Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4124

07. 03. 89

Sachgebiet 8232

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

A. Problem

Die Änderung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung und die sich daraus ergebenden tiefgreifenden Auswirkungen stellen die Rentenversicherung mittel- und langfristig vor erhebliche Finanzierungsprobleme.

Wichtige Strukturelemente der Rentenversicherung bedürfen zur besseren Bewältigung der gestellten Anforderungen der Weiterentwicklung und Ergänzung.

Das Rentenrecht ist im Laufe der Jahre durch eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich geworden.

B. Lösung

I. Reformgrundsätze

1. Durchführung der Reform im bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Bewältigung der Auswirkungen aus dem sich ändernden Altersaufbau unserer Bevölkerung durch gemeinsame Lastentragung von Rentnern, Beitragszahlern und Bund.
3. Anpassung und Weiterentwicklung der Mechanismen zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung.
4. Weiterentwicklung und Ergänzung wichtiger Strukturelemente der Rentenversicherung.

II. Selbstregulierungsmechanismus von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung

1. Jährliche Fortschreibung des Bundeszuschusses entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste und einem Anstieg des Rentenversicherungsbeitragssatzes. Zusätzliche Voraberhöhung um 0,3 Mrd. DM in 1990 und um 2,3 Mrd. DM in 1991 sowie um den Erstattungsbetrag für Kindererziehungsleistungen in 1991 von etwa 4,8 Mrd. DM.

2. Jährliche Festsetzung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung zur Deckung der Ausgaben und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Schwankungsreserve. Beibehaltung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 18,7 %, bis höherer Beitragssatz erforderlich wird.

3. Jährliche Anpassung der Renten zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Anstieg der Bruttoverdienste unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen durch Steuern und Sozialbeiträge und Stabilisierung des Nettorentenniveaus.

III. Neuordnung der beitragsfreien Zeiten

1. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Lohnersatzleistungen von der (Netto-)Lohnersatzleistung auf 80 % des dafür maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts ab 1995 und Behandlung dieser Zeiten als Beitragszeiten mit entsprechender Bewertung.

2. Einführung einer individuellen Gesamtleistungsbewertung für die Bewertung beitragsfreier Zeiten unter Wegfall der Anrechnungsvoraussetzung der Halbbelegung.

3. Begrenzung des Gesamtleistungswerts für Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit auf 80 % und für Ausbildungszeiten auf 75 % dieses Wertes; zusätzliche Begrenzung des Wertes für Ausbildungszeiten auf 75 % des Durchschnittsentgelts.

4. Zeitliche Begrenzung der Anrechenbarkeit von beitragsfreien Ausbildungszeiten auf sieben Jahre; Möglichkeit der Nachzahlung freiwilliger Beiträge für nicht anrechenbare Ausbildungszeiten.

IV. Ausbau familienbezogener Elemente

1. Verlängerung der Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre für Geburten ab 1992.

2. Einführung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege mit Auswirkungen auf die 35jährige Wartezeit, die Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes und die Gesamtleistungsbewertung von beitragsfreien Zeiten.

3. Verbesserung der Versicherungsbedingungen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.

4. Für alle Frauen bis 1995 befristete Nachzahlungsmöglichkeit für Zeiten, für die wegen Heirat Beiträge erstattet worden sind.

V. Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten

1. Anhebung des Wertes der ersten vier Versicherungsjahre mit niedrigen Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25. Lebensjahres und von weiteren niedrigen Pflichtbeiträgen während einer Berufsausbildung auf 90 % des Durchschnittsentgelts.

2. Anhebung des Durchschnittswerts niedriger Pflichtbeiträge bei der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen für Zeiten vor 1992 auf das 1,5fache dieses Wertes, höchstens auf 75 % des Durchschnittsentgelts, wenn die 35jährige Wartezeit (unter Einschluß von Kinderberücksichtigungszeiten) erfüllt ist.

3. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Behinderte in Werkstätten von 70 % des Durchschnittsentgelts im vorvergangenen Kalenderjahr auf 80 % der Bezugsgröße.

4. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für Wehr- und Zivildienstleistende von 70 % des Durchschnittsentgelts auf 80 % der Bezugsgröße.

VI. Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit

1. Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersrenten als Teilrenten mit entsprechend höheren Hinzuverdienstgrenzen als bei den vollen Altersrenten. Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten ab Beginn der Anhebung der Altersgrenzen sowie Möglichkeit des Hinausschiebens der Inanspruchnahme; Ausgleich der unterschiedlichen Bezugsdauern durch einen Zugangsfaktor. Arbeitsrechtliche Flankierung der Flexibilisierung.

2. Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen von 60 Jahren und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab dem Jahre 2001; jährliche Anhebung bis zum Jahre 2004 in 3-Monats-Schritten, anschließend in 6-Monats-Schritten. Keine Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren für Berufs- und Erwerbsunfähige sowie Schwerbehinderte.

VII. Vertrauensschutz

1. Keine Änderung der zum 1. Januar 1992 laufenden Renten mit Ausnahme von Verbesserungen durch die Anhebung niedriger Pflichtbeiträge zwischen 1973 und 1991.

2. Besondere Übergangsregelungen bei Einführung der Rechtsänderungen für ab 1992 neu zugehende Renten.

VIII. Einordnung ins Sozialgesetzbuch

Neusystematisierung und Vereinfachung sowie Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch.

C. Alternative

Systemwechsel mit anderer Finanzierung und niedrigeren Leistungen und mit langen Übergangszeiten.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Der Bundeszuschuß wird im Jahre 2000 um rd. 7 Mrd. DM und im Jahre 2010 um rd. 14 Mrd. DM höher als nach geltendem Recht sein, jeweils unter Einbeziehung der Leistungen für Kindererziehung. Sein Anteil an den Rentenausgaben wird bis zum Jahre 2010 auf etwa 19 1/2% stabilisiert, statt — wie nach geltendem Recht — auf rd. 16% im Jahre 2000 und auf etwa 14 1/2% im Jahre 2010 abzusinken.
2. Der Beitragssatz wird durch die Reformmaßnahmen im Jahre 2000 20,3% statt 22% und im Jahre 2010 21,4% statt 24,5% betragen.
3. Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

Inhaltsübersicht Seite

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB)

Sechstes Buch (VI)

Gesetzliche Rentenversicherung

Inhaltsübersicht

Fünfter Titel

Sonstige Leistungen

Sechster Titel

Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

Zweiter Abschnitt

Renten

Erster Unterabschnitt

Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Zweiter Unterabschnitt

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Erster Titel

Renten wegen Alters

Zweiter Titel

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Dritter Titel

Renten wegen Todes

Vierter Titel

Wartezeiterfüllung

Fünfter Titel

Rentenrechtliche Zeiten

Dritter Unterabschnitt

Rentenhöhe und Rentenanpassung

Erster Titel

Grundsätze

Zweiter Titel

Berechnung und Anpassung der Renten

Dritter Titel

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

Drittes Kapitel

ORGANISATION

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung

Zweiter Abschnitt

Rentenversicherung der Arbeiter

Dritter Abschnitt

Rentenversicherung der Angestellten

Vierter Abschnitt

Knappschaftliche Rentenversicherung

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

Sechster Abschnitt

Bedienstete der Versicherungsträger

Siebter Abschnitt

Datenstelle

Viertes Kapitel

FINANZIERUNG

Erster Abschnitt

Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht

Erster Unterabschnitt

Umlageverfahren

Zweiter Unterabschnitt

Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat

Zweiter Abschnitt

Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt

Beiträge

Erster Titel

Allgemeines

Zweiter Titel

Beitragsbemessungsgrundlagen

Zweiter Unterabschnitt

Schwankungsreserve und Finanzausgleich

Dritter Unterabschnitt

Erstattungen

Vierter Unterabschnitt

Abrechnung der Aufwendungen

Fünftes Kapitel

SONDERREGELUNGEN

Erster Abschnitt

Ergänzungen für Sonderfälle

Erster Unterabschnitt

Grundsatz

Zweiter Unterabschnitt

Versicherter Personenkreis

Dritter Unterabschnitt

Rehabilitation

Vierter Unterabschnitt

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Fünfter Unterabschnitt

Rentenhöhe

Fünfter Unterabschnitt

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

Sechster Unterabschnitt

Zusatzleistungen

Siebter Unterabschnitt

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

Sechstes Kapitel

BUSSGELDVORSCHRIFTEN

Anlagen

ERSTES KAPITEL
Versicherter Personenkreis

ERSTER ABSCHNITT
Versicherung kraft Gesetzes

§ 1
Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
2. Behinderte, die
   a) in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
   b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung.

§ 2
Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Eintragungen aufgrund der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 bis 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

§ 3
Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56),
2. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten,
3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,
4. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist oder weitergezahlt wird, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder Zivildienst nicht unterbrochen. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

§ 4
Versicherungspflicht auf Antrag

(1) Auf Antrag versicherungspflichtig sind

1. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
2. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt sind,

wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs hat. Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

(2) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von drei Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen beziehen und nicht nach dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind,
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

1. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 5

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherrn oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, der zuständige Bundesminister, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben.

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung oder
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit

(§ 8 Viertes Buch) ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen.

(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine Vollrente wegen Alters beziehen,
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
3. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben,

in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.

§ 6

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für diese nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,
4. selbständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

ZWEITER ABSCHNITT

Freiwillige Versicherung

§ 7

Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben.

(2) Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder während der Dauer ihres Studiums versicherungsfrei sind.

(3) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

§ 8

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

(1) Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder
2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf

Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 179 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

ZWEITES KAPITEL
Leistungen

ERSTER ABSCHNITT
Rehabilitation

ERSTER UNTERABSCHNITT
Voraussetzungen für die Leistungen

§ 9
Aufgabe der Rehabilitation

(1) Die Rentenversicherung erbringt medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern.

Die Leistungen zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreicher Rehabilitation nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Versicherten sind verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

§ 10
Persönliche Voraussetzungen

Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich durch die Leistungen
   a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann,
   b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit abgewendet werden kann,

wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag für die Rehabilitation eine Erfolgsaussicht besteht.

§ 11
Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung

1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.

(2) Für die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die

1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten haben,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
3. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(3) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen haben auch überlebende Ehegatten erfüllt, die Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Sie gelten für die Vorschriften dieses Abschnitts als Versicherte.

§ 12
Ausschluß von Leistungen

(1) Leistungen zur Rehabilitation werden nicht für Versicherte erbracht, die

1. wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,
2. eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
3. eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,

4. als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind oder

5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind.

(2) Medizinische Leistungen zur Rehabilitation werden nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen zur Rehabilitation erbracht, deren Kosten aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Umfang und Ort der Leistungen

ERSTER TITEL
Allgemeines

§ 13
Leistungsumfang

(1) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nicht

1. medizinische Leistungen zur Rehabilitation in der Phase akuter Behandlungsbedürftigkeit einer Krankheit, es sei denn, die Behandlungsbedürftigkeit tritt während der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation ein,

2. medizinische Leistungen zur Rehabilitation anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung,

3. medizinische Leistungen zur Rehabilitation, die dem allgemein anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse nicht entsprechen,

4. zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz.

(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung für diesen Krankenbehandlung und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Träger der Rentenversicherung kann von dem Träger der Krankenversicherung Erstattung der hierauf entfallenden Aufwendungen verlangen.

(4) Die Träger der Rentenversicherung vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Näheres zur Durchführung von Absatz 2 Nr. 1 und 2.

§ 14
Ort der Leistungen

Leistungen zur Rehabilitation werden im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs erbracht. Die Träger der Rentenversicherung können nach gutachterlicher Äußerung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für bestimmte Erkrankungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen, wenn Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufgrund gesicherter medizinischer Erkenntnisse für diese Erkrankungen einen besseren Rehabilitationserfolg erwarten lassen. Im Rahmen der Vorbereitung einer gutachterlichen Äußerung können Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um diese Äußerung zu ermöglichen.

ZWEITER TITEL
Medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

§ 15
Medizinische Leistungen zur Rehabilitation

(1) Die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden, einschließlich der Anleitung der Versicherten, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln,

2. Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,

3. Belastungserprobung und Arbeitstherapie,

4. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.

(2) Die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation werden einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung stationär unter ärztlicher Leitung und Mitwirkung von besonders geschultem Personal in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation erbracht, die der Träger der Rentenversicherung selbst betreibt oder mit denen ein Vertrag besteht. Die Leistungen dieser Einrichtungen müssen nach Art oder Schwere der Erkrankung erforderlich sein. Sie werden nur erbracht, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen.

(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt ambulante Leistungen nur ausnahmsweise im Rahmen der gemeinsamen Richtlinien für die sonstigen Leistungen im Anschluß an von ihm erbrachte stationäre Leistungen zur Rehabilitation.

§ 16

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
2. Berufsvorbereitung, einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung, einschließlich eines zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
4. Arbeitsförderung und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

(2) Bei Auswahl der berufsfördernden Leistungen sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein. Dabei ist § 28 Nr. 1 und 2 anzuwenden. Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(3) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden stationär in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erbracht, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation erforderlich ist und mit der Einrichtung ein Vertrag über die Ausführung der Leistungen besteht. Sie umfassen die erforderliche Unterkunft und Verpflegung, wenn die Inanspruchnahme der Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erfordert.

§ 17

Leistungen an Arbeitgeber

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 können auch Zuschüsse an Arbeitgeber umfassen, insbesondere für

1. eine dauerhafte berufliche Eingliederung,
2. eine befristete Probebeschäftigung,
3. eine Ausbildung oder Umschulung im Betrieb.

Die Zuschüsse können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 18

Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte

Berufsfördernde Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden erbracht, wenn sie erforderlich sind

1. im Eingangsverfahren, um die Eignung der Versicherten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen, oder
2. im Arbeitstrainingsbereich, um die Versicherten zu befähigen, ihre Erwerbsfähigkeit zu erhöhen oder wiederzugewinnen, und erwartet werden kann, daß sie danach wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes erbringen.

§ 19

Dauer berufsfördernder Leistungen

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen. Leistungen für die berufliche Umschulung und Fortbildung sollen in der Regel nur erbracht werden, wenn die Leistung bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß die Versicherten nur durch eine länger dauernde Leistung eingegliedert werden können.

(2) Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht.

DRITTER TITEL

Übergangsgeld

§ 20

Anspruch

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erhalten,
2. arbeitsunfähig sind oder wegen dieser Leistungen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und
3. bei stationären medizinischen oder bei stationären sonstigen Leistungen zur Rehabilitation unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen
   a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder
   b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsent-

gelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Anspruch auf Übergangsgeld wie bei berufsfördernden Leistungen haben auch Versicherte für die Zeit, in der sie wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.

(2) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Versicherte einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

(3) Versicherte, die aus Anlaß von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Übergangsgeld nicht haben, aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder auf große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, erhalten für die Dauer, für die sonst Übergangsgeld zu zahlen wäre, ein Ersatz-Übergangsgeld. Auf diese Leistung finden die Vorschriften Anwendung, die für das Übergangsgeld gelten oder sich auf dieses beziehen.

§ 21

Berechnungsgrundlage bei medizinischen Leistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen wird für Pflichtversicherte, die Arbeitsentgelt erzielt oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, wie das Krankengeld für Arbeitnehmer ermittelt (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch); hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Dabei wird für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Für Versicherte, die Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrundegelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(2) Für Versicherte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.

§ 22

Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen wird wie bei medizinischen Leistungen ermittelt, wenn das Ende des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Versicherten gilt, wenn

1. die Berechnung wie bei medizinischen Leistungen zu einem geringeren Betrag führt oder
2. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistungen (Bemessungszeitraum) bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für diejenige Beschäftigung, für die Versicherte ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen.

§ 23

Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

Haben Versicherte unmittelbar vor dem Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Krankengeld Pflichtbeiträge gezahlt und im Anschluß an diese Leistungen Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20, sind für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Versicherungspflichtigen, die Arbeitsentgelt erzielt haben, die Berechnungsgrundlage und der Bemessungszeitraum für die bisher bezogene Sozialleistung bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung weiterhin maßgebend.

§ 24

Höhe

(1) Das Übergangsgeld beträgt

1. für Versicherte,
   a) die ein Kind (§ 46 Abs. 2) haben,
   b) die pflegebedürftig sind, wenn ihr Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt, oder
   c) deren Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist,

   bei medizinischen Leistungen 90 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 80 vom Hundert, bei

Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 68 vom Hundert,

2. für die übrigen Versicherten

   bei medizinischen Leistungen 75 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 70 vom Hundert, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 63 vom Hundert

der maßgebenden Berechnungsgrundlage.

(2) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 158 Arbeitsförderungsgesetz).

(3) Versicherte in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, in der gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erbracht werden, erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des für medizinische Leistungen geltenden Vomhundertsatzes ergibt.

(4) Versicherte, die wegen der Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht haben (§ 117), erhalten Übergangsgeld mindestens in Höhe der Rente.

(5) Das Ersatz-Übergangsgeld wird in Höhe der Rente gezahlt.

(6) Versicherte, die arbeitsunfähig sind und Anspruch auf Krankengeld hätten, wenn Übergangsgeld nicht gezahlt würde, erhalten Übergangsgeld mindestens in Höhe des ansonsten zu zahlenden Krankengeldes. Der Träger der Krankenversicherung erstattet dem Träger der Rentenversicherung den Betrag, um den das Krankengeld höher ist als das Übergangsgeld.

(7) Versicherte, deren Übergangsgeld nach § 22 Abs. 2 berechnet wird und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des für berufsfördernde Leistungen geltenden Vomhundertsatzes auf den Betrag ergibt, um den das Übergangsgeld die Rente übersteigt.

§ 25

Dauer

(1) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der medizinischen oder der berufsfördernden Leistungen erbracht.

(2) Ist Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, wird das Übergangsgeld von dem Zeitpunkt an erbracht, von dem an die Rente zu zahlen wäre.

(3) Das Übergangsgeld wird für den Zeitraum weiter erbracht, in dem Versicherte

1. berufsfördernde Leistungen allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können, bis zum Ende dieser Leistungen, längstens bis zu sechs Wochen,
2. im Anschluß an medizinische Leistungen während einer ärztlich verordneten Schonungszeit arbeitsfähig sind, bis zu drei Tagen, in begründeten Fällen bis zu sieben Tagen,
3. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu sechs Wochen, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stehen, oder
4. nach Abschluß von medizinischen oder berufsfördernden Leistungen
   a) arbeitsunfähig sind und einen Anspruch auf Krankengeld nicht mehr haben oder
   b) in eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden können,

   wenn berufsfördernde Leistungen erforderlich sind, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Übergangsgeld bewirken, und aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend erbracht werden können.

(4) Wird Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 4 länger als vier Monate nach Abschluß der medizinischen Leistungen erbracht und ist für die berufsfördernden Leistungen ein anderer Träger der Rehabilitation zuständig, erstattet dieser dem Träger der Rentenversicherung den auf den Zeitraum vom Beginn des fünften Monats an entfallenden Betrag.

§ 26

Anpassung

(1) Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären. Für Versicherte, die Ersatz-Übergangsgeld erhalten, gilt als Ende des Bemessungszeitraums der Tag vor dem Beginn der Leistung.

(2) Das Übergangsgeld wird für Versicherte, die vor einer medizinischen Leistung Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, in der gleichen Weise wie das bei Krankheit zu erbringende Krankengeld angepaßt (§ 158 Arbeitsförderungsgesetz).

(3) Das Übergangsgeld darf nach der Anpassung 80 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigen.

§ 27

Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Übergangsgeld werden von dem gleichzeitig erzielten Einkommen angerechnet:

1. Erwerbseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist, nicht jedoch Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld,

2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente in Höhe des sich aus § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,

3. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlaß wie die Leistungen zur Rehabilitation erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet,

4. Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde,

5. sonstige Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit medizinischen oder mit berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation erbringt.

(2) Soweit der Anspruch der Versicherten auf eine Leistung, die nach Absatz 1 Nr. 5 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, nicht erfüllt wird, geht er mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Träger der Rentenversicherung über. §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

VIERTER TITEL

Ergänzende Leistungen

§ 28

Art der Leistungen

Als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation können außer dem Übergangsgeld

1. Haushaltshilfe,

2. Reisekosten,

3. ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und

4. Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,

erbracht werden.

§ 29

Haushaltshilfe

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. Versicherten wegen Aufenthalts in einer Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,

2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und

3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe
   a) das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
   b) das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe können im besonders begründeten Einzelfall die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen werden, wenn sich die Mitnahme des Kindes auf den Rehabilitationserfolg voraussichtlich nicht nachteilig auswirkt und die Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

§ 30

Reisekosten

(1) Zu den Reisekosten gehören

1. Fahrkosten und Transportkosten,

2. Verpflegungskosten und Übernachtungskosten,

3. Kosten des Gepäcktransports,

4. Wegestreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung

für die Versicherten und für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen und mit sonstigen Leistungen zur Rehabilitation notwendig sind, werden nur übernommen, soweit sie je einfache Fahrt 20 Deutsche Mark übersteigen. § 60 Abs. 3 und § 61 des Fünften Buches sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Reisekosten werden im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat oder anstelle der Familienheimfahrt für die Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der Versicherten übernommen. Im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen werden Reisekosten übernommen, wenn den Versicherten die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

FÜNFTER TITEL

Sonstige Leistungen

§ 31

Sonstige Leistungen

(1) Als sonstige Leistungen zur Rehabilitation können erbracht werden

1. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben,
2. stationäre medizinische Leistungen zur Rehabilitation für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,
3. Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente sowie ihrer Angehörigen,
4. stationäre Heilbehandlung für Kinder von Versicherten, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann,
5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.

Für Kinderheilbehandlungen findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 umfassen insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation. Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können auch zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten erbracht werden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 setzen voraus, daß die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie werden nur aufgrund gemeinsamer Richtlinien der Träger der Rentenversicherung erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden.

(4) Die Aufwendungen für nichtstationäre Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für sonstige Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 dürfen im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft im Kalenderjahr 7,5 vom Hundert der Haushaltsansätze für die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nicht übersteigen.

SECHSTER TITEL

Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

§ 32

Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen zehn Deutsche Mark zu. Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage zu erbringen, wenn die stationäre Heilbehandlung der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt. Hierbei ist eine innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlung anzurechnen. In Härtefällen ist § 61 des Fünften Buches sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versicherte, Bezieher einer Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die für sich oder ihre Ehegatten sonstige stationäre Leistungen in Anspruch nehmen.

(3) Die Zuzahlung steht der Annahme einer vollen Übernahme der Rehabilitationsaufwendungen im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Renten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

§ 33

Rentenarten

(1) Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

1. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Rente für Bergleute.

(4) Rente wegen Todes wird geleistet als

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente,
3. Waisenrente.

§ 34

Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

(1) Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Eine Rente wegen Alters wird vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 3 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 3 im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
   a) einem Drittel der Vollrente das 70fache,
   b) der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
   c) zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 67), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 65) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

ERSTER TITEL

Renten wegen Alters

§ 35

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben.

§ 36

Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben.

§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

§ 38

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
3. in den letzten zehn Jahren acht Jahre Pflichtbeitragszeiten haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert, und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

§ 39

Altersrente für Frauen

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet,

2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeiten und

3. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt

haben.

§ 40

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und

2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt

haben.

§ 41

Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren

(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar—April ...	1	60	1	60	0
Mai—August	2	60	2	60	0
September—Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar—April ...	4	60	4	60	0
Mai—August	5	60	5	60	0
September—Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar—April ...	7	60	7	60	0
Mai—August	8	60	8	60	0
September—Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar—April ...	10	60	10	60	0
Mai—August	11	60	11	60	0
September—Dezember	12	61	0	60	0
1945					
Januar—Februar .	13	61	1	60	0
März—April	14	61	2	60	0
Mai—Juni	15	61	3	60	0
Juli—August	16	61	4	60	0
September—Oktober	17	61	5	60	0
November—Dezember	18	61	6	60	0
1946					
Januar—Februar .	19	61	7	60	0
März—April	20	61	8	60	0
Mai—Juni	21	61	9	60	0
Juli—August	22	61	10	60	0
September—Oktober	23	61	11	60	0
November—Dezember	24	62	0	60	0
1947					
Januar—Februar .	25	62	1	60	0
März—April	26	62	2	60	0
Mai—Juni	27	62	3	60	0
Juli—August	28	62	4	60	0
September—Oktober	29	62	5	60	0
November—Dezember	30	62	6	60	0
1948					
Januar—Februar .	31	62	7	60	0
März—April	32	62	8	60	0
Mai—Juni	33	62	9	60	0
Juli—August	34	62	10	60	0
September—Oktober	35	62	11	60	0
November—Dezember	36	63	0	60	0
1949					
Januar—Februar .	37	63	1	60	1
März—April	38	63	2	60	2
Mai—Juni	39	63	3	60	3
Juli—August	40	63	4	60	4
September—Oktober	41	63	5	60	5
November—Dezember	42	63	6	60	6
1950					
Januar—Februar .	43	63	7	60	7
März—April	44	63	8	60	8
Mai—Juni	45	63	9	60	9
Juli—August	46	63	10	60	10
September—Oktober	47	63	11	60	11
November—Dezember	48	64	0	61	0
1951					
Januar—Februar .	49	64	1	61	1
März—April	50	64	2	61	2
Mai—Juni	51	64	3	61	3
Juli—August	52	64	4	61	4
September—Oktober	53	64	5	61	5
November—Dezember	54	64	6	61	6
1952					
Januar—Februar .	55	64	7	61	7
März—April	56	64	8	61	8
Mai—Juni	57	64	9	61	9
Juli—August	58	64	10	61	10
September—Oktober	59	64	11	61	11
November—Dezember	60	65	0	62	0
1953					
und später	60	65	0	62	0

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind, wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1938					
Januar—April ...	1	63	1	63	0
Mai—August	2	63	2	63	0
September—Dezember	3	63	3	63	0
1939					
Januar—April ...	4	63	4	63	0
Mai—August	5	63	5	63	0
September—Dezember	6	63	6	63	0
1940					
Januar—April ...	7	63	7	63	0
Mai—August	8	63	8	63	0
September—Dezember	9	63	9	63	0
1941					
Januar—April ...	10	63	10	63	0
Mai—August	11	63	11	63	0
September—Dezember	12	64	0	63	0
1942					
Januar—Februar .	13	64	1	63	0
März—April	14	64	2	63	0
Mai—Juni	15	64	3	63	0
Juli—August	16	64	4	63	0
September—Oktober	17	64	5	63	0
November—Dezember	18	64	6	63	0
1943					
Januar—Februar .	19	64	7	63	0
März—April	20	64	8	63	0
Mai—Juni	21	64	9	63	0
Juli—August	22	64	10	63	0
September—Oktober	23	64	11	63	0
November—Dezember	24	65	0	63	0
1944 und später	24	65	0	62	0

(3) Versicherte können vom 1. Januar 2013 an die Altersrente bis zu drei Jahren vor der nach Absatz 1 und 2 erhöhten Altersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember 2012 bestimmt sich nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Bei einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen darf bei der sozialen Auswahl der Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht berücksichtigt werden. Eine Vereinbarung, wonach ein Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt enden soll, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, ist nur wirksam, wenn die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt geschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

§ 42
Vollrente und Teilrente

(1) Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen.

(2) Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente.

(3) Versicherte, die wegen der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Teilrente ihre Arbeitsleistung einschränken wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeiten einer solchen Einschränkung erörtert. Macht der Versicherte hierzu für seinen Arbeitsbereich Vorschläge, hat der Arbeitgeber zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

ZWEITER TITEL
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 43
Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, und

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,

die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

§ 44

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt.

(3) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt und
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Rentenantrags drei Jahre Pflichtbeitragszeiten

haben.

(4) § 43 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 45

Rente für Bergleute

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben und
3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(4) § 43 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

DRITTER TITEL

Renten wegen Todes

§ 46

Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
3. berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,

2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(3) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und sie im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatten (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

§ 47

Erziehungsrente

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

1. ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
2. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
3. sie nicht wieder geheiratet haben und
4. sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

§ 48

Waisenrente

(1) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(3) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Waise
   a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder
   b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 Buchstabe a erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

(6) Der Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, daß die Waise als Kind angenommen wird.

§ 49

Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Der Träger der Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Der Träger der Rentenversicherung ist berechtigt, für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

VIERTER TITEL

Wartezeiterfüllung

§ 50

Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat.

(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und
2. Altersrente für Frauen.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt haben.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und
2. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige.

§ 51
Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.

(2) Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet.

(3) Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur, soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.

(4) Auf die Wartezeiten werden auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) angerechnet.

§ 52
Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich

Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch die Zahl 0,0625 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Zahl 0,0468 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

§ 53
Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls,
2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,
3. wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistende oder
4. wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz)

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. Satz 1 Nr. 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben.

(2) Die allgemeine Wartezeit ist auch vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben.

FÜNFTER TITEL
Rentenrechtliche Zeiten

§ 54
Begriffsbestimmungen

(1) Rentenrechtliche Zeiten sind

1. Beitragszeiten,
   a) als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen,
   b) als beitragsgeminderte Zeiten,
2. beitragsfreie Zeiten und
3. Berücksichtigungszeiten.

(2) Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.

(3) Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) belegt sind.

(4) Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind.

§ 55

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

§ 56

Kindererziehungszeiten

(1) Für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren gelten Pflichtbeiträge als gezahlt. Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

(2) Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

(3) Eine Erziehung ist im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs auch, wenn der Ehegatte des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. während der Erziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeübt haben, die aufgrund
   a) einer zeitlich begrenzten Entsendung in dieses Gebiet (§ 5 Viertes Buch) oder
   b) einer Regelung des zwischen- oder überstaatlichen Rechts oder einer für Bedienstete internationaler Organisationen getroffenen Regelung (§ 6 Viertes Buch)

   den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegt,
2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit waren und nach dieser Zeit nicht nachversichert worden sind oder
3. während der Erziehungszeit Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre waren und nicht ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.

(5) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

§ 57

Berücksichtigungszeiten

(1) Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen.

(2) Die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Schwerpflegebedürftigen ist auf Antrag bei der Pflegeperson eine Berücksichtigungszeit, solange diese

1. wegen der Pflege berechtigt ist, Beiträge zu zahlen (§ 172), und
2. nicht zu den in § 56 Abs. 4 genannten Personen gehört, die von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen sind.

Wird die Anrechnung einer Berücksichtigungszeit wegen Pflege nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit beantragt, beginnt die Anrechnung erst vom Antragsmonat an.

§ 58

Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr
   a) eine Schule besucht,
   b) eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen

   haben, insgesamt jedoch höchstens bis zu sieben Jahren, oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 40, 40b Arbeitsförderungsgesetz) gleichgestellt. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten.

(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(4) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

§ 59

Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente, und
3. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente

beginnt und mit der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten endet. Bei einer Witwenrente oder Witwerrente und bei einer Waisenrente beginnt die Zurechnungszeit mit dem Tode des Versicherten und endet in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hätte.

§ 60

Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

(1) Anrechnungszeiten und eine Zurechnungszeit werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn während oder nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

§ 61

Ständige Arbeiten unter Tage

(1) Ständige Arbeiten unter Tage sind solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden.

(2) Den ständigen Arbeiten unter Tage werden gleichgestellt:

1. Arbeiten, die nach dem Tätigkeitsbereich der Versicherten sowohl unter Tage als auch über Tage ausgeübt werden, wenn sie während eines Kalendermonats in mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt worden sind; Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertags ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrene Schichten,
2. Arbeiten als Mitglieder der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr, mit Ausnahme als Gerätewarte, für die Dauer der Zugehörigkeit,
3. Arbeiten als Mitglieder des Betriebsrats, wenn die Versicherten bisher ständige Arbeiten unter Tage

oder nach Nummer 1 oder 2 gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben und im Anschluß daran wegen der Betriebsratstätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind.

(3) Als überwiegend unter Tage verfahren gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

1. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit,
2. bezahlten Urlaubs oder
3. Inanspruchnahme einer Leistung zur Rehabilitation oder einer Vorsorgekur

ausfallen, wenn in diesem Kalendermonat aufgrund von ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten Beiträge gezahlt worden sind und die Versicherten in den drei voraufgegangenen Kalendermonaten mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe und Rentenanpassung

ERSTER TITEL

Grundsätze

§ 62

Grundsätze

(1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

(2) Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Anlage 1) ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

(3) Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist.

(4) Das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente wird durch den Rentenartfaktor bestimmt.

(5) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Verzicht auf eine Altersrente nach dem 65. Lebensjahr werden Vorteile oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen Zugangsfaktor vermieden.

(6) Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.

(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei Arbeitsentgelten und Renten durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit jährlich angepaßt.

ZWEITER TITEL

Berechnung und Anpassung der Renten

§ 63

Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
2. der Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

§ 64

Anpassung der Renten

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird.

§ 65

Persönliche Entgeltpunkte

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte für

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreie Zeiten,
3. Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und
4. Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich

mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhöht wird.

(2) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte

1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei einer Erziehungsrente,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den meisten persönlichen Entgeltpunkten bei einer Vollwaisenrente.

(3) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte einer Teilrente ist die Summe aller Entgeltpunkte, die der ersten Rente wegen Alters zugrunde liegt. Der Monatsbetrag einer Teilrente wird

aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht.

§ 66

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

1.	Renten wegen Alters	1,0
2.	Renten wegen Berufsunfähigkeit	0,6667
3.	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit	1,0
4.	Erziehungsrenten	1,0
5.	kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	1,0
	anschließend	0,25
6.	großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	1,0
	anschließend	0,6
7.	Halbwaisenrenten	0,1
8.	Vollwaisenrenten	0,2.

§ 67

Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist bis zum 30. Juni 1992 der Betrag, der einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den Monat Dezember 1991 entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältniswerte

1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältniswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrunde liegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.

§ 68

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Jahres

1. für das vergangene Kalenderjahr das auf volle Deutsche Mark gerundete Durchschnittsentgelt in Anlage 1 entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
2. für das folgende Kalenderjahr das auf volle Deutsche Mark gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt, das sich ergibt, wenn das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr um das Doppelte des Vomhundertsatzes erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres höher ist als das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,

zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen.

DRITTER TITEL

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

§ 69

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte.

(3) Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung erhalten für jeden Kalendermonat 0,075, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte. Als Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung gelten stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 48 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.

(4) Ist für eine Rente wegen Alters ein Arbeitsentgelt im voraus bescheinigt worden (§ 189), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt von dem vorausbescheinigten ab, bleibt es für diese Rente außer Betracht.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund der Vorschriften des Vierten Kapitels über die Nachzahlung gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

§ 70

Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

(1) Beitragsfreie Zeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Dabei erhalten sie den höheren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen.

(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten. Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat. Berücksichtigungszeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, werden Entgeltpunkte nur zugeordnet, soweit für diese Zeiten Pflichtbeiträge gezahlt sind.

(4) Soweit beitragsfreie Zeiten mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden, bleiben sie bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt.

§ 71

Grundbewertung

(1) Bei der Grundbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrundegelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird.

(2) Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfaßt die Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum verlängert sich um Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Nicht belegungsfähig sind Kalendermonate mit

1. beitragsfreien Zeiten, die nicht auch Berücksichtigungszeiten sind, und
2. Zeiten, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, die nicht auch Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind.

(4) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes mit Zurechnungszeit wird die Anzahl der im Gesamtzeitraum belegungsfä-

higen Monate um einen Lückenausgleich in vollen Monaten gemindert, wenn die Versicherten innerhalb der letzten 24 Kalendermonate vor Beginn der Zurechnungszeit eine rentenrechtliche Zeit haben. Der Lückenausgleich ergibt sich, wenn die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten gemindert (Lücke) und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Anzahl an Kalendermonaten für eine beitragsfreie Zurechnungszeit zur Anzahl an Kalendermonaten aus Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten im Gesamtzeitraum einschließlich der beitragsfreien Zurechnungszeit steht.

§ 72

Vergleichsbewertung

Bei der Vergleichsbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrundegelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte aus der Grundbewertung ohne Entgeltpunkte für

1. beitragsgeminderte Zeiten,
2. Berücksichtigungszeiten, die auch beitragsfreie Zeiten sind, und
3. Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist,

durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird. Dabei sind von den belegungsfähigen Monaten aus der Grundbewertung die bei der Vergleichsbewertung außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit Entgeltpunkten abzusetzen.

§ 73

Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert, wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen.

§ 74

Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn

(1) Für Zeiten vom Beginn der zu berechnenden Rente an werden Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit ermittelt.

(2) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden für

1. Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen,
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

Entgeltpunkte nicht ermittelt. Dies gilt nicht für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht.

(3) Für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag Entgeltpunkte auch für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ermittelt, wenn diese Beitragszeiten 20 Jahre umfassen.

§ 75

Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich ergibt einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten. Entgeltpunkte aus Rentenanwartschaften werden ermittelt, indem der Monatsbetrag dieser Anwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(2) Ist zu Lasten von Nachversicherten vor Durchführung der Nachversicherung durch Entscheidung eines Familiengerichts ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, gilt eine begründete Rentenanwartschaft mit Durchführung der Nachversicherung als übertragen. Der Abschlag an Entgeltpunkten für diese Rentenanwartschaft wird auf der Grundlage des Teils der Beitragsbemessungsgrundlage für die Ehezeit ermittelt, für den Beiträge nicht gezahlt worden sind (§ 178 Abs. 1).

(3) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten, die sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Begründung einer Rentenanwartschaft oder zur Wiederauffüllung einer geminderten Rentenanwartschaft ergeben, erfolgt nur, wenn die Beiträge bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.

(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten entfällt zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate, der Abschlag zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(5) Ist eine Rente um einen Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrundeliegenden Entgeltpunkte auszugehen.

§ 76

Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind. Entgeltpunkte werden

1. bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. bei den Renten wegen Todes,
3. bei den Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen,

in vollem Umfang berücksichtigt (Zugangsfaktor 1,0), es sei denn, sie waren bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer vorzeitig in Anspruch genommenen Rente wegen Alters oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten.

(2) Der Zugangsfaktor ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente wegen Alters waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte

1. eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch nehmen, um 0,005 höher

als 1,0.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente wegen Alters waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Er wird jedoch für Entgeltpunkte, für die Versicherte eine Rente

1. nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht.

§ 77

Zuschlag bei Waisenrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten richtet sich nach der Anzahl an Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten und dem Zugangsfaktor des verstorbenen Versicherten. Dabei wird der Zuschlag für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten in vollem Umfang berücksichtigt. Für jeden Kalendermonat mit sonstigen rentenrechtlichen Zeiten wird der Zuschlag in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten zur Anzahl der für die Grundbewertung belegungsfähigen Monate steht.

(2) Bei einer Halbwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlages für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

(3) Bei einer Vollwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Summe an persönlichen Entgeltpunkten 0,075 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Auf den Zuschlag werden die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Summe an persönlichen Entgeltpunkten angerechnet.

VIERTER TITEL

Knappschaftliche Besonderheiten

§ 78

Grundsatz

Für die Berechnung von Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die vorangehenden Vorschriften über die Rentenhöhe und die Rentenanpassung anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 79

Monatsbetrag der Rente

Liegen der Rente persönliche Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde, sind aus den persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung und denen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

§ 80

Persönliche Entgeltpunkte

(1) Zur Summe aller Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung gehören auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

§ 81

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

1.	Renten wegen Alters	1,3333
2.	Renten wegen Berufsunfähigkeit	
	a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird	0,8
	b) in den übrigen Fällen	1,2
3.	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit	1,3333
4.	Renten für Bergleute	0,5333
5.	Erziehungsrenten	1,3333
6.	kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	1,3333
	anschließend	0,3333
7.	großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	1,3333
	anschließend	0,8
8.	Halbwaisenrenten	0,1333
9.	Vollwaisenrenten	0,2667.

§ 82

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0468, mindestens jedoch die ermittelten Entgeltpunkte für Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Beitragsbemessungsgrundlage, aus der die Entgeltpunkte ermittelt werden, bis zur Beitragsbemessungsgrenze um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Dies gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.

§ 83

Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.

(2) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.

(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des Absatzes 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.

§ 84

Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)

(1) Versicherte erhalten nach sechs Jahren ständiger Arbeiten unter Tage für jedes volle Jahr mit solchen Arbeiten

vom sechsten bis zum zehnten Jahr	0,125
vom elften bis zum zwanzigsten Jahr	0,25
für jedes weitere Jahr	0,375

zusätzliche Entgeltpunkte. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Zur Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte ist bei

1. Renten aus eigener Versicherung der Rentenartfaktor für Renten wegen Alters,
2. Witwenrenten und Witwerrenten der Rentenartfaktor für große Witwenrenten und große Witwerrenten,
3. Halbwaisenrenten der Rentenartfaktor 0,1333 und
4. Vollwaisenrenten der Rentenartfaktor 0,2667

zugrunde zu legen.

§ 85

Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

(1) Bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte wird der Monatsbetrag der Anwartschaften für den geschiedenen Ehegatten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.

(2) Entfallen auf die Ehezeit von Versicherten, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, werden übertragene Rentenanwartschaften vor der Umrechnung in Entgeltpunkte in Teilbeträge der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ent-

sprechend dem Verhältnis der auf die Ehezeit entfallenden jeweiligen Entgeltpunkte aufgeteilt. Vor Bildung des Verhältnisses werden die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rententenversicherung mit 1,3333 vervielfältigt.

§ 86

Zuschlag bei Waisenrenten

(1) Bei der Ermittlung des Zuschlags bei Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten des verstorbenen Versicherten

1. bei einer Halbwaisenrente 0,0625 Entgeltpunkte,
2. bei einer Vollwaisenrente 0,0563 Entgeltpunkte

zugrunde zu legen.

(2) Bei der Anrechnung der persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Summe an persönlichen Entgeltpunkten auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente sind Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zuvor mit 0,75 zu vervielfältigen.

FÜNFTER TITEL

Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

§ 87

Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

(1) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm für eine spätere Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.

(2) Hat der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen, werden für eine daraus abzuleitende Hinterbliebenenrente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

§ 88

Mehrere Rentenansprüche

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.

(2) Für den Zeitraum, für den Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht, wird eine kleine Witwenrente oder eine kleine Witwerrente nicht geleistet.

(3) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste Waisenrente geleistet. Bei gleich hohen Waisenrenten wird nur die zuerst beantragte Rente geleistet.

§ 89

Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

(1) Auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Renten nach dem letzten Ehegatten angerechnet; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.

(2) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung geleistet und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten. Wird die Rente nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach

Ablauf des Monats beantragt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

§ 90

Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte

Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor der Witwenrente oder Witwerrente mindestens 1,0 beträgt. Sind mehrere Berechtigte aufgrund des Rechts eines anderen Staates vorhanden, erfolgt die Aufteilung nach § 34 des Ersten Buches.

§ 91

Waisenrente und andere Leistungen an Waisen

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Waisenrente aus der Rentenanwartschaft eines verstorbenen Elternteils und auf eine Leistung an Waisen, weil ein anderer verstorbener Elternteil oder bei einer Vollwaisenrente der Elternteil mit der zweithöchsten Summe an Entgeltpunkten zu den in § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen gehörte, wird der Zuschlag zur Waisenrente nur insoweit gezahlt, als er diese Leistung übersteigt. Änderungen der Höhe der anrechenbaren Leistung an Waisen aufgrund einer regelmäßigen Anpassung sind erst zum Zeitpunkt der Anpassung der Waisenrente zu berücksichtigen.

§ 92

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder
2. auf eine Hinterbliebenenrente und eine entsprechende Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,

wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleiben unberücksichtigt

1. bei dem Monatsteilbetrag der Rente, der auf persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung beruht,
   a) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil und
   b) 15 vom Hundert des verbleibenden Anteils,
2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung
   a) der Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um zehn vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente, und
   b) je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

(3) Der Grenzbetrag beträgt 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrundeliegt, vervielfältigt mit dem jeweiligen Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4. Mindestgrenzbetrag ist der Monatsbetrag der Rente ohne die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auch angewendet,

1. soweit an die Stelle der Rente aus der Unfallversicherung eine Abfindung oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim getreten ist,
2. soweit die Rente aus der Unfallversicherung für die Dauer einer Anstaltspflege gekürzt worden ist,
3. wenn nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes eine Leistung erbracht wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung vergleichbar ist,
4. wenn von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geleistet wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung nach diesem Gesetzbuch vergleichbar ist.

Die Abfindung tritt für den Zeitraum, für den sie bestimmt ist, an die Stelle der Rente. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 wird als Jahresarbeitsverdienst der 18fache Monatsbetrag der Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit zugrunde gelegt. Wird die Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 100 vom Hundert geleistet, ist von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vom Hundert ergeben würde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Arbeitsunfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht.

§ 93

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

(1) Auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wird das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt angerechnet, wenn die Beschäftigung vor Rentenbeginn aufgenommen und solange sie danach nicht ausgeübt worden ist. Das Arbeitsentgelt ist um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und um die gesetzlichen Abzüge zu mindern.

(2) Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vorruhestandsgeld, das aufgrund einer vor Rentenbeginn begonnenen und danach nicht ausgeübten Beschäftigung geleistet wird, angerechnet.

§ 94

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute erfüllt worden ist,

geleistet wird.

§ 95

Nachversicherte Versorgungsbezieher

Nachversicherten, die ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben, wird die Rente oder die höhere Rente für den Zeitraum nicht geleistet, für den Versorgungsbezüge zu leisten sind.

§ 96

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente oder
3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Dies gilt nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich

1. bei Witwenrenten, Witwerrenten oder Erziehungsrenten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts,
2. bei Waisenrenten das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts

übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet.

(3) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. Waisenrente,
2. Witwenrente oder Witwerrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Rente wegen Todes. Das auf eine Hinterbliebenenrente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat.

(4) Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zugrunde zu legen, das sich nach Durchführung der Einkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt.

§ 97

Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Versorgungsausgleichs, eines Aufenthalts von Berechtigten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen erhöht, mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Versorgungsausgleich,
2. Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs,
3. Aufteilung von Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte,
4. Waisenrente und anderen Leistungen an Waisen,

5. Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung,
6. Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe,
7. Renten aus eigener Versicherung und sonstiges Einkommen,
8. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes,
9. mehrere Rentenansprüche.

Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 98

Beginn

(1) Eine Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ist an Versicherte eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten, wird eine Hinterbliebenenrente vom Todestag an geleistet, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beantragt wird.

(3) Eine Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird, wenn die Rente später als bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 99

Änderung und Ende

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(2) Eine höhere Rente als eine bisher bezogene Teilrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei späterer Antragstellung von dem Kalendermonat an, in dem sie beantragt wird.

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist. Entfällt ein Anspruch auf Rente, weil sich die Erwerbsfähigkeit der Berechtigten nach einer Leistung zur Rehabilitation gebessert hat, endet die Rentenzahlung erst mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit. Die Rentenzahlung nach Satz 2 endet mit Beginn eines dem vierten Kalendermonat vorangehenden Monats, wenn zu dessen Beginn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig ist.

§ 100

Beginn und Änderung in Sonderfällen

(1) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(2) Befristete große Witwenrenten oder befristete große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherten wirksam, wird die Rente oder eine unmittelbar anschließende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verändert, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berücksichtigt wird. Bei einer unmittelbar anschließenden höheren Rente wird der Abschlag schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der vorangegangenen Rente führt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Zuschlag des Ausgleichsberechtigten mindert.

§ 101

Befristung und Tod

(1) Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, wenn

1. begründete Aussicht besteht, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, oder
2. der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist,

es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr.

Dies gilt entsprechend für große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristungen nach Satz 1 Nr. 1 die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht übersteigen.

(3) Große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Kindererziehung und Erziehungsrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Die Befristung kann wiederholt werden.

(4) Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. Die Befristung kann wiederholt werden.

(5) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Ausschluß und Minderung von Renten

§ 102

Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige oder große Witwenrente oder große Witwerrente besteht nicht für Personen, die die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben.

§ 103

Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat

(1) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Berechtigten sich die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen haben, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der Berechtigten liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1.

(2) Soweit die Rente versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigte Ehegatten und Kinder geleistet werden. Die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Ersten Buches über die Auszahlung der Rente an Dritte werden entsprechend angewendet.

§ 104

Tötung eines Angehörigen

Anspruch auf Rente wegen Todes besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

DRITTER ABSCHNITT

Zusatzleistungen

§ 105

Zuschuß zur Krankenversicherung

(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

§ 106

Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern

(1) Witwenrenten oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Für die Ermittlung anderer Witwenrenten oder Witwerrenten aus derselben Rentenanwartschaft wird bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat unterstellt, daß ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht.

(2) Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten zwölf Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

§ 107

Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen

Für laufende Zusatzleistungen sind die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunft

§ 108

Versicherungskonto und Versicherungsverlauf

(1) Der Träger der Rentenversicherung vergibt für jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Träger der Rentenversicherung haben darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(3) Versicherte erhalten regelmäßig eine Mitteilung über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf).

(4) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(5) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder haben die Versicherten innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

§ 109

Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zusteht. Die Auskunft kann auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) Auf Antrag können Versicherte auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente erhalten, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder ihren Familienangehörigen im Falle ihres Todes zustehen würde.

(3) Die Rentenauskunft nach Absatz 1 Satz 1 wird nur im Zusammenhang mit einem Feststellungsbescheid über die im Versicherungskonto enthaltenen Daten erteilt. Rentenauskünfte sind nicht rechtsverbindlich.

§ 110

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Versicherungsnummer zu vergeben ist,
2. den Zeitpunkt der Vergabe,
3. die Zusammensetzung der Versicherungsnummer,
4. die für die Vergabe zuständigen Versicherungsträger,
5. das Nähere über Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
6. andere Personengruppen, die Rentenauskunft erhalten,
7. Inhalt und Form der Rentenauskunft,
8. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung,
9. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

§ 111

Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs etwas anderes bestimmen. Sie erhalten die Leistungen nicht, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost)

haben; auf Antrag kann ihnen eine Rentenauskunft erteilt werden.

§ 112

Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuß

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluß an eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

(2) Berechtigte erhalten keinen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

§ 113

Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Berechtigte erhalten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, daß die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs gehabt haben, einen Anspruch hatten.

§ 114

Höhe der Rente

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten werden ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und
4. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, soweit sie auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen.

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten wird allein aus Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt.

(3) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die nicht Deutsche sind, werden zu 70 vom Hundert berücksichtigt.

§ 115

Besonderheiten für berechtigte Deutsche

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von berechtigten Deutschen werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten und
4. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten.

Die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden dabei nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen. Abschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, die auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfallen, sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die nach Satz 1 Nr. 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen. Abschläge, die auf beitragsfreie Zeiten entfallen, sind in dem nach Satz 2 ermittelten Verhältnis zu berücksichtigen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von berechtigten Deutschen wird zusätzlich aus

1. Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Absatz 1 Satz 3 ergebenden Verhältnis,
2. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
3. Berücksichtigungszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs

ermittelt.

(3) Die Wertbegrenzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht, wenn die berechtigten Deutschen auf die Rente noch für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Anspruch hatten. Dies gilt für die deutschen Hinterbliebenen von Versicherten auch, wenn diese bis zu ihrem Tode eine Rente ohne diese Wertbegrenzungen bezogen haben.

SECHSTER ABSCHNITT
Durchführung

ERSTER UNTERABSCHNITT
Beginn und Abschluß des Verfahrens

§ 116
Beginn

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn eine Rente wegen der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in niedrigerer als der bisherigen Höhe zu leisten ist.

(2) Anträge von Witwen oder Witwern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente gelten als Anträge auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente.

(3) Haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen, ist anschließend eine Regelaltersrente zu leisten, wenn sie nicht etwas anderes bestimmen. Haben Witwen oder Witwer bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente bezogen, ist anschließend eine große Witwenrente oder große Witwerrente zu leisten.

(4) Leistungen zur Rehabilitation können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Versicherten zustimmen. Die Zustimmung gilt als Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation.

(5) Versicherungsverläufe und Rentenauskünfte werden auch von Amts wegen erteilt.

§ 117
Besonderheiten bei Rehabilitation

(1) Ist ein Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gestellt worden, wird vor Entscheidung über den Rentenantrag geprüft, ob Leistungen zur Rehabilitation voraussichtlich erfolgreich sind. Werden Leistungen zur Rehabilitation bewilligt, besteht während dieser Leistungen neben einem Anspruch auf Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, es sei denn, daß die Rente bereits vor Beginn der Leistungen bewilligt war. Satz 2 wird auch angewendet, wenn Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld für einen sonstigen Zeitraum zu zahlen ist.

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsfähig sind und

1. eine erfolgreiche Rehabilitation nicht zu erwarten ist oder
2. Leistungen zur Rehabilitation nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit nicht verhindert haben.

§ 118
Abschluß

Die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung bedarf der Schriftform.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Auszahlung und Anpassung

§ 119
Auszahlung im voraus

(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden monatlich im voraus ausgezahlt.

(2) Laufende Geldleistungen, die bei Auszahlungen

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs den aktuellen Rentenwert,
2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs das Dreifache des aktuellen Rentenwerts

nicht übersteigen, können für bis zu sechs Monate im voraus ausgezahlt werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, sind auf Anforderung der überweisenden Stelle oder des Trägers der Rentenversicherung von dem Geldinstitut zurückzuüberweisen, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Anforderung nicht bereits anderweitig verfügt wurde. Die überweisende Stelle und der Träger der Rentenversicherung gelten insoweit als berechtigt, über das Konto zu verfügen. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

§ 120
Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Bundespost

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zahlen die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Bundespost aus. Im übrigen können die Träger der Rentenversicherung Geldleistungen durch die Deutsche Bundespost auszahlen lassen.

(2) Soweit die Deutsche Bundespost laufende Geldleistungen für die Träger der Rentenversicherung

auszahlt, führt sie auch Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durch. Die Anpassungsmitteilungen ergehen im Namen des Trägers der Rentenversicherung.

(3) Die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch die Deutsche Bundespost umfassen auch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, insbesondere die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

(4) Die Träger der Rentenversicherung werden von ihrer Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht entbunden. Der Leistungsberechtigte soll jedoch Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Auszahlung oder die Durchführung der Anpassung der von der Deutschen Bundespost gezahlten Geldleistungen erheblich sind, unmittelbar der Deutschen Bundespost mitteilen.

(5) Zur Auszahlung der Geldleistungen erhält die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest, wobei die Zahlungen aus dem Finanzausgleich zu berücksichtigen sind.

(6) Die Deutsche Bundespost erhält für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung und auf die Vergütung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

§ 121

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Inhalt der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung nach § 120 Abs. 1 bis 3 näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen,
2. die Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse, die die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung nach § 120 Abs. 5 erhält, näher zu bestimmen,
3. die Höhe und Fälligkeit der Vergütung und der Vorschüsse, die die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung nach § 120 Abs. 6 erhält, näher zu bestimmen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Berechnungsgrundsätze

§ 122

Allgemeine Berechnungsgrundsätze

(1) Berechnungen werden auf vier Dezimalstellen durchgeführt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen vorzunehmenden Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Bei einer Berechnung, die auf volle Werte vorzunehmen ist, wird der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in den ersten vier Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergeben würde.

(4) Bei einer Berechnung werden vor einer Division zunächst die anderen Rechengänge durchgeführt.

§ 123

Berechnung von Zeiten

(1) Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.

(2) Ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, umfaßt für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate. Ist für den Beginn oder das Ende eines Zeitraums ein bestimmtes Ereignis maßgebend, wird auch der Kalendermonat, in den das Ereignis fällt, berücksichtigt.

(3) Sind Zeiten bis zu einer Höchstdauer zu berücksichtigen, werden die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst berücksichtigt.

§ 124

Berechnung von Geldbeträgen

(1) Berechnungen von Geldbeträgen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(2) Bei der Ermittlung von Geldbeträgen, für die ausdrücklich ein voller Betrag in Deutsche Mark vorgegeben oder bestimmt ist, wird der Betrag nur dann um 1 erhöht, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei werden das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat außer bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente mit 30 Tagen und die Kalenderwoche mit sieben Tagen gerechnet.

§ 125

Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen

(1) Durchschnittswerte werden aus der Summe der Einzelwerte und der für ihre Ermittlung zugrundegelegten Summe der jeweiligen Zeiteinheiten ermittelt, soweit nicht eine andere Summe von Zeiteinheiten ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Rente oder Rentenanwartschaft, die auf einen Zeitabschnitt entfällt, ergibt sich, wenn nach der Ermittlung der Entgeltpunkte für alle rentenrechtlichen Zeiten die Rente oder Rentenanwartschaft aus den Entgeltpunkten berechnet wird, die auf diesen Zeitabschnitt entfallen.

DRITTES KAPITEL
Organisation

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung

§ 126

Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft

zuständig.

§ 127

Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

(1) Für Personen, die aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versichert sind, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, der jeweils für die Versicherung dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuständig ist. Die Zuständigkeit eines Trägers bleibt erhalten, solange nicht ein anderer Träger aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausschließlich zuständig wird. Ist ein Träger zu Beginn eines Leistungsverfahrens zuständig, bleibt seine Zuständigkeit für dieses Verfahren auch erhalten, wenn ein anderer Träger ausschließlich zuständig wird.

(2) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tode eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tode mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ist die Reihenfolge bei Mehrfachversicherten (§ 143) maßgebend.

(3) Für alle übrigen Personen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder auf Antrag der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit in diesem Kapitel oder in den Vorschriften über die Kontoführung etwas anderes bestimmt ist.

ZWEITER ABSCHNITT
Rentenversicherung der Arbeiter

§ 128

Versicherungsträger

Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind

1. die Landesversicherungsanstalten,
2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und
3. die Seekasse.

§ 129

Beschäftigte

Für Beschäftigte sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten als Arbeiter beschäftigt sind und nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Seekasse oder Bundesknappschaft zuständig ist,
2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, wenn die Versicherten als Arbeiter bei der Deutschen Bundesbahn oder einer anderen Stelle beschäftigt sind, die in § 3 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt aufgeführt ist, oder
3. die Seekasse, wenn die Versicherten als Arbeiter in der Seefahrt (Seeschiffahrt und Seefischerei) beschäftigt sind,

zuständig. Dies gilt auch, wenn die Versicherten zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters beschäftigt werden.

§ 130

Selbständig Tätige

(1) Für selbständig Tätige, die als Hausgewerbetreibende oder Handwerker versicherungspflichtig sind, sind die Landesversicherungsanstalten zuständig.

(2) Für selbständig Tätige, die als Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind, ist die Seekasse zuständig.

§ 131

Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist die für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, die für die jüngste Waise bestimmte Landesversicherungsanstalt zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Landesversicherungsanstalten zuständig, ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, bei der zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, die zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers nicht gegeben, ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zuständig.

§ 132

Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen

Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn die Versicherten fünf Jahre Beitragszeiten bei diesem Versicherungsträger haben und nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Bundesknappschaft zuständig ist.

DRITTER ABSCHNITT

Rentenversicherung der Angestellten

§ 133

Versicherungsträger

Träger der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Sitz in Berlin.

§ 134

Beschäftigte

(1) Für Beschäftigte ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig, wenn die Versicherten als Angestellte oder zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt werden und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(2) Angestellte sind insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. technische Angestellte in Betrieb, Büro und Verwaltung, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigen, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattschreibern,
4. Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Praktikanten in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege und Wohlfahrtspflege,
7. Schiffsführer, Offiziere des Decksdienstes und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen,
8. Bordpersonal der Zivilluftfahrt.

§ 135

Selbständig Tätige

Für selbständig Tätige, die als

1. Lehrer oder Erzieher,
2. Pflegepersonen,
3. Hebammen oder Entbindungspfleger,
4. Seelotsen,
5. Künstler oder Publizisten

versicherungspflichtig sind, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.

§ 136

Sonderzuständigkeit der Seekasse

(1) Für in der Seefahrt beschäftigte Angestellte und für Seelotsen führt die Seekasse die Versicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

(2) Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

VIERTER ABSCHNITT
Knappschaftliche Rentenversicherung

§ 137
Versicherungsträger

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Bundesknappschaft mit Sitz in Bochum.

§ 138
Beschäftigte

Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb oder bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 139
Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 140
Nachversicherung

Für die Nachversicherung ist die Bundesknappschaft nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei der Bundesknappschaft durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 141
Sonderzuständigkeit für Leistungen

Die Bundesknappschaft ist für Leistungen zuständig, wenn die Versicherten die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

§ 142
Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

(1) Die Bundesknappschaft führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer selbständigen Tätigkeit,
2. einer Kindererziehung,
3. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
4. eines Bezugs von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld,
5. einer Versicherungspflicht auf Antrag,
6. einer freiwilligen Versicherung oder
7. einer Übertragung von Rentenanwartschaften aufgrund eines Versorgungsausgleichs

bei ihr versichert sind, so durch, als ob sie insoweit in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versichert wären. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund dieser Versicherung.

(2) Absatz 1 ist für Personen nicht anzuwenden, die im letzten Jahr vor Beginn der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

§ 143
Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung danach, an welchen Versicherungsträger der letzte Beitrag gezahlt worden ist, und

sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungsträger gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Bundesknappschaft,
2. Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
3. Seekasse,
4. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
5. Landesversicherungsanstalt.

SECHSTER ABSCHNITT
Bedienstete der Versicherungsträger

§ 144
Bundesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die bundesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten zu Beamten ernannt. Die übrigen Beamten ernennt auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Dieser kann seine Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(3) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse auf den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

§ 145
Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse

(1) Die Bediensteten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt mit Ausnahme der Beschäftigten in Rehabilitationseinrichtungen sind Bedienstete der Deutschen Bundesbahn. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt trägt die Verwaltungskosten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.

(2) Die Dienstverhältnisse der Bediensteten der Seekasse richten sich nach den für die Bediensteten der See-Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

§ 146
Landesunmittelbare Versicherungsträger

Soweit landesgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen, besitzen die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

SIEBTER ABSCHNITT
Datenstelle

§ 147
Datenstelle

Die Träger der Rentenversicherung unterhalten eine Datenstelle. Die Datenstelle führt eine maschinell verarbeitungsfähige Datei, in der alle Personen, denen von einem Träger der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer vergeben worden ist, so erfaßt sind, daß bei Angabe der für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten die Versicherungsnummer und der kontoführende Träger der Rentenversicherung ermittelt werden können. Die Datenstelle hat im übrigen die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

VIERTES KAPITEL
Finanzierung

ERSTER ABSCHNITT
Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht

ERSTER UNTERABSCHNITT
Umlageverfahren

§ 148
Umlageverfahren

(1) In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Schwankungsreserve gedeckt.

(2) Einnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind insbesondere die Beiträge und der Bundeszuschuß, Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat

§ 149

Rentenversicherungsbericht

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren. Daneben enthält der Rentenversicherungsbericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung. Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen.

(2) Vom Jahre 1997 an stellt der Bericht auch dar, wie sich die im Jahre 2001 beginnende Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

(3) Der Rentenversicherungsbericht ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

§ 150

Aufgabe des Sozialbeirats

(1) Der Sozialbeirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

(2) Das Gutachten des Sozialbeirats ist zusammen mit dem Rentenversicherungsbericht bis zum 31. Juli eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

§ 151

Zusammensetzung des Sozialbeirats

(1) Der Sozialbeirat besteht aus

1. vier Vertretern der Versicherten,
2. vier Vertretern der Arbeitgeber,
3. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank und
4. drei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Seine Geschäfte führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Sozialbeirats für die Dauer von vier Jahren. Es werden

1. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger je ein Vertreter,
2. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter je ein Vertreter,
3. vom Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Rentenversicherung der Angestellten je ein Vertreter und
4. vom Vorstand der Bundesknappschaft für die knappschaftliche Rentenversicherung je ein Vertreter

der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Organ der Selbstverwaltung (§ 51 Viertes Buch) erfüllen. Vor der Berufung der Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist die Westdeutsche Rektorenkonferenz anzuhören.

ZWEITER ABSCHNITT

Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beiträge

ERSTER TITEL

Allgemeines

§ 152

Grundsatz

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

§ 153

Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr entspricht; der Beitragssatz ist auf eine

Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

§ 154

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ändern sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufgerundet.

§ 155

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragssätze in der Rentenversicherung festzusetzen, die jeweils vom 1. Januar an gelten. Die Festsetzung soll bis zum 30. September des vorausgehenden Jahres erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen für das folgende Kalenderjahr zu bestimmen und Anlage 2 zu ergänzen. Die Festsetzung soll bis zum 31. Dezember erfolgen.

ZWEITER TITEL

Beitragsbemessungsgrundlagen

§ 156

Grundsatz

(1) Beitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige sind die beitragspflichtigen Einnahmen.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 162) und der Beitragsbemessungsgrenze.

§ 157

Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, jedoch bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, mindestens eins vom Hundert der Bezugsgröße,
2. bei Behinderten das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, der festgesetzte Wert für freie Kost und Wohnung,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten, jedoch bei Mitgliedern, denen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht gewährleistet oder für die die Gewährleistung nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße.

§ 158

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

(2) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahmen das amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt (§ 842 Reichsversicherungsordnung) der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtigen Einnahmen erhöhen sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle die beitragspflichtigen Einnahmen. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.

(3) Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(4) Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und für das vergangene Kalenderjahr freiwillige Beiträge gezahlt haben, gilt jeder Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn die Versicherten dies beim Arbeitgeber beantragen. Satz 1 gilt nur für versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

§ 159

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Beschäftiger ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraums gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.

§ 160

Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen,
2. bei Seelotsen das amtlich festgesetzte Durchschnittsentgelt und der Durchschnittssatz für Beköstigung für einen Kapitän auf großer Fahrt,
3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch ein Siebtel der Bezugsgröße, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,
4. bei Hausgewerbetreibenden das Arbeitseinkommen,
5. bei Küstenschiffern und Küstenfischern das Durchschnittseinkommen, das für diese Personen in der Unfallversicherung amtlich festgesetzt ist,
6. bei Bezirksschornsteinfegermeistern ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei selbständig Tätigen abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen.

(2) Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend.

§ 161

Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind, 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind,
3. bei Beziehern von Vorruhestandsgeld das Vorruhestandsgeld,
4. bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,
5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

§ 162

Freiwillig Versicherte

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist ein Siebtel der Bezugsgröße.

DRITTER TITEL

Verteilung der Beitragslast

§ 163

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder wenn das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
2. bei Behinderten von den Trägern der Einrichtung, wenn ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Versicherten und den Trägern der Einrichtung je zur Hälfte,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, von den Trägern der Einrichtung,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,
5. bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

(2) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Grenze von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte.

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 ist für die knappschaftliche Rentenversicherung eine Grenze von 24 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße maßgebend.

§ 164

Beitragstragung bei selbständig Tätigen

Die Beiträge werden getragen

1. bei selbständig Tätigen von ihnen selbst,
2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,
3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitseinkommen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
4. bei Hausgewerbetreibenden, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

§ 165

Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Wehr- oder Zivildienstleistenden vom Bund,
2. bei Personen, die
   a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen der Leistungsträger; die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern getragen, wenn das der Leistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
   b) Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, von den Leistungsträgern,
3. bei Bezug von Vorruhestandsgeld von den Beziehern und den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten je zur Hälfte,
4. bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen von den antragstellenden Stellen,
5. bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld von den Versicherten selbst.

(2) Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen tragen die Beiträge die Leistungsträger. Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a ist für die knappschaftliche Rentenversicherung eine Grenze von 24 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße maßgebend. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

§ 166

Freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst.

§ 167

Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

Für Beschäftigte, die

1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
2. als Versorgungsbezieher,
3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 7 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

VIERTER TITEL

Zahlung der Beiträge

§ 168

Grundsatz

Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen.

§ 169

Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt

(1) Für die Zahlung der Beiträge von Versicherungspflichtigen aus Arbeitsentgelt und von Hausgewerbetreibenden gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und 28 r Viertes Buch).

(2) Für die Beitragszahlung

1. aus dem Durchschnittsentgelt von Seelotsen,
2. aus Vorruhestandsgeld,
3. aus dem für Entwicklungshelfer und für außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigte Deutsche maßgebenden Betrag

gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beitragszahlung nach Absatz 2 gelten als Arbeitgeber

1. die Lotsenbrüderschaften,
2. die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,
3. die antragstellenden Stellen.

§ 170

Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten

(1) Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

(2) Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrages für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Renten-

versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

§ 171

Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen

(1) Soweit Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, an den Beiträgen zur Rentenversicherung beteiligt sind, zahlen die Leistungsträger die Beiträge an die Träger der Rentenversicherung. Für den Beitragsabzug gilt § 28g Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.

(2) Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen können die Leistungsträger und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(3) Ist ein Träger der Rentenversicherung Träger der Rehabilitation, gelten die Beiträge als gezahlt.

§ 172

Beitragszahlung von Pflegepersonen

(1) Freiwillige Beiträge von Personen, die einen Schwerpflegebedürftigen (§ 53 Abs. 1 Fünftes Buch) im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht erwerbsmäßig häuslich pflegen und dafür regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufwenden, gelten auf Antrag als Pflichtbeiträge.

(2) Versicherte, die einen Schwerpflegebedürftigen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht erwerbsmäßig häuslich pflegen, dafür regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufwenden und aus diesem Grund eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben, können auf Antrag für jeden Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Doppelten dieses Arbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Pflichtbeiträge zahlen. Versicherte, die nachweisen, daß sie ohne ihre Pflegetätigkeit ein Arbeitsentgelt erzielt hätten, das das Doppelte des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts übersteigt, können auf Antrag unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze Pflichtbeiträge bis zu diesem Betrag zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei Bezug von Sozialleistungen Beiträge gezahlt werden.

(3) Eine Unterbrechung der Pflegetätigkeit wegen eines Erholungsurlaubs, wegen einer Krankheit oder wegen einer anderweitigen Verhinderung von längstens einem Kalendermonat im Kalenderjahr steht der Anwendung der Absätze 1 oder 2 nicht entgegen.

(4) Wird der Antrag nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit gestellt, sind die Absätze 1 und 2 nur für Zeiten der Pflegetätigkeit vom Antragsmonat an anzuwenden. Die Versicherten haben das Vorliegen der Schwerpflegebedürftigkeit durch eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes (§ 275 Fünftes Buch) und den Umfang der Pflegetätigkeit durch die Bescheinigung einer von den Landesregierungen zu bestimmenden Stelle jährlich nachzuweisen.

§ 173

Verordnungsermächtigung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine pauschale Berechnung der Beiträge für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende,
2. die Verteilung des Gesamtbetrags auf die Träger der Rentenversicherung und
3. die Zahlungsweise sowie das Verfahren

zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berechnungs- und Zahlungsweise sowie das Verfahren für die Zahlung der Beiträge außerhalb der Vorschriften über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und für die Zahlungsweise von Pflichtbeiträgen und von freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs zu bestimmen.

FÜNFTER TITEL

Erstattungen

§ 174

Erstattung von Aufwendungen

(1) Für Behinderte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Im übrigen erstatten die Kostenträger den Trägern der Einrichtung die von diesen getragenen Beiträge für Behinderte.

(2) Bei Entwicklungshelfern und bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen sind unbeschadet der Regelung über die Beitragstragung Vereinbarungen zulässig, wonach Versicherte den antragstellenden Stellen die Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten haben. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach § 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, so ist eine Vereinbarung zulässig, soweit die Entwicklungshelfer von einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes Zuwendungen erhalten, die zur Abdeckung von Risiken bestimmt sind, die von der Rentenversicherung abgesichert werden.

§ 175

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für Behinderte und die Zahlung von Vorschüssen zu regeln.

SECHSTER TITEL

Nachversicherung

§ 176

Berechnung und Tragung der Beiträge

(1) Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Nachversicherung für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden für diesen Zeitraum auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus der weiteren Beschäftigung, bei Entwicklungshelfern oder bei außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigten Deutschen der sich aus § 161 Nr. 4 ergebende Betrag bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße, für Ausbildungszeiten die Hälfte dieses Betrages und für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung der Teil dieses Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(4) Die Beitragsbemessungsgrundlage und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werden für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz erhöht, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt.

(5) Die Beiträge werden von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden die Beiträge für diesen Zeitraum von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen, die die Gewährleistung erstreckt haben; Erstattungsvereinbarungen sind zulässig.

§ 177

Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen

(1) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

(2) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden, werden sie erstattet. Freiwillige Beiträge, die von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen wurden, gelten als bereits gezahlte Beiträge für die Nachversicherung und werden von dem Gesamtbetrag der Beiträge abgesetzt; ihr Wert erhöht sich um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die freiwilligen Beiträge gezahlt wurden, übersteigt.

§ 178

Beitragszahlung bei Versorgungsausgleich

(1) Ist zu Lasten von Nachzuversichernden ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, werden die Beiträge, die auf die Ehezeit entfallen, um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis der begründeten Rentenanwartschaft zu der auszugleichenden Versorgungsanwartschaft entspricht. Dies gilt nicht, soweit Nachzuversichernde die Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die Arbeitgeber abgewendet haben.

(2) Bei Nachversicherung von Beamten auf Widerruf oder Soldaten auf Zeit werden zusätzlich Beiträge entsprechend dem Wert der begründeten Rentenanwartschaft gezahlt (§ 182 Abs. 2). Dies gilt nicht, soweit hierfür bereits Beiträge zur Abwendung der Erstattungspflicht gezahlt worden sind (§ 220 Abs. 2).

§ 179

Fälligkeit der Beiträge und Aufschub

(1) Die Beiträge werden gezahlt, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

(2) Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, solange Grund zur Annahme besteht, daß

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, wieder aufgenommen wird,

2. innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührnissen eine andere Beschäftigung aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,

3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

(3) Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheiden die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften.

(4) Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilen die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (Aufschubbescheinigung). Die ausgeschiedenen Beschäftigten und der Träger der Rentenversicherung können verlangen, daß sich die Aufschubbescheinigung auch auf die beitragspflichtigen Einnahmen erstreckt, die einer Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde zu legen wären.

§ 180

Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung

(1) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften zahlen die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung.

(2) Die gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge.

(3) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften erteilen den Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung).

(4) Der Träger der Rentenversicherung teilt den Nachversicherten die aufgrund der Nachversicherung in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit.

§ 181

Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

(1) Nachzuversichernde können beantragen, daß die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

(2) Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu

1. überlebenden Ehegatten,
2. den Waisen gemeinsam,
3. früheren Ehegatten.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung gestellt werden.

SIEBTER TITEL

Versorgungsausgleich

§ 182

Zahlung von Beiträgen

(1) Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert sind, können ganz oder teilweise durch Zahlung von Beiträgen wieder aufgefüllt werden.

(2) Sind Beiträge für bereits begründete Rentenanwartschaften zu zahlen (§§ 178 Abs. 2, 220 Abs. 2) oder werden Rentenanwartschaften durch Zahlung von Beiträgen wieder aufgefüllt oder begründet, ist für je einen Entgeltpunkt der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet wird.

(3) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig.

(4) Die Beiträge gelten als im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit gezahlt, wenn sie von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben, bis zum Ende des dritten Kalendermonats,
2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, bis zum Ende des sechsten Kalendermonats

nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden.

§ 183

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich Faktoren für die Umrechnung von

1. Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt,
2. Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte

bekannt. Dabei kann er von den Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze abweichen, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

ACHTER TITEL

Berechnungsgrundsätze

§ 184

Berechnungsgrundsätze

Die Berechnungsgrundsätze des Zweiten Kapitels (§§ 122 bis 125) gelten entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Verfahren

ERSTER TITEL

Meldungen

§ 185

Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden

Versicherungspflichtig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende sind nach den Vorschriften über die Meldepflichten der Arbeitgeber nach dem Dritten Abschnitt des Vierten Buches zu melden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 186

Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen

Eine Meldung nach § 28 a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben zu erstatten

1. für Seelotsen die Lotsenbrüderschaften,
2. für Personen, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind, die Leistungsträger,
3. für Personen, die Vorruhestandsgeld beziehen, die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,
4. für Entwicklungshelfer oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigte Deutsche die antragstellenden Stellen.

§ 28a Abs. 5 sowie die §§ 28 b und 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend.

§ 187

Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen hat der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Wehrdienstes zu melden.

(2) Bei Einberufung zu einem Zivildienst von länger als drei Tagen hat das Bundesamt für den Zivildienst Beginn und Ende des Zivildienstes zu melden.

(3) § 28a Abs. 5 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

§ 188

Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten

Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können, sind für Versicherte durch die zuständige Krankenkasse oder durch die Bundesanstalt für Arbeit zu melden.

§ 189

Vorausbescheinigung über Arbeitsentgelt

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen von Versicherten das voraussichtliche Arbeitsentgelt für die Zeit bis zum Ende der Beschäftigung bis zu drei Monaten im voraus zu bescheinigen, wenn von den Versicherten für die Zeit danach eine Rente wegen Alters beantragt wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitsentgelts sind voraussehbare beitragspflichtige Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ist nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. Die Meldepflicht nach § 28 a des Vierten Buches bleibt unberührt.

(2) Die Beitragsberechnung erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt.

§ 190

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt für Meldungen nach § 188 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die zu meldenden Anrechnungszeiten und die zu meldenden Zeiten, die für die Anrechnung von Anrechnungszeiten erheblich sein können,
2. die Voraussetzungen und die Art und Weise der Meldungen sowie
3. das Nähere über die Bearbeitung, Sicherung und Weiterleitung der in den Meldungen enthaltenen Angaben.

ZWEITER TITEL

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 191

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben, soweit sie nicht bereits nach § 28 o des Vierten Buches auskunftspflichtig sind, dem Träger der Rentenversicherung

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der den Trägern der Rentenversicherung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben dem Träger der Rentenversicherung auf dessen Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Die zuständigen Meldebehörden haben zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Monat und das Jahr der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die letzte Anschrift der Mutter mitzuteilen.

(3) Die Handwerkskammern haben den Landesversicherungsanstalten Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.

DRITTER TITEL

Wirksamkeit der Beitragszahlung

§ 192

Wirksamkeit von Beiträgen

(1) Pflichtbeiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.

(2) Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches ist ausgeschlossen.

§ 193

Unterbrechung von Fristen

Die Frist des § 192 Abs. 2 wird durch

1. ein Beitragsverfahren oder
2. ein Verfahren über einen Rentenanspruch

unterbrochen. Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch).

§ 194

Vermutung der Beitragszahlung

Bei Beschäftigungszeiten, die den Trägern der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wird vermutet, daß während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem gemeldeten Arbeitsentgelt bestanden hat und der Beitrag dafür wirksam gezahlt worden ist. Die Versicherten können von den Trägern der Rentenversicherung die Feststellung verlangen, daß während einer ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeit ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat.

§ 195

Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen

Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und
2. die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden,

maßgebend.

§ 196

Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung

(1) Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Eine Überweisung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung findet nur in den Fällen des Absatzes 2 statt.

(2) Sind Beiträge an die Bundesknappschaft als nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt, sind sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen. Beiträge sind vom nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu überweisen, soweit sie für die Durchführung der Versicherung zuständig ist.

(3) Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen oder ihm zu erstatten.

§ 197

Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt und deshalb beanstandet worden sind, aber nicht zurückgefordert werden, gelten als freiwillige Beiträge. Werden die Beiträge zurückgefordert, dürfen für diese Zeiträume innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Zeit bestand, in der die Beiträge als gezahlt gelten oder für die Beiträge gezahlt werden sollen. Fordern Arbeitgeber die von ihnen getragenen Beitragsanteile zurück, sind die Versicherten berechtigt, den an die Arbeitgeber zu erstattenden Betrag zu zahlen.

§ 198

Glaubhaftmachung der Beitragszahlung

(1) Machen Versicherte glaubhaft, daß sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(2) Machen Versicherte glaubhaft, daß der auf sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als gezahlt.

VIERTER TITEL

Nachzahlung

§ 199

Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation

(1) Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden, können auf Antrag für Zeiten dieses Dienstes freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn

1. der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und
2. ihnen für diese Zeiten eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch die Organisation oder eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person nicht gewährleistet ist.

Wird die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Zeiten beantragt, die bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, sind die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden. Ist die Nachzahlung innerhalb dieser Frist ausgeschlossen, weil eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person gewährleistet ist, kann der Antrag im Fall einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt werden; diese Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

§ 200

Nachzahlung bei unschuldig erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen

(1) Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Wird für Zeiten der Strafverfolgungsmaßnahme, die bereits mit Beiträgen belegt sind, eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen beantragt, sind die bereits gezahlten Beiträge denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden. Die Beiträge sind innerhalb einer von dem Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen.

§ 201

Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

(1) Geistliche, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften und sonstige Bedienstete der als öffentlich-rechtliche Körperschaften aner-

kannten Religionsgesellschaften, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) aufgeben und eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht wieder aufgenommen haben, können auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Zeiten der Versicherungsfreiheit bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(3) Die Nachzahlung ist nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder wenn nach Wohnsitznahme im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind.

§ 202

Nachzahlung für Ausbildungszeiten

(1) Für Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt werden. Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

(3) Sind die Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, doch als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, sind diese Beiträge zu erstatten.

§ 203

Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige

(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

1. ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt,
2. seit der Abgabe ihrer landwirtschaftlichen Unternehmen mindestens 24 Kalendermonate eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben,
3. nicht die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erlangt haben und
4. zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig sind,

können auf Antrag für Zeiten nach dem 30. September 1957, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer waren, freiwillige Beiträge nachzahlen, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955 bis zum 30. September 1957 können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur ehemalige, nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte für Zeiten, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren, freiwillige Beiträge nachzahlen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1 auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte befreit worden sind.

(3) Versicherte, die seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig sind, können auf Antrag für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(4) Der Nachweis zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu führen.

§ 204

Beitragsberechnung bei Nachzahlung

Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,

2. die Beitragsbemessungsgrenze und

3. der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

FÜNFTER TITEL

Beitragserstattung und Beitragsüberwachung

§ 205

Beitragserstattung

(1) Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,

2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,

3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

(2) Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht sechs Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Die Verjährungsfrist des § 45 des Ersten Buches gilt nicht.

(3) Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. War mit den Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet. Beiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet. Erstattet werden nur Beiträge, die im Bundesgebiet für Zeiten nach dem 20. Juni 1948, im Land Berlin für Zeiten nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland für Zeiten nach dem 19. November 1947 gezahlt worden sind.

(4) Ist zugunsten oder zu Lasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts als Beitrag für den Zuschlag oder den im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.

(5) Versicherten, die eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen haben, werden nur die später gezahlten Beiträge erstattet.

(6) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

§ 206

Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3 Viertes Buch) erfolgt abweichend von den Regelungen des Dritten Kapitels durch

1. die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,

2. den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung beruht,

wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage. Der zuständige Träger der Rentenversicherung ist über die Erstattung zu benachrichtigen.

§ 207

Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind.

DRITTER ABSCHNITT

Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beteiligung des Bundes

§ 208

Bundeszuschuß

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Zuschüsse.

(2) Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter (Bundeszuschuß) und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten (Bundeszuschuß) ändern sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuß zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht.

§ 209

Liquiditätssicherung

(1) Reichen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

§ 210

Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Schwankungsreserve und Finanzausgleich

§ 211

Schwankungsreserve

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

§ 212

Anlage der Schwankungsreserve

Die Schwankungsreserve ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten, Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist jedoch nur dann, wenn neben einer angemessenen Verzinsung ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Soweit ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages nicht gewährleistet ist, gelten Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten auch dann als liquide, wenn der Unterschiedsbetrag durch eine entsprechend höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

§ 213

Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten

(1) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt am Ende eines Jahres die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, zahlt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag, soweit ihre Schwankungsreserve eine entsprechend berechnete halbe Monatsausgabe übersteigt (Finanzausgleich). Auf den Finanzausgleich werden monatlich Vorschüsse gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend, wenn die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den in Absatz 1 genannten Grenzwert unterschreitet.

(3) Erreichen die Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen nicht mindestens die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind die liquiden Mittel auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so zu verteilen, daß eine zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ausreichende Ausstattung erreicht wird. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

(4) Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 222 Abs. 1 durch.

§ 214

Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter

(1) Die Ausgaben für Renten und Beitragserstattungen sowie die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge und Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Der Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt.

(3) Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter am Jahresende im Verhältnis zu

den Aufwendungen zu eigenen Lasten im vorangegangenen Kalenderjahr gleich ist.

§ 215

Aufwendungen für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren

(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter, sowie in den Bereichen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation sollen sich nicht stärker als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im Vorjahr verändern. Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturelle Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur Rehabilitation im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Leistungen zur Rehabilitation dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

§ 216

Ausgaben für Bauvorhaben

Für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Träger stellen gemeinsam im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sicher, daß die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.

§ 217

Ermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

§ 218

Wanderversicherungsausgleich

(1) Soweit im Leistungsverfahren die Bundesknappschaft zuständig ist, erstattet ihr der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der zuletzt einen Beitrag erhalten hat, den von ihm zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entfällt.

(2) Soweit im Leistungsfall ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zuständig ist, erstattet ihm die Bundesknappschaft den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

(3) Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation werden im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen erstattet. Dabei werden nur rentenrechtliche Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor der Antragstellung berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Zuschuß zur Krankenversicherung.

(5) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften bestimmt sich der auf den jeweiligen Träger der Rentenversicherung entfallende Teil des Anrechnungsbetrages nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.

§ 219

Erstattungen durch Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber, deren Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstatten den Trägern der Rentenversicherung mindestens jährlich die Aufwendungen für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, die Versicherten erfüllen auch die Voraussetzungen für eine andere Rente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig sind auch die Arbeitgeber, deren Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt ist, weil die Versicherten für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten, wenn die Versicherten innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage bei diesen Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt waren. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor.

Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres der Versicherten beendet worden ist oder die Arbeitgeber nachweisen, daß

1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist, die Versicherten innerhalb der letzten 18 Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als 15 Jahre,

   b) bei den übrigen Versicherten, die Versicherten innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben,

2. sie in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder

3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 oder in § 128 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Trägers der Rentenversicherung eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen haben; § 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weisen die Arbeitgeber nach, daß sie

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,

2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder

3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt haben, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn die Arbeitgeber nachweisen, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht überstiegen hat.

(5) Soweit eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu erstatten ist, schließt dies den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung oder den Zuschuß zur Krankenversicherung ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem die Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

(7) Die Versicherten sind auf Verlangen des Trägers der Rentenversicherung verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Trägers der Rentenversicherung ist, daß die Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegen, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65 a des Ersten Buches gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.

§ 220

Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

(1) Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Dies gilt auch in den Fällen der Nachversicherung, soweit nicht eine Beitragszahlung vorgesehen ist.

(2) Wird durch Entscheidung des Familiengerichts eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag eins vom Hundert der bei Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast Beiträge zu zahlen. Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

§ 221

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung

der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abrechnung der Aufwendungen

§ 222

Abrechnung der Aufwendungen

(1) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach den §§ 214 und 218 auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und führt die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und mit der Deutschen Bundespost sowie dem Bund durch.

(2) Die Deutsche Bundespost teilt dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt worden sind.

(3) Die Träger der Rentenversicherung zahlen die zu erstattenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung.

FÜNFTES KAPITEL

Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT

Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

§ 223

Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Kapitel an nicht mehr eintreten können.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Versicherter Personenkreis

§ 224

Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft,
2. selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und

versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

(2) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(3) Für Personen, die am 31. Dezember 1991 nicht nur vorübergehend selbständig tätig und in dieser Tätigkeit bis dahin nicht berechtigt waren, die Versicherungspflicht zu beantragen, beginnt die Antragsfrist nach § 4 Abs. 2 am 1. Januar 1992.

§ 225

Versicherungsfreiheit

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
2. Handwerker oder
3. Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Handwerker, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Lebensversicherungsvertrags versicherungsfrei waren, und Personen, die am 31. Dezember 1991 als Versorgungsbezieher versicherungsfrei waren, bleiben in jeder Beschäftigung und jeder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige

1. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder
2. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,

nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem für Beschäftigte beim Bund und bei Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, der zuständige Bundesminister, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben, das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte oder selbständig Tätige nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, werden in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 versicherungsfrei. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit.

§ 226

Befreiung von der Versicherungspflicht

Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

§ 227

Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und vor dem 1. Januar 1992 vom Recht der Selbstversicherung, der Weiterversicherung oder der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, können sich weiterhin freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die

1. von dem Recht der Selbstversicherung oder Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, auch dann, wenn sie nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben,
2. von dem Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, nur dann, wenn sie dieses Recht nicht bereits vor dem 1. Januar 1992 nach den jeweils geltenden, dem § 7 Abs. 2 sinngemäß entsprechenden Vorschriften verloren haben.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

§ 228

Nachversicherung

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach den jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 226 Satz 1 sinngemäß entsprechenden Vorschriften nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 226 Satz 1 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiträume vorher nachversichert, in denen sie nach den jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften oder mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernden Personen mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift nicht versicherungspflichtig waren.

§ 229

Höherversicherung

Personen, die vor dem 1. Januar 1992 von dem Recht der Höherversicherung Gebrauch gemacht haben, können weiterhin neben Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen Beiträge zur Höherversicherung zahlen. Dies gilt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, auch ohne eine solche Vorversicherung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rehabilitation

§ 230

Rehabilitation

Auf das Übergangsgeld wird der zu einer Rente geleistete Kinderzuschuß angerechnet. Bei der Anrechnung des Kinderzuschusses und bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz außer Ansatz.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

§ 231

Hinzuverdienstgrenze

(1) Für Versicherte, für die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bestand und die

1. vor dem 2. Dezember 1928 geboren sind oder
2. vor dem 2. Dezember 1929 geboren sind und als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind,

beträgt die Hinzuverdienstgrenze statt eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße 1 000 Deutsche Mark, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wird die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, tritt an die Stelle der Hinzuverdienstgrenze die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht ausgeübt wird.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.

§ 232

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeitragszeiten sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Absatz 1, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und die Versicherten vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind.

§ 233

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

(1) Auf die Wartezeit für eine Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute werden auch Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld nach Vollendung des 50. Lebensjahres angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.

(2) Die Wartezeit für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
   a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
   b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
      aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
      bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen die Versicherten vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
      cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten,

   angerechnet werden.

§ 234

Knappschaftsausgleichsleistung

(1) Versicherte haben Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, wenn sie

1. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31. Dezember 1971 ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mußten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben,
2. aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Voll-

endung des 50. Lebensjahres, wenn sie bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren

a) mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder

b) mit Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mußten, oder

3. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben und

a) vor dem 1. Januar 1972 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren, wobei der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete Ersatzzeiten infolge einer Einschränkung oder Entziehung der Freiheit oder infolge Verfolgungsmaßnahmen angerechnet werden oder

b) vor dem 1. Januar 1972 Hauerarbeiten infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968 beschäftigt waren oder

c) mindestens fünf Jahre mit Hauerarbeiten beschäftigt waren und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Hauerarbeiten beschäftigt waren, wobei auf diese 25 Jahre für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate angerechnet werden.

(2) Auf die Wartezeit nach Absatz 1 werden angerechnet

1. Zeiten, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren,

2. Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a jedoch nur, wenn zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist,

3. Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe a.

(3) Für die Feststellung und Zahlung der Knappschaftsausgleichsleistung werden die Vorschriften für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme von § 84 angewendet. Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags der Knappschaftsausgleichsleistung sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. An die Stelle des Zeitpunkts von § 98 Abs. 1 tritt der Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die knappschaftliche Beschäftigung endete. Neben der Knappschaftsausgleichsleistung wird eine Rente aus eigener Versicherung nicht geleistet.

§ 235

Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mit

1. Beitragszeiten,

2. beitragsfreien Zeiten,

3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4 oder 5 liegt,

4. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, oder

5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

§ 236

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die Erwerbsunfähigkeit vor dem

1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

(3) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

§ 237

Rente für Bergleute

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

(3) Die Wartezeit für die Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
   a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
   b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
      aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
      bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
      cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten,

   angerechnet werden.

§ 238

Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf hatten,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf hatten und
4. die entweder
   a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
   b) das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
   c) berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(3) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

1. einen Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und
2. im Zeitpunkt der Scheidung entweder

a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (§ 46 Abs. 2) oder

b) das 45. Lebensjahr vollendet hatten und

3. entweder

a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),

b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder

c) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht.

(4) Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und sie im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatten.

(5) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

§ 239

Anrechenbare Zeiten

Sind auf die Wartezeit von 35 Jahren eine pauschale Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzurechnen, die vor dem Ende der Gesamtzeit für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, darf die Anzahl an Monaten mit solchen Zeiten nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreiten.

§ 240

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1991 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(2) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls,
2. nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender,
3. während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2 und 3 Bundesversorgungsgesetz),
4. nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft,
5. wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (§ 5 Bundesversorgungsgesetz),
6. nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (§§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz),
7. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz),
8. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (§ 1 Abs. 3 Heimkehrergesetz) oder
9. nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (§§ 1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz),

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(3) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1972 erwerbsunfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. wegen eines Unfalls und vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und
2. in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten haben.

§ 241

Beitragsgeminderte Zeiten

Zeiten, für die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 Beiträge gezahlt worden sind, sind beitragsgeminderte Zeiten.

§ 242

Beitragszeiten

(1) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat. Die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn ein Leistungsträger die Beiträge mitgetragen hat.

(2) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, für die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

(3) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten vor dem 1. Januar 1924 sind jedoch nur Beitragszeiten, wenn

1. in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für diese Zeit gezahlt worden ist,
2. nach dem 30. November 1948 bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende einer Ersatzzeit mindestens ein Beitrag gezahlt worden ist oder
3. mindestens die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.

§ 243

Berliner und saarländische Beitragszeiten

(1) Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind (Berliner Beitragszeiten), stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich.

(2) Berliner Beitragszeiten werden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wäre sie im Bundesgebiet ausgeübt worden, Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen gewesen wären. Dies gilt entsprechend, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften nicht zu versichern gewesen wäre. Im übrigen werden Berliner Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Soweit bisher anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Zeiten, für die Beiträge nach den im Saarland geltenden Vorschriften für die Zeit vom 24. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1956 gezahlt worden sind, stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich. Die davor liegenden Zeiten stehen den Beitragszeiten nach den Reichsversicherungsgesetzen gleich.

§ 244

Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

(1) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.

(2) Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder in Berlin vor dem 1. Februar 1949 gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraums aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(3) Der Ausschluß eines versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Elternteils von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit gilt nicht, wenn er statt einer Nachversicherung eine Abfindung erhalten oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet hat.

(4) Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn er vor dem 1. Januar 1921 geboren ist.

(5) Für die Feststellung der Tatsachen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 erheblich sind, genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(6) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1986 ihr Kind in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1993 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter unter Berücksichtigung dieser Zeit eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist die Mutter in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1993 gestorben, kann der Vater die Erklärung allein abgeben.

(7) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1992 ihr Kind für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1993 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 6 Satz 2 bis 5 ist anzuwenden. Ist ein Elternteil vor dem 31. Dezember 1993 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung allein abgeben.

§ 245

Ersatzzeiten

(1) Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1992

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehr-

pflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,

2. interniert oder verschleppt oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,

3. während oder nach dem Ende eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,

4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen

   a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder

   b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949,

   wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),

5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören, oder

6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

(2) Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

1. für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrages nicht durchgeführt worden ist,

2. in denen von der Vollendung des 65. Lebensjahres an außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist.

§ 246

Ersatzzeiten bei Handwerkern

(1) Ersatzzeiten werden bei versicherungspflichtigen Handwerkern, die in diesen Zeiten in die Handwerksrolle eingetragen waren, berücksichtigt, wenn für diese Zeiten Beiträge nicht gezahlt worden sind.

(2) Zeiten, in denen in die Handwerksrolle eingetragene versicherungspflichtige Handwerker im Anschluß an eine Ersatzzeit arbeitsunfähig krank gewesen sind, sind nur dann Ersatzzeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, für Zeiten vor dem 1. Mai 1985 mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(3) Eine auf eine Ersatzzeit folgende Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist bei Handwerkern nur dann eine Ersatzzeit, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

§ 247

Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte

1. Anpassungsgeld für entlasssene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

2. nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,

3. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28. Februar 1957,

4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,

5. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,

6. Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige

Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

(2) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die ein Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder

2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

(4) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in denen Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule von sieben Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte Zeit wird bei Beginn der Rente

im Jahre	
1992	voll,
1993	zu elf Zwölfteln,
1994	zu zehn Zwölfteln,
1995	zu neun Zwölfteln,
1996	zu acht Zwölfteln,
1997	zu sieben Zwölfteln,
1998	zu sechs Zwölfteln,
1999	zu fünf Zwöfteln,
2000	zu vier Zwölfteln,
2001	zu drei Zwölfteln,
2002	zu zwei Zwölfteln,
2003	zu einem Zwölftel

in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1992 sind nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, bei Handwerkern außerdem nur, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

(6) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(7) Zeiten, in denen Versicherte

1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

2. vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,

3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und

   a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder

   b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

§ 248

Pauschale Anrechnungszeit

(1) Anrechnungszeit für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 ist mindestens die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn

1. der Zeitraum vom Kalendermonat, für den der erste Pflichtbeitrag gezahlt ist, spätestens vom Kalendermonat der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten, bis zum Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 gezahlt worden ist, ermittelt wird (Gesamtzeit),

2. die Gesamtzeit um die auf sie entfallenden mit Beiträgen und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zur Ermittlung der verbleibenden Zeit gemindert wird (Gesamtlücke) und

3. die Gesamtlücke, höchstens jedoch ein nach unten gerundetes volles Viertel der auf die Gesamtzeit entfallenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten, mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der auf die Gesamtzeit entfallenden mit

Beitragszeiten und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zu der Gesamtzeit steht.

Dabei werden Zeiten, für die eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist, wie Beitragszeiten berücksichtigt.

(2) Der Anteil der pauschalen Anrechnungszeit, der auf einen Zeitabschnitt entfällt, ist die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn die pauschale Anrechnungszeit mit der für ihre Ermittlung maßgebenden verbleibenden Zeit in diesem Zeitabschnitt (Teillücke) vervielfältigt und durch die Gesamtlücke geteilt wird.

§ 249

Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

(1) Ersatzzeiten werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten wegen einer Lehre werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(3) Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld und von Knappschaftsausgleichsleistung sind Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(4) Die pauschale Anrechnungszeit wird der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem Verhältnis zugeordnet, in dem die knappschaftlichen Beitragszeiten und die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten bis zur letzten Pflichtbeitragszeit vor dem 1. Januar 1957 zu allen diesen Beitragszeiten und Ersatzzeiten stehen.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

§ 250

Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.

§ 251

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung vor dem 1. Januar 1992, die über die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinausgehen, werden auf Antrag für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte, mindestens jedoch die nach § 69 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte, zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die Versicherte ganz oder teilweise getragen haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Betrag, der sich ergibt, wenn das 100fache des gezahlten Beitrags durch den für die jeweilige Zeit maßgebenden Beitragssatz geteilt wird.

(3) Für Zeiten vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind für Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 1,0 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für Zeiten vor dem 1. Mai 1961 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die Pflichtbeiträge für Behinderte in geschützten Einrichtungen gezahlt worden sind, werden auf Antrag für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 3 zugrunde gelegt, wenn die Beiträge nach dem vor dem 1. März 1957 geltenden Recht gezahlt worden sind. Sind die Beiträge nach dem in der Zeit vom 1. März 1957 bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht gezahlt worden, werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte aus der in Anlage 4 angegebenen Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt.

(6) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die Beiträge aufgrund von Vorschriften außerhalb des Vierten Kapitels nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres 1957 in Höhe von 5 043 Deutsche Mark geteilt wird. Für Zeiten, für die eine Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte oder bei Nachversicherung erfolgt ist (§§ 275 bis 277), werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

(7) Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt

worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

§ 252

Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

(1) Für Berliner Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem als Beitragsbemessungsgrundlage

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7 200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr

durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt.

§ 253

Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten

(1) Für Zeiten vom 20. November 1947 bis zum 5. Juli 1959, für die Beiträge in Franken gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das mit den Werten der Anlage 6 vervielfältigte Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

(2) Für die für Zeiten vom 31. Dezember 1923 bis zum 3. März 1935 zur Rentenversicherung der Arbeiter und für Zeiten vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1935 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken gezahlten und nach der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung umgestellten Beiträge werden die Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten, für die Beiträge vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Arbeiter und vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken oder vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1963 zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 7 zu grunde gelegt.

(3) Wird nachgewiesen, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(4) Wird glaubhaft gemacht, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Arbeiter höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das um zehn vom Hundert erhöhte nachgewiesene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

§ 254

Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug

Wird glaubhaft gemacht, daß Versicherte vor dem 1. Januar 1957 während mindestens fünf Jahren, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt worden sind, neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten haben, werden für jeden Kalendermonat solcher Zeiten mindestens Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage oder der Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen der Anlage 8 zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden.

§ 255

Beitragsbemessungsgrenzen

Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten gezahlt worden sind, werden mindestens die im übrigen Deutschen Reich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Für saarländische Beitragszeiten werden die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet.

§ 256

Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte

Entgeltpunkte werden nicht ermittelt für

1. freiwillige Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit sie
   a) mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zusammentreffen oder
   b) mit höheren oder gleich hohen freiwilligen Beiträgen zusammentreffen, wobei dies bei gleich hohen Beiträgen nur für einen dieser Beiträge gilt,
2. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,

3. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten vor dem 1. Januar 1943, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt worden sind.

§ 257

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Sind der Ermittlung der Summe aller Entgeltpunkte 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zugrunde zu legen und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, daß sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet.

§ 258

Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

(1) Bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden

1. Kalendermonaten an Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992, für die auch Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, Entgeltpunkte nicht zugeordnet, wenn Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt ermittelt worden sind,
2. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in der Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, höchstens mit der Anzahl an Monaten berücksichtigt, die zusammen mit der Anzahl an Monaten mit pauschaler Anrechnungszeit die Anzahl an Monaten der Gesamtlücke ergibt.

(2) Die Anzahl der nicht belegungsfähigen Monate vor dem 1. Januar 1992 wird um eine Pauschalzeit in vollen Monaten erhöht, die bei Beginn der Rente

im Jahre	
1992	36 vom Hundert,
1993	33 vom Hundert,
1994	30 vom Hundert,
1995	27 vom Hundert,
1996	24 vom Hundert,
1997	21 vom Hundert,
1998	18 vom Hundert,
1999	15 vom Hundert,
2000	12 vom Hundert,
2001	9 vom Hundert,
2002	6 vom Hundert und
2003	3 vom Hundert

der Beitragszeiten beträgt, höchstens jedoch um die Anzahl an Monaten, die im Gesamtzeitraum vor dem 1. Januar 1992 nicht mit rentenrechtlichen Zeiten und Zeiten belegt ist, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist.

(3) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Monat an pauschaler Anrechnungszeit auf 80 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung).

(4) Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung treten an die Stelle

bei Beginn der Rente im Jahre	der Werte 80 vom Hundert	der Werte 75 vom Hundert	der Werte 0,0625 Entgeltpunkte
	die Werte		
1992	100	99	0,0825
1993	100	97	0,0808
1994	100	95	0,0792
1995	95	93	0,0775
1996	90	91	0,0758
1997	85	89	0,0742
1998		87	0,0725
1999		85	0,0708
2000		83	0,0692
2001		81	0,0675
2002		79	0,0658
2003		77	0,0642

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, muß mindestens den Wert erreichen, der sich für eine pauschale Anrechnungszeit ergeben würde. Die zusätzlichen Entgeltpunkte entfallen zu gleichen Teilen auf die Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule vor dem 1. Januar 1957.

§ 259

Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

Sind für Rentenanwartschaften Werteinheiten ermittelt worden, ergeben je 100 Werteinheiten einen Entgeltpunkt. Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1991 zu vervielfältigen und durch die allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für dasselbe Jahr zu teilen.

§ 260

Knappschaftliche Besonderheiten

(1) Für Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober

1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie vor dem 1. Januar 1992 bezogen haben, wird die der Ermittlung von Entgeltpunkten zugrunde zu legende Beitragsbemessungsgrundlage für jedes volle Kalenderjahr des Bezugs der Bergmannsprämie um das 200fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel dieses Jahresbetrags erhöht.

(3) Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren, wobei für je drei volle Kalendermonate mit anderen als Hauerarbeiten je zwei Kalendermonate angerechnet werden.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

§ 261

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleibt bei der Rente aus der Unfallversicherung auch die Kinderzulage unberücksichtigt.

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

§ 262

Steigerungsbeträge

Für Beiträge der Höherversicherung und für freiwillige Beiträge vor dem 1. Januar 1957, für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden, werden zusätzlich zum Monatsbetrag einer Rente Steigerungsbeträge geleistet. Diese betragen bei einer Rente aus eigener Versicherung bei Zahlung des Beitrags im Alter

bis zu 30 Jahren	1,6667 vom Hundert,
von 31 bis 35 Jahren	1,5 vom Hundert,
von 36 bis 40 Jahren	1,3333 vom Hundert,
von 41 bis 45 Jahren	1,1667 vom Hundert,
von 46 bis 50 Jahren	1,0 vom Hundert,
von 51 bis 55 Jahren	0,9167 vom Hundert,
von 56 und mehr Jahren	0,8333 vom Hundert

des Nennwerts des Beitrags, bei einer Hinterbliebenenrente vervielfältigt mit dem für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Das Alter des Versicherten bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung, bei Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 dem Kalenderjahr der Entwertung der Beitragsmarke, und dem Geburtsjahr des Versicherten. Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden Steigerungsbeträge nicht geleistet.

§ 263

Kinderzuschuß

(1) Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1992 für ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuß hatten, wird zu einer Rente aus eigener Versicherung der Kinderzuschuß für dieses Kind in der zuletzt gezahlten Höhe geleistet. Dies gilt nicht, solange dem über 18 Jahre alten Kind

1. eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 750 Deutsche Mark monatlich zusteht oder
2. mit Rücksicht auf die Ausbildung
   a) Unterhaltsgeld von wenigstens 580 Deutsche Mark monatlich oder
   b) Übergangsgeld von wenigstens 600 Deutsche Mark monatlich

   zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Familienbezogene Erhöhungsbeträge und einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz.

(2) Der Kinderzuschuß fällt weg, wenn

1. das Kind in seiner Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente nicht mehr erfüllt,
2. für das Kind eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung geleistet wird,
3. für das Kind Anspruch auf Waisenrente entsteht,
4. Berechtigte wegen der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei werden und ihr Arbeitsentgelt Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthält oder sie eine Versorgung mit entsprechenden Beträgen erhalten oder
5. Berechtigte Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden und Leistungen hieraus erhalten, in denen Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthalten sind.

ACHTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

§ 264

Höhe der Rente

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen oder dem in Berlin geltenden Recht

1. Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder vor dem 1. Juli 1945 in Berlin oder

2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder vor dem 1. Juli 1945 in Berlin

gezahlt worden sind. Kindererziehungszeiten sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Erziehung des Kindes im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder vor dem 1. Februar 1949 in Berlin erfolgt ist.

§ 265

Besonderheiten für berechtigte Deutsche

Zu den Entgeltpunkten von berechtigten Deutschen, die auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt zu berücksichtigen sind, gehören auch solche für Beitragszeiten, für die

1. Beiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder die Erziehung eines Kindes im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs oder

2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

gezahlt worden sind (Reichsgebiets-Beitragszeiten). Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten aus einem Leistungszuschlag, aus einem Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und für den Zuschlag bei einer Waisenrente sind Reichsgebiets-Beitragszeiten wie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen.

NEUNTER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 266

Zuständigkeit der Bundesknappschaft

(1) Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft auch zuständig, wenn die Versicherten

1. aufgrund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren,

2. in einem nichtknappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, der am 31. Dezember 1991 knappschaftlich versichert war.

Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Bundesknappschaft für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.

(2) Für Versicherte, die

1. bis zum 31. Dezember 1955 von dem Recht der Selbstversicherung oder

2. bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung

in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, ist die Bundesknappschaft für die freiwillige Versicherung zuständig.

§ 267

Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Die Bundesknappschaft führt die freiwillige Versicherung für Personen, die bis zum 31. Dezember 1967 vom Recht der Selbstversicherung oder der Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, nach den besonderen Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung durch.

ZEHNTER UNTERABSCHNITT

Finanzierung

ERSTER TITEL

Sozialbeirat

§ 268

Sozialbeirat

Die Mitgliedschaft der Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung im Sozialbeirat endet mit Ablauf des 31. Dezember 1991.

ZWEITER TITEL

Beiträge

§ 269

Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Bei Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 beitragspflichtige Einnahmen die gezahlten Sozialleistungen.

(2) Bei Versicherungspflicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen.

§ 270

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1991 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten ist

1. bis zum 31. Dezember 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1991 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 271

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei Hebammen

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei selbständig tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis ist 40 vom Hundert der Bezugsgröße.

§ 272

Beiträge zur Höherversicherung

(1) Für die Beiträge zur Höherversicherung gelten die Regelungen für freiwillige Beiträge entsprechend.

(2) Beiträge sind zur Höherversicherung gezahlt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

§ 273

Nachversicherung

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge vor dem 1. Januar 1992 gezahlt worden, werden diese Beiträge nicht erstattet. Sie gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

DRITTER TITEL

Verfahren

§ 274

Nachzahlung bei Heiratserstattung

(1) Frauen, denen anläßlich der Eheschließung Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag für Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden. Für die Berechnung der Beiträge gilt die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 jedoch die Beitragsbemessungsgrenze dieses Jahres.

§ 275

Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen

(1) Frauen, die aus einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen unter Gewährung einer Abfindung ausgeschieden sind und nicht erneut ein solches Dienstverhältnis begründet haben, können auf Antrag für die vor dem Ausscheiden liegende Zeit, für die sie an Stelle der Abfindung nachzuversichern gewesen wären, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

§ 276

Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die

1. vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung selbständig tätig waren und
2. binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht einen Pflichtbeitrag gezahlt haben,

können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, längstens aber bis zum 1. Januar 1924, zurück nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

§ 277

Nachzahlung bei Nachversicherung

Personen, die nachversichert worden sind und die aufgrund der Nachversicherung die allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 erfüllen, können für Zeiten nach dem 31. Dezember 1983 auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden. Die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

§ 278

Versicherungskarten

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1991 Versicherungskarten, die nicht aufgerechnet sind, den Trägern der Rentenversicherung vorgelegt, haben die Träger der Rentenversicherung entsprechend den Regelungen des Zweiten Kapitels über die Klärung des Versicherungskontos zu verfahren.

(2) Wenn auf einer vor dem 1. Januar 1992 rechtzeitig umgetauschten Versicherungskarte

1. Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstag der Karte liegen, ordnungsgemäß bescheinigt oder
2. Beitragsmarken von Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ordnungsgemäß verwendet sind,

so wird vermutet, daß während der in Nummer 1 genannten Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Arbeitsentgelt bestanden hat und die dafür zu zahlenden Beiträge rechtzeitig gezahlt worden sind und während der mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis vorgelegen hat.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte können von den Trägern der Rentenversicherung

1. die Richtigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge und
2. die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken

nicht mehr angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn Versicherte oder ihre Vertreter oder zur Fürsorge für sie Verpflichtete die Eintragung in die Entgeltsbescheinigung oder die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die knappschaftliche Rentenversicherung entsprechend.

(4) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten werden durch die Träger der Rentenversicherung vorbehaltlich der Regelungen in der Versicherungsunterlagen-Verordnung ersetzt. Nachgewiesene Beiträge und Arbeitsentgelte werden beglaubigt übertragen. Das Nähere über das Verfahren regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

(5) Machen Versicherte für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft, daß sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegt oder nicht auf der Karte bescheinigt ist, und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(6) § 198 Abs. 2 gilt für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 mit der Maßgabe, daß es einer Eintragung in die Versicherungskarte nicht bedarf.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtzeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute.

VIERTER TITEL

Berechnungsgrundlagen

§ 279

Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß

(1) Der am 31. Dezember 1991 geltende Beitragssatz gilt abweichend von der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel so lange, bis erstmals ein höherer Beitragssatz erforderlich ist.

(2) Bei der erstmaligen Festsetzung des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach

dem Vierten Kapitel ist von dem zuletzt geltenden Beitragssatz auszugehen.

(3) Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1992 ist von den nicht gerundeten Beträgen in Deutscher Mark auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1991 errechnet wurden.

(4) Bei der Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Angestellten für das Jahr 1992 ist von den im Haushaltsplan des Bundes für 1991 festgesetzten Bundeszuschüssen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten auszugehen. Diese Beträge sind um die im Haushaltsplan des Bundes für 1991 festgesetzten Leistungen des Bundes für Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und für Kindererziehungszeiten der Jahrgänge vor 1921 zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu erhöhen. Die Erhöhungsbeträge sind in dem Verhältnis auf die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten zu verteilen, in dem die jeweiligen Zuschüsse ohne die Erhöhungsbeträge stehen.

§ 280

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991 die Anlage 2 um die gemäß § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Beitragsbemessungsgrenzen für die Kalenderjahre 1990, 1991 und 1992 zu ergänzen.

FÜNFTER TITEL

Erstattungen

§ 281

Wanderversicherungsausgleich

(1) Hat der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die knappschaftliche Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuß an den feststellenden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten.

(2) Hat die Bundesknappschaft eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten festgestellt, erstattet ihr der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der zuletzt einen Beitrag erhalten hat, den von ihm zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Zuschuß zur Krankenversicherung.

(4) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften gilt § 218 Abs. 5 entsprechend.

§ 282

Erstattung für Kinderzuschüsse

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die von ihnen für Kinderzuschüsse zu Renten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes.

§ 283

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Kinderzuschüssen zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 214 Abs. 2 entsprechend.

SECHSTER TITEL

Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

§ 284

Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagenvermögen ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

ELFTER UNTERABSCHNITT

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 285

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Dies gilt für

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,

3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und

4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(2) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht die Geburt außerhalb dieser Gebiete gleich, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt

1. in diesen Gebieten hatte oder

2. zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vorher entweder sie selbst oder ihr Ehemann, mit dem sie sich zusammen dort aufgehalten hat, wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil sie selbst oder ihr Ehemann versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit war.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(4) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

1. zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört,

2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus einem der von § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes erfaßten Gebiete vor dem 1. September 1939 in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat oder

3. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hatte,

die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.

(5) Eine Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs hat, erhält eine Leistung für Kindererziehung nur, wenn sie zu den in den §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehört.

§ 286

Höhe der Leistung

Die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung beträgt 75 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.

§ 287

Beginn und Ende

(1) Eine Leistung für Kindererziehung wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Leistung wird monatlich im voraus gezahlt.

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung weg, endet sie mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

(4) Die Leistung wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Berechtigte gestorben ist.

§ 288

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung ist der Versicherungsträger, der der Mutter eine Versichertenrente zahlt. Bezieht eine Mutter nur Hinterbliebenenrente, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den übrigen Fällen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Wird für Dezember 1991 eine Leistung für Kindererziehung gezahlt, bleibt der zahlende Versicherungsträger zuständig.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird als Zuschlag zur Rente gezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht die Mutter mehrere Renten, wird die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu der Rente gezahlt, für die die Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebend ist.

(3) In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

§ 289

Durchführung

(1) Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden.

§ 290

Anrechnungsfreiheit

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

ZWEITER ABSCHNITT
Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

ERSTER UNTERABSCHNITT
Grundsatz

§ 291

Grundsatz

(1) Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nach dem maßgebenden Zeitpunkt eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. § 87 über die weitere Leistung der Rente in der bisherigen Höhe ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzbuchs ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Leistungen zur Rehabilitation

§ 292

Leistungen zur Rehabilitation

(1) Für Leistungen zur Rehabilitation sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, die nicht überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, zur Krankenhausbehandlung weiter betreiben.

DRITTER UNTERABSCHNITT
Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

§ 293

Anspruch auf Regelaltersrente in Sonderfällen

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf eine Erziehungsrente und ist der Versicherte vor dem 2. Januar 1927 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet.

§ 294

Witwerrente

Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat. Satz 1 findet auch auf vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten Anwendung,

wenn die Verstorbene den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

§ 295

Waisenrente

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert.

§ 296

Wartezeit

War die Wartezeit für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit in Kraft sind, gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

§ 297

Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, werden aus Anlaß der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, die wegen der Ansprüche weiterer Hinterbliebener auf die Höhe der Versichertenrente gekürzt war, ist die Kürzung aufzuheben, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt.

§ 298

Umwertung in persönliche Entgeltpunkte

(1) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente, werden dafür persönliche Entgeltpunkte ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der zu leistenden anpassungsfähigen Rente einschließlich des Erhöhungsbetrags in einer Halbwaisenrente durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Beruht der Monatsbetrag der Rente sowohl auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, erfolgt die Umwertung für die jeweiligen Rententeile getrennt. Über die Umwertung ist spätestens in der Mitteilung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992 zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(2) Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die nur anteilige Leistung der Rente ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Rente entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen. Dabei sind mindestens die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die sich bei einer Umwertung des bisherigen Rentenbetrags ergeben würden.

(5) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet werden, sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.

§ 299

Umstellungsrenten

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für Umstellungsrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 0,8667.

(2) Umstellungsrenten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften neu berechnet, wenn für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind und sie erwerbsunfähig sind. Diese neu berechneten Renten werden nur geleistet, wenn sie um zwei Dreizehntel höher sind als die Umstellungsrenten.

(3) Entgeltpunkte für am 1. Januar 1992 laufende Umstellungsrenten werden zu gleichen Teilen lückenlos auf die Zeit vom Kalendermonat der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Kalendermonat vor der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten verteilt.

§ 300

Aktueller Rentenwert für 1992

Bei der Bestimmung des vom 1. Juli 1992 an geltenden aktuellen Rentenwerts sind als Daten des vorvergangenen Kalenderjahres

1. für die Ermittlung des Faktors der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer das bei der Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 verwendete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt für das Jahr 1990 und

2. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 1992 vorliegenden Daten über die Nettoquote für Arbeitsentgelt und die Rentennettoquote für das Jahr 1990

zugrunde zu legen.

§ 301

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991

1. die Anlage 1 um die gemäß § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte für die Kalenderjahre 1988 und 1989 zu ergänzen,
2. das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1991 zu bestimmen, indem das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1990 um den Vomhundertsatz erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1990 höher ist als das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1989.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

§ 302

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente zu berücksichtigen war, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten bleiben unberücksichtigt

1. bei der Rente
   a) der Betrag, der den Grenzbetrag übersteigt,
   b) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil,
   c) der auf den Erhöhungsbetrag in Waisenrenten entfallende Anteil,
2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente mit Zeiten sowohl der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ruhte wegen einer Rente aus der Unfallversicherung die Rente mit den Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorrangig, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(5) Der Grenzbetrag beträgt

1. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist,
   a) bei Renten aus eigener Versicherung 80 vom Hundert,
   b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 48 vom Hundert,
2. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
   a) bei Renten aus eigener Versicherung 95 vom Hundert,
   b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 57 vom Hundert

eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrundeliegt, mindestens jedoch des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird (Mindestgrenzbetrag). Beruht die Rente ausschließlich auf Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der persönliche Vomhundertsatz mit 1,0106 zu vervielfältigen. Beruht sie auch auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, ist ein durchschnittlicher persönlicher Vomhundertsatz zu ermitteln, indem der Vomhundertsatz nach Satz 2 und der persönliche Vomhundertsatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit der ihrer Ermittlung zugrundeliegenden jeweiligen Anzahl an Monaten vervielfältigt und die Summe beider Ergebnisse durch die Summe aller Monate geteilt wird. Liegt der Rente ein persönlicher Vomhundertsatz nicht zugrunde, ist Mindestgrenzbetrag das 50fache des aktuellen Rentenwerts. Für die ersten drei Monate nach Beginn der Witwenrente oder Witwerrente wird der Grenzbetrag mit dem für eine Rente aus eigener Versicherung geltenden Vomhundertsatz ermittelt.

(6) Der Grenzbetrag beträgt bei Halbwaisenrenten das 13,33fache, bei Vollwaisenrenten das 20fache des aktuellen Rentenwerts.

§ 303

Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener Versicherung
85 vom Hundert,

2. bei einer Witwenrente oder Witwerrente
51 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese Rente wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, die auf einem Unfall oder Tod vor dem 1. Januar 1979 beruht, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener Versicherung
100 vom Hundert,

2. bei einer Witwenrente oder Witwerrente
60 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(3) § 302 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 304

Rente für Bergleute und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Rente für Bergleute und auf Arbeitslosengeld, das nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung der Rente dabei.

§ 305

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet.

(2) Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben und ist eine erneute Ehe der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente oder auf eine solche Rente aus der Unfallversicherung, werden diese Ansprüche in der Höhe berücksichtigt, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt.

(3) Ist der Versicherte in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 gestorben und wurde die Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen, werden auf eine Witwenrente bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Anschließend werden sie mit der Maßgabe angewendet, daß für jeweils zwölf Kalendermonate das nach Abzug der Minderungsbeträge verbleibende Einkommen zunächst in Höhe von zehn vom Hundert, dann in Höhe von 20 vom Hundert, dann in Höhe von 30 vom Hundert und erst nach Ablauf des 48. auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats in Höhe von 40 vom Hundert angerechnet wird.

(4) Auf Antrag gilt Absatz 3 entsprechend bei Witwerrenten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie oder, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, findet eine Einkommensanrechnung nur dann statt, wenn den Waisen

1. eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 1 000 Deutsche Mark zusteht oder
2. mit Rücksicht auf die Ausbildung
   a) Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark monatlich oder
   b) Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich

   zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.

Familienbezogene Erhöhungsbeträge und einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

§ 306

Zuschuß zur Krankenversicherung

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung der Vorschriften eines Rentenanpassungsgesetzes für De-

zember 1991 höher als der Beitragsanteil war, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Rentenbezieher zu tragen hat, wird der Zuschuß zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, weitergeleistet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 nach einem Rentenanpassungsgesetz Anspruch auf einen Auffüllbetrag, der als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gilt, wird dieser in der bisherigen Höhe weitergeleistet. Rentenerhöhungen, die sich aufgrund von Rentenanpassungen nach dem 31. Dezember 1991 ergeben, werden hierauf angerechnet.

§ 307

Unterbringung von Rentenberechtigten

(1) Sind zur Unterbringung eines Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Einrichtung im Dezember 1991 Mittel aufgewendet worden, können Mittel hierfür weiterhin aufgewendet werden.

(2) Die Rente des mit Mitteln der Rentenversicherung untergebrachten Rentenberechtigten wird höchstens in Höhe des im Dezember 1991 nach Berücksichtigung der Unterbringungskosten geleisteten Betrags weitergeleistet.

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

§ 308

Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs gelten, wird die Rente allein aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu berechnet.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.

§ 309

Ermessensleistungen an besondere Personengruppen

(1) Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiete nicht zurückkehren konnten,
2. Vertriebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs anerkannt sind oder
3. früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistung von Renten an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Versicherten, die selbst weder Deutsche sind noch zu den Berechtigten nach Absatz 1 gehören. Sie erhalten 70 vom Hundert der Rente an Hinterbliebene.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente als Ermessensleistung und könnte diese Leistung nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erbracht werden, gelten Versicherte und ihre Hinterbliebenen insoweit als Berechtigte.

(4) Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) können zur Rente eines dortigen Trägers der Sozialversicherung eine Zusatzrente aus

1. Pflichtbeiträgen aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
2. freiwilligen Beiträgen, die sie während einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Land Berlin gezahlt haben, in der sie nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze entweder versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen, und
3. hierzu gezahlten Höherversicherungsbeiträgen

erhalten, wenn diese Beiträge in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961 für mindestens zwölf Kalendermonate, in denen die Versicherten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hatten, an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gezahlt worden sind und, soweit sie nach Entgelten berechnet worden sind, hierauf die Vorschriften über den Lohnausgleich nach der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin

Teil I S. 86) in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen Anwendung gefunden haben. Den Hinterbliebenen der in Satz 1 genannten Versicherten kann eine entsprechende Zusatzrente gezahlt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Benehmen mit dem Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin Richtlinien für die Zahlung der Zusatzrenten und das dabei zu beachtende Verfahren erlassen.

(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

§ 310

Zusatzleistungen

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Berechtigte erhalten für ein Kind einen Kinderzuschuß zu einer Rente nur, wenn sie bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs hierauf am 31. Dezember 1991 einen Anspruch hatten.

SECHSTES KAPITEL
Bußgeldvorschriften

§ 311

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 191 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder
2. entgegen § 191 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Anlage 1

Durchschnittsentgelt in DM/RM

Jahr	Durchschnittsentgelt	Jahr	Durchschnittsentgelt
1891	700	1940	2 156
92	700	41	2 297
93	709	42	2 310
94	714	43	2 324
95	714	44	2 292
96	728	45	1 778
97	741	46	1 778
98	755	47	1 833
99	773	48	2 219
		49	2 838
1900	796		
01	814	1950	3 161
02	841	51	3 579
03	855	52	3 852
04	887	53	4 061
05	910	54	4 234
06	946	55	4 548
07	987	56	4 844
08	1 019	57	5 043
09	1 046	58	5 330
		59	5 602
1910	1 078		
11	1 119	1960	6 101
12	1 164	61	6 723
13	1 182	62	7 328
14	1 219	63	7 775
15	1 178	64	8 467
16	1 233	65	9 229
17	1 446	66	9 893
18	1 706	67	10 219
19	2 010	68	10 842
		69	11 839
1920	3 729		
21	9 974	1970	13 343
24	1 233	71	14 931
25	1 469	72	16 335
26	1 642	73	18 295
27	1 742	74	20 381
28	1 983	75	21 808
29	2 110	76	23 335
		77	24 945
1930	2 074	78	26 242
31	1 924	79	27 685
32	1 651		
33	1 583	1980	29 485
34	1 605	81	30 900
35	1 692	82	32 198
36	1 783	83	33 293
37	1 856	84	34 292
38	1 947	85	35 286
39	2 092	86	36 627
		87	37 726

Anlage 2

Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in DM/RM

Zeitraum	Rentenversicherung der		Knappschaftliche Renten-versicherung
	Arbeiter	Angestellten	
1. 1. 1924—31. 12. 1924	1 056	4 080	
1. 1. 1925—30. 4. 1925	1 380	4 080	
1. 5. 1925—31. 12. 1925	1 380	6 000	
1. 1. 1926—31. 12. 1926	1 908	6 000	
1. 1. 1927—31. 12. 1927	2 016	6 000	
1. 1. 1928—31. 8. 1928	2 748	6 000	
1. 9. 1928—31. 12. 1928	2 748	8 400	
1. 1. 1929—31. 12. 1929	2 928	8 400	
1. 1. 1930—31. 12. 1930	2 880	8 400	
1. 1. 1931—31. 12. 1931	2 676	8 400	
1. 1. 1932—31. 12. 1932	2 292	8 400	
1. 1. 1933—31. 12. 1933	2 196	8 400	
1. 1. 1934—31. 12. 1934	2 004	7 200	
1. 1. 1935—31. 12. 1935	2 112	7 200	
1. 1. 1936—31. 12. 1936	2 220	7 200	
1. 1. 1937—31. 12. 1937	2 316	7 200	
1. 1. 1938—31. 12. 1938	2 700	7 200	
1. 1. 1939—31. 12. 1939	3 000	7 200	
1. 1. 1940—31. 12. 1940	3 096	7 200	
1. 1. 1941—31. 12. 1941	3 300	7 200	
1. 1. 1942—30. 6. 1942	3 312	7 200	
1. 7. 1942—31. 12. 1942	3 600	7 200	
1. 1. 1943—28. 2. 1947	3 600	7 200	4 800
1. 3. 1947—31. 5. 1949	3 600	7 200	7 200
1. 6. 1949—31. 8. 1952	7 200		8 400
1. 9. 1952—31. 12. 1958	9 000		12 000
1. 1. 1959—31. 12. 1959	9 600		12 000
1. 1. 1960—31. 12. 1960	10 200		12 000
1. 1. 1961—31. 12. 1961	10 800		13 200
1. 1. 1962—31. 12. 1962	11 400		13 200
1. 1. 1963—31. 12. 1963	12 000		14 400
1. 1. 1964—31. 12. 1964	13 200		16 800
1. 1. 1965—31. 12. 1965	14 400		18 000
1. 1. 1966—31. 12. 1966	15 600		19 200
1. 1. 1967—31. 12. 1967	16 800		20 400
1. 1. 1968—31. 12. 1968	19 200		22 800
1. 1. 1969—31. 12. 1969	20 400		24 000
1. 1. 1970—31. 12. 1970	21 600		25 200
1. 1. 1971—31. 12. 1971	22 800		27 600
1. 1. 1972—31. 12. 1972	25 200		30 000
1. 1. 1973—31. 12. 1973	27 600		33 600
1. 1. 1974—31. 12. 1974	30 000		37 200
1. 1. 1975—31. 12. 1975	33 600		40 800
1. 1. 1976—31. 12. 1976	37 200		45 600
1. 1. 1977—31. 12. 1977	40 800		50 400
1. 1. 1978—31. 12. 1978	44 400		55 200
1. 1. 1979—31. 12. 1979	48 000		57 600
1. 1. 1980—31. 12. 1980	50 400		61 200
1. 1. 1981—31. 12. 1981	52 800		64 800
1. 1. 1982—31. 12. 1982	56 400		69 600
1. 1. 1983—31. 12. 1983	60 000		73 200
1. 1. 1984—31. 12. 1984	62 400		76 800
1. 1. 1985—31. 12. 1985	64 800		80 400
1. 1. 1986—31. 12. 1986	67 200		82 800
1. 1. 1987—31. 12. 1987	68 400		85 200
1. 1. 1988—31. 12. 1988	72 000		87 600
1. 1. 1989—31. 12. 1989	73 200		90 000

Anlage 3

Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen

1. Rentenversicherung der Arbeiter

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen (Wochenbeiträge)											
	I (1)	II (2)	III (3)	IV (4)	V (5)	VI (6)	VII	VIII	IX	X	XI	XII
1. 1. 1891—31. 12. 1899	0,0071	0,0118	0,0178	0,0305								
1. 1. 1900—31. 12. 1906	0,0061	0,0099	0,0152	0,0220	0,0306							
1. 1. 1907—30. 9. 1921	0,0044	0,0070	0,0108	0,0155	0,0263							
1. 1. 1924—31. 12. 1933	0,0029	0,0055	0,0089	0,0122	0,0164	0,0223	0,0267					
1. 1. 1934—27. 6. 1942	0,0026	0,0045	0,0076	0,0108	0,0138	0,0169	0,0200	0,0240	0,0276	0,0292		
28. 6. 1942—29. 5. 1949	0,0024	0,0043	0,0071	0,0100	0,0128	0,0157	0,0185	0,0214	0,0244	0,0271		
30. 5. 1949—31. 12. 1954	0,0014	0,0024	0,0041	0,0057	0,0082	0,0114	0,0163	0,0228	0,0294	0,0359	0,0424	0,0534
1. 1. 1955—31. 12. 1955	0,0011	0,0020	0,0033	0,0046	0,0066	0,0092	0,0132	0,0185	0,0237	0,0290	0,0343	
1. 1. 1956—31. 12. 1956	0,0010	0,0019	0,0031	0,0043	0,0062	0,0087	0,0124	0,0173	0,0223	0,0273	0,0322	
1. 1. 1957—28. 2. 1957	0,0010	0,0018	0,0030	0,0042	0,0059	0,0083	0,0119	0,0167	0,0214	0,0262	0,0309	

2. Rentenversicherung der Angestellten

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen (Monatsbeiträge)											
	I (A)	II (B)	III (C)	IV (D)	V (E)	VI (F)	VII (G)	VIII (H)	IX (J)	X (K)	XI	XII
1. 1. 1913—31. 7. 1921	0,0254	0,0443	0,0632	0,0824	0,1085	0,1400	0,1714	0,2159	0,2824			
1. 1. 1924—31. 12. 1933	0,0151	0,0421	0,0835	0,1380	0,1975	0,2441	0,2996	0,3575	0,3982	0,4513		
1. 1. 1934—30. 6. 1942	0,0136	0,0389	0,0761	0,1265	0,1776	0,2291	0,2816	0,3332	0,3844	0,4357		
1. 7. 1942—31. 5. 1949	0,0119	0,0360	0,0716	0,1188	0,1663	0,2143	0,2617	0,3087	0,3562	0,4037		
1. 6. 1949—31. 12. 1954	0,0034	0,0102	0,0170	0,0238	0,0340	0,0476	0,0679	0,0951	0,1223	0,1509	0,1809	0,2223
1. 1. 1955—31. 12. 1955	0,0027	0,0082	0,0137	0,0192	0,0275	0,0385	0,0550	0,0770	0,0989	0,1237	0,1512	
1. 1. 1956—31. 12. 1956	0,0026	0,0077	0,0129	0,0181	0,0258	0,0361	0,0516	0,0723	0,0929	0,1161	0,1419	
1. 1. 1957—28. 2. 1957	0,0025	0,0074	0,0124	0,0174	0,0248	0,0347	0,0496	0,0694	0,0892	0,1115	0,1363	

noch Anlage 3

Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen

3. Knappschaftliche Rentenversicherung

Arbeiter

Zeitraum	Beitragsklasse									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
bis 30. 9. 1921	0,0446	0,0595	0,0743	0,0892	0,1040	0,1189	0,1338			
1. 1. 1924—30. 6. 1926	0,0446	0,0595	0,0743	0,0892	0,1040	0,1189	0,1338			
1. 7. 1926—31. 12. 1938	0,0405	0,0541	0,0676	0,0811	0,0946	0,1081	0,1216	0,1387	0,1533	0,1705
1. 1. 1939—31. 12. 1942	0,0279	0,0391	0,0503	0,0615	0,0726	0,0838	0,0950	0,1062	0,1173	

Angestellte

Zeitraum	Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
bis 31. 7. 1921	0,0223	0,0446	0,0892	0,1486	0,2081	0,2378	0,2378	0,2378		
1. 1. 1924—30. 6. 1926	0,0223	0,0446	0,0892	0,1486	0,2081	0,2378	0,2378	0,2378		
1. 7. 1926—31. 12. 1938	0,0203	0,0405	0,0811	0,1351	0,1892	0,2162	0,2162	0,2175	0,2173	0,2173
1. 1. 1939—31. 12. 1942	0,0168	0,0335	0,0671	0,1118	0,1565	0,1788	0,1788			

Doppelversicherung *) 1. 1. 1924—30.6. 1926	0,0297	0,0595	0,1189	0,1982	0,2774	0,3171	0,3171	0,3171		

*) Diese Werte sind nur anzusetzen, wenn neben Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt sind.

Anlage 4

Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen

Bezeichnung der Beitragsklasse			Beitrags-bemessungsgrundlage DM
I			12,50
II			50
III	A	100	100
IV			150
V	B	200	200
VI			250
VII	C	300	300
VIII			350
IX	D	400	400
X			450
XI	E	500	500
XII			550
XIII	F	600	600
XIV			650
XV	G	700	700
XVI	H		750
XVII	J	800	800
XVIII	K		850
XIX	L	900	900
XX	M		950
XXI	N	1 000	1 000
XXII	O		1 050
XXIII	P	1 100	1 100
XXIV	Q		1 150
XXV	R	1 200	1 200
XXVI	S		1 250
XXVII	T	1 300	1 300
XXVIII	U		1 350
XXIX	V	1 400	1 400
		1 500	1 500
		1 600	1 600
		1 700	1 700
		1 800	1 800
		1 900	1 900
		2 000	2 000
		2 100	2 100
		2 200	2 200
		2 300	2 300
		2 400	2 400
		2 500	2 500
		2 600	2 600
		2 800	2 800
		3 100	3 100

Anlage 5

Entgeltpunkte für Berliner Beiträge

1. Freiwillige Beiträge zur Versicherungsanstalt Berlin

Zeitraum	Beitragswert zur Rentenversicherung (Gesamtbeitragswert zur Kranken- und Rentenversicherung)	
	6 (12) RM/DM	12 (20) RM/DM
1. 7. 1945—31. 5. 1949	0,0360	0,1188
1. 6. 1949—31. 12. 1950	0,0170	0,0340

2. Beiträge nach Beitragsklassen

Zeitraum	I/II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	Monatsbeiträge										
1. 6. 1949—31. 12. 1954	0,0102	0,0170	0,0238	0,0340	0,0476	0,0679	0,0951	0,1223	0,1509	0,1809	0,2223
	Wochenbeiträge										
	0,0024	0,0041	0,0057	0,0082	0,0114	0,0163	0,0228	0,0294	0,0359	0,0424	0,0534

Anlage 6

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Franken in Deutsche Mark

Jahr	Umrechnungswert
1947	0,0143
1948	0,0143
1949	0,0147
1950	0,0148
1951	0,0127
1952	0,0113
1953	0,0112
1954	0,0113
1955	0,0113
1956	0,0108
1957	0,0103
1958	0,0093
1959	0,0091

Anlage 7

Entgeltpunkte für saarländische Beiträge

1. Rentenversicherung der Arbeiter

Beitragsklassen/Beitragswert in Franken (Wochenbeiträge)

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
20. 11. 1947—30. 4. 1948	0,0027	0,0054	0,0080	0,0107	0,0134	0,0161	0,0188	0,0215
1. 5. 1948—31. 12. 1950	0,0021	0,0041	0,0062	0,0082	0,0103	0,0123	0,0144	0,0164
1. 1. 1951—31. 8. 1951	0,0014	0,0028	0,0042	0,0056	0,0070	0,0083	0,0097	0,0111
1. 9. 1951—31. 12. 1951	0,0015	0,0030	0,0045	0,0067	0,0097	0,0126	0,0156	0,0186

noch Anlage 7

(Monatsbeiträge)

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. 1. 1952—31. 12. 1955	0,0098	0,0197	0,0394	0,0591	0,0788	0,0984	0,1181	0,1575	0,1969	0,2363		
1. 1. 1956—31. 12. 1956	0,0078	0,0155	0,0310	0,0465	0,0620	0,0776	0,0931	0,1008	0,1241	0,1551	0,1861	0,2482
1. 1. 1957—31. 8. 1957	0,0071	0,0142	0,0284	0,0426	0,0568	0,0710	0,0852	0,0924	0,1137	0,1421	0,1705	0,2273

Lohn- oder Beitragsklassen											
IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
0,0241	0,0268										
0,0185	0,0205	0,0226	0,0247	0,0267	0,0288	0,0308					
0,0125	0,0139	0,0153	0,0167	0,0181	0,0195	0,0208	0,0223	0,0236	0,0250	0,0355	0,0436
0,0215	0,0245	0,0275	0,0304	0,0371	0,0436	0,0516					

noch Anlage 7

2. Rentenversicherung der Angestellten
Beitragsklassen/Beitragswert in Franken
(Monatsbeiträge)

Zeitraum	Gehalts- oder							
	A (1)	B (2)	C (3)	D (4)	E (5)	F (6)	G (7)	H (8)
1. 12. 1947—30. 4. 1948	0,0112	0,0224	0,0336	0,0449	0,0561	0,0673	0,0785	0,0897
1. 5. 1948—31. 12. 1950	0,0088	0,0176	0,0264	0,0352	0,0440	0,0528	0,0617	0,0705
1. 1. 1951—31. 8. 1951	0,0060	0,0119	0,0179	0,0238	0,0298	0,0358	0,0417	0,0477
1. 9. 1951—31. 12. 1951	0,0064	0,0128	0,0193	0,0289	0,0418	0,0547	0,0676	0,0805
1. 1. 1952—31. 12. 1955	0,0098	0,0197	0,0394	0,0591	0,0788	0,0984	0,1181	0,1575
1. 1. 1956—31. 12. 1956	0,0078	0,0155	0,0310	0,0465	0,0620	0,0776	0,0931	0,1008
1. 1. 1957—31. 8. 1957	0,0071	0,0142	0,0284	0,0426	0,0568	0,0710	0,0852	0,0924

3. Landwirteversorgung

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen										
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. 1. 1954—31. 12. 1955	0,0197	0,0394	0,0591	0,0788	0,0984	0,1181	0,1575	0,1969	0,2363		
1. 1. 1956—31. 12. 1956	0,0155	0,0310	0,0465	0,0620	0,0776	0,0931	0,1008	0,1241	0,1551	0,1861	0,2482
1. 1. 1957—31. 8. 1957	0,0142	0,0284	0,0426	0,0568	0,0710	0,0852	0,0924	0,1137	0,1421	0,1705	0,2273
1. 9. 1957—31. 12. 1957	0,0142	0,0284	0,0426	0,0568	0,0710	0,0852	0,0924	0,1137	0,1421	0,1705	0,2273
1. 1. 1958—31. 12. 1958	0,0121	0,0243	0,0364	0,0486	0,0607	0,0728	0,0789	0,0971	0,1214	0,1457	0,1942
1. 1. 1959—31. 12. 1959	0,0113	0,0226	0,0339	0,0452	0,0565	0,0678	0,0735	0,0904	0,1130	0,1356	0,1808
1. 1. 1960—31. 12. 1960	0,0097	0,0194	0,0291	0,0388	0,0485	0,0582	0,0630	0,0776	0,0970	0,1164	0,1552
1. 1. 1961—31. 12. 1961	0,0088	0,0176	0,0264	0,0352	0,0440	0,0528	0,0572	0,0704	0,0880	0,1056	0,1408
1. 1. 1962—31. 12. 1962	0,0081	0,0162	0,0242	0,0323	0,0404	0,0485	0,0525	0,0646	0,0808	0,0969	0,1292
1. 1. 1963—31. 3. 1963	0,0076	0,0152	0,0228	0,0304	0,0381	0,0457	0,0495	0,0609	0,0761	0,0913	0,1218

noch Anlage 7

Beitragsklassen											
J (9)	K (10)	L (11)	M (12)	N	O	P	Q	R	S	T	U
0,1009	0,1122	0,1335	0,1669	0,2003							
0,0793	0,0881	0,0969	0,1057	0,1145	0,1233	0,1321	0,1573	0,1835	0,2097		
0,0537	0,0596	0,0656	0,0715	0,0775	0,0835	0,0894	0,0954	0,1013	0,1129	0,1290	0,1452
0,0934	0,1063	0,1193	0,1322	0,1613	0,1936	0,2258					
0,1969	0,2363										
0,1241	0,1551	0,1861	0,2482								
0,1137	0,1421	0,1705	0,2273								

Anlage 8

Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen der Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling war.

Zeitraum	Rentenversicherung der Arbeiter					Rentenversicherung der Angestellten	
	Arbeiter *) in der Gruppe			Arbeiterinnen **) in der Gruppe		Angestellte	
	1	2	3	1	2	männlich	weiblich
1. 1. 1891—31. 12. 1899	IV	III	III	III	II	D	B
1. 1. 1900—31. 12. 1906	IV	IV	III	III	III	D	C
1. 1. 1907—31. 7. 1921	V	V	IV	III	III	E	C
1. 8. 1921—30. 9. 1921	V	V	IV	III	III	—	—
1. 1. 1924—31. 12. 1925	V	V	IV	IV	III	C	B
1. 1. 1926—31. 12. 1927	VI	V	V	IV	IV	C	C
1. 1. 1928—31. 12. 1933	VII	VI	V	IV	IV	C	C
1. 1. 1934—31. 12. 1938	VI	V	V	IV	IV	C	C
1. 1. 1939—28./30. 6. 1942	VII	VI	V	V	IV	D	C
1942	2 124	1 824	1 500	1 428	1 176	2 604	1 776
1943	2 160	1 860	1 536	1 440	1 188	2 628	1 788
1944	2 160	1 860	1 548	1 452	1 200	2 604	1 764
1945	1 872	1 608	1 368	1 272	1 068	2 028	1 368
1946	1 992	1 716	1 452	1 308	1 116	2 016	1 332
1947	2 088	1 788	1 536	1 344	1 152	2 088	1 380
1948	2 424	2 076	1 776	1 584	1 344	2 544	1 668
1949	2 916	2 508	2 124	1 896	1 620	3 264	2 136
1950	2 976	2 556	2 124	1 992	1 668	3 612	2 604
1951	3 396	2 916	2 412	2 280	1 908	4 092	2 940
1952	3 672	3 156	2 592	2 460	2 052	4 380	3 156
1953	3 828	3 300	2 688	2 568	2 100	4 584	3 324
1954	3 972	3 420	2 772	2 664	2 148	4 740	3 456
1955	4 308	3 708	2 976	2 844	2 328	4 848	3 528
1956	4 596	3 948	3 144	3 048	2 484	5 124	3 744

	Angestellte	
	männlich	weiblich
1. 1. 1891—31. 12.1899	IV	II
1. 1. 1900—31.1 2.1906	IV	III
1. 1. 1907—31. 12. 1912	V	III

noch Anlage 8

***) Arbeiter in der Rentenversicherung der Arbeiter**

Gruppe 1

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachausbildung ihre Arbeiten unter eigener Verantwortung selbständig ausführen.

Hierzu gehören u. a.:

Landwirtschaftsmeister

Melkermeister und Alleinmelker

Meister der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe

Handwerksmeister

Haumeister

Gruppe 2

Arbeiter, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren sowie Aufsichtskräfte und Arbeiter, die mit Sozialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u. a.:

landwirtschaftlicher Gehilfe

Gehilfe und Spezialarbeiter der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe

Vorarbeiter einschließlich „Baumeister"

Treckerfahrer (früher Gespannführer)

Kraftfahrer

Landarbeiter mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Waldarbeiter, Waldarbeitergehilfe und angelernter Waldarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Gruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind sowie alle sonstigen Arbeiter, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 oder 2 einzustufen sind.

Hierzu gehören u. a.:

Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hilfsarbeiter

angelernter Waldarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

ungelernter Waldarbeiter

****) Arbeiterinnen in der Rentenversicherung der Arbeiter**

Gruppe 1

Arbeiterinnen, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren sowie Aufsichtskräfte und Arbeiterinnen, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u. a.:

Gehilfin

Wirtschafterin

Vorarbeiterin

Spezialarbeiterin

Landarbeiterin mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung.

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

angelernte Waldarbeiterin mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Gruppe 2

Arbeiterinnen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind sowie alle sonstigen Arbeiterinnen, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 einzustufen sind.

Hierzu gehören u. a.:

Landarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hilfsarbeiterin

angelernte Waldarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

ungelernte Waldarbeiterin

Anlage 9

Folgende Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

I. Hauerarbeiten:

1. Bezeichnung des Versicherten und erforderliche Beschäftigungsmerkmale

Übliche Bezeichnung:	Erforderliche Merkmale der Beschäftigung
Abdämmer	Bohr- und Schießarbeiten im Steinkohlenbergbau Saar
Abteilungssteiger	Nummer 8
Anlernhauer	
Anschläger unter Tage	Auffahren beladener Förderwagen ohne mechanische Hilfe in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1
Aufsichtshauer	Nummern 1, 3 und 4
Ausbildungshauer	überwiegender Einsatz unter Tage
Ausbildungssteiger	überwiegende Beschäftigung unter Tage in der Berufsausbildung
Bandmeister	im Streb- oder Streckenvortrieb
Bandverleger	Nummern 1 und 3
Bediener von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen	Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3
Berauber	im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4
Betriebsführer unter Tage	Nummer 8
Blaser	Nummern 1 und 3
Blindschachtreparaturhauer	ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummern 2 und 4
Bohrer	Nummern 1, 3 und 4 oder 1 und 3
Bohrmeister	Nummer 5 (einschließlich Streckenvortrieb) oder 6 oder 7
Drittelführer	Nummern 1, 3 und 4
Elektrohauer	Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb
Elektrosteiger	Nummer 8
Fahrer von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen	Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3
Fahrhauer	Nummern 1, 3 und 4; 8
Fahrsteiger	Nummer 8
Firstankernagler	im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau
Firstankerrauber	im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau
Gedingeschlepper	Nummern 1 und 3
Grubensteiger	Nummer 8
Hauer	Nummern 1, 3 und 4
Kastler	Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken in Abbauen oder in Blindschächten und Nummer 2
Knappe	Nummern 1 und 3
Kohlenstoßtränker	Nummern 1, 3 und 4
Lehrhauer	Nummern 1 und 3
Maschinenhauer	Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb
Maschinensteiger	Nummer 8
Maurer	in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1
Meister im Elektro- oder Maschinenbetrieb	im Steinkohlenbergbau Saar, Nummer 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb
Meisterhauer	überwiegender Einsatz unter Tage
Neubergmann	Nummern 1 und 3
Oberhauer	
Obersteiger unter Tage	Nummer 8
Partiemann	
Pfeilerrücker	Nummern 1 und 3
Rauber	Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3; 2 und Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder Blindschächten
Reviersteiger	Nummer 8
Rohrleger	Nummern 1 und 3
Rutschenverleger	Nummern 1und 3
Rollochmaurer	im Erzbergbau oder in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1
Rutschenmeister	
Schachthauer	ständige Reparaturarbeiten im Schacht und Nummer 4
Schachtsteiger	Nummer 8
Schießmeister	
Schießsteiger	überwiegende Beaufsichtigung der durchzuführenden Schießarbeiten

noch Anlage 9

Schrapperfahrer	im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 1
Stapelreparaturhauer	ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummern 2 und 4
Stempelwart	
Stückenschießer	im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4
Umsetzer	Nummern 1 und 3
Vermessungssteiger	überwiegend unter Tage
Versetzer	Nummern 1 und 3
Wettermann	im Pech- oder Steinkohlenbergbau
Wettersteiger	im Pech- oder Steinkohlenbergbau
ohne Bezeichnung	ständige Reparaturarbeiten im Schacht; ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummer 2; Zimmer-, Reparatur- oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung und Nummer 2; Aufwältigungs- und Gewältigungsarbeiten und Nummer 2; Erweitern von Strecken und Nummer 2; Nachreißarbeiten und Nummer 2

Es ist unschädlich, wenn der Versicherte unter einer anderen Bezeichnung als der üblichen beschäftigt war, sofern seine Beschäftigung den erforderlichen Merkmalen entspricht.

2. Beschreibung der in Nummern bezeichneten Beschäftigungsmerkmale

1. Beschäftigung im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn (fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wurde und im Rahmen des möglichen Gedingeverdienstes lag),
2. Beschäftigung gegen einen Lohn, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprach,
3. Beschäftigung im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes; auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergemühlen unter Tage außerhalb des Abbaues) oder beim Streckenvortrieb oder auch in der Aus- und Vorrichtung,
4. Beschäftigung als Besitzer eines Hauerscheins oder, soweit für die einzelne Bergbauart der Besitz eines Hauerscheins für die Ausübung von Hauerarbeiten nicht eingeführt war, als durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Bergbehörde einem Hauer Gleichgestellter,
5. Beschäftigung im Abbau,
6. Beschäftigung in der Aus- und Vorrichtung,
7. Beschäftigung bei der Entgasung,
8. tägliche Beaufsichtigung von Personen, die Arbeiten unter den in Nummer 1 bis 7 genannten Bedingungen ausführten, und zwar während des überwiegenden Teils der Schicht.

Folgende Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

II. Gleichgestellte Arbeiten:

Hauerarbeiten sind auch Zeiten, in denen ein Versicherter

1. vor Ablegen seiner Hauerprüfung als Knappe unter Tage beschäftigt war, wenn er nach der Hauerprüfung eine der unter I. bezeichneten Beschäftigungen ausübte,
2. der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr — nicht nur als Gerätewart — angehörte,
3. Mitglied des Betriebsrates war, bisher eine der unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigungen ausübte und wegen der Betriebsratstätigkeit hiervon freigestellt wurde,
4. bis zu drei Monaten im Kalenderjahr eine sonstige Beschäftigung ausübte, wenn er aus betrieblichen Gründen aus einer unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigung herausgenommen wurde.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Sozialgesetzbuch SGB — Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b werden die Worte „Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Alters sowie Bergmannsrente" durch die Worte „Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

   b) In Buchstabe c werden die Worte „an Hinterbliebene" durch die Worte „wegen Todes" ersetzt.

   c) Buchstabe f wird gestrichen und der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

2. In Artikel I § 34 Abs. 2 werden die Worte „verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente" durch die Worte „Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente" ersetzt.

3. In Artikel II § 1 werden die Worte
   „5. das Angestelltenversicherungsgesetz,
   6. das Reichsknappschaftsgesetz,
   7. das Handwerkerversicherungsgesetz,"

   gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

   „(1 a) Deutsche im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes."

   b) In Absatz 2 werden in Nummer 3 nach dem Wort „Landwirte" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 4 bis 7 gestrichen.

   c) In Absatz 3 werden die Worte „Seeleuten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind," durch die Worte „deutschen Seeleuten" ersetzt.

2. In § 18 werden die Worte „durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende" durch die Worte „Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

3. In der Überschrift des Vierten Titels des Ersten Abschnitts wird das Wort „Hinterbliebenenrenten" durch die Worte „Renten wegen Todes" ersetzt.

4. § 18 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Witwenrente oder Witwerrente oder einer Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten" durch die Worte „Renten wegen Todes" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente" durch die Worte „Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erziehungsrente" ersetzt.

5. In § 18 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Vorschriften der knappschaftlichen" durch die Worte „besonderen Vorschriften für die knappschaftliche" ersetzt.

6. § 18 e Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Wird eine Rente wegen Todes wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach einer Rentenanpassung weiterhin in vollem Umfang nicht gezahlt, ist der Erlaß eines erneuten Verwaltungsaktes nicht erforderlich."

7. § 19 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 19

   Leistungen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden auf Antrag erbracht, soweit sich aus den Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes ergibt. Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen erbracht."

8. Nach § 24 Abs. 1 wird eingefügt:

   „(1 a) Für Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die der Versicherte, der seine Pflichtbeiträge selbst zu zahlen hat, nach Fälligkeit zahlt, hat der Träger der Rentenversicherung Säumniszuschläge zu erheben. In Fällen besonderer Härte kann auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden."

9. Dem § 36 wird angefügt:

   „(5) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.

   (6) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der

Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde. Sie hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat."

10. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge" ein Komma eingefügt und die Worte „§ 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben," ersetzt.

11. Dem § 71 Abs. 2 wird angefügt:

    „Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner werden nicht erstattet."

12. In § 96 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung, § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „der Vorschrift des Sechsten Buches über Versicherungskonto und Versicherungsverlauf" ersetzt.

13. In § 111 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" ersetzt.

2. In § 40 Abs. 4 werden die Worte „§ 1305 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 84 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 97 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§ 31 des Sechsten Buches" ersetzt.

3. In § 47 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind" durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären" ersetzt.

4. § 50 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Altersruhegeld" durch die Worte „Vollrente wegen Alters" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

        „2. der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

        3. der Knappschaftsausgleichsleistung oder der Rente für Bergleute oder".

5. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

        „Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen haben."

    b) In Absatz 2 werden die Worte „des Altersruhegeldes oder des Altersgeldes und haben sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet" durch die Worte „der Regelaltersrente oder des Altersgeldes bei Vollendung des 65. Lebensjahres" ersetzt.

6. In § 165 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1375 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechstes Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

7. § 167 wird wie folgt gefaßt:

    „Die knappschaftliche Krankenversicherung wird von der Bundesknappschaft durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung."

8. § 177 wird wie folgt gefaßt:

    „Versicherungspflichtige Mitglieder der Bundesknappschaft sind die in den §§ 138 und 266 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen."

9. In § 201 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Ruhen" durch die Worte „sonstige Nichtleistung" ersetzt.

10. In § 209 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 36 Abs. 1" durch die Worte „§ 36 Abs. 1, 5 und 6" ersetzt und die Worte „sowie § 15 Abs. 6 und 7 des Selbstverwaltungsgesetzes" gestrichen.

11. In § 228 Abs. 1 werden die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse" gestrichen.

12. § 235 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Worte „das Regelentgelt" durch die Worte „80 vom Hundert des Regelentgelts" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Betrag" durch die Worte „80 vom Hundert des Betrages" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Regelentgelt" durch die Worte „80 vom Hundert des Regelentgelts" ersetzt.

13. Nach § 249 wird eingefügt:

„§ 249 a
Tragung der Beiträge
bei Versicherungspflichtigen
mit Rentenbezug

Versicherungspflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Träger der Rentenversicherung tragen die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte."

14. § 250 wird wie folgt gefaßt:

„§ 250
Tragung der Beiträge durch das Mitglied

(1) Versicherungspflichtige tragen die Beiträge allein

1. aus den Versorgungsbezügen,
2. aus dem Arbeitseinkommen,
3. aus den beitragspflichtigen Einnahmen nach § 236 Abs. 1.

(2) Freiwillige Mitglieder, in § 189 genannte Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 erhalten bleibt, tragen den Beitrag allein."

15. § 255 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „einzubehalten und" die Worte „zusammen mit den von den Trägern der Rentenversicherung zu tragenden Beiträgen" eingefügt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zuschuß zu" durch die Worte „von ihm zu tragenden Anteil an" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2, 860-10-3)

(1) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Glaubhaftmachung,
Versicherung an Eides Statt".

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Sieht eine Rechtsvorschrift vor, daß für die Feststellung der erheblichen Tatsachen deren Glaubhaftmachung genügt, kann auch die Versicherung an Eides Statt zugelassen werden."

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 Buchstabe b wird angefügt:

„nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder".

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gesetzbuchs" die Worte „oder nach § 3 a Abs. 8 oder § 11 a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich" eingefügt.

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 116 Abs. 1 wird angefügt:

„Dazu gehören auch die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind."

2. § 119 wird wie folgt gefaßt:

„§ 119
Übergang von Beitragsansprüchen

(1) Soweit der Schadensersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt, den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Versicherungsträger über; dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Der Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 geht dem Übergang nach dieser Vorschrift vor.

(2) Mit dem Übergang eines Teils des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 auf einen Versicherungsträger geht auch der übrige Anteil dieses Anspruchs abweichend von Absatz 1 auf diesen Versicherungsträger über. Den erlangten Ersatz hat der Versicherungsträger an den Träger der Rentenversicherung als Beitrag oder Beitragsanteil zu zahlen.

(3) Die eingegangenen Beiträge oder Beitragsanteile gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hätte.

(4) Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat die nach Absatz 2 entstandenen Kosten zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen."

Zweiter Teil

Änderung anderer Vorschriften

Artikel 6

Reichsversicherungsordnung (820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 556 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

   „das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein."

2. In § 558 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „das jeweilige Rentenanpassungsgesetz" durch die Worte „die jeweilige Rentenanpassungsverordnung" ersetzt.

3. In § 562 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „§ 1247 Abs. 2" jeweils durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. § 567 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung," gestrichen.

   b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

      „dies gilt auch bei einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung."

5. Dem § 568 Abs. 1 wird angefügt:

   „Satz 1 gilt auch für die Zeit, in der der Verletzte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt."

6. Nach § 569b wird eingefügt:

   „§ 569c

   Die §§ 569a und 569b gelten auch bei einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung."

7. § 579 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner" durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts den Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz nach Absatz 1 sowie die Mindest- und Höchstbeträge nach § 558 Abs. 3 zu bestimmen."

   c) Absatz 4 wird gestrichen.

8. In § 582 werden die Worte „den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung" durch die Worte „der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

9. § 583 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden hinter das Wort „körperlicher" ein Komma eingefügt und die Worte „oder geistiger Gebrechen" durch die Worte „geistiger oder seelischer Behinderung" ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienst-, Zivildienst- oder einer gleichgestellten Dienstpflicht des Kindes wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens aber für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum."

   c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

      1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 Deutsche Mark monatlich oder

      2. Übergangsgeld von wenigstens 600 Deutsche Mark monatlich

      zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechenbares Einkommen verfügt."

10. § 590 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

           „2. solange der Berechtigte berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder".

       bb) Nummer 3 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

           „das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 25. Lebensjahr vollendet hat."

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

       „(3) Einkommen (§§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten, das mit einer Witwenrente oder Witwerrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht

sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigte Kind des Berechtigten. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet."

c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht für die Zeit nach Stellung eines Antrags auch für den überlebenden Ehegatten, der wieder geheiratet hat, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und er im Zeitpunkt der Wiederheirat Anspruch auf eine solche Rente hatte. Auf eine solche Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Rente nach dem letzten Ehegatten angerechnet, es sei denn, daß die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.

(5) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. Waisenrente,

2. Witwenrente oder Witwerrente,

3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Das auf eine Rente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Rente geführt hat."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

11. In § 591 Satz 1 werden die Worte „Für die ersten drei Monate nach dem Tode" durch die Worte „Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist," ersetzt.

12. § 592 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einer früheren Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach seinem Tode auf Antrag Rente entsprechend § 590 gewährt, wenn er ihr während des letzten Jahres vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat oder ihr im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tode ein Anspruch hierauf zustand."

b) Satz 4 wird gestrichen.

13. § 595 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. § 583 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch Sozialgesetzbuch) einer über 18 Jahre alten Waise, das mit der Waisenrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigte Kind des Berechtigten. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet. § 305 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

14. § 598 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung des Satzes 1 ist von der nach § 590 Abs. 2 oder § 595 Abs. 1 berechneten Rente auszugehen; anschließend ist § 590 Abs. 3 oder § 595 Abs. 2 anzuwenden."

15. § 615 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Witwenrente oder Witwerrente wird bei der ersten Wiederheirat des Berechtigten mit dem vierundzwanzigfachen Monatsbetrag abgefunden. Für die Ermittlung anderer Witwenrenten und Witwerrenten, die auf demselben Arbeitsunfall beruhen, wird bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat unterstellt, daß ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht. Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten 12 Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

(2) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung geleistet und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten. Bei verspäteter Antragstellung mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bezieher einer Rente nach § 592 Abs. 1, 2 und 4."

16. Dem § 620 wird angefügt:

„(4) Rentenleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, sind auf Anforderung der überweisenden Stelle oder des Trägers der Unfallversicherung von dem Geldinstitut zurückzuüberweisen, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Anforderung nicht bereits anderweitig verfügt wurde. Die überweisende Stelle und der Träger der Unfallversicherung gelten insoweit als berechtigt, über das Konto zu verfügen. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden."

17. Die Vorschriften des 4. Buches werden gestrichen.

18. In der Überschrift des III. Kapitels des Ersten Abschnitts des Fünften Buches wird das Wort „Invalidenversicherung" durch die Worte „gesetzliche Rentenversicherung" ersetzt.

19. In § 1522 Satz 1 wird das Wort „Invalidenversicherung" durch die Worte „gesetzliche Rentenversicherung" ersetzt und die Worte „oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege)" gestrichen.

20. Die §§ 1545, 1551, 1630, 1631 und 1633 werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (822-13)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die nicht zugleich bei einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versicherungspflichtig beschäftigt sind."

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wechseln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unternehmen oder einzelne Betriebe oder Betriebsteile den Inhaber oder ändert sich die Rechtsform oder der Gegenstand der Unternehmen, bleiben die darin beschäftigten Arbeitnehmergruppen in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versicherungspflichtig. Auf Antrag des Arbeitgebers und nach Anhörung des Betriebsrates kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß zum Zeitpunkt des Wechsels die Versicherungspflicht endet."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ist eine Versicherung im Sinne der §§ 14 a, 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes."

d) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nach bindender Bewilligung einer Vollzusatzrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig."

3. §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Die Leistungen aus der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind

1. Zusatzrenten wegen Alters,
2. Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Zusatzrenten an Hinterbliebene,
4. Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat,
5. Beitragserstattung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden nur gezahlt, wenn Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Zu einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch nur der entsprechende Teil der Zusatzrente gezahlt.

(3) Zusatzrenten werden nur gezahlt, wenn außerdem eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Die besondere Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hat,
2. Zusatzrente an Hinterbliebene, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Zusatzrente bezogen hat.

Die besondere Wartezeit ist unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig erfüllt, wenn

1. Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert waren,

2. in den übrigen Fällen unmittelbar vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach diesem Gesetz versichert waren oder

3. die für die vorzeitige Wartezeiterfüllung erforderliche Pflichtbeitragszahlung auch an die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt ist.

§ 4

(1) Der Monatsbetrag der Zusatzrente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,

2. der für Zusatzrenten maßgebende Rentenartfaktor und

3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

(2) Der Ermittlung der Entgeltpunkte sind die in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versicherten Arbeitsentgelte zugrunde zu legen.

(3) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

1. Zusatzrenten wegen Alters	0,3
2. Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit	0,3
3. Witwen- und Witwerzusatzrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	0,3
anschließend	0,18
4. Halbwaisenzusatzrenten	0,03
5. Vollwaisenzusatzrenten	0,06.

Bei Witwen- und Witwerzusatzrenten an vor Juli 1977 geschiedene Ehegatten beträgt der Rentenartfaktor immer 0,18.

(4) Im übrigen bestimmen sich die für die Rentenberechnung maßgebenden Faktoren nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Bei Waisenzusatzrenten wird ein Zuschlag nicht gezahlt.

§ 5

Die Zusatzrente wird neben einer entsprechenden Rente aus der Unfallversicherung ungekürzt gezahlt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einkommensanrechnung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Vorrang hat vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Zusatzrente. Das auf eine Zusatzrente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Rente geführt hat."

4. §§ 6 und 7 werden gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zusatzrenten (§ 4)" durch die Worte „der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „jeweils zum Ende eines jeden zweiten Kalenderjahres" gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

   „(2) Bei Wiederheirat von Witwen und Witwern findet die Regelung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Zahlung einer Rentenabfindung Anwendung."

7. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Die Zusatzrente beginnt mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Antrag auf Zusatzrente spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach Feststellung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt wird. Im übrigen finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Beginn, Änderung und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung der Rentenleistungen, über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs sowie über Berechnungsgrundsätze Anwendung.

(2) Für die Beitragserstattung finden die für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung. Beiträge, die für die Zeit vor dem 20. November 1947 gezahlt worden sind, werden nicht erstattet."

8. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung hält eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklagen), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve. Die für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten maßgebende Vorschrift über die Liquiditätssicherung gilt entsprechend."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Bruttoarbeitsentgelts (§ 160 der Reichsversicherungsordnung)" durch die Worte „Arbeitsentgelts" ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Als Arbeitsentgelt sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die auch der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gilt."

c) Absatz 2 a wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unterschreitet die Schwankungsreserve jeweils am Ende von mindestens vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Aufwendungen für vier Kalenderjahre zu Lasten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, jeweils berechnet aus den entsprechenden Aufwendungen im voraufgegangenen Kalenderjahr, kann die Bundesregierung den Beitragssatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates so festsetzen, daß die Schwankungsreserve vom Kalenderjahr der Unterschreitung an den entsprechenden Aufwendungen für vier Kalenderjahre gleichkommt."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Pflichtbeiträge werden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen, jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, mindestens jedoch 610 Deutsche Mark, nicht übersteigt. Für die Verteilung der Beitragslast bei Versicherten, die ehrenamtlich tätig sind, finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Zahlung der Beiträge durch die Arbeitgeber finden die für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebenden Vorschriften entsprechend Anwendung."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im übrigen finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Meldungen, über Wirksamkeit der Beitragszahlung und über Erstattungen durch Arbeitgeber entsprechend Anwendung."

11. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden die Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung."

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 4" durch die Worte „§ 10 Abs. 2" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3" durch die Worte „Absatz 5" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Zeiten bis zum 31. Dezember 1951, für die Beiträge entrichtet sind, und Ersatzzeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0562 Entgeltpunkte, bei halben Beiträgen 0,0281 Entgeltpunkte.

(6) Zeiten vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1970 erhalten für jeden Kalendermonat den Wert an Entgeltpunkten, der sich ergibt, wenn der Betrag des Entgelts, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit dem Wert 0,0001949 vervielfältigt wird. Entgelte in französischen Franken sind im Verhältnis 100:1 in Deutsche Mark umzurechnen."

13. In § 19 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 8

Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (8231-16)

Artikel 3 § 5 Satz 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Regelung nach §§ 3 und 4 bleibt für jedes Mitglied eine Jahreslohnsumme außer Betracht, die dem Viertausendfachen des in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts des Kalenderjahres entspricht, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht."

Artikel 9

Versicherungsunterlagen-Verordnung (8232-11)

Die Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Glaubhaftmachung der Beitragszahlung findet in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage" durch die Worte „anzurechnenden Entgeltpunkte" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling werden Entgeltpunkte entsprechend § 251 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrundegelegt."

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug gilt entsprechend."

3. §§ 12 bis 20 werden gestrichen.

Artikel 10

Fremdrentengesetz
(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

      „Für Personen, die zum Personenkreis des § 1 Buchstabe b gehören, werden rentenrechtliche Zeiten bis zum 8. Mai 1945 berücksichtigt."

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen oder sie nach Bundesrecht als Beitragszeiten anzurechnen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsgebiet den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht Zeiten, für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden, sowie Zeiten, die in einem System nach Absatz 2 Satz 3 zurückgelegt worden sind."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" ersetzt und in Satz 2 die Worte „oder Soldat" gestrichen.

      bb) Dem Absatz wird angefügt:

         „Satz 1 wird nicht für Zeiten angewendet, für die Beiträge erstattet worden sind."

   c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

      „(2) Absatz 1 wird auch auf Zeiten des militärischen Dienstes angewendet, die nicht Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes sind."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „§ 15 findet" werden durch die Worte „§ 15 und § 16 Abs. 2 finden" ersetzt.

      bb) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

         „dies gilt auch für Beiträge von Personen, deren Ansprüche nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) ausgeschlossen waren."

      cc) Dem Absatz wird angefügt:

         „Satz 1 Buchstabe a sowie § 28 b finden Anwendung auf Personen im Sinne von § 1 Buchstabe a sowie auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die

         1. wenigstens 15 Jahre ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) hatten,

         2. aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren oder

         3. ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und deren Beschäftigungsort im Land Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gelegen hat.

         § 28 b findet auch Anwendung, wenn Beiträge an einen in Satz 1 genannten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entrichtet sind."

   b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

      „(3) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b letzter Halbsatz gilt ab 1. Januar 1959. Die Verjährungsvorschriften nach dem Sozialgesetzbuch und § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

      „Zeiten, die nach Satz 1 nicht angerechnet werden, sind nicht belegungsfähige Kalendermonate."

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Beitragszeiten, die während des Bezuges einer der Altersrente entsprechenden Leistung

zurückgelegt sind, werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet."

5. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§ 139 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Vom 1. Januar 1992 an sind Anrechnungszeiten auch Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach dem vollendeten 14. Lebensjahr in Gewahrsam genommen worden sind und im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören."

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird vor Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„Werden Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art angerechnet und können Entgeltpunkte nicht aus einem in Deutsche Mark gezahlten Entgelt ermittelt werden, sind für ihre Ermittlung nach Maßgabe der Anlage 1".

bb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling werden Entgeltpunkte entsprechend § 251 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrundegelegt. Für Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule werden Entgeltpunkte nicht ermittelt."

cc) Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Zeiten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Entgeltpunkte in bestimmter Höhe erhalten, erhalten Entgeltpunkte in gleicher Höhe. Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes erhalten bis zum 31. Dezember 1991 für jeden Kalendermonat 0,0583 Entgeltpunkte. Zeiten vom 1. Januar 1992 an erhalten Entgeltpunkte in der Höhe, wie Zeiten des Wehrdienstes im Geltungsbereich dieses Gesetzes."

dd) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug findet Anwendung."

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Mehrere Beitragsbemessungsgrundlagen werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt."

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Für Zeiten vom 1. Januar 1992 erfolgt die Einstufung des Versicherten nach den aufgrund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 in der jeweiligen Fassung vorgenommenen, nach der Qualifikation (Leistungsgruppen) gegliederten Ergebnissen. Die Definitionen der Leistungsgruppen gelten für männliche und weibliche Versicherte. Für Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis werden Entgeltpunkte aus der Höchstbeitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Angestellten ermittelt. Im übrigen ist zur Ermittlung der Entgeltpunkte der vom Statistischen Bundesamt nach der Qualifikation jährlich ermittelte, in der Fachserie 16, Reihe 2.1 und 2.2 veröffentlichte und auf Jahresverdienste hochgerechnete durchschnittliche Bruttoverdienst (Bruttojahresarbeitsverdienst) für männliche und weibliche Arbeitnehmer in der jeweiligen Leistungsgruppe zugrundezulegen. Dieser wird vom Bundesversicherungsamt um den Faktor 0,95 bereinigt, auf einen durch 12 teilbaren Wert umgerechnet und jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr bekanntgegeben. Im übrigen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden."

c) Dem Absatz 4 wird angefügt:

„Vom 1. Januar 1992 an werden für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das vergangene Kalenderjahr die zuletzt bekanntgegebenen Bruttoverdienste oder die entsprechende Höchstbeitragsbemessungsgrundlage zugrunde gelegt."

8. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

(1) Bei pflichtversicherten Selbständigen ist für die Zuordnung der Werte für die Ermittlung der Entgeltpunkte § 22 unter Berücksichtigung der Beitragsleistung entsprechend anzuwenden. Ist die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen, sind anstelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei freiwillig Versicherten werden Entgeltpunkte nur ermittelt, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte. Macht der Versicherte diese Beitragsleistung zumindest glaubhaft, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht. Weist der Versicherte eine höhere Beitragsleistung nach, ist der nach Satz 2 maßgebende Wert entsprechend der höheren Beitragsleistung zu erhöhen, höchstens jedoch bis zu einem Wert von 0,0833 Entgeltpunkten für einen Kalendermonat. § 22 ist nicht anzuwenden."

9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beitragszeiten" durch das Wort „Pflichtbeitragszeiten" ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 25 werden die Worte „für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage" durch die Worte „Entgeltpunkte des Versicherten" ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Anwendung" werden die Worte „von § 22 Abs. 1 a und" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil auch mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für Zeiten, in denen der Versicherte innerhalb eines Kalenderjahres teilzeitbeschäftigt oder unständig beschäftigt war, werden die Bruttojahresarbeitsverdienste mit dem auf den Teilzeitraum entfallenden Betrag berücksichtigt. Dabei werden für Zeiten einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden in der Woche Entgeltpunkte nicht ermittelt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird."

12. § 27 wird gestrichen.

13. § 28 wird gestrichen.

14. § 28 a wird wie folgt gefaßt:

„Zeiten, in denen der Berechtigte aus einem der in § 15 Abs. 2 genannten Systeme der sozialen Sicherheit eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters bezogen hat, stehen Rentenbezugszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gleich, wenn der Rente Zeiten zugrunde liegen, die nach diesem Gesetz anrechenbar sind."

15. § 28 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 b

Für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch steht die Erziehung im jeweiligen Herkunftsgebiet der Erziehung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gleich. Die Erklärungen nach §§ 56 und 244 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind innerhalb eines Jahres nach Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes abzugeben. Die Zuordnung nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann für Kinder, die im Zeitpunkt des Zuzugs geboren sind, rückwirkend auch für mehr als zwei Kalendermonate erfolgen."

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Vom 1. Januar 1992 an werden Zeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn dadurch eine der in § 15 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 oder § 16 Satz 1 genannten Beschäftigungen oder Tätigkeiten unterbrochen ist. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind unabhängig von den in § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Voraussetzungen Anrechnungszeiten."

bb) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„§ 101 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

17. In § 30 werden die Worte „§ 1290 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 67 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 82 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes finden keine Anwendung" durch die Worte „Eine Rente wird vom Tag des Zuzugs an geleistet" ersetzt.

18. Nach § 31 wird angefügt:

„§ 32

Nach §§ 1 und 17 anspruchsberechtigten Personen werden rentenrechtliche Zeiten nach diesem Gesetz, in denen sie den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten herrschenden Systemen erheblich Vorschub geleistet und dadurch wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet haben, nicht angerechnet."

Artikel 11

Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ..) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

(1) § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, § 23 Abs. 2 und § 26 Satz 1 bis 4 des Fremdrentengesetzes sind nicht anzuwenden, soweit die Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten verbindlich festgestellt ist.

(2) Sind Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember 1991 unter Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 28 des Fremdrentengesetzes berücksichtigt, verbleibt es dabei."

2. §§ 5—17 sowie § 24 werden gestrichen.

Artikel 12

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (8251-1)

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

   b) In Absatz 2 a Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

3. § 3 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1267 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§ 48 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

      bb) In Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) § 48 Abs. 4 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein Waisengeld wird über das 18. Lebensjahr hinaus nicht gezahlt, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1.000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

      1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

      2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1.000 Deutsche Mark monatlich beträgt."

4. § 3 b Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

   „e) das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschreitet und".

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Zum 1. Juli eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der laufenden Geldleistungen um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert werden."

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Trifft ein vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 mit einer Rente an Witwen oder Witwer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer Erziehungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, geht dessen Anrechnung auf die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Kürzung nach Satz 1 vor."

   c) Nach Absatz 10 wird angefügt:

      „(11) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung der laufenden Geldleistungen die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Beträge entsprechend Absatz 1 Satz 3 zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern."

6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)" durch die Worte „des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

7. § 7 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

   „Im übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation, die Reisekosten, die sonstigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie über die Zuzahlung bei medizinischen Leistungen entsprechend;".

8. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 1243 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Zuzahlung bei medizinischen Leistungen" ersetzt.

9. § 9 a wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Buchstabe d und in Absatz 2 werden die Worte „den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag" jeweils durch die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

       „(3) Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Renten wegen Todes

bei Verschollenheit, Ausschluß und Minderung von Renten, Ende der Renten bei Tod sowie über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung."

b) In Absatz 6 a werden die Worte „den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag" durch die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „die in der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) des Vorjahres gegenüber der" durch die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung der aktuelle Rentenwert des Vorjahres gegenüber dem" ersetzt.

b) Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Wirksamkeit von Beiträgen gilt entsprechend."

12. § 14 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 225 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen."

13. In § 33 Abs. 5 werden die Worte „in § 1251 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

14. § 39 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Wirksamkeit von Beiträgen gilt nicht."

15. In § 40 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

16. In § 41 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

17. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 2 § 52 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nachentrichteten" durch die Worte „der Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige nachgezahlten" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zuschuß beträgt 70 vom Hundert der in Absatz 1 bezeichneten nachzuzahlenden Beiträge. Er darf jedoch nicht höher sein als ein Zuschuß, der sich ergibt, wenn die Nachzahlung in der Beitragsklasse vorgenommen worden wäre, die für das durch zwölf geteilte Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung gilt."

c) In Absatz 4 werden die Worte „nach Artikel 2 § 52 a Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 50 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" durch die Worte „für die Nachzahlung der Beiträge" ersetzt.

18. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bezieht der Empfänger eines Altersgeldes oder eines vorzeitigen Altersgeldes, der einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen hat, gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird das Altersgeld oder das vorzeitige Altersgeld um den Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe aller Entgeltpunkte steht."

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Berechnet sich die Rente nach Werteinheiten, so bemißt sich die Kürzung nach dem Verhältnis der Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist."

Artikel 13
Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)

In § 29 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird das Wort „Ruhen" durch die Worte „sonstige Nichtleistung" ersetzt.

Artikel 14
Künstlersozialversicherungsgesetz
(8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

   „die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),".

   b) In Nummer 2 werden die Worte „Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" durch die Worte „Arbeiter und Angestellten" ersetzt.

   c) Nummer 3 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

   „die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,".

   d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,".

2. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden."

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 152 bis 156, 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 170 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen."

   b) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 22 wird gestrichen.

Artikel 15

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (826-9)

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Er erhält folgende Überschrift:

   „Begriffsbestimmungen".

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

   1. Verfolgungszeiten die Ersatzzeiten des § 245 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

   2. Verfolgungsgründe diejenigen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes,

   3. pflichtversicherte Verfolgte diejenigen Versicherten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist oder für die bis zum Beginn der Verfolgung

      a) eine Anrechnungszeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz oder wegen Arbeitslosigkeit,

      b) eine Ersatzzeit (§ 245 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen oder beendet hat,

   vorliegt."

2. Teil III, 1. und 2. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

   „III. Gesetzliche Rentenversicherung

§ 7
Grundsatz

Die Vorschriften dieses Teils ergänzen zugunsten von Verfolgten die allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

1. Freiwillige Beitragszahlung

§ 8
Freiwillige Versicherung
bei Beitragserstattung wegen Heirat

Sind einer Verfolgten oder der Ehefrau eines Verfolgten, den sie vor dem 9. Mai 1945 geheiratet hat, in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge wegen Heirat erstattet worden, kann sie sich freiwillig versichern.

§ 9
Beitragsnachzahlung
bei Beitragserstattung wegen Heirat

Wer zur freiwilligen Versicherung bei Beitragserstattung wegen Heirat berechtigt ist, kann auf Antrag Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachzahlen, soweit diese Zeiten nicht Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten sind.

§ 10
Freiwillige Versicherung
für pflichtversicherte Verfolgte

Pflichtversicherte Verfolgte können sich freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

2. Leistungsrecht

§ 11

Gleichstellung nachgezahlter Beiträge mit Pflichtbeiträgen

Folgende nachgezahlte Beiträge stehen Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gleich:

1. Beiträge von verfolgten Versicherten, die dazu infolge Beitragserstattung wegen Heirat berechtigt sind, soweit sie
   a) für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Dezember 1946,
   b) für Pflichtbeitragszeiten vor der Beitragserstattung,
   c) aufgrund des Artikels X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315)

   nachgezahlt sind;
2. Beiträge von Versicherten, die dazu als pflichtversicherte Verfolgte aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1975 gestellten Antrages berechtigt waren, soweit sie
   a) für Zeiten vor dem 1. Januar 1947,
   b) für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der sich an einen als Verfolgungszeit anerkannten Auslandsaufenthalt anschließt,

   nachgezahlt sind.

§ 12

Gleichstellung von Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit mit Pflichtbeitragszeiten

Als Pflichtbeitragszeiten gelten Zeiten, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen Beiträge nicht gezahlt sind.

§ 13

Berücksichtigung von Anrechnungszeiten

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen, seine Lehrzeit, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, gilt die Lehrzeit oder Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

(2) Ist aus Verfolgungsgründen eine Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, sind die Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten bis zum doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer anzuerkennen.

§ 14

Besondere Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Entgeltpunkte für Zeiten, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen Beiträge nicht gezahlt sind, werden aus der Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt, nach der Beiträge aufgrund des erzielten Arbeitsentgelts oder Einkommens zu zahlen gewesen wären.

(2) Für Pflichtbeitragszeiten eines Verfolgten, die aus Verfolgungsgründen eine niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage aufweisen als bei einem nichtverfolgten Versicherten mit gleichartiger Beschäftigung oder Tätigkeit, werden Entgeltpunkte mindestens aus der Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt. Dabei ist die tatsächlich während der Verfolgung ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde zu legen, mindestens jedoch die vorher ausgeübte von Verfolgungsmaßnahmen nicht beeinträchtigte Beschäftigung oder Tätigkeit; § 15 Satz 3 Nr. 2 und § 15 Satz 4 finden Anwendung. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachgezahlte Beiträge, die Pflichtbeiträgen gleichstehen.

§ 15

Bewertung von Verfolgungszeiten für pflichtversicherte Verfolgte

Verfolgungszeiten werden bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für einen pflichtversicherten Verfolgten wie Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen berücksichtigt, wenn dies günstiger ist. Dabei wird der Verfolgungszeit die Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde gelegt, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt. Für die Zuordnung der Tabellenwerte ist

1. bei Arbeitnehmern die zuletzt vor der Verfolgungszeit ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend,
2. bei Selbständigen der Durchschnittswert aus den Pflichtbeiträgen für die letzten sechs Kalendermonate der selbständigen Tätigkeit vor Beginn der Verfolgungszeit.

Hätte der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die in eine höhere Leistungsgruppe als nach Satz 3 einzuordnen wäre, ist die höhere Leistungsgruppe zugrunde zu legen.

§ 16

Gleichstellung von Verfolgungszeiten für den Leistungszuschlag

Für Verfolgungszeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage ermittelt, wenn der Verfolgte zuletzt eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit den dafür üblichen Beschäftigungsmerkmalen ausgeübt hat.

§ 17
Entgeltpunkte für nachgezahlte Beiträge
für Zeiten vor Rentenbeginn

Für eine Rente werden Entgeltpunkte für nachgezahlte Beitragszeiten bei Beitragserstattung wegen Heirat auch dann ermittelt, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1967 begonnen hat oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Er erhält folgende Überschrift:

   „Zahlungen an Verfolgte"

   b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

   „Entgeltpunkte für nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Beitragszeiten werden dabei nur für solche Beiträge ermittelt, die an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt sind, wenn sie ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze gezahlte Beiträge zu behandeln hatte; dies gilt auch für Beiträge von Personen, deren Ansprüche nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) ausgeschlossen waren. § 115 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

   b) Satz 3 wird gestrichen.

   c) Es wird angefügt:

   „(2) Es wird vermutet, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eine wesentliche Ursache für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ist. Dies gilt nicht, wenn das Vertreibungsgebiet nachweislich im wesentlichen aus anderen Gründen verlassen worden ist, weil der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Verhältnis zu anderen Gründen nicht annähernd das gleiche Gewicht zukommt. Eine verfolgungsbedingte Abwendung vom deutschen Sprach- und Kulturkreis oder eine Wohnsitznahme in einem nichtdeutschsprachigen Land widerlegt allein die Vermutung nach Satz 1 nicht.

   (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ab 1. Februar 1971. Die Verjährungsvorschriften nach dem Sozialgesetzbuch und § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Sofern in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 ein Antrag gestellt worden ist, der unter Berücksichtigung des Absatzes 2 zu einem Anspruch auf rückwirkend zu erbringende Leistungen führt, ist für die Berechnung der Verjährungsfrist und der Frist des § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch der Zeitpunkt dieses Antrags maßgebend, wenn dies bis zum 31. Dezember 1990 beantragt wird."

5. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 21

(1) Verfolgte, für die erstmals nach § 20 Abs. 2 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind, können auf Antrag die Nachentrichtung des § 10 in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ausüben, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 einen Antrag nach § 10 gestellt haben oder in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis 1. Dezember 1980 berechtigt waren, einen solchen Antrag zu stellen. Verfolgte im Sinne des Satzes 1, die eine Nachentrichtung in einer Weise genutzt haben, die sich durch das erstmalige Berücksichtigen von Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz als ungünstig erweist, können auf Antrag die Nachentrichtung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 neu ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verfolgte, für die nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b letzter Halbsatz des Fremdrentengesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erstmals zu berücksichtigen sind, wobei es auch ausreicht, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 berechtigt waren, einen Antrag nach § 10 zu stellen.

(2) Der Beitragsberechnung sind bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 1

a) in den Fällen, in denen über einen Nachentrichtungsantrag bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen wurde, die Beitragsklassen und Beitragsberechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend waren; § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Beitragssatzes eine Unterbrechung des Nachentrichtungsverfahrens in der Zeit zwischen der Entscheidung und dem Antrag nach Absatz 4 nicht eingetreten ist;

b) in allen anderen Fällen die Beitragsklassen und Beitragsberechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist für die Nachentrichtung maßgebend waren. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung des Beitragssatzes im Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz 4) zu berechnen. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung gelten.

(3) Bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 sind der Beitragsberechnung die Beitragsklassen und Beitragsberechnungsgrundlagen und der Beitragssatz zugrunde zu legen, die der Rentenversicherungsträger in dem für die Nachentrichtung erlassenen Bescheid festgestellt hat. Satz 1 gilt auch, wenn zu einer bereits durchgeführten Nachentrichtung eine Nachentrichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzutritt.

(4) Der Nachentrichtungsantrag nach Absatz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die Rentenversicherungsträger können auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach der Zustellung des Nachentrichtungsbescheides zulassen. Der Eintritt des Versicherungsfalles vom Beginn des Nachentrichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember 1990 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die jeweiligen Regelungen über die Nachentrichtung, die für den Berechtigten maßgebend waren, Anwendung.

(6) Anträge auf Nachentrichtung nach § 10, über die noch keine unanfechtbare Entscheidung getroffen wurde, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 22

(1) Verfolgte, für die erstmals nach § 20 Abs. 2 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind und die die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Januar 1990 verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten nachentrichten, für die sie durch die Berücksichtigung der Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erlangen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b letzter Halbsatz des Fremdrentengesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erstmals zu berücksichtigen sind.

(2) Die Nachentrichtung kann für die Zeiten vom 1. Februar 1971, frühestens vom Zeitpunkt des Verlassens der Vertreibungsgebiete, bis zum 31. Dezember 1989 erfolgen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Für Berechtigte nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend vom 1. Januar 1959 an.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem sie entrichtet werden.

(4) Nachentrichtungsanträge nach Absatz 1 können nur bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die Rentenversicherungsträger können auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach der Zustellung des Nachentrichtungsbescheides zulassen. Der Eintritt des Versicherungsfalles vom Beginn des Nachentrichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember 1990 steht der Nachentrichtung nicht entgegen."

6. Folgende Überschriften werden eingefügt:

a) In § 2:

„Amtshilfe",

b) in § 3:

„Glaubhaftmachung",

c) in § 4:

„Jahresarbeitsverdienst bei verfolgungsbedingtem Wechsel der Tätigkeit",

d) in § 5:

„Zahlungen ins Ausland an Ausländer",

e) in § 6:

„Zahlungen ins Ausland an Deutsche",

f) in § 19:

„Zahlungen an vertriebene Verfolgte",

g) in § 20:

„Gleichstellung vertriebener Verfolgter mit Vertriebenen",

h) in § 21:

„Wiedereröffnung eines außerordentlichen Nachentrichtungsrechts",

i) in § 22:

„Nachentrichtung für Zeiten der freiwilligen Versicherung".

Artikel 16

Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung (826-18)

In § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-18, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „(§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" durch die Worte „(Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Artikel 17

Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar (826-19)

Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Aufwendungen der Bundesknappschaft für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden im Rahmen der Bundesbeteiligung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) verrechnet."

2. In § 30 a Abs. 2 werden die Worte „1304 e der Reichsversicherungsordnung, des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über den Zuschuß zur Krankenversicherung" ersetzt.

Artikel 18

Rentenreformgesetz (826-26)

Artikel 6 § 5 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 19

Selbstverwaltungsgesetz (827-6)

§ 15 Abs. 6 und 7 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 20

Bundesversicherungsamtsgesetz (827-8)

§ 2 Abs. 3 des Bundesversicherungsamtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 21

Achtes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (827-12)

In Artikel 4 § 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957) werden die Worte „(§ 1344 der Reichsversicherungsordnung)" gestrichen.

Artikel 22

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Altersruhegeldern" durch das Wort „Altersrenten" und das Wort „Hinterbliebenenrenten" durch die Worte „Renten wegen Todes" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „ein Altersruhegeld" durch die Worte „eine Altersrente, eine Erziehungsrente" ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „des Altersruhegeldes" durch die Worte „der Altersrente, der Erziehungsrente" ersetzt.

b) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Zeiten, für die wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge

aa) von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden,

bb) von einem Träger der Rehabilitation gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 gezahlt wurden,

wenn durch diese Zeiten eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist,".

c) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Witwe oder der Witwer eine große Witwen- oder Witwerrente erhält und".

d) In Absatz 5 werden die Worte „eines Altersruhegeldes" durch die Worte „einer Altersrente" ersetzt.

Artikel 23

Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten (800-1)

§ 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte. Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird."

Artikel 24

Kündigungsschutzgesetz (800-2)

In § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1248 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „der Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Regelaltersrente" ersetzt.

Artikel 25

Arbeitssicherstellungsgesetz (800-18)

(1) Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 1 Abs. 4 und 5, die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, die §§ 6, 12 Abs. 1, §§ 13, 14 a Abs. 3, 5 und 6 und § 14 b Abs. 1 und 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 14 a Abs. 3, 5 und 6 und § 14 b Abs. 1 und 5 gelten jedoch mit der Maßgabe, daß der neue Arbeitgeber erstattungspflichtig ist."

2. In § 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 1, die §§ 6, 12 und 13" durch die Worte „die §§ 6, 12, 13 und 14 a Abs. 1" ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

      1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind,

      2. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung als selbständig Tätige aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind,

      3. Personen, die vor der Verpflichtung nur beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte waren und dies weiterhin sind."

   b) Absatz 2 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

      „die anders als bisher in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern ist."

4. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch hierfür" ersetzt.

   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 26

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die persönliche Rentenbemessungsgrundlage, die sich bei einer Berechnung im Zeitpunkt des Ausscheidens ergeben hätten," durch die Worte „die Anzahl der im Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Entgeltpunkte" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6

   Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg oder wird sie auf einen Teilbetrag beschränkt, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall oder zu einer Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, weil ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung zusteht, oder".

   b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe im Sinne des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung" ersetzt.

c) Absatz 8 wird gestrichen und der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

Artikel 27

Betriebsverfassungsgesetz (801-7)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I 1989 S. 1), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die eine durch das Sechste Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Artikel 28

Arbeitsförderungsgesetz (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

   „das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein."

2. § 59 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung oder der" gestrichen.

   b) Es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

      „sowie für die Zeit, in der der Behinderte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt."

3. § 59 b zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

   „um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zuletzt vor diesem Zeitpunkt anzupassen gewesen wären".

4. In § 42 Abs. 3 Satz 1, § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 112 Abs. 5 Nr. 10, § 133 Abs. 4, § 170 Abs. 3 und § 171 Abs. 3 werden die Worte „§ 168 Abs. 3 a" durch die Worte „§ 168 Abs. 3" ersetzt.

5. In den §§ 70 und 87 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 4" und der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

   „§ 118 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist."

6. In § 103 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vermittlungsaussichten" die Worte „oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung" eingefügt.

7. In § 105 c Abs. 2 wird das Wort „Altersruhegeld" durch das Wort „Altersrente" ersetzt.

8. § 112 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Worte „§ 175 Abs. 1 Nr. 2 a" durch die Worte „§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

   b) Dem Absatz 11 wird angefügt:

      „Für die Zeit, für die dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist, bemißt sich das Arbeitslosengeld höchstens nach einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hinzuverdienstgrenze."

9. § 112 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt."

10. § 115 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Beschäftigung aus" durch die Worte „eine kurzzeitige Beschäftigung aus" ersetzt.

    b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

       „(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2 eine kurzzeitige Beschäftigung ständig ausgeübt, so bleiben abweichend von Absatz 1 Arbeitsentgelte außer Betracht, soweit sie auf Arbeitszeiten entfallen, die

       1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzzeitigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum und

       2. zusammen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die für diese Beschäftigungsverhältnisse nach § 112 Abs. 3 und 4 Nr. 1 oder 2 maßgebende tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

       nicht übersteigen. Ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 oder eine Arbeitszeit nach § 112 Abs. 8 zugrundegelegt worden, tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 2 genannten tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit, die der Bemessung des Ar-

beitslosengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei ist für das Arbeitslosengeld die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 zugrunde zu legen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Für selbständige Tätigkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

11. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art".

bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Falle der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und

2. im Falle der Nummer 4

a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,

b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird."

12. In § 132 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

13. § 134 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 118 Abs. 2 gilt nicht."

14. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsteile des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,".

bb) In Satz 3 werden die Worte „einen Zuschuß zu leisten oder" gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1 a" durch die Worte „Satz 2 Nr. 1" ersetzt.

15. In § 163 Abs. 1 werden die Worte „das Arbeitsentgelt" durch die Worte „80 vom Hundert des Arbeitsentgelts" ersetzt.

16. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt" durch die Worte „als beitragspflichtige Einnahmen (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts" ersetzt, der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragsbemessungsgrenze und die Beitragstragung gelten entsprechend."

17. § 166 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" werden durch die Worte „als Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe" ersetzt.

b) Nach dem Wort „Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" werden jeweils die Worte „in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung" eingefügt.

18. § 168 Abs. 3 a wird Absatz 3; er wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „(§ 163 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)" gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird angefügt:

„Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind."

19. § 171 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn der Arbeitnehmer als Behinderter in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in

einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt oder".

20. § 175 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 a wird Nummer 3; die Worte „des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr" werden durch die Worte „der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. für den beitragspflichtigen Gefangenen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch;".

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

21. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„wenn der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz begründenden Beschäftigung gestanden oder eine laufende Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz bezogen hat".

bb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld tragen die Bezieher dieser Leistungen und die Leistungsträger je zur Hälfte; die Leistungsträger tragen sie allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:

1. Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,

2. Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Lohnersatzleistungen nach diesem Gesetz oder

3. eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark nicht übersteigt, ist dieser Betrag maßgebend.

Für die Berechnung der Beiträge sind 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend."

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz begründenden Beschäftigung gestanden hat und".

22. Folgender § 242 k wird eingefügt:

„§ 242 k

§ 186 Abs. 1 Satz 3 ist in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 29
Arbeitslosenhilfe-Verordnung (810-1-18)

In § 11 Nr. 5 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Bergmannsrente" durch die Worte „Rente für Bergleute" ersetzt.

Artikel 30
Vorruhestandsgesetz (810-34)

§ 4 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt."

Artikel 31
Altersteilzeitgesetz (810-35)

Das Altersteilzeitgesetz (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2343) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" jeweils die Worte „jeweils in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Altersruhegeld" durch das Wort „Altersrente" ersetzt.

Artikel 32

Bundesversorgungsgesetz (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 a Abs. 3 letzter Satz werden nach dem Wort „Arbeiter" die Worte „und Angestellten" eingefügt.

2. In § 16 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind" durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären" ersetzt.

3. § 18 a Abs. 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 und 4 werden die Worte „eines Altersruhegelds" jeweils durch die Worte „einer Altersrente" ersetzt.

   b) In Satz 4 wird das Wort „Altersruhegeldbewilligung" durch das Wort „Altersrentenbewilligung" ersetzt.

   c) In Satz 6 werden die Worte „des Altersruhegelds" durch die Worte „der Altersrente" ersetzt.

4. In § 18 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung" durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld" ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld" ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld" ersetzt.

7. In § 25 a Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

      „das Verfahren zur Auswahl der Hilfen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein."

   b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung," gestrichen.

   c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „nach den §§ 1385 und 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, den §§ 112 und 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und den §§ 130 und 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld" und die Worte „nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld" ersetzt.

9. § 26 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann" die Worte

      „oder wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt" eingefügt.

   b) In Absatz 6 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind" durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären" ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Hinterbliebenenrente" durch die Worte „Rente wegen Todes" ersetzt.

       bb) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „ein für den Beschädigten maßgebender Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, der" durch die Worte „für den Beschädigten Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden, die" und das Wort „ergäbe" durch das Wort „ergäben" ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Worte „durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Versicherten" durch die Worte „Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

11. In § 50 werden die Worte „§ 1247 Abs. 2 RVO" durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

12. § 56 wird wie folgt gefaßt:

"§ 56

(1) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbehinderte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a), die Pflegezulage (§ 35) und das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) werden jährlich zum 1. Juli entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden. Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Vorjahr verändert hat; dabei sind die für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Daten zugrundezulegen.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in §§ 14, 15, 26 c Abs. 6, 30 Abs. 7, 31 Abs. 1 und 5, 32, 33 Abs. 1, 33 a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 bestimmten Beträge entsprechend Absatz 1 zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern. Dabei sind in § 15 die dort genannten Pauschbeträge durch Multiplikation der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl mit dem Multiplikator zu ermitteln. Die sich ergebenden Beträge sind bis auf 0,49 Deutsche Mark nach unten, ab 0,50 Deutsche Mark nach oben auf volle Deutsche Mark zu runden. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma zu runden."

Artikel 33

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (830-2-3)

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1304 e der Reichsversicherungsordnung sowie § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte "den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über den Zuschuß zur Krankenversicherung" ersetzt.

Artikel 34

Fünftes Anpassungsgesetz-KOV (830-7-5)

Artikel 2 des Fünften Anpassungsgesetzes-KOV vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 35

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Die §§ 10 Abs. 7, 65 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

      „das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein."

   b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Berufsfindung und Arbeitserprobung," gestrichen.

3. Dem § 13 Abs. 1 wird angefügt:

   „Satz 1 Nr. 2 gilt auch für die Zeit, in der der Behinderte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt."

4. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind" durch die Worte „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten anzupassen gewesen wären" ersetzt.

5. § 38 wird gestrichen.

Artikel 36

Schwerbehindertengesetz (871-1)

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „§ 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 45 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistung" die Worte „eine Anrechnung oder" eingefügt.

Artikel 37

Abgeordnetengesetz (1101-8)

§ 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „§§ 9, 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung" ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 38

Beamtenversorgungsgesetz (2030-25)

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 39

Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (2031-3)

In Artikel III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen" durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 40

Bundesdatenschutzgesetz (204-1)

In § 45 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1325 der Reichsversicherungsordnung, § 104 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „§§ 108, 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 41

Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes (210-4-2)

In § 4 Abs. 2 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1227 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 42

Transsexuellengesetz (211-6)

In § 12 Abs. 1 Satz 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „der Umwandlung solcher Leistungen wegen eines neuen Versicherungsfalles oder geänderter Verhältnisse" durch die Worte „einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis" ersetzt.

Artikel 43

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (2160-1)

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt" gestrichen.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeiter" die Worte „und Angestellten" eingefügt und die Worte „(§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)" durch die Worte „(§ 154 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Artikel 44

Bundessozialhilfegesetz (2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 6 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

   „Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert;".

2. § 69 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Für die Veränderung des Pflegegeldes gilt § 67 Abs. 6 entsprechend."

3. § 82 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 82
   Änderung der Grundbeträge

   Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

Artikel 45

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2-10)

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Text vor Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   „dem Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung, den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte und dem Mutterschutzgesetz".

2. Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

   „e) Übergangsgeld (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)".

Artikel 46

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (2330-4)

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 47

Gesetz über Bergmannssiedlungen (2330-5)

In § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „Invalidität (Berufsunfähigkeit) im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 48

Zivilprozeßordnung (310-4)

In § 78 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften und Verbände" durch die Worte „sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften" ersetzt.

Artikel 49

Strafvollzugsgesetz (312-9-1)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung)."

2. § 199 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

3. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind sechs vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen."

Artikel 50

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (315-1)

§ 53 e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Rentenversicherungen" durch das Wort „Rentenversicherung" ersetzt.

2. In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „(§ 1304 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 1304 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 b Abs. 1 Satz 1, 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung auf Grund des § 83 c Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" gestrichen.

Artikel 51

Bürgerliches Gesetzbuch (400-2)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 616 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In § 616 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „(§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" gestrichen.

   b) Nach Satz 5 wird angefügt:

   „Angestellte im Sinne dieses Absatzes sind Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird."

2. § 1587 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Bei Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich am Ende der Ehezeit aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors als Vollrente wegen Alters ergäbe."

   b) In Absatz 3 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „das Altersruhegeld zugrundezulegen, das sich ergäbe," durch die Worte „die Regelaltersrente zugrundezulegen, die sich ergäbe," ersetzt.

   c) In Absatz 7 werden die Worte „die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder" gestrichen.

3. § 1587 b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgetzes genannten Körperschaften oder Verbände" durch die Worte „einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem ihrer Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften" ersetzt.

   b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 1587 f Nr. 2 werden die Worte „Vorschrift des § 1587 b Abs. 5 ausgeschlossen" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1991 maßgebende Höchstbetragsgrenze nicht erfolgt" ersetzt.

Artikel 52

Wohngeldgesetz (402-27)

In § 14 Abs. 1 Nr. 26 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung" gestrichen.

Artikel 53

Regelunterhalt-Verordnung (404-18-1)

§ 2 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. der Kinderzuschuß zu einer Rente wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die diese Vorschriften für anwendbar erklären;".

2. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

   „solange die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vorzeitig geleistet wird (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)."

Artikel 54

Barwert-Verordnung
(404-19-2)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Barwert-Verordnung vom 24. Juli 1977 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „das Altersruhegeld zugrundezulegen, das" durch die Worte „die Regelaltersrente zugrundezulegen, die" ersetzt.

Artikel 55

Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
(404-19-3)

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. 1 S. 105), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung" durch die Worte „eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" durch die Worte „ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" ersetzt.

3. Die §§ 10 b und 10 c werden gestrichen.

Artikel 56

Arbeitsplatzschutzgesetz
(53-2)

(1) § 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Arbeitnehmern, die zu Beginn der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Dienstzeiten als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, unterbleibt die Nachversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 57

Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes
(53-2-3)

(1) In § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006) werden die Worte „nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz" durch die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 58

Soldatenversorgungsgesetz
(53-4)

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 86 a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Angestelltenversicherungsgesetzes,

   des Reichsknappschaftsgesetzes" jeweils durch die Worte „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 59

Eignungsübungsgesetz
(53-5)

(1) Das Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 1227 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt und nach dem Wort „Bund" die Worte „, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5," eingefügt.

      bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„die während der Eignungsübung vermindert erwerbsfähig werden oder sterben."

b) In Absatz 2 werden die Worte „(§ 1385 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 1 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes)" durch die Worte „(Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Handwerkerversicherungsgesetz" durch die Worte „Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 9 a Abs. 1 werden die Worte „nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch das Wort „deswegen" ersetzt und nach dem Wort „Versicherungspflicht" die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung" eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 60

Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (55-2-3)

(1) In Artikel VIII § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen" durch die Worte „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 61

Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes (603-4-1)

In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „§ 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Worte „dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 62

Einkommensteuergesetz 1987 (611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „Geldleistungen nach § 1240 der Reichsversicherungsordnung, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 39 des Reichsknappschaftsgesetzes und" durch die Worte „Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach" ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung" gestrichen.

   c) In Nummer 62 Buchstabe b werden die Worte „Weiterversicherung in einer" durch die Worte „Versicherung in der" ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „Angestellten" durch die Worte „Arbeiter und Angestellten" ersetzt.

3. In § 10 c Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Altersruhegeld" durch das Wort „Altersrente" ersetzt.

Artikel 63

Körperschaftsteuergesetz 1984 (611-4-4)

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (... BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können" jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden" ersetzt.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz ... wird eingefügt:

   „(...) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden."

   b) Die bisherigen Absätze ... bis ... werden Absätze ... .

Artikel 64

Gewerbesteuergesetz (611-5)

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 11 werden die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können" jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitrags-

bemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden" ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz ... wird eingefügt:

      „(...) § 3 Nr. 11 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden."

   b) Die bisherigen Absätze ... bis ... werden Absätze ... .

Artikel 65

Vermögensteuergesetz (611-6-3-2)

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (... BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 11 werden die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können" jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden" ersetzt.

2. Dem § 25 wird angefügt:

   „(4) § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist in der vorstehenden Fassung erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden."

Artikel 66

Lastenausgleichsgesetz (621-1)

§ 277a Abs. 1 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären."

Artikel 67

Entwicklungshelfer-Gesetz (702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird das Wort „Altersruhegeld" durch das Wort „Altersrente" ersetzt.

   b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes" die Worte „in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259)" eingefügt.

   c) In Buchstabe c werden die Worte „des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „der Vorschrift über die Versicherungsbefreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG)" gestrichen und die Worte „(§ 1247 Abs. 2 RVO, § 24 Abs. 2 AVG)" durch die Worte „(Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Trifft eine Leistung nach Absatz 1 mit einer Leistung nach Absatz 2 zusammen, so finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung entsprechende Anwendung."

3. In § 11 Satz 1 werden die Worte „Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG" durch die Worte „Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

4. Nach § 23 b wird eingefügt:

   „§ 23 c
   Übergangsvorschrift zu § 10

   Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistungen nach § 10 Abs. 1 und 2, ist § 303 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Gesundheitsstörung oder der Tod nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten ist."

Artikel 68

Schornsteinfegergesetz (7111-1)

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „Gesetzbuches" die Worte „sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

   b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „Wird die Rente aus den sozialen Rentenversicherungen neu berechnet, so hat die Versor-

gungsanstalt das Ruhegeld neu festzustellen, es sei denn, die Neuberechnung beruht auf den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen."

2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der letzte Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes sowie die Erhöhung der Witwenrente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, bleiben unberücksichtigt."

b) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Witwenrente aus den sozialen Rentenversicherungen wegen der Erfüllung oder des Wegfalls der Voraussetzungen für eine große Witwenrente oder der Aufteilung der Witwenrente auf mehrere Berechtigte neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Witwengeld neu festzustellen."

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs" die Worte „sowie Minderungen der Waisenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes" eingefügt.

bb) Der letzte Satz wird gestrichen.

b) In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „aus den in § 1267 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Gründen" durch die Worte „wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes" ersetzt.

4. § 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 letzter Teilsatz nach dem Semikolon werden nach dem Wort „Gesetzbuchs" die Worte „sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

b) Der letzte Satz letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„daß die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch unberücksichtigt bleibt."

Artikel 69

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (78-...)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz" gestrichen.

2. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69 Abs. 4 und § 189 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

Artikel 70

Telekommunikationsordnung (9028-1)

In § 191 Abs. 2 Nr. 2 der Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente" ersetzt.

Artikel 71

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9, 16, 29, 33, 41, 45, 53, 54, 57, 61 und 70 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

Artikel 72

Versicherungskonto und Auskunftserteilung

(1) Der Träger der Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Erbringung von Leistungen nach den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes erheblich sein werden, im Versicherungskonto des Versicherten so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell ver-

wertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) In dem Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 werden Rentenauskünfte nur auf Antrag erteilt. Bei einem voraussichtlichen Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 sind den Antragstellern Rentenauskünfte unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erteilen. Bei einem voraussichtlichen Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991 sind den Antragstellern vom 1. Juli 1991 an Rentenauskünfte unter Anwendung der Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes zu erteilen.

Artikel 73
Bundeszuschuß und Beitragssatz in den Jahren 1990 und 1991

(1) Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Jahre 1990 um 300.000.000 Deutsche Mark und im Jahre 1991 um 2.300.000.000 Deutsche Mark erhöht. Diese Erhöhungsbeträge werden auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Verhältnis verteilt, in dem die jeweiligen Zuschüsse ohne Erhöhungsbeträge zueinander stehen.

(2) Abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt der Beitragssatz in den Jahren 1990 und 1991 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 18,7 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,45 vom Hundert.

Artikel 74
Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992

(1) Versichertenrenten, die

1. nach den vor dem 1. Januar 1992 maßgebenden Vorschriften berechnet worden sind,
2. Pflichtbeiträge nach dem 31. Dezember 1972 enthalten, deren Wert im Monatsdurchschnitt unter 6,25 liegt, und
3. mindestens 35 Jahre umfassen,

sind für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1991 um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu erhöhen. Bei den Pflichtbeiträgen nach Satz 1 Nr. 2 sind die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung und die Zeiten der Kindererziehung nicht zu berücksichtigen. Bei den 35 Jahren nach Satz 1 Nr. 3 sind nur anrechnungsfähige Versicherungsjahre einschließlich einer Kindererziehungspauschale, nicht aber Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre, bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn für diese Kinder bei der Versichertenrente Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind oder die Bezieherin der Versichertenrente eine Leistung für Kindererziehung erhalten hat. Sind Kindererziehungszeiten noch nicht angerechnet worden, wird die Kindererziehungspauschale bei Nachweis auf Antrag berücksichtigt.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ergibt sich, wenn die Summe der Werteinheiten für Kalendermonate, die mit Pflichtbeiträgen nach dem 31. Dezember 1972 belegt sind, auf das 1,5fache, höchstens aber auf den Wert erhöht wird, der sich aus der Vervielfältigung der Anzahl solcher Kalendermonate mit dem Wert 6,25 ergibt, und das so ermittelte Ergebnis um die Summe der Werteinheiten aus diesen Pflichtbeiträgen gemindert und durch 100 geteilt wird. Bei der Ermittlung des Zuschlags werden Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den ersten fünf Kalenderjahren seit Eintritt in die Versicherung und mit Zeiten der Kindererziehung nicht berücksichtigt.

(3) Ist aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung festzustellen, ist Absatz 2 auf den Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden.

(4) Für Witwenrenten und Witwerrenten sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn die ihnen zugrundeliegende Versichertenrente die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

Artikel 75
Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),
2. das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...),
3. das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt ge-

ändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...),

4. die Hauerarbeiten-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

5. die Gleichstellungs-Verordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.557),

6. das Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

7. das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

8. die Rentenversicherungs-Ruhensvorschriften-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,

9. die Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...

10. die Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,

11. das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom .... (BGBl. I S. ...),

12. die Anordnung über die Zuständigkeit von Entscheidungen über den Aufschuß der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/ § 1403 Abs. 1 RVO vom 8. September 1970 (BAnz 172),

13. die Anordnung über die Zuständigkeit von Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/ § 1403 Abs. 1 RVO vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 419),

14. die Anordnung über die Zuständigkeit von Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1403 Abs. 1 RVO/§ 125 Abs. 1 AVG vom 30. März 1984 (BAnz S. 3445),

15. die Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...),

16. die Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3184),

17. die Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung vom 2. Januar 1986 (BGBl. I S. 31),

18. die Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2814),

19. das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

20. das Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

21. das Auswirkungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-13, veröffentlichten bereinigten Fassung,

22. die Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-16, veröffentlichten bereinigten Fassung,

23. das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

24. das Gesetz Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (saarl.ABl. 1957 S. 789),

25. das Gesetz Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (saarl.ABl. 1957 S. 779),

26. das Gesetz Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (saarl.ABl. 1958 S. 1099).

Artikel 76

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 77

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 1990 treten in Kraft:

Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 4 und 5, Artikel 28 Nr. 10, Artikel 72, 73, 74, und 76.

(3) Am 1. Juli 1990 treten in Kraft:

Artikel 1 §§ 68 Abs. 2, 110, 121, 155, 173, 175, 183, 190, 191 Abs. 3, 217, 221, 268, 280, 283 und 301.

(4) Am 1. Juli 1992 treten in Kraft:

Artikel 28 Nr. 9 und Artikel 30.

(5) Am 1. Januar 1993 tritt in Kraft:

Artikel 10 Nr. 12.

(6) Am 1. Januar 1995 treten in Kraft:

Artikel 4 Nr. 12 und Artikel 28 Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15 und Nr. 16 Buchstabe a.

Bonn, den 7. März 1989

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Reform

1. Steigende Belastungsquotienten

Die Änderungen im Altersaufbau unserer Bevölkerung und der damit einhergehende Rückgang der Bevölkerung bewirken Belastungen und Entlastungen und dadurch Belastungsverschiebungen in und zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Die sich aus der Bevölkerungsentwicklung ergebenden Auswirkungen werden mit Hilfe verschiedener Quotienten gemessen, von denen jeder eine unterschiedliche und immer auf bestimmte Bereiche beschränkte Aussagekraft hat. Hinzu kommt, daß sich diese Quotienten aus Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung ergeben, in denen zur Zeit bekannte Entwicklungen mit gesetzten Annahmen kombiniert werden. Daraus ergibt sich, daß solche Quotienten nur mit erheblichen Vorbehalten für Entscheidungen berücksichtigt werden können, wenn sie auch gewisse zu beachtende Tendenzen aufzeigen. Von den verschiedenen Belastungsquotienten werden nachfolgend die möglichen Entwicklungen für den Gesamtlastquotienten, der vor allem für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung von Bedeutung ist, und für den Rentnerquotienten, der vor allem für die Rentenversicherung von Bedeutung ist, aufgezeigt.

Der Gesamtlastquotient beschreibt das Verhältnis zwischen den typischerweise Noch-Nicht-Erwerbstätigen sowie den Nicht-Mehr-Erwerbstätigen (Personen unter 20 Jahre oder mit 60 und mehr Jahren) zu den typischerweise Erwerbstätigen (Personen zwischen 20 und 60 Jahren). Dieser Gesamtlastquotient entwickelt sich günstiger als der Rentnerquotient, weil sich in ihm auch der Rückgang der Zahl der Personen unter 20 Jahren niederschlägt, wenn auch sicherlich der Aufwand für einen Jugendlichen und für einen Älteren nicht gleichgesetzt werden kann. Der Gesamtlastquotient würde nach den Modellrechnungen von 72 % im Jahre 1990 auf 80 % im Jahre 2000, auf 82 % im Jahre 2010 und schließlich im Jahre 2030 auf 113 % steigen, also in den nächsten 40 Jahren insgesamt um fast 60 %.

Der Rentnerquotient drückt das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern aus. Er würde nach den Modellrechnungen von 50 % im Jahre 1990 auf 59 % im Jahre 2000, auf 66 % im Jahre 2010 und schließlich im Jahre 2030 auf 98 % steigen, also in den nächsten 40 Jahren insgesamt um fast 100 %.

Die Ergebnisse dieser Modellrechnungen zu den Belastungsquotienten werden mit Sicherheit in dieser Form nicht eintreffen. Unabhängig davon, wie die Entwicklung der Belastungsquotienten wirklich sein wird, muß bei der Beurteilung der Belastungen der Erwerbstätigen auch die Entwicklung ihrer Realeinkommen unter Berücksichtigung der steigenden Belastungen einbezogen werden. Denn bei einer langfristig positiven Entwicklung der Realeinkommen, die nach verschiedenen Szenarien als wahrscheinlich angesehen wird, sind erfahrungsgemäß steigende Belastungen leichter tragbar.

Für die Einnahmen der Rentenversicherung sind von entscheidender Bedeutung die Anzahl der Beitragszahler, die Höhe der Durchschnittsentgelte und die Höhe des Bundeszuschusses; für die Ausgaben sind dies die Anzahl und die Höhe der Renten. Die Anzahl der Beitragszahler und die Anzahl der Rentner wird nicht nur von der Geburtenentwicklung bestimmt, sondern auch von der Beschäftigungsentwicklung, von Veränderungen bei Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit, bei der Erwerbsbeteiligung, bei der Lebenserwartung und bei der Zuwanderung aus dem Ausland oder Abwanderung dorthin. Bereits hieraus wird deutlich, daß mit zahlreichen Veränderungen auch ohne besondere Maßnahmen zu rechnen ist, daß aber durch gezielte Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Rentenversicherung auch vielfältige Änderungen bewirkt werden können.

2. Früher Rentenbeginn

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter — das ist das durchschnittliche Alter, in dem Versicherte erstmals wegen Invalidität oder Alter eine Rente erhalten — ist von vielerlei Einflüssen geprägt und hat dementsprechend auch nur eine beschränkte Aussagekraft. So sind bereits die einzelnen Versichertenjahrgänge sehr unterschiedlich besetzt, was sich auf das durchschnittliche Rentenzugangsalter auswirkt. Ebenso wirken sich die jeweilige Arbeitsmarktlage sowie die in der Rentenversicherung aufgrund der Gesetzgebung und Rechtsprechung bestehenden Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Rente auf das Rentenzugangsalter aus.

Stärkere Aussagekraft für die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters haben dagegen Aufschlüsselungen der verschiedenen Altersrenten ohne vorherigen Bezug einer Invaliditätsrente. Hier zeigt sich bei einem Vergleich der Jahrgänge 1905 und 1920 eine deutliche Vorverlagerung des Rentenbeginns. Während vom Jahrgang 1905 noch rd. drei Fünftel der Männer und zwei Fünftel der Frauen mit Vollendung des 65. Lebensjahres in die Altersrente gingen, waren dies beim Jahrgang 1920 nur noch rd. ein Fünftel der Männer und Frauen. Damit ist die normale Altersgrenze von 65 Jahren innerhalb von 15 Jahren beinahe zum Ausnahmefall für den Rentenbeginn geworden, was sich in längeren Rentenlaufzeiten und einer höheren Anzahl der Rentner niederschlägt.

3. Steigende Lebenserwartung

Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist die Lebenserwartung fast ständig gestiegen.

Die Lebenserwartung für 60jährige Männer ist von 1970/72 bis 1984/86 um 1,8 Jahre gestiegen; bis 1995 wird mit einem weiteren Anstieg um etwa eineinhalb Jahre gerechnet. Dies bedeutet, daß dann die Lebenserwartung für 60jährige Männer bei etwa 78 1/2 Jahren liegt und die Lebenserwartung in 25 Jahren um fast dreieinhalb Jahre gestiegen sein wird.

Die Lebenserwartung für 60jährige Frauen ist von 1970/72 bis 1984/86 um zweieinhalb Jahre gestiegen, bis 1995 wird mit einem weiteren Anstieg um etwa zwei Jahre gerechnet. Dies bedeutet, daß dann die Lebenserwartung für 60jährige Frauen bei etwa 83 1/2 Jahren liegt und die Lebenserwartung in 25 Jahren um etwa viereinhalb Jahre gestiegen sein wird.

4. Veränderte Erwerbstätigkeit

Die Erwerbsquote der Männer im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren ist von rd. 90 % im Jahre 1970 auf rd. 79 % im Jahre 1986 gesunken. Gründe dafür sind die Verlängerung der Bildungsphase mit damit verbundenem späteren Eintritt in das Erwerbsleben und der deutliche Rückgang der Erwerbsquote der 60- bis unter 65jährigen von rd. 72 % (1970) auf 33 % (1986).

Demgegenüber ist die Erwerbsquote der Frauen im erwerbsfähigen Alter von rd. 47 % (1970) auf rd. 51 % (1986) gestiegen. Der Rückgang der Erwerbsquote bei den älteren Frauen ist durch die steigende Erwerbsbeteiligung der 20- bis unter 55jährigen überkompensiert worden. Trotz dieses Anstiegs der Erwerbsquote der Frauen liegt diese im Vergleich zu anderen Ländern keineswegs sehr hoch, denn in Frankreich beträgt sie rd. 55 %, in Großbritannien 61 % und in Schweden sogar 78 %.

Eine Erhöhung der Erwerbsquote — z. B. nach dem 55. Lebensjahr durch eine Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit oder vor dem 30. Lebensjahr durch eine Verkürzung der Ausbildung — würde zu einer Verbesserung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und nicht mehr Erwerbstätigen beitragen.

5. Sinkende Geburtenhäufigkeit, schrumpfende Bevölkerung

Die Geburtenhäufigkeit ist seit Beginn der 70er Jahre so gesunken, daß ein Geburtsjahrgang weniger Mädchen zur Welt bringt, als zur Bestandserhaltung der Bevölkerung notwendig wäre. Diese sogenannte „Nettoreproduktionsrate", die zur Bestandserhaltung 100 % betragen müßte, ist bis 1985 auf rd. 60 % zurückgegangen, seitdem allerdings wieder leicht auf etwa 64 % im Jahre 1987 und vermutlich auf über 66 % im Jahre 1988 angestiegen.

Die Zahl der Geburten wird von einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Faktoren mit jeweils unterschiedlichem Gewicht beeinflußt, wie z. B. den sozialen Bedingungen, unter denen Familien leben, dem Wert, der Kindern in einer Gesellschaft zugemessen wird, oder dem gesamtgesellschaftlichen Klima. Bisher ist es der Wissenschaft nicht möglich, den Einfluß einzelner Faktoren auf das Geburtengeschehen zu isolieren.

Modellrechnungen zeigen auf, daß unter bestimmten Annahmen die Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland von derzeit rd. 61 Mio. auf rd. 50 Mio. im Jahre 2030, also um rd. ein Sechstel zurückgeht. Damit wäre dann wieder ein Bevölkerungsstand erreicht, der nach dem 2. Weltkrieg und vor der Zuwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen bestanden hat. Hinsichtlich der ökonomischen Auswirkungen einer schrumpfenden Bevölkerung — auch wegen der an Bedeutung gewinnenden ökologischen Anforderungen — bestehen so gut wie keine Erfahrungen. Unabhängig hiervon spricht einiges dafür, daß eine prosperierende Wirtschaft und günstige Arbeits- und Einkommensverhältnisse eine Sogwirkung auf Personen im erwerbsfähigen Alter entfalten, zumal wenn die Verflechtungen zwischen den Staaten immer enger und die Grenzen immer offener werden.

II. Grundsätze und Ziele der Reform

1. Die Reform soll im bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt werden

Die Rentenversicherung wurde in ihrer 100jährigen Geschichte immer wieder fortentwickelt und dadurch geänderten ökonomischen, demographischen und sozialen Rahmenbedingungen angepaßt. Dabei wurden bestehende Elemente ausgebaut oder eingeschränkt und neue Elemente eingeführt, ohne daß dadurch jemals tragende Prinzipien der Rentenversicherung aufgegeben wurden. Die Rentenversicherung hat in ihrer Geschichte schwerwiegende Einschnitte und deren Folgen bewältigt, so zwei Weltkriege und zwei Inflationen. Das System der Rentenversicherung ist ausreichend flexibel, sich ändernden Bedingungen anzupassen.

Ein Systemwechsel auf ein Grundrenten- bzw. Einheitsrentensystem ließe sich nur rechtfertigen, wenn die Anpassung des bestehenden Rentensystems an die sich ändernden Rahmenbedingungen nicht möglich wäre oder eine Grundrente bzw. Einheitsrente mehr als die bestehenden und weiterentwickelten Sicherungsmöglichkeiten den Bedürfnissen der Versicherten entsprechen würde. Nur durch einen Systemwechsel werden nämlich die aus der Bevölkerungsentwicklung sich ergebenden Probleme nicht gelöst, sondern eher vermehrt. Da auch nach der Auffassung der Befürworter eines Grundrenten- oder Einheitsrentensystems das Gesamtsicherungsniveau für die ältere Bevölkerung eigentlich nicht abgesenkt, sondern nur durch andere Leistungen als bisher gewährleistet werden müßte, ergäbe sich von daher nicht unbedingt eine Entlastung der erwerbstätigen Bevölkerung. Für die in der Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer und ihre Angehörigen entspricht die dort be-

stehende umfassende Sicherung für den Fall vorzeitiger Invalidität, für das Alter und für die Hinterbliebenen in besonderem Maße ihren Bedürfnissen. Da ein Systemwechsel auf ganz bestimmten langfristigen Annahmen aufbaut, würden bei Änderungen schwerwiegendere Eingriffe erforderlich als bei den Anpassungsprozessen im bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Gründen läßt sich ein Systemwechsel nicht rechtfertigen.

2. Die aus dem sich verändernden Altersaufbau ergebenden Lasten sollen gemeinsam von Rentnern, Beitragszahlern und Bund getragen werden

Die aus dem sich verändernden Altersaufbau ergebenden Belastungen können nur gemeinsam von den an der Rentenversicherung Beteiligten — den Beitragszahlern, den Rentnern und dem Bund — getragen werden. Keiner der Beteiligten darf hierbei überfordert werden. Der vorgesehene Maßstab für die Verteilung der Lasten wird sich auch ohne weitere Maßnahmen verändern und bedarf einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung an geänderte Umstände. Von besonderer Bedeutung für die gemeinsame Lastentragung sind die im Gesetzentwurf geregelte gleichgewichtige Entwicklung der verfügbaren Arbeitsverdienste der Arbeitnehmer und der verfügbaren Renten der Rentner sowie der Voraberhöhung des Bundeszuschusses und dessen verbesserte Fortschreibung. Mehr langfristige Bedeutung hat die Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit, die die Versicherten sowohl in ihrer Eigenschaft als Beitragszahler als auch in ihrer Eigenschaft als Rentenberechtigte betrifft und zu einer Verbesserung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen diesen beiden Gruppen und damit zu einer Minderung der künftigen Belastungen beiträgt.

3. Die Mechanismen zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung sollen angepaßt und weiterentwickelt werden

Die Möglichkeiten zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung ergeben sich vorrangig aus dem Bundeszuschuß und dem Beitragssatz sowie aus der Rentenanpassung. Diese drei maßgebenden Elemente sind bisher nicht miteinander verbunden; ihre jeweilige Entwicklung ist immer wieder durch gesetzliche Einzelmaßnahmen bestimmt worden. Nunmehr sollen die Bedingungen für ihre Entwicklung so festgelegt werden, daß sie sich selbst regulieren können und die jeweilige Höhe des Beitragssatzes sowie der Rentenanpassung nur noch durch Rechtsverordnung und die des Bundeszuschusses durch den Haushaltsplan entsprechend den gesetzlich festgelegten Bedingungen festgestellt zu werden braucht. Dieser Selbstregulierungsmechanismus fördert das Vertrauen in die Beständigkeit und Verläßlichkeit der Rentenversicherung.

4. Wichtige Strukturelemente der Rentenversicherung sollen weiterentwickelt und ergänzt werden

Die Leistungen der Rentenversicherung sind für eine lange Lebensphase des größten Teils der Bevölkerung die einzige oder jedenfalls die wesentliche Einkommensquelle. Hieraus ergibt sich die besondere Bedeutung dieses Versicherungszweiges. Die Rentenversicherung soll weiterhin maßgebend von dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente bestimmt werden. Daneben sollen aber auch die in den Familien erbrachten Leistungen der Kindererziehung sowie der ehrenamtlichen Pflege von Schwerpflegebedürftigen verstärkt berücksichtigt oder erstmals berücksichtigt werden. Für die langjährig Versicherten soll durch die Verlängerung des Anhebungszeitraums bis Ende 1991 im Rahmen der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen ein infolge niedriger Löhne unzureichendes Alterseinkommen vermieden werden.

III. Selbstregulierungsmechanismus von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung

1. Die Funktion des Selbstregulierungsmechanismus

Auf das System der Rentenversicherung wirken vielfältige ökonomische, soziale und demographische Bedingungen ein, die sich laufend ändern und wiederum laufend Änderungen bei der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung zur Folge haben. Der sich daraus immer wieder ergebenden Notwendigkeit, für einen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, wird bisher durch gesetzliche Einzelmaßnahmen entsprochen. Für die gesetzlichen Einzelmaßnahmen, durch die z. B. der Beitrag zur Rentenversicherung herauf- oder herabgesetzt wird oder die Renten in einem mehr oder weniger großen Maße erhöht werden, ergeben sich aus dem System der Rentenversicherung bisher nicht eindeutige Vorgaben. Daher muß bei den gesetzlichen Einzelmaßnahmen immer wieder von neuem abgewogen werden, inwieweit bei den sozial-, wirtschafts- und finanzpolitischen Überlegungen kurz-, mittel- oder langfristige Aspekte ausschlaggebend sein sollen, was zu einer wechselnden Belastung oder Entlastung der Beitragszahler, des Bundes oder der Rentner führt.

Da die Ergebnisse dieser Abwägungsprozesse nicht vorhersehbar und häufig umstritten sind, wird das Vertrauen auf die Sicherheit der Renten und die gerechte Behandlung aller an der Rentenversicherung Beteiligten beeinträchtigt.

Diese gefährliche Beeinträchtigung des Vertrauens soll künftig dadurch vermieden werden, daß die für die Ausgaben und Einnahmen maßgebenden Größen selbstregulierend miteinander verbunden werden:

— Der Beitragssatz wird im voraus für jedes Kalenderjahr so festgesetzt, daß die Beitragseinnahmen und der Bundeszuschuß die Ausgaben decken und

eine ausreichende Schwankungsreserve zum Ausgleich von nicht vorhersehbaren Finanzierungslücken vorhanden ist;

— der Bundeszuschuß wird für jedes Kalenderjahr so fortgeschrieben, daß er sich nicht nur entsprechend der vorherigen Veränderung der Bruttolöhne, sondern auch entsprechend einer Änderung des Beitragssatzes in diesem Kalenderjahr verändert;

— die Renten werden zum 1. Juli eines jeden Jahres so angepaßt, wie sich die Bruttolöhne des Vorjahres und die Belastungen der Arbeitnehmer sowie der Rentner infolge von Steuern und Sozialbeiträgen verändert haben.

Damit werden Beitragssatz, Bundeszuschuß und Rentenanpassung selbstregulierend miteinander so verbunden, daß nach einem vorhersehbaren und gerechten System die Lasten von den Beteiligten gemeinsam getragen werden. Durch die gemeinsame Lastentragung werden diese für jeden Beteiligten begrenzt. Denn bei einer erforderlichen Beitragssatzerhöhung kann bereits berücksichtigt werden, daß auch der Bundeszuschuß entsprechend steigt und die Renten — je nach Belastungsveränderungen des Vorjahres — weniger hoch angepaßt werden, so daß die Beitragssatzerhöhung nicht so hoch ausfallen muß wie dies ohne diese Rückkoppelungseffekte der Fall wäre.

Diese selbstregulierende Verbindung bewirkt auch, daß die Entwicklung der verfügbaren Arbeitnehmerverdienste und der verfügbaren Renten sich so vollzieht, daß das Verhältnis zueinander gleichbleibt und damit das Nettorentenniveau stabilisiert wird.

Schließlich bewirkt die selbstregulierende Verbindung von Beitragssatz, Bundeszuschuß und Rentenanpassung, daß deren Werte sich Jahr für Jahr von selbst und nicht erst aufgrund von neuen Abwägungs- und Entscheidungsprozessen des Gesetzgebers ergeben. Dann ist es aber auch folgerichtig, daß diese Werte nicht durch Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung festgestellt werden.

Denn bei einer gesetzlichen Feststellung ergäbe sich Jahr für Jahr die Frage, ob nicht aus bestimmten aktuellen Überlegungen von dem System abgewichen werden soll. Selbst wenn es letztlich nicht zu einer Abweichung kommt, wird dennoch das Vertrauen durch solche Diskussionen gestört. Dies ist nicht der Fall, wenn der Verordnungsgeber, der keine Abweichungsmöglichkeit hat, aufgrund eindeutiger gesetzlicher Vorgaben die maßgebenden Werte feststellt. Wenn die Bundesregierung oder der Gesetzgeber von dem Selbstregulierungsmechanismus abweichen wollen, müssen sie künftig einen Vorschlag zu einer Gesetzesänderung vorlegen. Dann stehen sie aber auch in einem besonderen Begründungszwang, warum sie von diesem Mechanismus abweichen wollen, welche langfristigen Vorstellungen sie damit verbinden und ob sie den Mechanismus nicht entsprechend ergänzen wollen, so daß er in Zukunft wieder uneingeschränkt anwendbar ist. Dies führt dazu, daß künftig die Rentenversicherung aus der Tagespolitik herausgehalten wird, daß Eingriffe auf das Unvermeidbare beschränkt werden und daß durch die Beachtung langfristiger Zielsetzungen Vertrauen erhalten wird.

2. Die Erhöhung des Bundeszuschusses

Der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug im Jahre 1957 31,8 %. Einschließlich der Erstattung der von der Rentenversicherung erbrachten Leistungen für Kindererziehung betrug der Bundeszuschuß im Jahre 1988 nur noch 18,2 % und würde bei Beibehaltung des geltenden Rechts bis zum Jahre 2010 weiter auf 14,5 % der Rentenausgaben absinken.

Der Bundeszuschuß soll nun zusätzlich im Jahre 1990 um 0,3 Mrd. DM und im Jahre 1991 um 2,3 Mrd. DM erhöht werden. Außerdem soll der Bundeszuschuß um den Erstattungsbetrag für Kindererziehungsleistungen im Jahre 1991 von voraussichtlich 4,8 Mrd. DM erhöht werden. Die Übertragung dieses Erstattungsbetrags auf den Bundeszuschuß, der wie der übrige Bundeszuschuß jährlich erhöht wird, bewirkt, daß die künftig von der Rentenversicherung zu tragenden Leistungen für Kindererziehung bis etwa zum Jahre 2030 allein mit diesem Teil des Bundeszuschusses gedeckt werden können.

Der so vorab erhöhte Bundeszuschuß soll ab dem Jahre 1992 nicht nur wie bisher entsprechend dem Anstieg der Bruttolöhne im vorvergangenen Jahr, sondern künftig auch entsprechend der Veränderung des Beitragssatzes in diesem Kalenderjahr erhöht werden. Diese veränderte Fortschreibung führt dazu, daß der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben nicht mehr sinkt, sondern stabilisiert wird und ganz langfristig bei einem verstärkten Bevölkerungsrückgang sogar steigt.

3. Die Veränderung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird bisher durch Gesetz festgesetzt, wobei angestrebt wird, eine Festlegung für mehrere Jahre im voraus zu erreichen. Um dies zu erreichen und Entwicklungsschwankungen sowie Prognosefehler auszugleichen, muß der Beitragssatz zumindest für einige Jahre höher angesetzt werden, als dies erforderlich wäre. Wenn künftig der Beitragssatz nach gesetzlich vorgegebenen Bedingungen durch Rechtsverordnung festgesetzt wird, treten solche Überhöhungen nicht mehr ein. Der Beitragssatz soll künftig im voraus für jedes Kalenderjahr so festgesetzt werden, daß die Beitragseinnahmen und der Bundeszuschuß die Ausgaben decken und eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe am Ende des Kalenderjahres zum Ausgleich von nicht vorhersehbaren Finanzierungslücken vorhanden ist.

4. Die Rentenanpassung

Die Renten sollen entsprechend dem mit der Rentenreform 1957 verwirklichten Prinzip weiterhin der Ent-

wicklung der Löhne folgen, so daß Erwerbsphase und die anschließende Rentenbezugsphase eine Einheit bilden und die Rentner nicht von der Wirtschaftsentwicklung abgekoppelt werden (Produktivitätsrente bzw. dynamische Rente).

Das als Grundsatz bereits gesetzlich verankerte Ziel einer gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Renten und der verfügbaren Arbeitsverdienste soll künftig durch eine ergänzte und vereinfachte Rentenformel erreicht werden, die sicherstellt, daß der Anstieg der Renten jeweils um Belastungsveränderungen bei den Arbeitnehmern durch Steuern und Sozialabgaben — nach unten oder oben — korrigiert wird. Steigen die Belastungen, steigen die Renten geringer als die Bruttoverdienste. Sinken die Belastungen und steigen damit die Nettoverdienste stärker als die Bruttoverdienste, steigen auch die Renten stärker als die Bruttoverdienste. Soweit sich auch bei den Rentnern unmittelbar eine Belastungsveränderung infolge der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner oder der Steuern ergibt, wird dies ebenfalls berücksichtigt.

Da nur die durchschnittlichen Belastungsveränderungen und nicht die durchschnittlichen Belastungen selbst weitergegeben werden, braucht nicht nach der Höhe der Rente differenziert zu werden. Auch bei der bisherigen Fortschreibung entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttoverdienste wurde nicht zwischen niedrigen und hohen Renten unterschieden, auch wenn der Anstieg in den einzelnen Verdienstgruppen unterschiedlich war. Hohe und kleine Renten können im übrigen schon deshalb nicht unterschiedlich angepaßt werden, weil damit der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten aufgegeben würde. Außerdem sagt die Rentenhöhe noch nichts über die Einkommenssituation des Rentnerhaushalts aus.

Für die Feststellung der durchschnittlichen Belastungsveränderungen soll auf die Daten des Statistischen Bundesamtes aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zurückgegriffen werden; diese Daten sind bereits Grundlage für die Feststellung der maßgebenden Bruttoverdienste und des Nettorentenniveaus.

Die Feststellung der persönlichen Rentenanwartschaften wird von der Nettoanpassung nicht berührt. Denn die Stellung des einzelnen Rentners im Gefüge der Gesamtheit der Rentner bestimmt sich weiterhin nach dem Verhältnis des von dem einzelnen jeweils in einem Kalenderjahr versicherten Bruttoarbeitsentgelts zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt.

Nur durch das hier vorgeschlagene Verfahren zur Umsetzung des Grundsatzes der gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Arbeitsverdienste und Renten ist eine Stabilisierung des Nettorentenniveaus möglich. Bei den meisten anderen diskutierten Verfahren würde das Nettorentenniveau steigen, bei einigen auch sinken. Eine solche Instabilität müßte zwangsläufig zu punktuellen Eingriffen in das System führen, was das Vertrauen in die Beständigkeit und Verläßlichkeit des Systems beeinträchtigen würde.

IV. Neuordnung der beitragsfreien Zeiten

1. Die Neuordnung der beitragsfreien Zeiten steht seit langem auf der Liste der rentenpolitischen Vorhaben, weil zahlreiche Mängel immer wieder Anlaß zu Petitionen oder zu verfassungsrechtlichen Entscheidungen gaben. Da die Beseitigung dieser Mängel nicht mit Einzelmaßnahmen möglich war, mußte sie auf eine umfassende Rentenreform verschoben werden.

   Bei den beitragsfreien Zeiten handelt es sich um Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit. Ausfallzeiten, die künftig Anrechnungszeiten genannt werden sollen, um von vornherein das Mißverständnis zu vermeiden, diese würden bei der Rentenberechnung ausfallen, sind vor allem Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen worden ist, sowie Zeiten der Ausbildung an einer Schule, Fachschule oder Hochschule. Ausfallzeiten sind bisher auch solche Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit, in denen eine Lohnersatzleistung bezogen wird und Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt werden. Eine Zurechnungszeit wird Frühinvaliden gewährt, indem bei der Rentenberechnung die Zeit vom Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres rentensteigernd berücksichtigt wird, um eine ausreichende Sicherung zu erreichen. Bei Hinterbliebenenrenten gilt diese Regelung entsprechend für die Zeit vom Tod des Versicherten bis zur — fiktiven — Vollendung des 55. Lebensjahres. Zu den beitragsfreien Zeiten gehören auch Ersatzzeiten wegen Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft und vergleichbarer Tatbestände, die jedoch für die Neuordnung nur noch in Einzelfällen von praktischer Bedeutung sein können, weil die Kriegsteilnehmer beim Inkrafttreten der Rentenreform bereits fast ausnahmslos Rentenbezieher sein werden.

   Voraussetzung für die bisherige Anrechnung von Ausfallzeiten ist, daß die sogenannte Halbbelegung erfüllt ist. Die Halbbelegung erfordert, daß die Zeit vom Versicherungseintritt bis zum Versicherungsfall unter Ausklammerung der Ausfallzeiten wenigstens zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen belegt ist. Ein früher Versicherungseintritt infolge eines freiwilligen Beitrags oder infolge von Wehrdienst oder Zivildienst führt ebenso wie ein später Versicherungsfall dazu, daß der für die Halbbelegung maßgebende Zeitraum länger und die Halbbelegung damit schwerer erfüllbar wird. Dagegen führen ein später Versicherungseintritt oder ein früher Versicherungsfall dazu, daß die Halbbelegung leichter erfüllbar ist. Damit kann die Erfüllung der Halbbelegung von wenig versicherungsgerechten Zufälligkeiten abhängig sein; ein einziger Monatsbeitrag kann über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von vielen Jahren entscheiden.

Dieses Alles-oder-Nichts-Prinzip der Halbbelegung ist auch nicht beitragsgerecht, weil bei gleichem Beitragswert die Halbbelegung — je nach Verteilung und Höhe der Beiträge — einmal erfüllt sein kann und ein anderes Mal nicht. Die Halbbelegung wird von jeder zweiten verheirateten Frau mit Kindererziehung nicht erfüllt. Bei Männern und ledigen Frauen ist dieser Anteil deutlich geringer. Die Frauen, die wegen Kindererziehung einer außerhäuslichen Berufstätigkeit nicht nachgehen, können eine erreichte Halbbelegung auch nicht mit freiwilligen Beiträgen aufrechterhalten.

Für die Bewertung von Ausfallzeiten gibt es für Zeiten bis 1964 und für Zeiten ab 1965 unterschiedliche Bewertungsregelungen, die nur historisch erklärbar sind, weil eine unterschiedliche Bewertung je nach Lage der Ausfallzeit sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Am wenigsten verständlich für die Versicherten ist, daß entgegen allen Versicherungsprinzipien die Entrichtung zusätzlicher Beiträge zu einer geringeren Rente führen kann. Dies ist immer dann möglich, wenn dadurch der für die Bewertung späterer beitragsfreier Zeiten maßgebende durchschnittliche Beitragswert abgesenkt wird.

Die Mängel des geltenden Rechts sollen hier nur an wenigen prinzipiellen Verstößen und mit einigen Beispielen deutlich gemacht werden; die Liste der Mängel ließe sich jedoch noch erheblich verlängern.

2. Beitragszeiten für Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen

Die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen, vor allem Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit, für die bereits bisher Beiträge gezahlt werden, sollen künftig nicht Anrechnungszeiten sein, sondern wie andere Beitragszeiten behandelt werden. Dabei soll die Beitragsleistung und dementsprechend die Bewertung dieser Zeiten weder nur auf der Höhe der Lohnersatzleistung selbst, noch auf der vollen Höhe des vorher bezogenen und der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts erfolgen, sondern auf einer etwas abgesenkten Höhe. Es ist vorgesehen, daß bei Bezug von Lohnersatzleistungen Beiträge auf der Höhe von 80 % des dieser Leistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts gezahlt werden. Für diese Beitragszeiten wird die neue Gesamtleistungsbewertung nicht Anwendung finden.

3. Die neue Gesamtleistungsbewertung

Die Anrechnung und Bewertung der beitragsfreien Zeiten soll künftig nach der Gesamtleistungsbewertung erfolgen.

Die neue Gesamtleistungsbewertung

- verzichtet auf die bisherige Anrechnungsvoraussetzung der Halbbelegung und vermeidet dadurch die damit verbundenen Zufälligkeiten,
- bewertet die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach dem Gesamtwert der Beiträge, so daß künftig auch freiwillige Beiträge immer einbezogen werden und außerdem nicht mehr nach dem Beitragswert für einzelne belegte Kalendermonate unterschieden wird (zwölf Monate mit Halbtagsarbeit sollen gleichviel wert sein wie sechs Monate mit Ganztagsarbeit) und
- stellt einheitlich für alle Versicherten auf das gesamte Versicherungsleben vom 16. Lebensjahr bis zum Versicherungsfall ab, so daß ein früher freiwilliger Beitrag bzw. Pflichtbeitrag z. B. für Wehr- oder Zivildienst oder ein später Versicherungsfall sich nicht mehr nachteilig auswirken kann.

Die Gesamtleistungsbewertung erfolgt in der Weise, daß der gesamte Beitragswert (Werteinheiten bzw. künftig Entgeltpunkte) durch die gesamte Versicherungsdauer unter Abzug von Anrechnungszeiten geteilt wird. Liegen versicherungsrechtliche Lücken nicht vor, entspricht der Gesamtleistungswert dem durchschnittlichen Beitragswert. Liegen Lücken vor, verringert sich der Gesamtleistungswert entsprechend.

Den Gesamtleistungswert mindernde Lücken liegen nicht vor, soweit rentenrechtlich relevante Zeiten vorhanden sind, was keineswegs nur Beitragszeiten sind. Denn künftig sollen sich Zeiten der Kindererziehung oder Pflege unter bestimmten Voraussetzungen als besondere Berücksichtigungszeiten auch bei der Gesamtleistungsbewertung positiv auswirken. Des weiteren ist dafür Sorge getragen, daß eine vorhandene Lücke sich bei einem frühen Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder des Todes auf die Gesamtleistungsbewertung nicht stärker auswirken kann als bei einer Weiterarbeit bis zum 55. Lebensjahr, dem Ende der Zurechnungszeit.

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende individuelle Wert kann unter Berücksichtigung der mit den einzelnen Zeiten verbundenen sozialpolitischen Zielvorstellungen begrenzt werden. Begrenzungen sind für die Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung sowie wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit vorgesehen. Die letzteren Zeiten sollen auf 80 % des erzielten Gesamtleistungswerts begrenzt werden, da für die Beitragszeiten wegen des Bezugs von Lohnersatzleistungen der entsprechende Prozentsatz maßgebend ist. Der Wert für Zeiten der Ausbildung an einer Schule, Fachschule oder Hochschule soll auf 75 % des Gesamtleistungswerts begrenzt werden, wobei jedoch dieser begrenzte Gesamtleistungswert 75 % des Durchschnittsentgelts nicht übersteigen darf.

Die Gesamtleistungsbewertung soll aus Gründen des Vertrauensschutzes in einem Übergangszeitraum von zwölf Jahren mit zusätzlichen Ausgleichsregelungen eingeführt werden, damit Wertbegrenzungen und vorhandene versicherungsrechtliche Lücken sich nur allmählich auswirken können.

4. Begrenzung der zeitlichen Dauer einer schulischen Ausbildung

Zeiten einer Schulausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden bisher bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren, Zeiten einer abgeschlossenen Fachschulausbildung bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren und Zeiten einer abgeschlossenen Hochschulausbildung bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren als Ausfallzeiten berücksichtigt. Damit können solche Zeiten bisher bis zu einer Gesamtdauer von 13 Jahren berücksichtigt werden, wenn die verschiedenen Ausbildungen absolviert wurden. Bei einer Hochschulausbildung im Anschluß an das Gymnasium wurden höchstens neun Jahre berücksichtigt. Künftig soll die Gesamtdauer auf sieben Jahre begrenzt werden, wobei jedoch nicht mehr Einzeldauern für die einzelnen Ausbildungsbereiche festgesetzt werden, so daß insgesamt gesehen immer noch ein verhältnismäßig langer Ausbildungszeitraum berücksichtigt wird. Für Ausbildungszeiten, die nicht als Ausfallzeiten bzw. nunmehr als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, sollen künftig Beiträge nachgezahlt werden können. Damit können Versicherte mit einer — vor allem wegen der Länge — nicht anrechenbaren Ausbildungszeit erreichen, daß auch diese Zeiten sich rentenerhöhend auswirken und das Sicherungsniveau entsprechend anheben.

V. Ausbau familienbezogener Elemente

1. Verlängerung der Kindererziehungsjahre

Durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz wird seit 1986 sozialpolitisch ein neuer Weg in der Rentenversicherung beschritten. Zum ersten Mal in der hundertjährigen Geschichte der Rentenversicherung ist eine Regelung verwirklicht worden, mit der die Tätigkeit in der Familie und bei der Kindererziehung der außerhäuslichen Berufstätigkeit gleichgestellt wird. Gleichzeitig ist damit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau getan worden, die wegen der Kindererziehung ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Bisher wird nur das erste Jahr der Kindererziehung rentenbegründend und rentensteigernd bei der Mutter — oder nach Wahl auch bei dem Vater — so berücksichtigt, als ob sie während dieser Zeit 75 % des Durchschnittsverdienstes erzielt hätte, und sie wird dementsprechend versichert. Künftig soll für Geburten ab 1992 auch das zweite und dritte Jahr der Kindererziehung wie bereits das erste Jahr versichert werden. Es ist vorgesehen, daß die Aufwendungen für Zeiten der Kindererziehung künftig nicht mehr vom Bund erstattet werden, sondern der Bundeszuschuß zur Abgeltung dieser Aufwendungen im Jahre 1992 zusätzlich um die Aufwendungen für Kindererziehungszeiten im Jahre 1991 in Höhe von voraussichtlich 4,8 Mrd. DM erhöht wird. Der so erhöhte Bundeszuschuß wird dann nach der hierfür geltenden Anpassungsformel entsprechend der Entwicklung der Bruttoentgelte und des Beitragssatzes fortgeschrieben.

2. Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege

Die Erziehung eines Kindes bis zu dessen fünftem Lebensjahr findet seit 1984 in einer besonderen Weise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Berücksichtigung. Danach bleibt ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit während dieser Zeit der Kindererziehung aufrechterhalten, ohne daß während dieser Zeit Beiträge gezahlt werden müssen. Diese Berücksichtigungszeit soll nun von fünf auf zehn Jahre verlängert werden und auf weitere rentenrechtliche Tatbestände ausgedehnt werden. Bei dieser besonderen Kinderberücksichtigungszeit ist es wegen der geregelten Tatbestände gerechtfertigt und erforderlich, daß sie für Geburten vor 1992 Anwendung findet.

Für die Pflege von Schwerpflegebedürftigen soll eine neue Berücksichtigungszeit eingeführt werden. Diese Berücksichtigungszeit steht im Zusammenhang mit dem Ziel, die Versicherungsbedingungen für ehrenamtliche Pflegepersonen zu verbessern. Daher soll sie an die gleichen Voraussetzungen gebunden werden, so daß nur Pflegezeiten ab 1992 berücksichtigt werden sollen, wenn die Voraussetzungen durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen sind. Die Dauer der zu berücksichtigenden Pflege soll zeitlich nicht begrenzt werden.

Die Berücksichtigungszeiten wirken sich zugunsten der Kindererziehenden und Pflegepersonen wie folgt aus:

a) Auswirkungen auf Rentenanspruch wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen Pflege bewirken für den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, daß die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ohne weitere Beitragszahlung erfüllt bleiben. Dies erfolgt dadurch, daß der Fünfjahreszeitraum vor dem Versicherungsfall, in dem mindestens drei Jahre lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden sein muß, um die Berücksichtigungszeiten verlängert wird.

b) Auswirkungen auf Gesamtleistungsbewertung

Bei der vorgesehenen Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten sollen zusätzliche Beiträge die Bewertung verbessern; umgekehrt sollen versicherungsrechtliche Lücken die Bewertung mindern. Die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sollen bei der Ermittlung des Gesamtleistungswerts so behandelt werden, als ob in diesen Zeiten für 75% des Durchschnittsentgelts Beiträge gezahlt worden wären. Dadurch wird verhindert, daß diese Zeiten als versiche-

rungsrechtliche Lücken den Gesamtleistungswert mindern, und außerdem wird erreicht, daß diese Zeit sich für die Gesamtleistungsbewertung erhöhend auswirkt, soweit die Beiträge in dieser Zeit unter diesem Wert liegen.

c) Auswirkungen auf 35jährige Wartezeit

Schließlich sollen die Berücksichtigungszeiten auf die 35jährige Wartezeit für vorzeitige Altersrenten an Schwerbehinderte ab dem 60. Lebensjahr und an sonstige Personen ab dem 63. Lebensjahr angerechnet werden. Dadurch können künftig auch Kindererziehende und Pflegepersonen, die die besonderen Wartezeiten für eine vorzeitige Altersrente bisher nicht erfüllen, eine solche Rente verstärkt in Anspruch nehmen.

Die Erfüllung der 35jährigen Wartezeit ist künftig auch Voraussetzung für die Anhebung niedriger Pflichtbeiträge für Zeiten vor 1992, die sog. Rente nach Mindesteinkommen. Damit werden künftig auch die Personen durch die Regelung begünstigt, die die Wartezeitvoraussetzung wegen Kindererziehung oder Pflege nicht allein mit Pflichtbeitragszeiten erfüllen können.

3. Versicherungsbedingungen für ehrenamtliche Pflegepersonen

Ehrenamtliche bzw. nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen können bisher nur freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Durch freiwillige Beiträge kann jedoch der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erworben bzw. aufrechterhalten werden. Daher sollen diese Beiträge auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis den Pflichtbeiträgen gleichgestellt werden.

Schränken Arbeitnehmer ihre Erwerbstätigkeit ein, um besser für einen Pflegebedürftigen sorgen zu können, ist es bisher nicht möglich, für sie zusätzliche Pflichtbeiträge so zu zahlen, daß das gleiche Entgelt wie vorher versichert wird. Dies soll in Zukunft ermöglicht werden.

4. Nachzahlung bei Heiratserstattung

Bis zum Jahre 1968 konnten Frauen sich die von ihnen getragenen Beiträge bei Heirat erstatten lassen. Diese Heiratserstattung wurde abgeschafft, weil sie nicht mehr den zwischenzeitlichen Veränderungen bei der Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen und der Ehedauer entsprach. Seitdem können Frauen Beiträge für Zeiten vor der Heiratserstattung zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen nachzahlen. Dieses Recht steht jedoch bisher nur den Frauen zu, die nach der Heiratserstattung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben und noch ausüben. Künftig soll allen Frauen — also auch den nicht außerhäuslich berufstätigen Personen — dieses Recht eingeräumt werden, wenn sie dies spätestens bis Ende 1995 beantragen.

VI. Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten

1. Niedrige Pflichtbeiträge während der ersten vier Versicherungsjahre oder während einer Berufsausbildung

Die Anhebung des Beitragswerts in den ersten Versicherungsjahren soll künftig mehr auf Zeiten der beruflichen Ausbildung konzentriert werden. Dies erfolgt dadurch, daß künftig ohne Nachweis einer Berufsausbildung nur noch Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr angehoben werden sollen, während bisher sogar noch Zeiten nach dem 50. Lebensjahr angehoben werden können, was nicht dem Ziel dieser Regelung entspricht. Außerdem sollen ohne Nachweis nur noch vier Jahre berücksichtigt werden, weil damit die Zeit der Berufsausbildung regelmäßig erfaßt wird. Da auf diese Dauer von vier Jahren nur mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate angerechnet werden, ist dies in vielen Fällen günstiger als die bisherige Anhebung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren seit Versicherungseintritt. Denn ein früher Beitrag — sei es ein freiwilliger Beitrag, sei es ein Pflichtbeitrag für eine kurzzeitige Beschäftigung oder für Wehr- oder Zivildienst — läßt die Kalenderjahre ablaufen, selbst wenn in dieser Zeit kein weiterer Beitrag vorhanden ist. Außerdem sollen künftig auf Nachweis berufliche Ausbildungszeiten auch außerhalb der Pauschalregelung, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen ist, angehoben werden können, was nach geltendem Recht nicht möglich ist.

Die Anhebung des Wertes der ersten Versicherungsjahre mit niedrigen Pflichtbeiträgen — bisher der ersten fünf Kalenderjahre seit Versicherungseintritt — erfolgt im geltenden Rentenrecht nach unterschiedlichen Verfahren. Für die vor 1960 in die Rentenversicherung Eingetretenen erfolgt die Bewertung nicht nach dem tatsächlichen, sondern nach dem außerhalb dieser Zeit erzielten durchschnittlichen Beitragswert, wenn dies für die Versicherten günstiger ist, was regelmäßig der Fall ist. Für die nach 1959 in die Rentenversicherung Eingetretenen werden die Beiträge immer mindestens auf 90% des Beitragswerts für ein versichertes Durchschnittsentgelt angehoben. Da sich dieses Verfahren für die Mehrzahl der Frauen besonders günstig auswirkt, soll es in der Zukunft unabhängig vom Zeitpunkt des Versicherungseintritts Anwendung finden.

2. Niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 von langjährig Versicherten bei der Rente nach Mindesteinkommen

Seit der Rentenreform 1972 werden niedrige Pflichtbeiträge auf 75% des Beitragswerts für ein Durchschnittsentgelt angehoben, soweit die Pflichtbeiträge für Zeiten bis 1972 einschließlich gezahlt worden sind und der Rente mindestens 25 Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zugrunde liegen. Durch diese Anhebung

niedriger Pflichtbeiträge — die sog. Rente nach Mindesteinkommen — werden überwiegend Frauen begünstigt; beim Rentenzugang 1987 wurde etwa jede fünfte Rente an Frauen und nur etwa jede 25. Rente an Männer angehoben.

Bei den künftigen Rentenzugängen sollen auch niedrige Pflichtbeiträge in der Zeit von 1973 bis 1991 angehoben werden können. Eine Anhebung von niedrigen Pflichtbeiträgen soll jedoch nur noch erfolgen, wenn die Wartezeit von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten erfüllt ist. Zu diesen rentenrechtlichen Zeiten zählen auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege, so daß die Änderung der Voraussetzung für Frauen mit Kindern und für Pflegepersonen künftig eher eine Erleichterung als eine Erschwerung ist. Der Durchschnitt der niedrigen Pflichtbeiträge soll auf das 1,5fache des erreichten Wertes angehoben werden, wobei jedoch durch die Anhebung der Wert für 75% des Durchschnittsentgelts nicht überschritten werden darf. Die Anhebung auf das 1,5fache des erreichten Wertes wird bewirken, daß lange Beitragszeiten mit sehr niedrigen Pflichtbeiträgen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zu einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht unverhältnismäßig angehoben werden.

Bei den in der Zeit von 1973 bis 1991 bereits zugegangenen Renten soll der Wert für in dieser Zeit gezahlte niedrige Pflichtbeiträge in einem vereinfachten und automationsgerechten Verfahren angehoben und ab 1992 als Zuschlag zur Rente ausgezahlt werden. Voraussetzung für die Anhebung soll sein, daß 35 Versicherungsjahre vorliegen. Diese Voraussetzung kann auch durch Zeiten der Kindererziehung erfüllt werden, wobei in einem pauschalierenden Verfahren für ein Kind zehn Jahre, für zwei Kinder 15 Jahre und für drei und mehr Kinder 20 Jahre auf die 35 Jahre angerechnet werden.

3. Niedrige Pflichtbeiträge von Behinderten

Für Behinderte in anerkannten Werkstätten sowie für Behinderte in Einrichtungen, die in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung von mindestens einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbstätigen Beschäftigten erbringen, werden Beiträge nach einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gezahlt. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt z. Z. 70% des Durchschnittsentgelts im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie soll nunmehr auf 80% der Bezugsgröße erhöht werden, womit in etwa ein Rentenwert von 75% des Durchschnittsentgelts erreicht wird.

4. Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden z. Z. Pflichtbeiträge nach 70% des jeweiligen Durchschnittsentgelts gezahlt. Diese Beitragsbemessungsgrundlage soll ebenfalls auf 80% der Bezugsgröße erhöht werden.

VII. Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Durch eine Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit kann das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern verbessert und damit können die demographisch bedingten Belastungen gemindert werden.

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen soll bereits jetzt gesetzlich festgelegt werden, damit sich die Versicherten in ihrer Lebensplanung hierauf einstellen können. Auch die Betriebe können rechtzeitig die berufliche Fortbildung im fortgeschrittenen Alter intensivieren und sich auf eine bessere Nutzung der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen älterer Arbeitnehmer sowie deren besondere Bedürfnisse einstellen. Ab dem Jahre 1997 soll in dem Rentenversicherungsbericht über die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf die Arbeitsmarktlage sowie auf die Finanzlage der Rentenversicherung und anderer öffentlicher Haushalte berichtet werden.

Mit dem Jahre 2001 sollen die Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren für vorzeitige Altersrenten gleichzeitig bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben werden. Bis zum Jahre 2004 soll die Anhebung jährlich in Drei-Monats-Schritten und anschließend in Sechs-Monats-Schritten erfolgen. Für die Altersgrenze von 63 Jahren wird die Regelaltersgrenze von 65 Jahren im Jahre 2006 und für die Altersgrenze von 60 Jahren im Jahre 2012 erreicht sein. Von dieser Anhebung sollen die Altersrenten für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige sowie für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nicht erfaßt werden, so daß diese Personen weiterhin ab dem 60. Lebensjahr ihre Altersrente beziehen können.

Die Altersgrenzen sollen in der Weise flexibilisiert werden, daß die Versicherten bis zu drei Jahre vor der für sie jeweils maßgebenden Altersgrenze eine Altersrente beziehen können. Dabei soll wegen der sonst entstehenden Vorfinanzierungskosten ein Rentenbezug vor den heute geltenden Altersgrenzen grundsätzlich nicht möglich sein. Die durch das Vorziehen bedingte längere Rentenlaufzeit soll durch einen Zugangsfaktor ausgeglichen werden, so daß aus einem vorzeitigen Rentenbezug im Vergleich zu anderen kein Vorteil mehr entsteht. Außerdem können die Versicherten für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Inanspruchnahme ihrer Altersrente verzichten. Der Zugangsfaktor wird die dadurch bedingte kürzere Rentenlaufzeit zugunsten der Versicherten ausgleichen. Der Zugangsfaktor bewirkt, daß sich die Rente über ihre gesamte Rentenlaufzeit für jedes Jahr des Vorziehens um 3,6% mindert und für jedes Jahr des Verzichts um 6% erhöht.

Eine weitere Flexibilisierung soll dadurch erfolgen, daß die Versicherten durch den Bezug einer Teilrente und einer entsprechenden Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand hineingleiten können. Die Teilrente kann in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der zustehenden Vollrente bezogen werden. Je geringer der Anteil der Teilrente an der Vollrente ist, desto höher sind die Hinzuverdienstgrenzen im Vergleich zu einer Voll-

rente. Wird statt der Vollrente nur eine Teilrente vor der maßgebenden Altersgrenze bezogen, macht sich die Minderung aufgrund des Rentenzugangsfaktors bei der späteren Vollrente entsprechend geringer bemerkbar, und durch Verzicht auf einen Teil der Vollrente auch nach dem 65. Lebensjahr kann die Minderung sogar wieder ausgeglichen werden.

VIII. Vertrauensschutz

Bei der Rentenreform soll das berechtigte Vertrauen der Beitragszahler und der Rentner in ihre erworbenen Ansprüche geschützt werden. Dieser Schutz wird durch die folgenden Grundsätze erreicht:

1. Laufende Renten bleiben unverändert

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenreform bereits laufende Versicherten- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert, sie werden also nicht neu berechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Neuberechnung zu einer höheren oder niedrigeren Rente führen würde. Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, daß aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes laufende Renten nicht gekürzt werden und aus finanziellen Gründen bei den laufenden Renten nicht nur Verbesserungen erfolgen können. Hinzu kommt, daß eine Neuberechnung von über 14 Millionen Renten die Verwaltungskapazitäten der Rentenversicherungsträger auf Jahre binden würde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft die in der Zeit von 1973 bis 1991 zugegangenen Renten, die unter bestimmten Voraussetzungen nach einem automationsgerechten Verfahren um einen Zuschlag für Rentenbezugszeiten ab 1992 erhöht werden können, um in einer pauschalierenden Art und Weise die Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen auch den Beziehern dieser Renten zugute kommen zu lassen.

2. Für neue, aus bereits laufenden Versichertenrenten abgeleitete Hinterbliebenenrenten bleibt mindestens die bisherige Höhe der Versichertenrente maßgebend

Da Rentnerhaushalte sich auf eine bestimmte soziale Sicherung eingestellt haben, soll für die Berechnung einer nach 1991 zugehenden Hinterbliebenenrente mindestens die Höhe einer am 1. Januar 1992 laufenden Versichertenrente maßgebend sein. Führt jedoch die Neuberechnung der maßgebenden Versichertenrente im Hinterbliebenenfall zu einer höheren Rente, wird die höhere Hinterbliebenenrente geleistet.

3. Sonstige neu zugehende Renten werden allmählich an Änderungen angepaßt

Für die einzelnen Änderungen des Rentenrechts gibt es Übergangsregelungen, wonach im Übergangszeitraum bei neu zugehenden Renten Verbesserungen im Regelfall sofort weitergegeben werden, Einschränkungen jedoch durch besondere Übergangsregelungen ausgeglichen werden. Wegen der Übergangsregelungen für die größeren Änderungen — die Neuordnung der beitragsfreien Zeiten sowie die Verlängerung der Lebensarbeitszeit — wird auf die Darstellung in dem jeweiligen Zusammenhang verwiesen.

IX. Einordnung und Vereinfachung des Rentenrechts

1. Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch

Das für die Gruppe der Arbeiter und die Gruppe der Angestellten sowie für die Knappschaftsversicherten in sechs Gesetzen enthaltene Rentenrecht soll im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs zusammengefaßt werden. Bei dieser Zusammenfassung wurde besonders darauf geachtet, daß der Einstieg in das Rentenrecht für den Nichtfachmann erleichtert wird. Dies beginnt bereits damit, daß dem Gesetzbuch eine amtliche Inhaltsübersicht vorangestellt wird. Diese Inhaltsübersicht enthält Überschriften nicht nur für zusammenfassende Gliederungseinheiten, sondern auch für jeden einzelnen Paragraphen, so daß Einzelregelungen leichter auffindbar sind. Dies hat im Rentenrecht eine besondere Bedeutung, weil nur in diesem Sozialleistungsbereich Daten oder Sonderregelungen aus vergangenen Jahrzehnten noch von Bedeutung sind (z. B. Durchschnittsentgelte seit 1891, Bewertung von Beiträgen während der Inflation 1921 bis 1923).

Damit das „normale" Rentenrecht mit Regelungen für Tatbestände in der Vergangenheit, die oft nur noch für einen kleinen Kreis von Versicherten von Bedeutung sind, nicht überfrachtet wird, sind diese in ein besonderes Kapitel „Sonderregelungen" aufgenommen worden. Dieses am Ende des Gesetzbuchs befindliche Kapitel ist wie die vorausgehenden Kapitel gegliedert, so daß anhand der Inhaltsübersicht leicht festgestellt werden kann, ob es zu einer Regelung noch eine ergänzende Sonderregelung gibt, die auch im konkreten Fall ausnahmsweise Anwendung finden könnte.

Der Einstieg in das Rentenrecht soll auch durch die konsequent eingehaltene Gliederung erleichtert werden; denn in einer Gliederungseinheit sind wirklich nur die dazugehörigen Regelungen enthalten. Die strikte Einhaltung der Gliederung macht auch Wiederholungen und Verweisungen entbehrlich; so sind z. B. die Grundsätze für die Berechnung an einer Stelle zusammengefaßt, so daß nicht immer wieder gesagt werden muß, ob und wie bei welchen einzelnen Rechenschritten zu runden ist.

Soweit sich dies anbietet, sind größeren Gliederungseinheiten Einweisungs- oder Übersichtsvorschriften vorangestellt, so daß z. B. sofort erkennbar ist, welche Rentenarten und Wartezeiten bestehen, diese also nicht erst zusammengesucht werden müssen. Ebenso ist darauf geachtet worden, daß der Grundsatz „vom Allgemeinen zum Besonderen" eingehalten wurde, was das Recht verständlicher und dessen Zielsetzungen leichter und schneller erkennbar macht.

Mit diesen Bemühungen um Vereinfachung, Transparenz und Neusystematisierung wird zugleich der Anspruch auf Beständigkeit verdeutlicht. Durch die Neusystematisierung werden nicht nur die Zielsetzungen einzelner Regelungen besser erkennbar, sondern spätere Änderungen müssen sich an diesen Zielsetzungen ausrichten, weil widersprüchliche Entscheidungen sofort offenkundig würden.

Das Buch „Gesetzliche Rentenversicherung" umfaßt etwa 310 Vorschriften. Hiervon sind jedoch allein fast 90 Vorschriften ergänzende Sonderregelungen und etwa 20 Vorschriften betreffen nur die knappschaftliche Rentenversicherung. Hinzu kommt, daß einige Vorschriften nur einen Einweisungs- oder Übersichtscharakter haben oder nur wegen der strikt eingehaltenen Gliederung nicht mit anderen Vorschriften zusammengefaßt sind. Dies relativiert die verhältnismäßig große Zahl von 310 Vorschriften, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß hierdurch gleichzeitig das etwa Dreifache an Vorschriften, nämlich etwa 930 bis 940 Vorschriften, aufgehoben wird.

2. Vereinfachung der Rentenformel

Zu einer wesentlichen Vereinfachung wird die vorgesehene Umgestaltung der Rentenformel beitragen, die — abgesehen von der in dieser Reform beabsichtigten geänderten Anpassung der Renten und Rentenanwartschaften sowie der Einführung eines Zugangsfaktors — selbst nicht zu einer anderen Rentenhöhe als das geltende Recht führt, aber leichter nachvollziehbar ist. Durch die Umgestaltung der Rentenformel wird es möglich, die Berechnung der Renten in wenigen Grundsätzen zu erläutern:

(1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

(2) Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

(3) Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist.

(4) Das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente wird durch den Rentenartfaktor bestimmt.

(5) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Verzicht auf eine Altersrente nach dem 65. Lebensjahr werden Vorteile oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen Zugangsfaktor vermieden.

(6) Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.

(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei Arbeitsentgelten und Renten durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit jährlich angepaßt.

Diese Formel kann an einem Beispiel folgendermaßen erläutert werden: Eine Frau, die 20 Jahre lang Beiträge für ein halbes Durchschnittsentgelt oder zehn Jahre lang für ein volles Durchschnittsentgelt gezahlt hat, hat in beiden Fällen 10 Entgeltpunkte erworben. Für die Erziehung von zwei Kindern erhält sie 2 x 0,75 Entgeltpunkte = 1,5 Entgeltpunkte. Nimmt sie eine Altersrente von der für sie maßgebenden Altersgrenze an in Anspruch, betragen der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor jeweils 1, so daß sie bei der Rentenberechnung vernachlässigt werden können. Der aktuelle Rentenwert für einen Entgeltpunkt beträgt vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 37,27 DM. Die Rente aus den 11,5 Entgeltpunkten ergibt sich, indem diese mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden, was in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 eine Monatsrente von 428,61 DM ergibt.

Durch die Umgestaltung der Rentenformel wird eine wesentliche Vereinfachung der Rentenbescheide ermöglicht. Außerdem kann in Bescheiden deutlich zwischen Rententeilen für Beitragszeiten und den zusätzlichen Rententeilen für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten unterschieden werden.

X. Die Auswirkungen der Reform

Bei den Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen auf die Beitragszahler, den Bund und die Rentner muß zwischen verschiedenen Zeiträumen unterschieden werden. Bereits der Zeitraum bis zum Jahre 2000 umfaßt über zehn Jahre und dementsprechend viele Unsicherheiten in der Beurteilung der wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklung, wie sich alljährlich bei den nur einjährigen Wirtschaftsprognosen zeigt. Der Zeitraum bis zum Jahre 2010 umfaßt über 20 Jahre, die möglichen Auswirkungen in diesem Zeitraum können nur noch durch Modellrechnungen dargestellt werden. Für längere Zeiträume sind allenfalls gewisse Tendenzaussagen möglich.

1. Für die Beitragszahler

Der Beitragssatz würde sich ohne Reformmaßnahmen bis zum Jahre 2000 auf etwa 22 % erhöhen; durch die Reformmaßnahmen wird es möglich sein, diesen Beitragssatz bei etwa 20 % zu halten. Im Jahre 2010 würde der Beitragssatz ohne Reformmaßnahmen etwa 24 1/2 % betragen; die Reformmaßnahmen mindern diesen Anstieg um gut drei Prozentpunkte. Auch für die Zeit danach wird durch die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen der Anstieg des Beitragssatzes mehr als halbiert.

2. Für den Bund

Der Bundeszuschuß einschließlich der Leistungen für Kindererziehung würde ohne Reformmaßnahmen im Jahre 2000 rd. 46 Mrd. DM und im Jahre 2010 rd. 61 Mrd. DM betragen. Dabei würde der Anteil an den Rentenausgaben auf rd. 16 % im Jahre 2000 und auf etwa 14 1/2 % im Jahre 2010 absinken.

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung und geänderten Fortschreibung wird der Bundeszuschuß im Jahre 2000 rd. 7 Mrd. DM und im Jahre 2010 rd. 14 Mrd. DM höher sein als der zuvor genannte Gesamtbetrag. Der Anteil an den Rentenausgaben wird bis zum Jahre 2010 auf etwa 19 1/2 % stabilisiert. In der Zeit danach wird der Anteil in Abhängigkeit von der Beitragssatzentwicklung ansteigen.

3. Für die Rentner

Das Nettorentenniveau wird durch die ergänzte Rentenformel stabilisiert. Dies bedeutet, daß das erreichte Nettorentenniveau zwar nicht mehr steigen wird, aber der jeweiligen Rentnergeneration auch nicht stärkere Belastungsveränderungen als der jeweiligen im Erwerbsleben stehenden Generation auferlegt werden. Die Lasten der demographischen Entwicklung werden von den Rentnern solidarisch mitgetragen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Ersten Teil Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Zu Artikel 1 — Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung

ZUM ERSTEN KAPITEL
Versicherter Personenkreis

Die Vorschriften über den versicherten Personenkreis entsprechen weitgehend dem geltenden Recht.

Die wichtigste Änderung besteht darin, daß die Bezieher von Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld) grundsätzlich versicherungspflichtig werden. Damit soll erreicht werden, daß die für diesen Personenkreis gezahlten Beiträge künftig nicht mehr nur zu Ausfallzeiten führen, sondern zu Beitragszeiten. Dies führt in vielen Fällen zu einer Verbesserung der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung der Bezieher von Lohnersatzleistungen und im übrigen stets zu einer Parallelität zwischen Beitragszahlung und Leistungsberechnung. Außerdem soll dadurch die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung von der jeweiligen Lage auf dem Arbeitsmarkt unabhängiger gemacht werden.

Weitere Änderungen dienen vor allem der Anpassung an veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse (z. B. die Verlängerung der Frist für die Pflichtversicherung auf Antrag für selbständig Erwerbstätige auf 3 Jahre, der Wegfall der Befreiungsmöglichkeit für im Bergbau beschäftigte Ausländer oder die generelle Versicherungsfreiheit für Ordensangehörige) oder der rechtssystematischen Bereinigung (z. B. die Umstellung der Versicherungsfreiheit auf eine Befreiungsmöglichkeit bei Handwerkern nach einer Beitragszeit von 18 Jahren oder der Wegfall der Subsidiarität einer Versicherung als Handwerker gegenüber einer Versicherung als Arbeitnehmer).

Grundsätzlich keine Änderungen erfolgen bei der Versicherungspflicht der selbständig Tätigen, weil das Sicherungsbedürfnis im Rahmen der Alterssicherung und die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Generationenvertrages eine Kontinuität des versicherten Personenkreises verlangt, so daß dieser nicht ohne zwingende Gründe verkleinert werden sollte.

Unter Kodifizierungsgesichtspunkten werden die Vorschriften des Handwerkerversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in die Vorschriften über den versicherten Personenkreis integriert. Demgegenüber wird auf die Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes lediglich verwiesen, weil deren Integration auch eine entsprechende Erweiterung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch voraussetzen würde, die im Rahmen der Rentenreform nicht erfolgen kann. Darüber hinaus bleiben im Rahmen des versicherten Personenkreises bestimmte versicherungsrechtliche Sondertatbestände, wie z. B. die Versicherung nach § 49 a des Bundesseuchengesetzes oder § 9 des Eignungsübungsgesetzes, weiterhin unerwähnt, da sie nur in dem jeweiligen Sachzusammenhang Bedeutung haben.

Die Vorschriften über den versicherten Personenkreis enthalten nach wie vor keine Konkurrenzregelungen für die Versicherung kraft Gesetzes. Sie gehen entsprechend der bisherigen Rechtsprechung und Praxis davon aus, daß

— in bezug auf dieselbe Tätigkeit grundsätzlich die Versicherungspflicht kraft Gesetzes der Versicherungspflicht auf Antrag, die Versicherungsfreiheit der Versicherungsbefreiung und im übrigen die Regelung vorgeht, die im Einzelfall den besten sozialen Schutz gewährt (z. B. § 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Satz 2 gegenüber § 3 Satz 1 Nr. 2; § 1 Satz 1 Nr. 1 gegenüber § 1 Satz 1 Nr. 4; § 3 Satz 1 Nr. 3 gegenüber § 1 Satz 1 Nr. 3) und

— in bezug auf verschiedene Tätigkeiten grundsätzlich die jeweiligen Regelungen nebeneinander anwendbar sind (z. B. § 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 8).

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Versicherung kraft Gesetzes

Zu § 1 — Beschäftigte

Die Vorschrift faßt den Personenkreis der versicherungspflichtigen Beschäftigten zusammen. Sie erweitert den Beschäftigungsbegriff des § 7 SGB IV für die Rentenversicherung im Wege einer Fiktion. Als Beschäftigte gelten danach auch die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen (Satz 3).

Satz 1 Nr. 1 entspricht § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 a AVG und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 RKG. Die Regelung betrifft vor allem Arbeitnehmer im eigentlichen Sinn und Auszubildende. Sie umfaßt daneben auch sonstige Personen, die gegen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) beschäftigt sind, wie z. B. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Personen in einem freiwilligen sozialen Jahr, Heimarbeiter und Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sowie größerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung und Praxis grundsätzlich nicht beschäftigt und damit wie bisher in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, so daß sich eine über § 224 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hinausgehende Klarstellung erübrigt.

Satz 1 Nr. 2 betrifft die Versicherungspflicht Behinderter in geschützten Einrichtungen (einschließlich des Eingangs- und Trainingsbereichs). Die Regelung entspricht den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen.

Satz 1 Nr. 3 entspricht § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 2 a AVG. Es wird jedoch nicht mehr danach unterschieden, ob die Befähigung für

eine Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt. Zum Zusammentreffen einer Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 mit einer Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 siehe Vorbemerkung (a. E.).

Satz 1 Nr. 4 knüpft an § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG an, erweitert diese Vorschriften jedoch im Hinblick auf die rechtssystematisch wünschenswerte Kongruenz zwischen Versicherungspflicht und Nachversicherung bei einem Ausscheiden ohne Versorgungsanspruch. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der weitgehenden Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in den Fällen, in denen den Versicherten eine Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist. Zum Zusammentreffen einer Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 4 mit einer Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 siehe Vorbemerkung (a. E.).

Satz 2 entspricht im wesentlichen § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVG und den beiden Wiener Übereinkommen. Die Erweiterung trägt der Tatsache Rechnung, daß auch die Länder Dienststellen im Ausland (z. B. am Sitz von Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften) unterhalten. Im übrigen besteht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs beschäftigt sind, die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wodurch den Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung getragen, insbesondere Doppelsicherungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Die in Satz 3 enthaltene Fiktion gilt nicht nur für das Versicherungs- und Beitragsrecht, sondern auch vor allem auch für das Leistungsrecht.

Zu § 2 — Selbständig Tätige

§ 2 faßt diejenigen selbständig Tätigen zusammen, die versicherungspflichtig sind. Selbständig Tätige, die danach nicht versicherungspflichtig sind, können von der Möglichkeit der Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 Abs. 2 Gebrauch machen. Dies gilt auch für die in § 2 genannten Personengruppen, soweit die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen.

Die Nummern 1 bis 7 entsprechen im wesentlichen § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 a AVG und § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 RVO. Der Versicherungspflicht der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen soll allerdings aus Gründen der Harmonisierung bereits die Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers (d. h. nicht nur die Beschäftigung eines Angestellten) entgegenstehen. Der Begriff der Pflegepersonen in Nummer 2 geht entsprechend der bisherigen Rechtsprechung davon aus, daß es sich um grundsätzlich weisungsabhängige (und insoweit arbeitnehmerähnliche) Tätigkeiten in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege handeln muß. Die Versicherungspflicht nach Nummer 6 erfaßt wie bisher nicht die Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 SGB IV).

Nummer 8 integriert die Regelungen über die Versicherungspflicht der in die Handwerksrolle eingetragenen selbständig tätigen Handwerker. Abweichend vom bisherigen Recht wird die Versicherungspflicht dieses Personenkreises nicht mehr von einer Versicherungspflicht aufgrund einer zugleich ausgeübten Beschäftigung als Arbeitnehmer verdrängt. Damit wird, entsprechend allgemeinen Grundsätzen des Rentenrechts, eine Mehrfachversicherung ermöglicht. Voraussetzung bleibt jedoch, daß der Handwerker seiner selbständigen Tätigkeit daneben auch tatsächlich nachgeht. Damit ist z. B. eine Mehrfachversicherung als Handwerker und als Wehr- oder Zivildienstleistender in der Regel ausgeschlossen. Die Versicherung der Handwerker endet künftig nicht mehr nach 18 Jahren unabhängig davon, ob der Betreffende dies auch wünscht, sondern dauert fort mit der Möglichkeit, sich danach von der Versicherung befreien zu lassen. Damit sind diejenigen Handwerker, die nach Ablauf von 18 Jahren ihre Pflichtversicherung aufrechterhalten möchten, nicht mehr auf den bis dahin praktizierten Umweg der Pflichtversicherung auf Antrag angewiesen.

Die bisherigen besonderen Regelungen über Beginn und Ende der Versicherung sind entfallen, weil sie überholt bzw. nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 3 — Sonstige Versicherte

Die Vorschrift erfaßt diejenigen Versicherten, deren Versicherungspflicht nicht an eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit anknüpft.

Satz 1 Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Satz 1 Nr. 2 entspricht § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie Abs. 2 Satz 1 AVG, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 RKG. Die Versicherung umfaßt jedoch nunmehr auch diejenigen Dienstpflichtigen, die vor der Dienstleistung zuletzt freiwillig versichert waren. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr.2 kann außerdem nach Satz 2 künftig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 zurücktreten (s. Vorbemerkung a. E.).

Satz 1 Nr. 3 bezieht die Empfänger von Lohnersatzleistungen in die Versicherungspflicht ein, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren, d. h. zuletzt nicht von einem speziellen Sicherungssystem (z. B. Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgungseinrichtung) erfaßt worden sind. Die Versicherungspflicht umfaßt auch Personen, für die die Vorschriften über die genannten Lohnersatzleistungen entsprechend gelten (z. B. Bezieher von Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz). Die Leistungen müssen von einem innerstaatlichen Leistungsträger erbracht werden.

Satz 1 Nr. 4 entspricht § 1227 Abs. 2 Satz 1 RVO, § 2 Abs. 3 Satz 1 AVG, § 29 Abs. 1 Satz 3 RKG.

Satz 2 betrifft vor allem Wehrübende. Die Regelung wurde aus Gründen der Gleichbehandlung jedoch allgemein gefaßt. Sie soll Nachteile in den Fällen vermeiden, in denen die Pflichtversicherung als Beschäf-

tigter günstiger ist als die Pflichtversicherung als Wehrdienstleistender und Zivildienstleistender.

Satz 3 betrifft vor allem Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer, die von einem innerstaatlichen Leistungsträger Lohnersatzleistungen erhalten.

Zu § 4 — Versicherungspflicht auf Antrag

Die Vorschrift faßt die Tatbestände der Versicherungspflicht auf Antrag zusammen.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 RVO und § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG. Satz 1 stellt klar, daß auch nicht erwerbswirtschaftlich orientierte Stellen außerhalb der Entwicklungshilfe (z. B. Umweltschutzorganisationen, Friedensdienste oder sonstige mit humanitären Aufgaben befaßte Einrichtungen) antragsberechtigt sind. Satz 2 vereinfacht die Nachversicherungsfähigkeit von Beamten auf Lebenszeit und anderen wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfreien Personen in den Fällen einer Beurlaubung für eine Tätigkeit im Ausland (z. B. für den Auslandsschuldienst). Versorgung im Sinne dieser Regelung ist auch die ordensübliche Versorgung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Absatz 2 ersetzt § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RVO und § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG. Die Regelung verdeutlicht, daß die Möglichkeit der Versicherungspflicht auf Antrag auch für die in § 2 genannten Personengruppen besteht, soweit die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen. Darüber hinaus stellt sie in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Praxis klar, daß eine anderweitige Versicherung (z. B. als Arbeitnehmer) der Versicherung auf Antrag nicht entgegensteht. Die Verlängerung der Antragsfrist auf drei Jahre entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Im übrigen wird entsprechend der Rechtsprechung klargestellt, daß sich die Antragsfrist nach dem Ende der Versicherungspflicht auf die Versicherungspflicht als selbständig Erwerbstätiger bezieht.

Absatz 3 ermöglicht

1. Empfängern von Lohnersatzleistungen, die nicht im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren, und

2. Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend versichert sind, ansonsten aber im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation zuletzt in der Rentenversicherung versicherungspflichtig waren,

für die Zeit des Leistungsbezugs bzw. der Krankheit oder der Rehabilitation Pflichtbeiträge zu zahlen und damit nicht nur eine Versicherungslücke zu schließen, sondern auch die Voraussetzungen für die Anrechnung einer ggf. anschließenden Anrechnungszeit zu schaffen. Die Regelungen betreffen insbesondere befreite Angestellte und selbständig Tätige.

Absatz 4 Nr. 1 enthält für den Personenkreis der Absätze 1 und 2 eine einheitliche Regelung über den Beginn und das Ende der Versicherung auf Antrag. Sie entspricht für den Personenkreis des Absatzes 1 dem geltenden Recht und soll nunmehr auch für den Personenkreis des Absatzes 2 gelten, da auch insoweit eine Entrichtung von Monatsbeiträgen nicht mehr erforderlich ist. Absatz 4 Nr. 2 soll den besonderen Bedürfnissen des Personenkreises des Absatzes 3 insbesondere im Falle einer Krankheit Rechnung tragen.

Der für den Antrag, die Entscheidung und die Durchführung der Versicherung zuständige Versicherungsträger ergibt sich aus den Organisationsvorschriften.

Zu § 5 — Versicherungsfreiheit

Die Vorschrift faßt die Regelungen über die Versicherungsfreiheit zusammen und paßt sie den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen an. Die Versicherungsfreiheit wegen Gewährung freien Unterhalts (§ 1228 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 AVG, § 30 Nr. 2 RKG) entfällt, da die hierfür ursprünglich ausschlaggebenden Bewertungs- und Beweisschwierigkeiten heute keine Bedeutung mehr haben. Neu ist die Regelung des Absatzes 4 Nr. 3.

Absatz 1 betrifft die Fälle, in denen eine Anwartschaft auf Versorgung aus einem speziellen Sicherungssystem besteht oder zu erwarten ist. Sie umfaßt damit künftig auch Fälle, die bisher nur als Befreiungstatbestand angesehen werden (§ 1231 Abs. 1 und 3 RVO, § 8 Abs. 1 und 3 AVG). Zudem wird entsprechend der bisherigen Rechtsprechung und Praxis klargestellt, daß die Versicherungsfreiheit aufgrund der Gewährleistung einer Versorgung durch die Erstreckung der Gewährleistung auf eine andere Beschäftigung erweitert werden kann.

Satz 1 Nr. 1 entspricht im wesentlichen § 1229 Abs. 1 Nr. 2, 3 (z. T.) und 5 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 (z. T.) und 6 AVG. Sie regelt die Versicherungsfreiheit von Personen, bei denen eine speziellere Sicherung schon mit dem Status dieser Personen verbunden ist (Beamte und Richter auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten) oder in diesem Status mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angelegt ist (z. B. Personen, die in einem Beamtenverhältnis für ihren Beruf ausgebildet werden). Die Einbeziehung der zuletzt genannten Personen in die Versicherungsfreiheit rechtfertigt sich wie bisher daraus, daß diese Personen häufig in Beschäftigungsverhältnisse mit einer entsprechenden Versorgungsanwartschaft übernommen werden.

Satz 1 Nr. 2 entspricht im wesentlichen § 1229 Abs.1 Nr. 3 (z. T.), § 1231 Abs. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 (z. T.) und 4, § 8 Abs. 1 AVG. Sie betrifft Beschäftigte

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das nicht unter Nummer 1 fällt (z. B. Geistliche und Kirchenbeamte),

2. in einem Arbeitsverhältnis mit einem dem Beamtenrecht angenäherten Versorgungsstatus (z. B. Dienstordnungsangestellte).

Die Regelung beseitigt den Unterschied zwischen Versicherungsfreiheit und Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers, dem in der Praxis nur noch geringe Bedeutung zukam, da der Arbeitgeber bei Vorliegen der

Befreiungsvoraussetzungen bisher in der Regel einen Befreiungsantrag gestellt hat. Die gewährleistete Versorgungsanwartschaft muß beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechen. Die Erfüllung der Gewährleistung muß außerdem gesichert sein. Diese Voraussetzung betrifft nicht so sehr die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen eine gesicherte Gewährleistung grundsätzlich unterstellt werden kann, als vielmehr deren privatrechtlich organisierte Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihre Arbeitsgemeinschaften. Erfolgt eine Gewährleistung durch solche Einrichtungen, wird im allgemeinen eine zusätzliche Absicherung durch ihre Mitglieder zu fordern sein.

Satz 1 Nr. 3 entspricht § 1231 Abs. 3 RVO, § 8 Abs. 3 AVG, wobei jedoch auch hier die Versicherungsfreiheit an die Stelle der Befreiung auf Antrag der Gemeinschaft tritt. Sie bezieht sich auf Personen, denen eine Versorgungsanwartschaft eigener Art gewährleistet ist, die beamtenrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen muß und im allgemeinen auch nicht entspricht. Damit wird dem Grundsatz des Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechts der Religionsgesellschaften, das sich auch auf die Daseinsvorsorge ihrer Mitglieder erstreckt, Rechnung getragen. Die gewährleistete Versorgung muß allerdings, um dem Versorgungsbegriff zu entsprechen, zumindest sicherstellen, daß der Betreffende bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter nicht auf Leistungen Dritter oder der Allgemeinheit angewiesen ist. Die Erfüllung der Gewährleistung muß auch hier gesichert sein, was in der Regel eine Absicherung der Versorgungsanwartschaft erfordert. Die Regelung stellt auf satzungsmäßige Mitglieder ab, so daß Novizen und Postulanten nicht erfaßt werden, d. h. weiterhin versicherungspflichtig sind.

Satz 2 entspricht § 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG. Die Entscheidungsbefugnis umfaßt nunmehr ausdrücklich auch die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen.

Absatz 2 entspricht § 1228 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 AVG, § 30 Abs. 1 Nr. 4 RKG. Auf den Wegfall der Versicherungsfreiheit wegen Gewährung freien Unterhalts wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Erweiterung in Satz 2 soll den besonderen Verhältnissen bestimmter geistlicher Genossenschaften (Armutsgelübde) auch im Hinblick auf eine etwaige Nachversicherung Rechnung tragen.

Absatz 3 entspricht § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG. Für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung tritt keine Rechtsänderung ein, da die in § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG genannten Bergschulen schon seit längerem in Fachhochschulen umgewandelt worden sind und damit unter den Hochschulbegriff fallen.

Absatz 4 betrifft Fälle, in denen ein Sicherungsbedürfnis in der Rentenversicherung wegen Erreichung des Sicherungsziels oder wegen der Unwahrscheinlichkeit, dieses Ziel in der Rentenversicherung noch zu erreichen, nicht mehr gegeben ist.

Absatz 4 Nr. 1 entspricht § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG und § 31 Nr. 1 RKG.

Absatz 4 Nr. 2 knüpft an § 1229 Abs. 1 Nr. 6 und § 1230 Abs. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 7 und § 7 Abs. 1 AVG sowie § 31 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 RKG an. Sie gleicht jedoch die Rechtsstellung der Versorgungsempfänger an die der Rentenempfänger an und beseitigt so Systemwidrigkeiten. Außerdem wird klargestellt, daß auch der Bezug einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zur Versicherungsfreiheit führt. Altersgrenze im Sinne der Nummer 2 ist die für den Eintritt in den Ruhestand jeweils maßgebende (ggf. besondere) Altersgrenze, auch eine Antragsaltersgrenze. Eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit führt vor Erreichung dieser Altersgrenze nicht zur Versicherungsfreiheit, danach jedoch auch, wenn keine förmliche Umwandlung in eine Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze erfolgt. Entsprechendes gilt für eine Versorgung von Beamten auf Zeit vor Erreichung der Altersgrenze.

Absatz 4 Nr. 3 ist neu. Die Regelung geht davon aus, daß sich die betreffenden Personen bis zum 65. Lebensjahr eine andere Alterssicherung aufgebaut haben. Eine Vorversicherung im Sinne der ersten Alternative liegt nicht vor, soweit die die Versicherung begründenden Beiträge erstattet wurden. Eine Beitragserstattung im Sinne der zweiten Alternative liegt nur vor, wenn es sich um eine solche aus eigener Versicherung handelt (d. h. nicht bei einer Beitragserstattung an Hinterbliebene).

Zu § 6 — Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Vorschrift faßt die Regelungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht zusammen. Die bisher nach § 32 Abs. 6 RKG bestehende Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht für vorübergehend im Bergbau beschäftigte ausländische Arbeitnehmer entfällt. Sie erscheint sozialpolitisch nicht mehr vertretbar, nachdem die Neuregelung des Auslandsrentenrechts auch für diesen Personenkreis die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in das Ausland ermöglicht.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 7 Abs. 2 AVG. Zu der jeweiligen Berufsgruppe gehören auch Personen, die aufgrund berufsspezifischer Vorbildung in den Standesorganisationen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen beschäftigt sind.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 8 Abs. 1 Satz 1 AVG.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 1231 Abs. 2 RVO, § 8 Abs. 2 AVG. Die Regelung geht davon aus, daß die betreffenden nichtdeutschen Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe für die Zeit ihrer Beschäftigung im Alterssicherungssystem ihres Heimatstaates gesichert sind oder werden.

Absatz 1 Nr. 4 ergänzt § 2 Nr. 8 in Anknüpfung an § 1 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes. Die Regelung beseitigt den unbefriedigenden Zustand, daß Handwerker, die ihre Rentenversicherung auch über 18 Jahre hinaus als Pflichtversicherte fortsetzen wollen, dies bisher nur auf dem Umweg über die Pflichtversicherung auf Antrag erreichen konnten. Andererseits erhält sie denjenigen Handwerkern, denen nach ihren persönlichen Verhältnissen 18 Jahre

Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung genügen, die Möglichkeit, es bei der dadurch erreichten Sicherung bewenden zu lassen. Bezirksschornsteinfegermeister können sich wie bisher nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Absatz 2 regelt die Antragsberechtigung entsprechend dem geltenden Recht.

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit im Ergebnis entsprechend dem geltenden Recht, enthält im Nebensatz jedoch eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Verfahrenserleichterung. Die Bestätigung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen kann für bestimmte Personengruppen auch generell erfolgen. Der zuständige Rentenversicherungsträger ergibt sich aus den Organisationsvorschriften.

Absatz 4 entspricht § 1230 Abs. 2 RVO, § 7 Abs. 3 AVG. Die Antragsfrist wurde erweitert.

Absatz 5 Satz 1 soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur Mehrfachbeschäftigung und mit § 5 Abs. 1 den sozialen Schutz der Betroffenen verbessern. Absatz 5 Satz 2 soll sicherstellen, daß eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt. Die Regelung gilt insbesondere für die Zeit des Wehrdienstes.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Freiwillige Versicherung

Zu § 7 — Freiwillige Versicherung

Die Vorschrift betrifft die Versicherungsberechtigung in Form der freiwilligen Versicherung.

Absatz 1 entspricht § 1233 Abs. 1 Satz 1 RVO, § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG, § 33 Abs. 2 RKG. Versicherungsberechtigt sind gemäß § 3 Nr. 2 SGB IV alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind auch dann versicherungsberechtigt, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben. Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR oder Berlin (Ost) haben, werden im Hinblick darauf, daß sie im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an einer freiwilligen Versicherung haben können, nicht ausgeschlossen. Ausländer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, sind grundsätzlich nicht versicherungsberechtigt, soweit Regelung des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nichts anderes bestimmen.

Absatz 2 knüpft an § 1233 Abs. 1 a RVO, § 10 Abs. 1 a AVG an. Der Personenkreis derjenigen, die sich nur unter einschränkenden Voraussetzungen freiwillig versichern können, wird unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten geringfügig erweitert. Die Regelung erfaßt nunmehr über den Kreis der versicherungsfreien Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Diakonissen sowie von der Versicherungspflicht befreiten Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung hinaus auch sonstige Personen, die sich für eine anderweitige Sicherung entschieden haben (wie z. B. Personen, die sich im Hinblick auf eine Lebensversicherung haben befreien lassen). Andererseits soll die Versicherungsberechtigung der betreffenden versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen künftig allein von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit abhängig sein. Hierdurch sollen Unbilligkeiten vermieden werden, die sich aus dem geltenden Recht für Personen ergeben, die die Wartezeit für ein Altersruhegeld erfüllt, jedoch nicht für 60 Monate Beiträge entrichtet haben (z.B. aufgrund einer Anrechnung von Ersatzzeiten).

Absatz 3 entspricht § 1233 Abs. 2 a RVO, § 10 Abs. 2 a AVG.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Zu § 8 — Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 stellt entsprechend dem geltenden Recht klar, daß die Versicherteneigenschaft auch darauf beruhen kann, daß eine Nachversicherung durchgeführt wurde oder im Wege des Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften durch das Familiengericht übertragen oder begründet oder durch Beitragszahlung begründet worden sind. Die Voraussetzungen, unter denen eine Nachversicherung stattfindet, sind in Absatz 2 geregelt. Wann Rentenanwartschaften im Wege des Versorgungsausgleichs zu übertragen oder zu begründen sind, ergibt sich aus den §§ 1587 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich.

Absatz 2 regelt Voraussetzungen und Umfang der Nachversicherung von Personen, die im Hinblick auf eine speziellere Sicherung versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit waren und deren Versorgungsanwartschaft sich nicht realisiert hat oder deren Versorgungsanspruch weggefallen ist. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen der §§ 1232 Abs. 3 RVO, § 9 Abs. 3 AVG, § 29 Abs. 2 RKG konnten im Hinblick auf die allgemeinen Organisationsregelungen entfallen.

Satz 1 ersetzt § 1232 Abs. 1 bis 5 RVO, § 9 Abs. 1 bis 5 AVG sowie § 29 Abs. 2 und § 159 Abs. 2 RKG. Maßgebend ist, insbesondere im Falle der Nummer 3, das faktische Ausscheiden aus der Beschäftigung. Ein Verlust des Anspruchs auf Versorgung liegt auch vor, wenn der Anspruch tatsächlich nicht erfüllt wird. Der Begriff der Versorgung umfaßt auch die Versorgung etwaiger Hinterbliebener. Aufschubgründe sollen künftig bereits dem Eintritt des Nachversicherungsfalls entgegenstehen.

Satz 2 bestimmt den Nachversicherungszeitraum entsprechend dem geltenden Recht.

Satz 3 entspricht § 1232 Abs. 6 RVO, § 9 Abs. 6 AVG. Da es für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente auf

den Anspruch dem Grunde nach ankommt, hat die Nachversicherung wie bisher auch dann zu erfolgen, wenn der Anspruch ruht. Die Regelung gilt auch für den Fall, daß die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung beantragt wird, wobei dann das Leistungsrecht der Versorgungseinrichtung maßgebend ist.

ZUM ZWEITEN KAPITEL
Leistungen

ZUM ERSTEN ABSCHNITT
Rehabilitation

Die Vorschriften über Leistungen zur Rehabilitation übernehmen das Rehabilitationsrecht mit den Zielvorstellungen, die es durch das Rehabilitations-Angleichungsgesetz im Jahre 1974 erhalten hat.

Dabei wird in einer Einweisungsvorschrift verdeutlicht, welche Aufgabe innerhalb des gegliederten Sozialleistungssystems die Rehabilitation in der Rentenversicherung hat. Die Rentenversicherung soll ihren Versicherten zur möglichst dauerhaften Eingliederung in Arbeit und Beruf die Leistungen zur Verfügung stellen, die bei aktiver Teilnahme der Versicherten an der Rehabilitation erforderlich sind, um ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern, oder sie wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Dabei wird der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" nunmehr auch im Leistungsrecht der Rentenversicherung ausdrücklich verankert. Die einzelnen Vorschriften verdeutlichen stärker als das geltende Recht, mit welchen Mitteln die Rentenversicherung diesen Grundsatz umsetzen kann. Der Verantwortungsbereich der Rentenversicherung gegenüber den anderen an der Rehabilitation beteiligten Sozialleistungsträgern wird in der Weise umrissen, daß die Rentenversicherung Leistungen für die Akutbehandlung einer Krankheit oder anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung nicht erbringt (die Krankenbehandlung ist Aufgabe der Krankenversicherung) und zur Eingliederung der Versicherten in Arbeit und Beruf mit stationären Leistungen zur Rehabilitation dann eintritt, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen. Für die Erbringung ambulanter Leistungen ist in erster Linie die Krankenversicherung zuständig.

In einem besonderen Titel werden als „Sonstige Leistungen" Leistungen zusammengefaßt, die bisher innerhalb der berufsfördernden Leistungen als „Sonstige Hilfen", und innerhalb der ergänzenden Leistungen als „Sonstige Leistungen" oder als zusätzliche Leistungen aus der Versicherung erbracht werden können. Die Möglichkeit für Leistungen an Angehörige von Versicherten, zum Beispiel als Kinderheilbehandlung oder als Nach- und Festigungskur für Geschwulstkranke, ist aufrecht erhalten geblieben.

Innerhalb des Rahmens „sonstiger Leistungen" können auch solche Leistungen erbracht werden, die nicht stationär erbracht werden müssen und deshalb auch nicht als medizinische Leistungen zur Rehabilitation bewilligt werden können, aber auch der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Hierbei handelt es sich auch um ambulante oder teilstationäre Leistungen zur Sicherung des Erfolgs einer Entwöhnungsbehandlung für Suchtkranke, aber auch ganz grundsätzlich um Leistungen zur Eingliederung psychisch Kranker in das Erwerbsleben, soweit sie nicht in Rehabilitationseinrichtungen zu erbringen sind und auch nicht der Akutbehandlung zuzurechnen sind. Mit dieser nunmehr rechtlich besonders beschriebenen Leistungsmöglichkeit ist jedoch keine Kompetenzverlagerung verbunden. Sie soll lediglich dazu dienen, die bisherige Praxis der Rentenversicherungsträger rechtlich abzusichern.

Die Rehabilitationsvorschriften verwenden in Angleichung an Regelungen des Ersten Buches nur noch den Begriff „Leistungen". Soweit in anderen Rechtsgebieten diese noch als „Maßnahmen" bezeichnet werden, soll die Angleichung bei der Einordnung dieser Rechtsgebiete in das Sozialgesetzbuch erfolgen.

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT
Voraussetzungen für die Leistungen

Zu § 9 — Aufgabe der Rehabilitation

Die Vorschrift zeigt die Zielvorstellungen auf, die in der Rentenversicherung mit Leistungen zur Rehabilitation verfolgt werden. Sie macht zugleich deutlich, daß diese Ziele nur durch aktive Partnerschaft erreicht werden können.

Für die Versicherten besteht diese darin, sich nicht nur der Verantwortung für ihre Gesundheit bewußt zu werden, sondern auch mit ihrer aktiven Teilnahme an der Rehabilitation die Bereitschaft zu übernehmen, die während der Rehabilitation gewonnenen Erkenntnisse — wenn nötig — in eine Verhaltensänderung umzusetzen. Deshalb wird die bereits nach dem Rehabilitationsangleichungsgesetz bestehende Mitwirkungspflicht der Versicherten noch einmal besonders herausgestellt.

Die Rentenversicherung soll ihre Leistungen zur Rehabilitation darauf ausrichten, die sich aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen für die Erwerbsfähigkeit der Versicherten ergebenden Auswirkungen zu überwinden. Um zu verdeutlichen, daß dies in erster Linie mit Leistungen zur Rehabilitation erfolgen soll, wird der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" im Leistungsrecht der Rentenversicherung verankert. Die Vorschrift hat keinen anspruchsbegründenden Charakter. Die Voraussetzungen, unter denen Leistungen bewilligt werden können, sind in §§ 10 und 11 geregelt. Uneingeschränkt gültig bleibt weiterhin der in § 7 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes geregelte Vorrang der Rehabilitation. Die Rentenversicherungsträger haben deshalb auch künftig zu beachten, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst dann bewilligt werden sollen, wenn zuvor Leistungen zur Rehabilitation erbracht wurden oder wenn ein Erfolg solcher Leistungen nicht zu erwarten ist. Die Umsetzung dieses Vorrangs wird im Verfahrensrecht der Rentenversicherung (§ 117) ausgefüllt.

Zu § 10 — Persönliche Voraussetzungen

Die Vorschrift bestimmt die medizinischen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation der Rentenversicherungsträger weitgehend entsprechend dem seit 1. Januar 1982 geltenden Recht. Umfang und Grenzen der Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers gegenüber den Versicherten werden konkretisiert. Es reicht danach nicht aus, daß die Erfolgsaussichten von Leistungen zur Rehabilitation erst während der Leistungen zu beurteilen sind. Leistungen zur Rehabilitation sollen im Interesse eines zielgerichteten Einsatzes sowie sparsamen Umgangs mit den Mitteln der Versichertengemeinschaft nur den Versicherten zugute kommen, bei denen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rehabilitationsantrag zumindest eine Aussicht besteht, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Leistungen soweit gebessert werden kann, wie es zur Erfüllung der Aufgaben der Rehabilitation in der Rentenversicherung erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, können Leistungen zur Rehabilitation nicht bewilligt werden.

Zu § 11 — Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die Vorschrift faßt gesondert die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen zusammen, die neben den medizinischen Voraussetzungen bei Antragstellung erfüllt sein müssen. Hierbei ist das bisher geltende Recht übernommen worden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 sollen künftig auch Unterbrechungstatbestände wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Rehabilitation berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie zur Versicherungspflicht geführt haben. Voraussetzung ist lediglich, daß vor einem solchen Unterbrechungstatbestand wenigstens ein Pflichtbeitrag gezahlt worden ist. Unter Ausbildung ist die Schul- und Berufsausbildung zu verstehen.

Zu § 12 — Ausschluß von Leistungen

Die Vorschrift stellt die Gründe zusammen, die Rehabilitationsleistungen eines Rentenversicherungsträgers ausschließen. Die Regelung entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Die neue Regelung bewirkt daher weder direkt noch indirekt nennenswerte Kostenverlagerungen zwischen den Leistungsträgern.

Absatz 1 Nr. 1 hält die Kompetenzverteilung zwischen den Trägern der Rehabilitation aufrecht. Danach richtet sich — wie bisher — die Zuständigkeit für Leistungen zur Rehabilitation nach den Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, sofern die Zuständigkeit nicht besonders gesetzlich geregelt ist, wie zum Beispiel im Verhältnis zwischen der Kranken- und Rentenversicherung. Bei berufsfördernden Leistungen wird die Leistungskompetenz der Rentenversicherung im Verhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit — wie bisher — durch eine besondere Wartezeitregelung abgegrenzt.

Absatz 1 Nr. 2 enthält eine die Verlängerung der Lebensarbeitszeit flankierende Regelung. Sie erleichtert durch den Verzicht auf die bisher geltenden schärferen medizinischen Voraussetzungen für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, die Bewilligung von Rehabilitationsmaßnahmen an ältere Arbeitnehmer. Darüber hinaus sollen Versicherte, die weiterhin überwiegend erwerbstätig bleiben und deshalb weniger als zwei Drittel der Vollrente in Anspruch nehmen oder beziehen wollen, weiterhin Leistungen zur Rehabilitation erhalten können. Allerdings soll auch in diesen Fällen die Leistung der dauerhaften beruflichen Eingliederung dienen, worauf bei der Bewilligung geachtet werden sollte. Deshalb sollte ein Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall ergehen, daß die Versicherten innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Leistungen mehr als die Hälfte der Vollrente in Anspruch nehmen. Durch den Verzicht auf erschwerte Teilnahmevoraussetzungen für ältere Versicherte und das Rehabilitationsangebot für Bezieher einer Teilrente wird die Krankenversicherung wegen des Nachrangs ihrer Leistungen entlastet.

Absatz 1 Nr. 3 schließt die Personen, die nach § 5 versicherungsfrei sind, weil sie Anspruch auf Beamtenversorgung oder beamtenähnliche Versorgung haben, weiterhin von Rehabilitationsleistungen aus.

Absatz 1 Nr. 4 entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 1 Nr. 5 schließt Rehabilitationsleistungen für die Zeit der Untersuchungshaft, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aus. Die Regelung soll klare Verhältnisse in der Beurteilung der Rechtslage schaffen, wie sie sich nach dem derzeitigen Rechtszustand darstellt und nach der bisher nicht in Kraft getretenen Regelung des § 190 Nr. 14 Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 581) ergeben würde.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht und den Regelungen des Fünften Buches für Vorsorgekuren und Rehabilitationsmaßnahmen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Umfang und Ort der Leistungen

ZUM ERSTEN TITEL

Allgemeines

Zu § 13 — Leistungsumfang

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem seit 1. Januar 1982 geltenden Recht.

Klargestellt wird, daß auch die Bestimmung der Dauer der Leistungen allein durch den Rentenversicherungsträger vorgenommen wird. Diese Klarstellung soll es dem Rentenversicherungsträger erleichtern, den Erkenntnissen aus die Behandlungsdauer beeinflussenden veränderten Therapieformen flexibel Rechnung zu tragen. So kann es auch angezeigt sein, die Leistungsdauer stärker dem Krankheitsbild im je-

weiligen Einzelfall anzupassen und von starren Regelungen über die Dauer medizinischer Leistungen abzugehen, wozu vor allem eine Verkürzung auf unter vier Wochen gehören kann.

Absatz 2 Nr. 1 schließt entsprechend der bisherigen Rechtslage für die Dauer der akuten Phase einer Erkrankung medizinische Leistungen zur Rehabilitation aus. Die Beurteilung, wann die Akutbehandlung endet, ob und in welchem Umfang bestimmte Therapieformen vor allem bei psychisch Kranken der Akutbehandlung zuzurechnen sind, insbesondere wenn sie auf die Behebung der psychischen Fehlhaltung und auf die Stabilisierung der Persönlichkeit ausgerichtet sind, ist jedoch häufig schwierig. Deshalb sieht Absatz 4 vor, daß die beteiligten Leistungsträger hierüber eine Vereinbarung treffen.

In Anlehnung an das bisherige Recht soll es dem Rentenversicherungsträger aber möglich sein, während der von ihm erbrachten medizinischen Leistungen zur Rehabilitation anstelle des Krankenversicherungsträgers Krankenbehandlung und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zu übernehmen, wenn die Rehabilitation voraussichtlich erfolgreich weitergeführt werden kann. Da der Rentenversicherungsträger insoweit Aufgaben des Krankenversicherungsträgers wahrnimmt, soll er vom Krankenversicherungsträger eine Erstattung seiner Aufwendungen verlangen können.

Absatz 2 Nr. 2 korrespondiert mit § 40 Abs. 4 SGB V. Die Regelung soll der Ausweitung von Leistungen mit krankenhausähnlichem Charakter insofern entgegenwirken, als der Rentenversicherungsträger Leistungen, für die der Krankenversicherungsträger zuständig wäre, weil sie Krankenhauspflege erforderlich machen können, nicht erbringen soll. Für diese Fälle bleibt die Leistungspflicht der Krankenkasse bestehen, die Einzelheiten sollen die Träger der Krankenversicherung und der Rentenversicherung in einer Vereinbarung regeln.

Absatz 2 Nr. 3 regelt die Qualität der Leistungserbringung. Die Vorschrift gewährleistet im Zusammenhang mit Absatz 1, daß die Rentenversicherungsträger nicht zur Erbringung von Leistungen mit Behandlungsmethoden verpflichtet sind, deren Heilerfolg wissenschaftlich nicht gesichert ist und die noch keine allgemeine Anerkennung gefunden haben. Modellvorhaben werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Absatz 2 Nr. 4 schließt die bisher mögliche zahnärztliche Behandlung durch einen Rentenversicherungsträger aus. Daneben soll Zahnersatz auch in den seltenen Fällen, in denen eine Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers angenommen wurde, nicht mehr erbracht werden. Die Regelung dient einer klaren Leistungsabgrenzung.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die Selbstverwaltung der Kranken- und Rentenversicherungsträger, durch Vereinbarung die Fälle abzugrenzen, in denen eine Behandlung noch der Akutphase einer Krankheit zuzurechnen ist und in denen medizinische Leistungen zur Rehabilitation anstelle einer Krankenhausbehandlung durchgeführt werden. Um sicherzustellen, daß die Vereinbarung einheitlich und für alle Leistungsträger gilt, soll sie von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger abgeschlossen werden. Da diese die Aufgabenstellung der Leistungsträger tangieren und nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen haben können, setzen sie das Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung voraus.

Zu § 14 — Ort der Leistungen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Allerdings sollen bei bestimmten Erkrankungen Leistungen im Ausland nicht mehr nur dann zulässig sein, wenn der Rehabilitationserfolg durch eine Maßnahme im Inland nicht sichergestellt werden kann, sondern auch dann, wenn die Leistungen im Ausland aufgrund gesicherter medizinischer Erkenntnisse einen besseren Rehabilitationserfolg erwarten lassen. Insofern sind die Voraussetzungen etwas erleichtert worden, was sich zum Beispiel bei Erkrankung an Psoriasis auswirken kann. Ein Ausufern derartiger Leistungen soll dadurch vermieden werden, daß im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Leistung im Ausland zu einem deutlich besseren Rehabilitationserfolg als im Inland führt. Das setzt voraus, daß im Inland die Rehabilitationsbehandlung nicht den gewünschten Erfolg haben würde. Um eine gutachterliche Äußerung abgeben zu können, sollen im Rahmen der Vorbereitung des Gutachtens medizinische Leistungen zur Rehabilitation auch im Ausland erbracht werden können. Es soll sich dadurch erübrigen, bei der Beurteilung auf die Ergebnisse von Rehabilitationsmaßnahmen anderer Leistungsträger zurückgreifen zu müssen.

ZUM ZWEITEN TITEL

Medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

Zu § 15 — Medizinische Leistungen zur Rehabilitation

Die Vorschrift regelt die Erbringung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation und das Verhältnis derartiger Leistungen zu ambulanten Leistungen.

Absatz 1 enthält den Katalog der medizinischen Leistungen. Er ist nicht abschließend. Zu den medizinischen Leistungen gehört auch die Gesundheitserziehung, die wegen ihrer besonderen Bedeutung in Nummer 1 hervorgehoben wird.

Absatz 2 beschreibt den Rahmen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Danach können diese Leistungen nur stationär und nur in solchen Einrichtungen erbracht werden, die über einen für die erfolgreiche Durchführung medizinischer Leistungen notwendigen Qualitätsstandard verfügen. Hierzu gehört, daß die Einrichtung ärztlich geleitet wird und in ihr besonders geschultes Personal tätig ist. Bei der Beurteilung, ob stationäre medizinische Leistungen bewilligt werden können, hat der Rentenversicherungsträger zu prüfen, ob das Rehabilitationsziel mit ambulanten Leistungen, insbesondere sozialtherapeutischen

oder pädagogischen Maßnahmen eines anderen Leistungsträgers erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, ermöglicht die stationäre Durchführung in den vom Rentenversicherungsträger betriebenen oder aufgrund eines Vertrages in Anspruch genommenen Einrichtungen auch eine begleitende sozialtherapeutische und pädagogische Betreuung einschließlich der erforderlichen psychosozialen Hilfen. Eine in erster Linie diese Ziele verfolgende Maßnahme in einer nicht die Voraussetzungen erfüllenden Einrichtung gehört jedoch nicht zu den medizinischen Leistungen eines Rentenversicherungsträgers zur Rehabilitation. Sie kann nur unter den in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen ambulant erbracht werden.

Das Erfordernis eines Vertrages des Rentenversicherungsträgers mit der Einrichtung steht im Zusammenhang mit der stationären Leistungserbringung und dem Einrichtungsbestimmungsrecht des Rentenversicherungsträgers. Die Regelung trägt dem Sachleistungsprinzip im Rehabilitationsrecht der Rentenversicherung Rechnung. Aus ihm ergibt sich, daß die Rentenversicherungsträger Leistungen allein in eigenen und den von ihnen belegten oder für eine Belegung vorgesehenen Rehabilitationseinrichtungen erbringen. Soweit es sich nicht um eigene Einrichtungen handelt, ist spätestens in der tatsächlichen Belegung der Abschluß eines Vertrages mit der Einrichtung zu sehen, der je nach Bedarf neu abgeschlossen wird. Aus einer Belegung kann kein Anspruch auf Weiter- oder nochmalige Belegung einer Einrichtung abgeleitet werden. Die Regelung soll es den für den Erfolg der Rehabilitation verantwortlichen Rentenversicherungsträgern besser als bisher ermöglichen, auf die Leistungsanbieter und die Qualität ihrer Leistungen Einfluß nehmen zu können. Sie verdeutlicht zugleich die Art der vom Rentenversicherungsträger zu erbringenden medizinischen Leistungen zur Rehabilitation. Das Vertragserfordernis stellt sicher, daß der Rentenversicherungsträger seiner Verpflichtung als Leistungsträger nachkommen kann und nicht mit Rücksicht auf bestehende Erstattungsansprüche bei bestimmten Leistungen nur noch Leistungen zu finanzieren hat, ohne auf Art und Qualität der Leistungen Einfluß nehmen zu können. Der Anspruch der Versicherten auf Rehabilitationsleistungen wird hierdurch nicht berührt, sondern nur Art und Umfang seiner Erfüllung.

Entstehen einem anderen Sozialleistungsträger Kosten für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen, die der für die Leistung zuständige Rentenversicherungsträger nicht hätte in Anspruch nehmen können, ist eine Kostenerstattung durch den Rentenversicherungsträger daher nicht möglich. In Betracht kommen vor allem Leistungen eines Leistungsträgers, die ohne vorherige Abstimmung mit dem Rentenversicherungsträger oder trotz Ablehnung des Rentenversicherungsträgers in Einrichtungen durchgeführt werden, die nicht die qualitativen Anforderungen erfüllen oder mit denen der Rentenversicherungsträger keinen Belegungsvertrag unterhält. Die Anwendung von § 102 SGB X ist ausgeschlossen, weil der Rentenversicherungsträger für diese Art von Leistungen nicht zuständig ist. Erfüllt die Einrichtung jedoch die Anforderungen, hätte der Rentenversicherungsträger also jedenfalls nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vorläufige Leistungen erbringen müssen, sind die Kosten für derartige Leistungen zu erstatten.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zwischen medizinischen Leistungen zur Rehabilitation und ambulanten Leistungen einschließlich der teilstationären Leistungen. Reichen derartige Leistungen aus, kommen stationäre medizinische Leistungen zur Rehabilitation des Rentenversicherungsträgers nicht in Betracht. Die Erbringung ambulanter Leistungen ist für die Rentenversicherung nur nachrangig im Rahmen von besonderen Richtlinien möglich. Diese Richtlinien können die Erbringung ambulanter Leistungen mit begleitender psychosozialer Betreuung vorsehen, soweit sie nach stationären medizinischen Leistungen zur Rehabilitation im Rahmen der Nachsorge für die Eingliederung der Versicherten in das Erwerbsleben erforderlich sind. Soweit ambulante Leistungen auch anderen Zielen dienen, ist hierauf in den Richtlinien durch die Möglichkeit anteiliger Kostenübernahme Rücksicht zu nehmen.

Zu § 16 — Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

Die Vorschrift übernimmt weitgehend das geltende Recht. Ebenso wie bei den medizinischen Leistungen beschreibt Absatz 1 den Katalog der Leistungen nicht abschließend. Die berufsfördernden Leistungen können auch zur Erhaltung oder Erlangung eines Teilzeitarbeitsplatzes erbracht werden.

Berufsfindung oder Arbeitserprobung dienen der Ermittlung der Leistungsfähigkeit und der beruflichen Neigungen des Versicherten als Grundlage für die Entscheidung über berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation; sie bilden eine Ergänzung des Verwaltungsverfahrens, wenn ein Rehabilitationsträger sich aufgrund der Beurteilung durch seine eigenen Fachdienste noch kein abschließendes Urteil bilden konnte. Es erscheint daher sachgerecht, sie nicht mehr als eigenständige berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation auszuweisen, sondern sie dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen; sie können dann auch so frühzeitig eingesetzt werden, wie dies im Einzelfall von der Sache her geboten ist. Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, daß während Berufsfindung und Arbeitserprobung auch Haushaltshilfe und Reisekosten erbracht werden können.

Absatz 3 verdeutlicht, daß stationäre Leistungen nur dann erbracht werden sollen, wenn die stationäre Leistungserbringung wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolgs erforderlich ist. Die Inanspruchnahme der Einrichtung wird wie bei medizinischen Leistungen davon abhängig gemacht, daß ein entsprechender Vertrag mit der Einrichtung geschlossen ist. Im übrigen wurde auf die Übernahme der im geltenden Recht für die Bewilligung berufsfördernder Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im einzelnen vorgesehenen Anforderungen verzichtet, weil sich bereits aus der Vorschrift über den Leistungsumfang ergibt, daß auch berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nur unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaft-

lichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden dürfen. Deshalb bedarf es auch nicht der im geltenden Recht aufgeführten Anforderungen an die Einrichtungen und die Qualität der von der Einrichtung angebotenen Leistungen. Die hierzu entwickelten Grundsätze sollen beibehalten und in Vereinbarungen geregelt werden.

Zu § 17 — Leistungen an Arbeitgeber

Die Regelung enthält die bisher in den Vereinbarungen mit der Bundesanstalt für Arbeit geregelten Leistungen an Arbeitgeber.

Zu § 18 — Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte

Die Vorschrift faßt das seit dem 1. Januar 1982 geltende Recht in Ergänzung der für berufsfördernde Leistungen allgemein geltenden Vorschrift für die Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte zusammen.

Zu § 19 — Dauer berufsfördernder Leistungen

Die Vorschrift faßt die Regelungen über Dauer berufsfördernder Leistungen zusammen. Sie entspricht dem bisher geltenden Recht, wobei die zeitliche Begrenzung von zwei Jahren nur dann greift, wenn die Rehabilitationsmaßnahme von ihrem Beginn bis zur Erreichung des angestrebten Berufsziels zusammenhängend länger als zwei Jahre dauert.

ZUM DRITTEN TITEL

Übergangsgeld

Zu § 20 — Anspruch

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Allerdings sind im Unterschied zum bisherigen Recht die Regelungen über Anspruch, Berechnung und Zahlungsdauer für das Übergangsgeld deutlich voneinander getrennt und in dieser Vorschrift allein die Voraussetzungen bestimmt worden. Dies gilt auch für Versicherte, die zuvor Lohnersatzleistungen eines anderen Rehabilitationsträgers bezogen haben. Sie haben Anspruch auf Übergangsgeld nur dann, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Übergangsgeld ist eine ergänzende Leistung zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Ein Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger besteht deshalb auch nur im Zusammenhang mit diesen Leistungen und einzelnen sonstigen Leistungen nach § 31.

Es besteht daher auch grundsätzlich kein Anspruch auf Übergangsgeld während einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung. Vielmehr sind in dieser Zeit die bis dahin bezogenen Lohnersatzleistungen (Übergangsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) weiter zu zahlen. Es wird dadurch vermieden, daß die Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung teils zu höheren, teils zu geringeren Geldleistungen bis zum Beginn der eigentlichen Berufsförderung und damit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber solchen Versicherten führt, bei denen eine Entscheidung ohne eine solche Maßnahme getroffen wird.

Einer Sonderregelung bedarf es jedoch für Versicherte, denen während der Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung Arbeitsentgelt nicht fortgezahlt wird. Der Lebensunterhalt dieses Personenkreises soll deshalb auch durch Zahlung von Übergangsgeld sichergestellt werden. Das Übergangsgeld ist ausschließlich wegen seiner besonderen Bedeutung dem Katalog der ergänzenden Leistungen in § 28 vorangestellt worden.

In Absatz 2 ist das Ruhen des Anspruchs auf Übergangsgeld bei Bezug von Mutterschaftsgeld entsprechend § 49 Nr. 3 SGB V für das Krankengeld geregelt.

Absatz 3 enthält in Anlehnung an das geltende Recht eine Regelung, die sicherstellt, daß sich die Rehabilitationsbereitschaft der Versicherten nicht ungünstig auswirkt. Versicherte, die Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hätten, wenn sie an der Rehabilitation nicht teilnehmen würden, aber keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben, sollen eine Ersatzleistung, die als Ersatz-Übergangsgeld bezeichnet wird, erhalten. Diese Leistung soll wie das Übergangsgeld behandelt werden, was insbesondere für die Dauer der Leistung, aber auch für die Einkommensanrechnung von Bedeutung ist. Dabei ist nach § 27 solches Einkommen anzurechnen, das mit dem Ersatz-Übergangsgeld zusammentreffen kann, wie die Verletztenrente und das Erwerbseinkommen.

Zu § 21 — Berechnungsgrundlage bei medizinischen Leistungen

Die Vorschrift regelt die Berechnung des Übergangsgeldes bei medizinischen Leistungen grundsätzlich entsprechend dem seit 1. Januar 1982 geltenden Recht. Sie unterscheidet dabei die Berechnung für Pflichtversicherte sowie für Selbständige mit Arbeitseinkommen und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben. Die Berücksichtigung der Bergmannsprämie bei der Berechnung des Übergangsgeldes soll die Einkommenseinbußen der Bergleute, die an Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen, mindern und damit ihre Rehabilitationsbereitschaft fördern.

Absatz 2 enthält eine Regelung für Personen, die zwar im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches beschäftigt, aber nicht einkommensteuerpflichtig sind. Für sie soll, ähnlich wie nach der EWG-Verordnung 1408/71 für das Krankengeld oder nach § 141 d Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz für das Konkursausfallgeld, für die Berechnung des Übergangsgeldes in der Rentenversicherung das Nettoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung des fiktiven Steuerbetrags bestimmt werden, der bei Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik zu zahlen wäre. Damit werden im Inland Beschäftigte untereinander gleichbehandelt.

Zur Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige und für freiwillig Versicherte soll künftig auf das im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Leistungen der Beitragszahlung zugrundeliegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen abgestellt werden. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und begegnet Schwierigkeiten, die sich aus der Beitragszahlung bei bestimmten Personengruppen ergeben können.

Zu § 22 — Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Fälle, in denen neben dem Übergangsgeld Rente gezahlt wird, sind aus systematischen Gründen bei der Höhe des Übergangsgeldes (§ 24) geregelt.

Zu § 23 — Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

Die Vorschrift verdeutlicht stärker als bisher, daß für die Berechnung des Übergangsgeldes nur dann die Berechnungsgrundlage einer anderen Lohnersatzleistung (zum Beispiel des Krankengeldes) verwendet werden kann, wenn gegenüber dem Rentenversicherungsträger auch ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht und Einkommen in derselben Höhe versichert ist. Versicherte, die keine oder nur geringe freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet und zuvor ihrer Beitragsleistung zur Krankenversicherung entsprechendes Krankengeld bezogen haben, können aufgrund dieser Bestimmung Übergangsgeld in Höhe der bisherigen Lohnersatzleistung nicht erhalten. Ihre Arbeitsunfähigkeit soll sich jedoch auf die Höhe der Lohnersatzleistung nicht negativ auswirken. § 24 Abs. 4 enthält deshalb eine Regelung, die sicherstellt, daß arbeitsunfähige Versicherte nur wegen der Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers keine geringere Lohnersatzleistung erhalten, als sie von der Krankenkasse hätten beanspruchen können.

Zu § 24 — Höhe

Die Vorschrift faßt in Absatz 1 bis 3 sowie in Absatz 7 die Bestimmungen über die Höhe des Übergangsgeldes zusammen und führt dabei grundsätzlich das bisher geltende Recht fort.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Regelungen über die Höhe des Übergangsgeldes für Versicherte, die neben dem Anspruch auf Übergangsgeld auch einen Rentenanspruch hätten, wenn der Rentenanspruch nicht ausgeschlossen wäre, und für Versicherte, die Ersatz-Übergangsgeld erhalten. Die erste Gruppe von Versicherten soll nach Absatz 4 bei einem das Übergangsgeld übersteigenden Rentenanspruch ein bis zur Rente erhöhtes Übergangsgeld erhalten. Für Versicherte ohne Anspruch auf Übergangsgeld sieht Absatz 5 vor, daß für das Ersatz-Übergangsgeld immer die Höhe der Rente bestimmend sein soll. Als Rente ist der Betrag vor Abzug des Betrags zur Krankenversicherung der Rentner und ggf. mit einem Höherversicherungsanteil zugrunde zu legen. Aus der Bezugnahme auf die Höhe der Rente ergibt sich der Ausschluß der Anwendung der Vomhundertsätze nach Absatz 1. Nach wie vor handelt es sich aber um Übergangsgeld, auf das auch § 27 — soweit einschlägig — anzuwenden ist.

Absatz 6 enthält eine Regelung, die sicherstellt, daß sich die Bereitschaft zur Teilnahme an der Rehabilitation für arbeitsunfähig Versicherte nicht negativ auswirkt. Sie sollen künftig eine Lohnersatzleistung in der Höhe erhalten, die ihnen bei Arbeitsunfähigkeit zusteht. Die bisher geltende Regelung, nach der auch in Fällen vorliegender Arbeitsunfähigkeit die Höhe der Lohnersatzleistung von der Zuständigkeit des Leistungsträgers (Krankenversicherung oder Rentenversicherung) abhing, ist bei den Versicherten insbesondere dann auf Unverständnis gestoßen, wenn sich unterschiedlich hohe Lohnersatzleistungen zum Beispiel bei der Anschlußheilbehandlung ablösten. Auch die Versicherten, die in der Krankenversicherung das volle Einkommen versichert haben, in der Rentenversicherung jedoch zum Beispiel zur Aufrechterhaltung ihres Invaliditätsschutzes nur niedrige freiwillige Beiträge zahlen und deshalb auch nur ein entsprechend niedrigeres Übergangsgeld als Lohnersatz erhalten können, sollen wenn sie arbeitsunfähig sind, die ihnen für diese Lebenslage zugedachte Leistung erhalten. Deshalb sieht die Vorschrift vor, daß künftig Rehabilitanden, die arbeitsunfähig und auch krankenversichert sind, für die Zeit, in der sie arbeitsunfähig sind und Anspruch auf Übergangsgeld haben, dieses in Höhe des um den Beitragsanteil des Versicherten zur Rentenversicherung verminderten Krankengeldes erhalten sollen. Dabei ist zu beachten, daß eine Anhebung dann nicht erfolgen kann, wenn das Krankengeld wegen Erwerbsunfähigkeit der Versicherten nicht gezahlt wird. Liegt Berufsunfähigkeit vor, ist die Anhebung allerdings auch bei dem Ersatz-Übergangsgeld durchzuführen. Im Interesse einer sachgerechten Kostenaufteilung zwischen den beteiligten Leistungsträgern soll der Rentenversicherungsträger die Kosten in Höhe des sich aus dem bei ihm versicherten Einkommen ergebenden Übergangsgeldes, der Träger der Krankenversicherung wegen des von ihm abzudeckenden Risikos der Arbeitsunfähigkeit die Kosten für den das Übergangsgeld vor einer ggfls. durchzuführenden Einkommensanrechnung übersteigenden Betrag übernehmen. Dies gilt auch hinsichtlich des sich wegen der höheren Leistung ergebenden Unterschiedsbetrags für die Beitragszahlung des Rentenversicherungsträgers für die Krankenversicherung des Rehabilitanden, der in der Krankenversicherung und Rentenversicherung ein unterschiedlich hohes Arbeitseinkommen versichert hat.

Absatz 7 stellt sicher, daß Versicherte, deren Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen aus der niedrigen Berechnungsgrundlage von 65 % des tatsächlichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts berechnet wird und die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, gegenüber dem geltenden Recht nicht schlechter gestellt werden und Übergangsgeld in einem bestimmten Umfang erhalten können. Für die Bestimmung der Höhe des Übergangsgeldes ist der Betrag zugrunde zu legen, um den das Übergangsgeld die Rente übersteigt.

Zu § 25 — Dauer

Die Vorschrift enthält hinsichtlich der Dauer des Übergangsgeldes gegenüber dem bisherigen Recht einige Änderungen.

Absatz 3 Nr. 1 schließt die Zahlung von Übergangsgeld in den Fällen aus, in denen feststeht, daß der Versicherte die berufsfördernden Leistungen nicht weiter in Anspruch nehmen kann und diese daher abgebrochen wird. Die Regelung wird damit auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt, durch Zahlung von Übergangsgeld nur den Zeitraum der Unterbrechung von Leistungen zu überbrücken und Übergangsgeld nicht nach dem Abbruch von Leistungen zu zahlen.

Absatz 3 Nr. 2 schränkt die Zahlung von Übergangsgeld nach Abschluß medizinischer Leistungen während einer ärztlich verordneten Schonungszeit ein. Versicherten, die arbeitsfähig sind, aber noch der Arbeitsruhe bedürfen, soll Übergangsgeld grundsätzlich nur noch bis zu drei Tagen gezahlt werden. In Ausnahmefällen kann die Leistung bis zu sieben Tagen erfolgen, wobei ein solcher Ausnahmefall auch dann vorliegt, wenn ansonsten die wirtschaftliche Versorgung nicht lückenlos gesichert wäre. Arbeitsunfähige Versicherte sollen von dem zuständigen Träger der Krankenversicherung das ihnen bei Arbeitsunfähigkeit zustehende Krankengeld erhalten.

Absatz 3 Nr. 3 stellt sicher, daß das Übergangsgeld längstens für sechs Wochen nach Abschluß der Berufsförderung zu zahlen ist, und zwar auch dann, wenn der Rehabilitand sich verspätet beim Arbeitsamt arbeitslos meldet.

Absatz 3 Nr. 4 entspricht dem bisher geltenden Recht unter Berücksichtigung dazu ergangener Rechtsprechung.

Die Eingrenzung auf bestimmte berufsfördernde Leistungen stellt klar, daß ein Anspruch auf das Zwischenübergangsgeld — wie nach bisher geltendem Recht — nicht gegeben ist, wenn nach Abschluß vor allem der medizinischen Leistungen nicht stationäre oder halbstationäre berufsfördernde Leistungen noch zu erbringen sind, sondern lediglich Leistungen, die der Arbeitsaufnahme förderlich sind, wie z. B. eine Kraftfahrzeughilfe oder Arbeitsplatzkleidung oder -geräte erbracht oder Fortbildungsveranstaltungen finanziert werden.

Absatz 4 sieht vor, daß dem Rentenversicherungsträger das über vier Monate hinaus geleistete Übergangsgeld erstattet wird, wenn er zwar die vorausgegangene medizinische oder berufsfördernde Leistung erbracht hat, für die spätere berufsfördernde Leistung jedoch ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Der Neuregelung liegt die Erwägung zugrunde, daß der Leistungsträger, der für die weitere erforderliche Rehabilitation verantwortlich ist und insbesondere auch deren Beginn bestimmt, auch in der Übergangszeit eine Verantwortung für die Lohnersatzleistung hat, wobei diese Verantwortung etwa gleichgewichtig auf die beteiligten Leistungsträger entfällt. Um zu vermeiden, daß die Zuständigkeit für die Zahlung der Sozialleistung in diesem Zeitraum wechselt und um auszuschließen, daß hierdurch Leistungslücken für den Versicherten eintreten, soll der Rentenversicherungsträger das Übergangsgeld für den gesamten Zeitraum auszahlen und für den anderen Zeitraum von dem für die berufsfördernden Leistungen zuständigen Rehabilitationsträger Erstattung verlangen können.

Zu § 26 — Anpassung

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht die Erhöhung des Übergangsgeldes. Diese richtet sich grundsätzlich nach der Anpassung der Renten; Belastungsveränderungen bei Renten z. B. durch eine Änderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner bleiben allerdings hierbei unberücksichtigt, weil Bezieher von Übergangsgeld keinen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung zu tragen haben.

Zu § 27 — Anrechnung von Einkommen

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen das bisher geltende Recht, wobei generell an die Stelle der Kürzung des Übergangsgeldes die Einkommensanrechnung auf das Übergangsgeld tritt. Die Bezugnahme in Absatz 1 Nr. 1 auf das Erwerbseinkommen stellt sicher, daß auch ausländische Arbeitseinkommen der Anrechnung unterliegen, und zwar in dem Umfang, wie dieses bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Die Anrechnung der Rente wegen Alters kommt in Betracht, wenn der Versicherte kurz vor Erreichen des Rentenalters Leistungen zur Rehabilitation erhält und keine Teilrente in Anspruch nimmt. Die Berücksichtigung kindbezogener Rententeile oder Rentenzuschläge ist wegen ihrer auslaufenden Bedeutung im Fünften Kapitel geregelt.

ZUM VIERTEN TITEL

Ergänzende Leistungen

Zu § 28 — Art der Leistungen

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Eine ergänzende Leistung ist, wie sich aus den Worten „außer dem Übergangsgeld" ergibt, auch das während medizinischer oder berufsfördernder Leistungen gezahlte Übergangsgeld, das wegen seiner besonderen Bedeutung und dem weitergehenden Regelungsbedarf in einem besonderen Titel geregelt ist. Die Vorschrift läßt keine erneute Ermessensentscheidung zu. Die Aufzählung der ergänzenden Leistungen ist abschließend. Nach ihrer Systematik innerhalb des Leistungsgefüges bedarf es nicht mehr der Klarstellung, daß außer dem Übergangsgeld keine weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden können. Die Lehrgangskosten sind als wichtige Leistung dieser Art in Nummer 4 ausdrücklich erwähnt worden.

Zu § 29 — Haushaltshilfe

Die Regelung lehnt sich mit den Veränderungen, die sich für die gesetzliche Krankenversicherung aus § 38 SGB V ergeben, an das bisherige Recht an.

Absatz 2 ermöglicht anstelle der bisher vereinzelt erfolgten Praxis der Rentenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen die Mitnahme des Kindes. Anstelle der Mitnahme können die Kosten für die anderweitige Unterbringung des Kindes übernommen werden. Die Kostenübernahme für die Mitnahme und für die anderweitige Unterbringung des Kindes ist auf die Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe beschränkt. Die Regelung fördert die Rehabilitationsbereitschaft vor allem alleinstehender Mütter oder Väter in besonderen Situationen.

Zu § 30 — Reisekosten

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen das bisher geltende Recht. Die Zahlung einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entspricht der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger.

Nach Absatz 2 werden in Anlehnung an das für die Krankenversicherung geltende Recht (§ 60 Abs. 2 SGB V) künftig auch von den Rentenversicherungsträgern Reisekosten nur übernommen, soweit sie je einfache Fahrt mehr als 20,— DM betragen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Befreiung der Versicherten von dem von ihnen zu tragenden Teil der Reisekosten gelten die Regelungen in § 61 SGB V für die Kranken- und Rentenversicherung einheitlich. Dies soll zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Rehabilitationsbereitschaft der Versicherten nur für die Teilnahme an medizinischen, nicht jedoch an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gelten.

Absatz 3 entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Sonstige Leistungen

Zu § 31 — Sonstige Leistungen

Die Vorschrift faßt die Leistungen zusammen, die bisher innerhalb der berufsfördernden Leistungen als „Sonstige Hilfen", bei den ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation als „Sonstige Leistungen" oder als zusätzliche Leistungen aus der Versicherung erbracht werden können. Darüber hinaus wird die Möglichkeit vorgesehen, in bestimmten Fällen Leistungen auch zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit bewilligen zu können.

Absatz 1 Nr. 1 sieht Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben vor. Soweit es sich hierbei um Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges handelt, kommen vor allem Nachsorgeleistungen, und zwar auch in Form ambulanter Leistungen, oder Leistungen zur Rückfallverhütung in Betracht. Der Rentenversicherungsträger soll in diesem Bereich jedoch nicht Aufgaben anderer Leistungsträger übernehmen. Die Vorschrift hat insoweit auch die Funktion, klare Zuständigkeiten zu schaffen und die bisherige Praxis rechtlich abzusichern, nach der ambulante Leistungen zur Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger auf Ausnahmefälle beschränkt sind.

Absatz 1 Nr. 2 eröffnet im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit, für Versicherte, die eine Beschäftigung ausüben, bei der sie besonderen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind, präventive stationäre medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu bewilligen, um den besonderen Gesundheitsgefährdungen, die von einem solchen Arbeitsplatz ausgehen, frühzeitig entgegenzuwirken.

Absatz 1 Nr. 3 faßt die bisherigen Leistungsmöglichkeiten für Versicherte, Rentner und Angehörige von Versicherten und Rentnern wegen Geschwulsterkrankungen zusammen. Derartige Leistungen sollen nicht mehr getrennt als medizinische oder zusätzliche Leistungen, sondern einheitlich nach dieser Vorschrift erbracht werden.

Absatz 1 Nr. 4 ermöglicht dem Rentenversicherungsträger, Kinderheilbehandlungen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie bisher durchzuführen.

Absatz 1 Nr. 5 eröffnet die Möglichkeit, die Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Rehabilitation zu verstärken, Forschungsergebnisse gezielt auszuwerten und die sich aus der Auswertung ergebenden Schlußfolgerungen in die Praxis umzusetzen. Hierzu könnten sowohl Zuwendungen für eine gemeinsame Forschungseinrichtung erfolgen, als auch die Forschung wie bisher unterstützt werden. Außerdem bleibt es möglich, bestimmte Einrichtungen, wie zum Beispiel die Deutsche Rheumaliga, finanziell zu unterstützen.

Absatz 3 stellt klar, daß Versicherte, die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 10, 11 für die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen erfüllen müssen.

Außerdem wird vorgesehen, daß die Erbringung von Einzelleistungen zur Eingliederung der Versicherten in das Erwerbsleben und für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende Beschäftigung ausüben, nur aufgrund gemeinsamer Richtlinien der Rentenversicherungsträger erfolgen kann, zu denen das Benehmen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung herbeizuführen ist. In diesen Richtlinien sollen alle Leistungen zur Eingliederung der Versicherten in das Erwerbsleben geregelt werden. Sie können außerdem einen Katalog aller Beschäftigungen enthalten, bei denen sich eine besondere Gesundheitsgefährdung für die Versicherten ergibt.

Darüber hinaus können die Richtlinien für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 auch eine teilweise Kostenübernahme durch den Rentenversicherungsträger vorsehen. Hierdurch würde erreichbar, daß vor allem in Einrichtungen mit mehr sozialem und/oder pflegerischem und nur untergeordnetem rehabilitativem Charakter Kosten entsprechend dem rehabilitati-

ven Teil der Maßnahme übernommen werden können.

Absatz 4 enthält eine Regelung, die den Umfang bestimmter sonstiger Leistungen über eine Mittelbegrenzung steuert, die bisher für die zusätzlichen Leistungen bestand. Ausgenommen von der Mittelbegrenzung sind die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, die stationär zur Eingliederung in das Erwerbsleben erbracht werden und nach Absatz 1 Nr. 3 wegen Geschwulsterkrankungen. Zu den nicht-stationären Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, die von der Mittelbegrenzung erfaßt werden, gehören neben ambulanten Leistungen auch die Aufwendungen für Umzugskosten, Neu- oder Umbauten von Garagen, Autostellplätzen und ähnliche Leistungen. Die Mittelbegrenzung ist auf die einzelnen Bereiche der Rentenversicherungsträger bezogen. Dadurch ist im Bereich der Arbeiterrentenversicherung eine gleichmäßige Verteilung und Steuerung der Mittel sichergestellt und ein Ausgleich hinsichtlich der Aufwendungen auf diesen Trägerbereich beschränkt.

ZUM SECHSTEN TITEL

Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

Zu § 32 — Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

Die Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht unter Berücksichtigung der sich für die gesetzliche Krankenversicherung durch das Gesundheits-Reformgesetz ergebenden Änderungen. Insbesondere sind die Möglichkeiten, unter denen Versicherte oder Rentner von der Zuzahlung befreit werden können, nunmehr für beide Leistungsbereiche in § 61 SGB V einheitlich geregelt.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Renten

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Zu § 33 — Rentenarten

In dieser Vorschrift sind sämtliche Renten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind, unter den jeweiligen Oberbegriffen — Alter, verminderte Erwerbsfähigkeit, Tod — enumerativ genannt.

Bei den Renten wegen Alters in Absatz 2 entspricht die Regelaltersrente dem bisherigen Altersruhegeld an Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersrente für langjährig Versicherte stellt das bisherige flexible Altersruhegeld an Versicherte dar, die das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige entspricht das bisherige flexible Altersruhegeld für diesen Personenkreis, der das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dementsprechend stimmen die Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute mit den bisherigen vorzeitigen Altersruhegeldern bzw. dem Knappschaftsruhegeld überein.

In Absatz 3 werden als Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Rente wegen Berufsunfähigkeit, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und die Rente für Bergleute, die der Bergmannsrente im Sinne des § 45 RKG entspricht, genannt.

Absatz 4 faßt unter dem Oberbegriff Renten wegen Todes die Witwen- und Witwerrente, die Waisenrente und die Erziehungsrente zusammen. Bei letzterer handelt es sich zwar, entgegen den anderen, abgeleiteten Renten, um eine Rente aus eigener Versicherung, jedoch ist auch bei ihr der Tod des geschiedenen Ehegatten die entscheidende Voraussetzung.

Zu § 34 — Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

Im Absatz 1 sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen genannt, die für jeden Rentenanspruch gelten, nämlich der Ablauf einer bestimmten Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und die Erfüllung der unterschiedlich ausgestalteten versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen.

Absatz 2 enthält die negative Anspruchsvoraussetzung, daß Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur zu leisten sind, wenn die in Absatz 3 genannten Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Diese sind insofern neu bestimmt worden, als eine Kumulation von Hinzuverdienstgrenzen für zeitlich beschränkte und zeitlich unbeschränkte Beschäftigungen — mit der Möglichkeit des fünfmaligen unbegrenzten Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen — nicht mehr erfolgt. Vielmehr soll künftig nur noch ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze — auf die jeweilige Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes beschränkt — im Jahr möglich sein. Dadurch wird einerseits den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen, andererseits ist es möglich, Arbeitsverträge auf die Hinzuverdienstgrenzen so abzustellen, daß diese unabhängig von Schwankungen bei den Arbeitsstunden eingehalten werden und ein Jahresausgleich gefunden wird.

Absatz 3 enthält die verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen, die durch das Abstellen auf die Bezugsgröße bzw. den aktuellen Rentenwert dynamisch sind. Der aktuelle Rentenwert ist in den Vorschriften über die Berechnung und Anpasung der Renten erläutert, die Bezugsgröße in § 18 SGB IV. Die Hinzuverdienstgrenze für die volle Altersrente entspricht der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze für eine Versicherungspflicht bei laufender Beschäftigung. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Teilrente ist einerseits durch einen allgemeinen, niedrig angesetzten Hinzuverdienst, andererseits durch einen individuell zu ermittelnden Hinzuverdienst bestimmt, wonach auf das im letzten Kalenderjahr versicherte Entgelt abgestellt wird.

Zum besseren Verständnis sind die allgemeine Hinzuverdienstgrenze und die individuelle Hinzuverdienstgrenze besonders dargestellt (Basis 1. Halbjahr 1989):

Allgemeine Hinzuverdienstgrenze bis 65. Lebensjahr

Vollrente	450,00 DM monatlich
Teilrente von 2/3	652,23 DM monatlich
Teilrente von 1/2	978,34 DM monatlich
Teilrente von 1/3	1 304,45 DM monatlich

Individuelle Hinzuverdienstgrenze bis 65. Lebensjahr

Vollrente keine individuelle Hinzuverdienstgrenze

Bei monatlichem Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts (1988 = 3 238,17 DM):

Teilrente von 2/3	1 304,45 DM monatlich
Teilrente von 1/2	1 956,68 DM monatlich
Teilrente von 1/3	2 608,90 DM monatlich

Bei monatlichem Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (1988 = 6 000 DM):

Teilrente von 2/3	2 417,02 DM monatlich
Teilrente von 1/2	3 625,52 DM monatlich
Teilrente von 1/3	4 834,03 DM monatlich

Das Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze bewirkt — anders als im geltenden Recht — nicht, daß der Rentenanspruch völlig entfällt. Vielmehr besteht Anspruch auf die jeweils niedrigere Teilrente. Erst bei Überschreiten der höchsten Hinzuverdienstgrenze wird keine Rente mehr geleistet. Die jeweils niedrigere Teilrente ist von Amts wegen zu leisten, wenn der Versicherte nicht eine noch niedrigere Leistung beantragt oder völlig auf die Leistung verzichtet. Eines Anhörungsverfahrens bedarf es wegen § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X nicht.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

ZUM ERSTEN TITEL

Renten wegen Alters

Zu § 35 — Regelaltersrente

Entsprechend dem geltenden Recht haben Versicherte, die ihr 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, Anspruch auf Altersrente. Der in dieser Norm verwendete Begriff der „allgemeinen Wartezeit" ist im Vierten Titel — Wartezeiterfüllung — definiert. Danach beträgt die allgemeine Wartezeit fünf Jahre.

Die Bezeichnung „Regelaltersrente" verdeutlicht, daß es sich bei diesem Anspruch um die üblicherweise zu erbringende Leistung handeln soll.

Zu § 36 — Altersrente für langjährig Versicherte

Entsprechend dem geltenden Recht haben Versicherte bereits ab Vollendung ihres 63. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Die Bezeichnung „Altersrente für langjährig Versicherte" weist bereits auf das Erfordernis einer langen Versicherungsdauer hin.

Zu § 37 — Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Diese Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß diejenigen langjährig Versicherten (35 Jahre), die schwerbehindert oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind, bereits ab Vollendung ihres 60. Lebensjahres Altersrente beziehen können.

Zu § 38 — Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht können Versicherte, die seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind, ab Vollendung ihres 60. Lebensjahres Altersrente beziehen, sofern sie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Pflichtbeitragszeiten und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Zu § 39 — Altersrente für Frauen

Entsprechend dem geltenden Recht können Frauen ab Vollendung ihres 60. Lebensjahres Altersrente beziehen, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben. Letztere sind zugunsten der Frauen dahingehend modifiziert, daß es in jedem Fall ausreicht, wenn ab vollendetem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind.

Zu § 40 — Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute haben ab vollendetem 60. Lebensjahr Anspruch auf Altersrente, sofern sie die Wartezeit von 25 Jahren insbesondere mit bestimmten Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben. Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit dem Knappschaftsruhegeld des § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG überein. Jedoch ist jetzt auch bei dieser Altersrente der Hinzuverdienst, wie bei den vorangegangenen Altersrenten ab vollendetem 60. Lebensjahr, begrenzt. Allein die Aufgabe einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb genügt nicht mehr.

Zu § 41 — Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren

Diese Vorschrift, deren Zielsetzung in der allgemeinen Begründung dargestellt ist, regelt die gleichzeitige stufenweise Anhebung der Altersgrenzen von 60 Jahren wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen sowie von 63 Jahren für langjährig Versicherte für die Altersrenten, die unter besonderen Voraussetzungen bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können.

Die Anhebung der Altersgrenzen beginnt im Jahre 2001 und ist für die Altersgrenze von 63 Jahren im Jahre 2006, für die Altersgrenze von 60 Jahren im Jahre 2012 abgeschlossen.

Auch nach Beginn der Anhebung der Altersgrenzen können die Versicherten die bisherigen Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr weiterhin vor diesem Zeitpunkt in Anspruch nehmen. Bis zu insgesamt drei Jahren können sie diese Altersrenten vorzeitig — jedoch nicht vor den heutigen Altersgrenzen von 60 bzw. 63 — in Anspruch nehmen. Sobald die Anhebung der Altersgrenzen von 63 Jahren für langjährig Versicherte abgeschlossen ist, können diese die Altersrente vom Jahre 2007 an bereits ab dem 62. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Einer sofortigen Herabsetzung des frühestmöglichen Rentenalters stehen die nicht unerheblichen Vorfinanzierungskosten für den längeren Rentenbezug entgegen.

Allerdings ist künftig bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme, die vor der angehobenen Altersgrenze erfolgt, der zum Ausgleich der längeren Rentenbezugsdauer eingeführte Zugangsfaktor zu beachten.

Die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig vor der Regelaltersgrenze beziehen zu können, soll sich bereits nach geltendem Recht nicht für die Arbeitnehmer nachteilig bei Kündigungen oder Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auswirken können. Im Unterschied zum geltenden Recht (Art. 6 § 5 Rentenreformgesetz 1972) soll allein die Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren künftig weder bei personenbedingten Kündigungen noch bei Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Rechtfertigungsgrund berücksichtigt werden können, weil dies dem Ziel der weiteren Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit nicht entspricht.

Zu § 42 — Vollrente und Teilrente

Die neu eingeführte Teilrente ermöglicht erstmals im Rentenrecht einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Die Versicherten können einerseits einen Teil der ihnen zustehenden Altersrente in Anspruch nehmen, andererseits weiter innerhalb bestimmter Grenzen — nach Vollendung des 65. Lebensjahres unbegrenzt — hinzuverdienen. Sie haben somit die Wahlmöglichkeit, entweder die ihnen zustehende Vollrente zu beantragen oder lediglich ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel jener Vollrente zu beanspruchen.

Inwieweit der einzelne Versicherte von der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, Gebrauch machen kann, hängt für ihn meist entscheidend davon ab, daß er auch einen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz findet. In der Regel sind die Versicherten vorrangig daran interessiert, in ihrem bisherigen Betrieb zu verbleiben und dort eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Der Arbeitgeber hat mit ihnen die dazu bestehenden Möglichkeiten zu erörtern. Macht der Versicherte für seinen eigenen Arbeitsbereich Vorschläge, in welcher Form die Arbeit so organisiert und aufgeteilt werden kann, daß der Versicherte seine Arbeitsleistung zeitlich einschränken kann, hat der Arbeitgeber hierzu Stellung zu nehmen. Da gerade langjährig Beschäftigte häufig entsprechende Vorschläge machen können, ist zu erhoffen, daß hierdurch ein Anstoß für die Errichtung von mehr Teilzeitarbeitsplätzen erfolgt.

ZUM ZWEITEN TITEL

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Zu § 43 — Rente wegen Berufsunfähigkeit

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Jedoch werden künftig ab dem 65. Lebensjahr nur noch Renten wegen Alters und nicht auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geleistet.

Darüber hinaus werden für diejenigen, die Kinder erziehen oder einen Schwerpflegebedürftigen pflegen, Vergünstigungen geschaffen. Bei diesem Personenkreis, der jene Zeiten als Berücksichtigungszeiten anerkannt bekommt, verlängert sich dementsprechend der Zeitraum von fünf Jahren, in dem drei Jahre Pflichtbeitragszeiten liegen müssen. Bei der Erziehung eines Kindes sind künftig statt fünf Jahren zehn Jahre zu berücksichtigen. Die Pflege eines Schwerpflegebedürftigen, die Berücksichtigungszeit ist, soll ohne zeitliche Höchstbegrenzung den maßgebenden Fünf-Jahres-Zeitraum verlängern.

Zu § 44 — Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Hinsichtlich der Altersgrenze und der Vergünstigungen für diejenigen, die Kinder erziehen oder einen Schwerpflegebedürftigen pflegen, ist auf die Ausführungen zur Rente wegen Berufsunfähigkeit zu verweisen.

Absatz 3 beschränkt entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung die Möglichkeit, nach einer Wartezeit von 20 Jahren eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beziehen, auf die Fälle, in denen die Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit eingetreten ist und seitdem ununterbrochen bestanden hat.

Zu § 45 — Rente für Bergleute

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Ausführungen bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit in bezug auf die Altersgrenze und die Vergünstigungen bei Kindererziehung und Pflege eines Schwerpflegebedürftigen sind auch für diese Rente maßgebend.

ZUM DRITTEN TITEL

Renten wegen Todes

Zu § 46 — Witwenrente und Witwerrente

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Anspruch des überlebenden Ehegatten auf eine kleine Witwen- oder Witwerrente und in Absatz 2 den Anspruch auf eine große Witwen- oder Witwerrente.

Im Gegensatz zum geltenden Recht, wonach die Unterscheidung von kleiner und großer Witwen- und Witwerrente bei der Rentenhöhe ohne Verwendung dieser gebräuchlichen Begriffe gemacht wird, sind hier die beiden Witwen- und Witwerrenten als eigenständige Ansprüche ausgestaltet.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente wird nach dem Tode des versicherten Ehegatten der Witwe oder dem Witwer geleistet, sofern sie nicht wieder geheiratet haben und der versicherte Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Für die große Witwen- oder Witwerrente ist darüber hinaus erforderlich, daß der überlebende Ehegatte entweder ein eigenes oder ein Kind des Versicherten erzieht oder das 45. Lebensjahr vollendet hat oder selbst berufs- oder erwerbsunfähig ist. Eigene Kinder bzw. Kinder des versicherten Ehegatten sind die ehelichen, die für ehelich erklärten, die adoptierten und die nichtehelichen Kinder. Des weiteren werden auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister berücksichtigt. Sofern das Kind behindert ist und zu Hause versorgt wird, soll künftig in Erweiterung des geltenden Rechts ein Anspruch auf große Witwen- oder Witwerrente unabhängig vom Alter des Kindes möglich sein.

Nach Absatz 3 besteht ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente auch, falls der vorher anspruchsberechtigte überlebende Ehegatte wieder geheiratet hat und die erneute Ehe insbesondere durch den Tod des Ehegatten oder die Scheidung aufgelöst worden ist. Diese Rente wird als Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten bezeichnet. Sie entspricht der geltenden wiederaufgelebten Witwen- oder Witwerrente.

Zu § 47 — Erziehungsrente

Bei dieser Rente handelt es sich zwar um eine Rente wegen Todes, jedoch ist und bleibt sie im Gegensatz zu den anderen unter diesem Oberbegriff genannten Rentenarten eine Rente aus eigener Versicherung. Ist der geschiedene Ehegatte gestorben, wobei die Scheidung nach dem 30. Juni 1977 erfolgt sein muß, hat der überlebende Ehegatte, der nicht wieder geheiratet hat, bei Erziehung eines Kindes einen eigenen Rentenanspruch bis zum 65. Lebensjahr, sofern er bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Nach dem 65. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf eine Regelaltersrente.

Hinsichtlich der Begriffe Kinder und Erziehung wird in Nummer 2 die bei der großen Witwen- und Witwerrente enthaltende Definition für anwendbar erklärt.

In Erweiterung zum bisherigen Recht soll nicht mehr zwischen der kleinen und der großen Erziehungsrente unterschieden werden, sondern auch in den Fällen der kleinen Erziehungsrente künftig die große Erziehungsrente geleistet werden.

Die bisherigen starren Einkommensgrenzen, die für ein tatsächliches oder fiktives Einkommen gelten, sollen im Interesse der Betroffenen und der Verwaltung durch eine gleitende Einkommensanrechnung ersetzt werden.

Ist die Ehe vor dem 1. Juli 1977, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsausgleichs, geschieden, findet die im Kapitel Sonderregelungen enthaltene Vorschrift über die Witwen- oder Witwerrente an Geschiedene Anwendung.

Zu § 48 — Waisenrente

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Anspruch des Kindes auf Halbwaisenrente und in Absatz 2 auf Vollwaisenrente.

Wie bei der kleinen und großen Witwen- und Witwerrente sind die beiden Arten der Waisenrente als eigenständige Ansprüche ausgestaltet. Das geltende Recht differenziert auch hier erst bei der Rentenhöhe, ohne jedoch die Begriffe zu definieren.

Eine Halbwaisenrente ist dem Kind nach dem Tode des versicherten Elternteils, der die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat, dann zu gewähren, wenn es noch einen unterhaltsverpflichteten Elternteil hat. Eine Vollwaisenrente ist zu leisten, wenn ein unterhaltsverpflichteter Elternteil nicht mehr vorhanden ist. Auf die Leistungsfähigkeit des überlebenden bzw. verstorbenen Elternteils hinsichtlich der Frage der Unterhaltsverpflichtung sowie auf die Bedürftigkeit des Kindes ist nicht abzustellen.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäß Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 4 enthält die zeitliche Begrenzung des Waisenrentenanspruchs auf das 18. Lebensjahr. Ist die Waise behindert oder befindet sie sich insbesondere in Schul- oder Berufsausbildung, besteht der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr.

Die bisher ab dem 18. Lebensjahr geltenden starren und anspruchsvernichtenden Einkommensgrenzen sollen durch eine Einkommensanrechnung ab vollendetem 18. Lebensjahr entsprechend derjenigen für Witwen- und Witwerrenten ersetzt werden, um künftig Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die durch den völligen Wegfall einer Rente bei höherem Einkommen

entstehen. Die künftige Einkommensanrechnung ist jedoch nicht mehr nur auf die Erfassung der Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis beschränkt.

Absatz 5 sieht insbesondere bei Verzögerung der Schulausbildung infolge von Wehr- oder Zivildienstzeiten entsprechend dem geltenden Recht eine Verlängerung des Zeitraums vor.

Nach Absatz 6 soll auch weiterhin die Adoption einer Waise nicht zum Wegfall ihrer Rente führen.

Zu § 49 — Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Entsprechend dem geltenden Recht besteht ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente — darüber hinaus künftig auch auf Erziehungsrente — auch dann, wenn es sich nicht feststellen läßt, ob der Tod des Ehegatten, des geschiedenen Ehegatten oder eines Elternteils eingetreten ist, weil er verschollen ist. In diesem Fall ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, den Todestag für den Zweck einer Rentenleistung festzustellen, was dem Antragsteller die Einleitung des in Einzelfällen erst nach zehn Jahren möglichen Aufgebotsverfahrens nach dem Verschollenheitsgesetz erspart.

ZUM VIERTEN TITEL
Wartezeiterfüllung

Zu § 50 — Wartezeiten

In dieser Vorschrift sind sämtliche Wartezeiten aufgeführt, die bei den einzelnen Rentenarten genannt sind. Sie stimmen im wesentlichen mit dem geltenden Recht überein.

Absatz 1 nennt die Wartezeit von fünf Jahren, die als allgemeine Wartezeit definiert wird, als Voraussetzung für die Regelaltersrente, die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Rente für Bergleute, sofern sie im Bergbau vermindert berufsfähig sind) und die Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrente, Erziehungsrente, Waisenrente). Diese Wartezeit kann beim Vorliegen bestimmter Ereignisse auch vorzeitig erfüllt sein. Die Erfüllung wird fingiert, und zwar zugunsten des Versicherten, wenn er bis zu seinem 65. Lebensjahr eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat und zugunsten seiner Hinterbliebenen, wenn ihm bis zu seinem Tod eine Rente geleistet worden ist. Dadurch soll das Vertrauen der Rentenbezieher und der künftigen Hinterbliebenen auf den Fortbestand dieser Ansprüche geschützt werden.

Absatz 2 nennt die Wartezeit von 15 Jahren, die bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und den Altersrenten für Frauen vorausgesetzt wird.

Absatz 3 enthält die Wartezeit von 20 Jahren für einen Versicherten, der vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig ist. Das geltende Recht läßt es generell bei einer Versicherungszeit von 20 Jahren genügen, ohne daß es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ankommt.

Absatz 4 nennt die Wartezeit von 25 Jahren, die Voraussetzung für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und die Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an ist.

Absatz 5 beschreibt die Wartezeit von 35 Jahren, die für die Altersrente für langjährig Versicherte und für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige maßgebend ist.

Zu § 51 — Anrechenbare Zeiten

In dieser Vorschrift ist geregelt, durch welche rentenrechtlich relevanten Zeiten, die im einzelnen im nächsten Titel definiert sind, die unterschiedlichen Wartezeiten erfüllt werden können.

Nach Absatz 1 sind auf die Wartezeiten von fünf, 15 und 20 Jahren nur Beitragszeiten anzurechnen.

Absatz 2 regelt die knappschaftliche Besonderheit bei der Wartezeit von 25 Jahren.

Nach Absatz 3 werden auf die Wartezeit von 35 Jahren neben Beitragszeiten und Anrechnungszeiten künfig auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Pflege angerechnet, sofern während dieser Zeit eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist. Auf das Erfordernis, daß 15 Beitragsjahre zurückgelegt sein müssen, kann verzichtet werden, weil es im Regelfall erfüllt ist, wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen.

Absatz 4 stellt klar, daß die Ersatzzeiten bei sämtlichen Wartezeiten zu berücksichtigen sind.

Zu § 52 — Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß im Falle eines durchgeführten Versorgungsausgleichs die übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften zu einer Anzahl an Monaten in der Ehezeit führen, die auch bei den Wartezeiten berücksichtigt werden. Eine Zuordnung zu bestimmten Kalendermonaten findet nicht statt.

Zu § 53 — Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Entsprechend dem geltenden Recht kann die Wartezeit von fünf Jahren, also die allgemeine Wartezeit, beim Eintritt bestimmter Ereignisse, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder zum Tode führen, auch vorzeitig erfüllt sein.

Beim Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist es künftig jedoch erforderlich, daß der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls pflichtversichert war oder in den zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen belegt hat. Dadurch soll verhindert werden, daß Beschäftigte oder selbständig Tätige, die nicht aktuell versicherungspflichtig sind, sich durch einen einzigen Beitrag die Möglichkeit einer zusätzlichen Absicherung bei einem Arbeitsunfall eröffnen können.

Absatz 2 wird in Zukunft die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit erweiternd auch dann eingreifen lassen, wenn nicht nur ein Unfall, sondern zum Beispiel auch eine Krankheit die Erwerbsunfähigkeit bewirkt hat. Dies schließt eine Lücke in der sozialen Sicherung. Jedoch ist dafür erforderlich, daß der Versicherte in den letzten zwei Jahren vorher statt bisher sechs Monate nunmehr ein Jahr mit Pflichtbeitragszeiten belegt hat.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Rentenrechtliche Zeiten

Zu § 54 — Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind von Bedeutung, weil die Vorschriften dieses Buches immer wieder auf diese Legaldefinitionen zurückgreifen.

Absatz 1 nennt als rentenrechtliche Zeiten die Beitragszeiten, die beitragsfreien Zeiten und die Berücksichtigungszeiten. Zu ersteren gehören die vollwertigen Beitragszeiten und die beitragsgeminderten Zeiten. Die folgenden Absätze definieren die einzelnen Zeiten. Aufgrund des Zusammenhangs mit den anderen Vorschriften folgt, daß Beitragszeiten Zeiten sind, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt sind. Zu den Pflichtbeitragszeiten gehören auch die Kindererziehungszeiten.

Absatz 2 enthält die Definition für vollwertige Beitragszeiten, die nur im Wege des Umkehrschlusses bestimmt werden können.

Absatz 3 definiert die beitragsgeminderten Zeiten als Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten belegt sind.

Absatz 4 enthält schließlich eine Legaldefinition für die beitragsfreien Zeiten.

Zu § 55 — Beitragszeiten

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 56 — Kindererziehungszeiten

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von Zeiten der Erziehung eines Kindes als Pflichtbeitragszeiten. Die entscheidende Veränderung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, daß künftig drei Jahre wegen Kindererziehung angerechnet werden. Dadurch wird eine soziale Absicherung der Erziehenden in der Phase erreicht, in der eine Betreuung des Kindes in vorschulischen Einrichtungen im allgemeinen noch nicht in Betracht kommt. Aus der diese Vorschrift ergänzenden Regelung in dem Kapitel Sonderregelungen ergibt sich, daß eine Anrechnung des zweiten und dritten Jahres der Kindererziehung nur erfolgt, wenn die Kinder ab 1992 geboren sind.

Auf die bisherige unterschiedliche Behandlung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 und ab dem 1. Januar 1986 kann künftig insbesondere wegen der neuen Gesamtleistungsbewertung verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sind in den Absätzen 2 bis 4 geregelt.

Absatz 2 ordnet die Kindererziehungszeit weiterhin in der Regel der Mutter zu, gibt den Eltern jedoch die Möglichkeit, durch übereinstimmende Erklärung die gesamte Kindererziehungszeit oder einen Teil des Zeitraums dem Vater zuzuordnen. Im Unterschied zum geltenden Recht können sich die Eltern die Kindererziehungszeit künftig also teilen. Die Zuordnung kann grundsätzlich rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der übereinstimmenden Erklärung erfolgen.

Absatz 3 regelt entsprechend dem geltenden Recht, daß grundsätzlich nur die Kindererziehung im Geltungsbereich des Gesetzes pflichtversichert ist und nur ausnahmsweise — in den Fällen, in denen während eines Auslandsaufenthaltes von einem der Ehegatten Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder aus bestimmten Gründen nicht gezahlt werden — auch die Kindererziehung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes pflichtversichert ist.

Absatz 4 regelt entsprechend dem geltenden Recht die Fälle, in denen der Erziehende von der Anrechnung der Kindererziehungszeit ausgeschlossen ist (insbesondere Beamte).

Absatz 5 regelt — entsprechend dem geltenden Recht — insbesondere Mehrlingsgeburten, aber auch andere Fälle, in denen gleichzeitig mehrere Kinder, die noch nicht drei Jahre alt sind, erzogen werden.

Zu § 57 — Berücksichtigungszeiten

Diese Vorschrift regelt als neue rentenrechtliche Zeit die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen häuslicher Pflege eines Schwerpflegebedürftigen. Eine solche Berücksichtigung der Kindererziehung — allerdings begrenzt bis zum fünften Lebensjahr des Kindes — war bereits im geltenden Recht anläßlich der Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahre 1984 eingeführt worden, um während dieser Zeit den Anspruch auf eine entsprechende Rente aufrecht zu erhalten. Künftig soll insoweit die Kindererziehung bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes und außerdem auch die Zeit der Pflege unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die Berücksichtigungszeiten auch auf die Wartezeiten von 35 Jahren, bei der Gesamtleistungsbewertung und bei der Rentenberechnung bei geringem Arbeitsentgelt angerechnet werden.

Berücksichtigungszeiten haben besondere rentenrechtliche Wirkungen; sie unterscheiden sich grundsätzlich von den übrigen rentenrechtlichen Zeiten, insbesondere den Kindererziehungszeiten: Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten, die selbst rentenbegründend und rentenerhöhend sind. Berücksichtigungszeiten hingegen wirken sich nur im Rahmen sonstiger rentenrechtlicher Regelungen aus.

Nach Absatz 1 soll die Kindererziehung künftig zugunsten des erziehenden Elternteils bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes berücksichtigt werden; sie umfaßt auch den Geburtsmonat. Für die Anrechnung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung müssen dieselben Voraussetzungen wie bei der Kindererziehungszeit vorliegen. Daher ist es nicht möglich, daß ein bestimmter Zeitraum dem einen Elternteil als Kindererziehungszeit und gleichzeitig dem anderen Elternteil als Kinderberücksichtigungszeit angerechnet wird. Aus den mit der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung verfolgten Zielen, wonach im Rahmen bestimmter Regelungsbereiche eine Kindererziehung sich nicht nachteilig auswirken soll, soweit dies systematisch und finanziell vertretbar ist, ergibt sich, daß bei der Erziehung auf ein bestimmtes Lebensalter abgestellt wird und nicht für jedes Kind eine gleiche Anzahl von Jahren angerechnet wird.

Absatz 2 sieht zusätzlich eine Berücksichtigung einer Zeit der häuslichen Pflege eines Schwerpflegebedürftigen auch ohne entsprechende Beitragszahlung vor. Damit wird erstmalig im Rentenrecht für bestimmte Regelungsbereiche auch die häusliche Pflege berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Berücksichtigungszeiten wegen Pflege entsprechen den Voraussetzungen für die Beitragszahlung von Pflegepersonen, d. h. die Anrechnung erfolgt nur bei Pflege eines Schwerpflegebedürftigen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn hierfür regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewandt werden. Für die Anrechnung sind dieselben Nachweise wie beim Antrag auf Beitragszahlung wegen Pflege erforderlich. Da — anders als bei der Beitragszahlung — die Berücksichtigungszeit im Rahmen des sozialen Ausgleichs von der Solidargemeinschaft getragen wird, ist der Personenkreis von der Anrechnung ausgeschlossen worden, der insbesondere wegen Zugehörigkeit zu einem anderen Versorgungssystem auch von der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung ausgeschlossen ist.

Zu § 58 — Anrechnungszeiten

Die Vorschrift beruht auf der bisherigen Regelung über die Ausfallzeiten. Der neue Begriff soll verdeutlichen, daß diese Zeiten nicht — was immer wieder irrtümlich angenommen wurde — ausfallen oder wegfallen, sondern ebenfalls auf die Rente angerechnet werden. Ein wesentlicher Unterschied zum geltenden Recht liegt darin, daß künftig die geltende Regelung, nach der Ausfallzeiten nur voll oder gar nicht angerechnet werden können, entfällt und dafür die neue Gesamtleistungsbewertung Anwendung findet. Damit werden auch die geltenden Anrechnungsvoraussetzungen, insbesondere die sog. Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen, gegenstandslos.

In Absatz 1 sind die einzelnen Anrechnungszeiten aufgeführt:

Nummer 1 nennt die Zeit der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation.

Nummer 2 enthält die Schwangerschafts- und Mutterschaftszeiten während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Soweit diese Zeiten mit Kindererziehungszeiten zusammentreffen, handelt es sich um beitragsgeminderte Zeiten.

Nummer 3 zählt die Zeit der Arbeitslosigkeit auf.

Nummer 4 enthält die Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildungszeiten, die künftig jedoch nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt sieben Jahren berücksichtigt werden. Nach bisherigem Recht kann eine Schul- und eine Fachschulzeit bis zu jeweils vier Jahren und eine Hochschulzeit bis zu fünf Jahren angerechnet werden. Für die Anrechnung von Fach- oder Hochschulausbildung wird weiterhin vorausgesetzt, daß die Ausbildung abgeschlossen ist. Dem Schulbesuch ist die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nunmehr gleichgestellt.

Nummer 5 enthält die Anrechnungszeit wegen einer in einer früheren Rente berücksichtigten Zurechnungszeit. Da die Zurechnungszeit Beitragszeiten ersetzen soll, wird künftig jede Zurechnungszeit in einer ersten Rente bei einer späteren Bewilligung einer anderen Rente insoweit als Anrechnungszeit berücksichtigt. Bisher wird eine vor Rentenbeginn liegende Zurechnungszeit (vor allem die ersten sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsminderung bei einer Rente auf Zeit) bei der nächsten Rente nicht mehr berücksichtigt, was zu ungerechtfertigten Nachteilen führt, wenn eine Rente erst längere Zeit nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit beginnt.

Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezuges von Sozialleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) versicherungspflichtig waren, sind — von einer Übergangsphase bis 1997 abgesehen — vollwertige Beitragszeiten und nicht Anrechnungszeiten.

Absatz 2 stellt entsprechend dem geltenden durch die Praxis konkretisierten Recht klar, daß eine Anrechnung von Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Arbeitslosigkeit nur in Betracht kommt, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben.

Absatz 3 bestimmt, daß für diejenigen Versicherten, die die Möglichkeit hatten, wegen Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation versicherungspflichtig zu werden, Anrechnungszeiten erst nach Ablauf von 18 Monaten entstehen können.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 59 — Zurechnungszeit

Entsprechend dem geltenden Recht wird bei Versicherten, die vor Vollendung ihres 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig werden bzw. verstorben sind, dieser Zeitraum bis zum 55. Lebensjahr als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt.

Es wird allerdings nicht mehr auf den Versicherungsfall, sondern grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Todes, teilweise auch auf den Beginn der Rente abgestellt, was jedoch nur in Einzelfällen zu unterschiedlichen Ergebnissen gegenüber dem bisherigen Recht führt.

Infolge der neuen Gesamtleistungsbewertung ist es möglich, auf die bisherigen besonderen Anrechnungsvoraussetzungen zu verzichten. Ebenso ist es künftig möglich, die Zurechnungszeit auch bei kleinen Witwen- oder Witwerrenten zu berücksichtigen, so daß die unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob der Ehegatte vor oder nach dem 55. Lebensjahr verstorben ist, nicht mehr erfolgt.

Zu § 60 — Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Vorschrift ordnet die beitragsfreien Zeiten, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit entrichteten Pflichtbeiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung stehen, entsprechend dem geltenden Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung zu.

Zu § 61 — Ständige Arbeiten unter Tage

Die Vorschrift enthält eine Definition der ständigen Arbeiten unter Tage und entspricht im übrigen der geltenden Verordnung über die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Gleichstellungs-Verordnung — GlVO) und berücksichtigt die hierzu ergangene Rechtsprechung.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe und Rentenanpassung

1. Die Berechnung der Renten entspricht den Prinzipien der Rentenreform 1957, d. h. die Renten werden individuell aufgrund der gezahlten Beiträge berechnet. Die Rentenberechnung ist — bei gleichen Ergebnissen wie bisher — vereinfacht worden. Aus den für die Rentenberechnung maßgeblichen Faktoren „persönliche Entgeltpunkte", „Rentenartfaktor" und „aktueller Rentenwert" kann unmittelbar der Monatsbetrag der Rente ermittelt werden.

   Für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie für die knappschaftliche Rentenversicherung wird eine einheitliche Rentenberechnung, und zwar nicht nur für Beitragszeiten, sondern auch für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, durchgeführt. Die etwas höheren Werte in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Durchschnittsentgelt und für die allgemeine Bemessungsgrundlage sind entfallen; es ist jedoch sichergestellt, daß die Rentenberechnung zu den gleichen Ergebnissen wie bisher führt.

2. Die Bewertung der beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit) soll sich künftig nach der erbrachten und möglichen Vorleistung durch Pflichtbeiträge und/oder freiwillige Beiträge richten. Zu der damit verfolgten Zielsetzung und den Auswirkungen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Damit wird es möglich, daß beitragsfreie Zeiten künftig ohne besondere Voraussetzungen, insbesondere ohne daß eine Halbbelegung vorliegen muß, angerechnet werden können.

3. Als eine neue Kategorie von Zeiten werden in das Rentenrecht die beitragsgeminderten Zeiten eingeführt. Für diese Zeiten wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt, einmal mit dem Wert als Beitragszeit und zum anderen mit dem Wert als beitragsfreie Zeit; der günstigere Wert kommt zum Zuge. Dadurch werden die zahlreichen im Gesetz verstreuten, teilweise aber allein aus der Rechtsprechung sich ergebenden Konkurrenzregelungen hinsichtlich der verschiedenen Zeiten entbehrlich. Vor allem werden dadurch auch Unzuträglichkeiten vermieden, die sich daraus ergeben können, daß höhere bewertete Beitragszeiten durch geringere bewertete beitragsfreie Zeiten verdrängt werden. Ebenso kann es nach geltendem Recht vorkommen, daß Zeiten mit niedrigen Pflichtbeitragszeiten höher bewertete Ausfallzeiten verdrängen. Derartige Ergebnisse, die auch den Grundsätzen der Beitrags- und Lohnbezogenheit der Rente widersprechen, sollen künftig unter Berücksichtigung der Belange der Verwaltung vermieden werden.

4. Das Prinzip der Beitragsbezogenheit der Renten soll durch die Rentenberechnung weiter gestärkt werden. So sollen z. B. beitragsunabhängige Bestandteile in den Waisenrenten von der Versicherungsdauer des Verstorbenen abhängen.

5. Die Berechnung ist auf die Ermittlung von Entgeltpunkten abgestellt, eine Weiterentwicklung der in der Praxis der Rentenversicherungsträger verwandten Werteinheiten. Dies hat zu einer einfacheren und klareren Darstellung der Vorschriften und der einzelnen Berechnungsschritte geführt. Die bei der Berechnung zu beachtenden Grundsätze sind am Ende dieses Kapitels an einer Stelle zusammengefaßt.

ZUM ERSTEN TITEL

Grundsätze

Zu § 62 — Grundsätze

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundsätze, die für die Höhe einer Rente bestimmend sind, und verdeutlicht zudem die Wirkungsweise der neuen vereinfachten Rentenformel. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

ZUM ZWEITEN TITEL

Berechnung und Anpassung der Renten

Zu § 63 — Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

Nach der vereinfachten Rentenformel wird ohne den bisher erforderlichen Umweg über den Jahresbetrag der Rente die Monatsrente ermittelt. Dabei wird die Funktion des für alle Versicherten gleichen Faktors, die im Rahmen der bisherigen Rentenformel von der allgemeinen Bemessungsgrundlage erfüllt wird, weitgehend von einem neuen „aktuellen Rentenwert" übernommen. Dieser „aktuelle Rentenwert" entspricht der monatlichen Altersrente aus dem Durchschnittsverdienst für ein Jahr. Er wird mit der Anzahl der vom einzelnen Versicherten erreichten Entgeltpunkte („persönliche Entgeltpunkte") vervielfältigt. Ein Entgeltpunkt entspricht dem Wert der Beitragsleistung für das in einem Kalenderjahr versicherte Durchschnittsentgelt (= 100 Werteinheiten = ein Versicherungsjahr mit einem persönlichen Vomhundertsatz von 100 %). Die Höhe der mit der „Regelaltersgrenze" beginnenden monatlichen Altersrente oder der monatlichen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird praktisch durch Multiplikation der beiden Faktoren „aktueller Rentenwert" und „persönliche Entgeltpunkte" berechnet. Bei den übrigen Rentenarten (Rente wegen Berufsunfähigkeit, Witwenrente usw.) kommt ein Faktor hinzu, der das Verhältnis der Höhe dieser Renten zur Höhe der Altersrente bestimmt.

Zu § 64 — Anpassung der Renten

Mit dieser Vorschrift wird — entsprechend dem geltenden Recht — der 1. Juli eines jeden Jahres zum Anpassungstermin bestimmt. Das Ausmaß der Rentenanpassung wird künftig unmittelbar durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts bestimmt. Die Regelung ist Bestandteil der Regelungen, mit denen die Zielsetzung einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen verwirklicht wird. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 65 — Persönliche Entgeltpunkte

Die Vorschrift regelt, wie die persönlichen Entgeltpunkte für den Monatsbetrag der Rente zu ermitteln sind. Maßgebend ist grundsätzlich die Summe aller Entgeltpunkte des Versicherten bzw. des verstorbenen Versicherten. Durch die Vervielfältigung mit dem Zugangsfaktor ergeben sich die persönlichen Entgeltpunkte. Der Zuschlag bei Waisenrenten ist ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, daß eine Teilrente stets aus den persönlichen Entgeltpunkten zu ermitteln ist, die der ersten Rente wegen Alters zugrunde liegen. Entgeltpunkte für Zeiten nach Beginn einer Rente wegen Alters sind erst bei einer späteren Vollrente wegen Alters oder bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen.

Zu § 66 — Rentenartfaktor

Die Vorschrift regelt das Verhältnis der einzelnen Rentenarten zur Rente wegen Alters. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich folgende Abweichungen:

Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt künftig 25 % der Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen einschließlich Zurechnungszeit. Damit ist sie wie die große Witwen- oder Witwerrente in erster Linie von der Vorleistung des Verstorbenen abhängig. Die im bisherigen Recht als unbefriedigend empfundenen „Sprünge" beim Wechsel von einer kleinen Witwen- oder Witwerrente zu einer großen Witwen- oder Witwerrente oder umgekehrt, die sich ergeben konnten, weil in der kleinen Witwen- oder Witwerrente eine Zurechnungszeit nicht enthalten war, werden vermieden.

Erziehungsrenten erhalten einen einheitlichen Rentenartfaktor. Der niedrigere Steigerungssatz für bestimmte Fälle ist nicht mehr übernommen worden, da künftig auf Erziehungsrenten ebenso Einkommen angerechnet wird wie auf Witwen- und Witwerrenten.

Zu § 67 — Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Teil der Rentenformel, der — wie bisher die allgemeine Bemessungsgrundlage — die weitere Dynamisierung der Renten bewirkt. Er entspricht der monatlichen Regelaltersrente für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst. Für Zeiten vor 1992 entspricht der aktuelle Rentenwert dem 100fachen der Werte für das Umrechnen von Werteinheiten in eine Rentenanwartschaft der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei durchgeführtem Versorgungsausgleich. Der aktuelle Rentenwert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres angepaßt. Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts richtet sich — anders als bisher die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage — nicht allein nach der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Bruttoarbeitsentgelten und Renten berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, daß die Renten wie die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen steigen. Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts lautet:

$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1})$

Erläuterungen:

AR_t	=	Aktueller Rentenwert ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres
AR_{t-1}	=	Aktueller Rentenwert vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres
BE_{t-1}	=	Durchschnittliches Bruttoarbeitsengelt des vergangenen Kalenderjahres
BE_{t-2}	=	Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-1} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-2} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vorvergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-1} = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-2} = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

Bei der Berechnung der Nettoquote (Verhältnis von durchschnittlichem Nettoentgelt zu durchschnittlichem Bruttoentgelt) wird von den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgegangen. Die Rentennettoquote wird ermittelt, indem das Verhältnis aus der verfügbaren Rente eines Versicherten mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst und der dieser Rente zugrunde liegenden Bruttorente gebildet wird. Durch die Berücksichtigung dieser Rentennettoquote wird insbesondere erreicht, daß Belastungsveränderungen bei der Krankenversicherung, die die Rentner auch unmittelbar betreffen, sich für diese nicht doppelt auswirken, nämlich einmal über die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und noch einmal über den unmittelbar zu entrichtenden Beitrag.

Absatz 4 bestimmt, daß für die Ermittlung von Werten des vergangenen Kalenderjahres jeweils die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des laufenden Kalenderjahres vorliegenden aktuellen Daten zu verwenden sind. Für das vorvergangene Kalenderjahr verbleibt es bei den im Vorjahr verwendeten Werten selbst dann, wenn sie inzwischen aufgrund neuerer Erkenntnisse korrigiert worden sind. Nur dadurch wird sichergestellt, daß Schätzfehler bei der letzten Fortschreibung, die in geringem Umfang unvermeidbar sind, korrigiert werden.

Zu § 68 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift regelt, daß — anders als bisher die allgemeine Bemessungsgrundlage — der aktuelle Rentenwert durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann. Außerdem enthält sie Verordnungsermächtigungen für die Bestimmung des für die Rentenberechnung maßgeblichen Durchschnittsentgelts des vergangenen Kalenderjahres und des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das folgende Kalenderjahr.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 tritt so rechtzeitig in Kraft, daß bereits das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1992 durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann.

ZUM DRITTEN TITEL

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

Zu § 69 — Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Die Vorschrift bestimmt, wie Entgeltpunkte für Beitragszeiten ermittelt werden. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Bei der Berechnung der Rente sind die Durchschnittsentgelte des laufenden Jahres und des vergangenen Jahres noch nicht bekannt. Dies führte in der Vergangenheit zu einer Überhöhung der Werteinheiten für diese Zeiten, weil sich deren Ermittlung nach dem zuletzt bekannten Durchschnittsentgelt richtete. Künftig werden nach Absatz 1 Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus diesen Jahren nach dem vorläufigen Durchschnittsentgelt ermittelt, um eine realitätsnähere Bewertung zu erreichen.

Absatz 2 stellt sicher, daß Kindererziehungszeiten mindestens den Wert erhalten, der 75 % des Durchschnittsverdienstes entspricht.

Absatz 3 regelt — wie das geltende Recht bei Versicherungsbeginn ab 1960 —, daß Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung mit mindestens 90 % des Durchschnittsentgelts bewertet werden. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird diese Bewertung auch auf Fälle mit Versicherungsbeginn vor 1960 erstreckt.

Die Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung entsprechen im wesentlichen den bisherigen sog. ersten fünf Kalenderjahren seit dem Eintritt in die Versicherung. Es ergeben sich jedoch einige Änderungen. Während bisher die Zeit kalendermäßig abläuft, so daß ein früh gezahlter Beitrag nachteilig sein kann, soll die Zeit künftig nur belegte Kalendermonate — also nicht auch Lücken — umfassen. Dies rechtfertigt auch, die Zeit auf 48 Kalendermonate zu beschränken, zumal die üblichen beruflichen Ausbildungen damit voll erfaßt werden. Auf den Nachweis einer beruflichen Ausbildung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Im übrigen kann der Versicherte die Berücksichtigung einer über die 48 Kalendermonate oder die Vollendung des 25. Lebensjahres hinausgehenden beruflichen Ausbildung durch einen entsprechenden Nachweis erreichen.

Absatz 4 bestimmt, daß in den Fällen, in denen für eine Rente wegen Alters eine sog. Vorausbescheinigung über das voraussichtliche Arbeitsentgelt der letzten drei Monate vor Rentenbeginn erteilt wurde, das vorausbescheinigte Arbeitsentgelt für die Berechnung dieser Rente maßgebend ist. Nur in den Fällen, in denen zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Rente beginnt, wird das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend.

Absatz 5 stellt sicher, daß die Nachzahlung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume — anders als im geltenden Recht — nicht zu Vorteilen gegenüber einer aktuellen Beitragszahlung führt. Die Vorschrift betrifft die Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation, bei unschuldig erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen, für Geistliche und Ordensleute, für Ausbildungszeiten, für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige sowie übergangsweise für frühere Beamtinnen, die eine Heiratsabfindung erhalten haben, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte und bei Nachversicherung. Bei Nachzahlung im Falle der sog. Heiratserstattung und bei nach bisherigem Recht erfolgten Nachzahlungen verbleibt es bei der günstigeren Bewertung.

Zu § 70 — Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Bewertung beitragsfreier Zeiten und der Erhöhung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Summe der Entgeltpunkte im belegungsfähigen Zeitraum. Durch eine Vergleichsberechnung wird sichergestellt, daß beitragsfreie Zeiten den jeweils günstigeren Wert erhalten: entweder den Durchschnittswert aus allen Beiträgen (einschließlich beitragsgeminderter Zeiten) bei der sog. Grundbewertung oder den Durchschnittswert lediglich aus vollwertigen Beiträgen bei der sog. Vergleichsbewertung. Dadurch wird sichergestellt, daß Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfrei sind, weil für sie gleichzeitig Beiträge gezahlt worden sind, nicht schlechter bewertet werden als ohne diese Beitragsleistung. Diese beitragsgeminderten Zeiten werden durch einen Zuschlag entsprechend angehoben.

Grundlage für die Ermittlung des Wertes für beitragsfreie Zeiten sind alle Entgeltpunkte aus Beitragszeiten (einschließlich Kindererziehungszeiten) und im Rahmen der Gesamtleistungsberechnung ggf. zusätzliche Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und häuslicher Pflege. Durch die Hinzurechnung zusätzlicher Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten werden negative Auswirkungen einer während der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr bzw. während der Zeit der häuslichen Pflege eines Schwerpflegebedürftigen unterbliebenen Beitragszahlung vermieden. Für Versicherte, die daneben selbständig erwerbstätig sind und dafür auch Pflichtbeiträge zahlen, ist dasselbe Ergebnis sichergestellt.

Beitragsfreie Zeiten, die ruhegehaltfähig sind, werden — künftig unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Dienst — nicht berücksichtigt, also weder bei der Ermittlung des belegungsfähigen Zeitraumes abgesetzt noch (wie im geltenden Recht) selbst bewertet.

Zu § 71 — Grundbewertung

Die Vorschrift regelt die Grundbewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten. Dabei wird die Summe der Entgeltpunkte aus allen Beitragszeiten und aus den diesen für die Gesamtleistungsbewertung gleichgestellten Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate im mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnenden Gesamtzeitraum geteilt.

Vom belegungsfähigen Gesamtzeitraum abzusetzen sind Zeiten ohne Entgeltpunkte, die sich aber nicht mindernd auf die Grundbewertung auswirken sollen. Neben beitragsfreien Zeiten und Rentenbezugszeiten ist dies der Lückenausgleich, eine Pauschalzeit, durch die für Frühinvalide eine gezielte Verbesserung des Wertes insbesondere für die Zurechnungszeit erreicht wird. Durch den Lückenausgleich wird dafür Sorge getragen, daß bei Frühinvaliden, die in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine rentenrechtliche Zeit haben, die Lücke so gekürzt wird, daß sie sich nur wie bei Weiterarbeit bis zum 55. Lebensjahr auswirken kann.

Zu § 72 — Vergleichsbewertung

Die Vorschrift regelt die Vergleichsbewertung, die ausschließlich aus vollwertigen Beiträgen und reinen Berücksichtigungszeiten erfolgt. Der Wert wird ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte aus der Grundbewertung um die Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten und Berücksichtigungszeiten, die gleichzeitig beitragsfreie Zeiten oder Rentenbezugszeiten sind, vermindert und die Anzahl der belegungsfähigen Monate entsprechend verringert wird.

Zu § 73 — Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Die Vorschrift regelt, daß der nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Wert für bestimmte beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten begrenzt wird. Für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, für die keine Lohnersatzleistungen bezogen wurden und die deshalb keine vollwertigen Beitragszeiten sind, ist danach derselbe Prozentsatz maßgebend, der die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten mit Lohnersatz bestimmt. Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule erhalten einen an der Gesamtleistung orientierten Wert, höchstens aber den Wert, den Kindererziehungszeiten erhalten.

Zu § 74 — Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß — mit Ausnahme der Zurechnungszeit — rentenrechtliche Zeiten nach Rentenbeginn für die zu zahlende Rente nicht berücksichtigt werden. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt dies auch für Zeiten zwischen Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Rentenbeginn. Absatz 2 Nr. 2 schließt aus, daß nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit für zurückliegende Zeiten gezahlte freiwillige Beiträge in dieser Rente berücksichtigt werden. Der Grundsatz findet nur dann keine Anwendung, wenn nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch 20 Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt sind.

Zu § 75 — Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

Die Vorschrift, die sowohl für übertragene als auch für begründete Rentenanwartschaften gilt, berücksichtigt die neue Rentenformel, entspricht aber ansonsten im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Nachversicherte. Wurde zu ihren Lasten eine Rentenanwartschaft begründet, soll die durch die Nachversicherung entstandene ungekürzte Rentenanwartschaft künftig

um einen Abschlag gemindert werden, der aus dem Teil der Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt wird, für den wegen des Versorgungsausgleichs Beiträge nicht gezahlt worden sind. Dies hängt damit zusammen, daß bei Nachversicherten künftig nicht mehr die Beitragsbemessungsgrundlage selbst, sondern nur die Höhe des Beitrags gekürzt werden soll, um Nachteile bzw. Vorteile im Hinblick auf die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bzw. bei der Mindestbewertung bei geringem Arbeitsentgelt für Zeiten vor 1992 zu vermeiden. Die geänderte Berechnung hat für Berechtigte, zu deren Gunsten eine Rentenanwartschaft begründet worden ist, keine Auswirkungen.

Absatz 4 enthält eine Regelung über die Aufteilung von Zuschlägen und Abschlägen aus dem Versorgungsausgleich auf die Ehezeit.

Absatz 5 bestimmt, daß bei laufenden Renten der Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich ohne Neuberechnung der bisher der Rente zugrundeliegenden Entgeltpunkte vorzunehmen ist.

Zu § 76 — Zugangsfaktor

Die Vorschrift regelt den Zugangsfaktor, durch den das Alter des Versicherten beim Rentenzugang in die Rentenberechnung einfließt. Durch den Zugangsfaktor werden die Entgeltpunkte in persönliche Entgeltpunkte umgewandelt und damit zur Grundlage der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente gemacht.

Der Zugangsfaktor ist grundsätzlich 1,0. Er ist kleiner, wenn der Versicherte eine Altersrente vor der für ihn maßgebenden Altersgrenze in Anspruch nimmt, er ist größer bei Hinausschieben einer möglichen Altersrente über das 65. Lebensjahr hinaus.

Der Zugangsfaktor wird zugunsten von Versicherten bzw. ihren Hinterbliebenen verändert, wenn vor dem 65. Lebensjahr Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. der Tod eintritt.

Waren Entgeltpunkte bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente wegen Alters, z. B. einer Teilrente, bleibt für sie der frühere Zugangsfaktor erhalten. Für die hinzukommenden Entgeltpunkte ist ein am Zugang der neuen Rente orientierter Zugangsfaktor zu ermitteln.

Zu § 77 — Zuschlag bei Waisenrenten

Die Vorschrift regelt den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halb- und Vollwaisenrenten. Im bisherigen Recht konnte es zu einem krassen Mißverhältnis zwischen der Vorleistung des verstorbenen Versicherten und der Höhe der Waisenrente kommen, weil der sog. Erhöhungsbetrag beitragsunabhängig und auch unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit des Verstorbenen zum Solidarsystem war.

Diese Unzuträglichkeiten werden künftig dadurch verhindert, daß die Höhe des Zuschlags sich entsprechend an der Anzahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Kalendermonate orientiert. Für Waisen von typischen Versicherten, für die die gesetzliche Rentenversicherung die Regelsicherung darstellt, entspricht der Zuschlag in etwa dem geltenden Recht. Langjährige Zugehörigkeit zum System führt zu Verbesserungen.

Bei Vollwaisenrenten ist ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten teilweise entbehrlich, weil anders als im bisherigen Recht die Versicherungsleben beider Eltern berücksichtigt werden. Er wird daher nur noch insoweit geleistet, als er den Betrag übersteigt, der bereits als beitragsabhängiger Rententeil durch das zweite Versicherungsleben hinzukommt.

ZUM VIERTEN TITEL
Knappschaftliche Besonderheiten

Zu § 78 — Grundsatz

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die Regelungen über Rentenhöhe und Rentenanpassung auch für die Berechnung von Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzuwenden sind, soweit nicht wegen knappschaftsspezifischer Besonderheiten abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Zu § 79 — Monatsbetrag der Rente

Die Vorschrift regelt, daß in den sog. Wanderversicherungsfällen die auf die knappschaftliche Rentenversicherung und die auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entfallenden Rententeile gesondert zu ermitteln und zu einem Monatsbetrag der Rente zusammenzuführen sind.

Zu § 80 — Persönliche Entgeltpunkte

Die Vorschrift regelt die für die knappschaftliche Rentenversicherung geltenden Besonderheiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte.

Absatz 1 bestimmt abweichend vom geltenden Recht, daß auch für den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage Entgeltpunkte zu ermitteln sind. Die Höhe des Leistungszuschlags wird von dieser Änderung nicht betroffen.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute zunächst eine Rentenberechnung unter Berücksichtigung aller, d.h. auch der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten durchzuführen ist, daß die Rente selbst aber nur aus den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden persönlichen Entgeltpunkte zu ermitteln ist.

Zu § 81 — Rentenartfaktor

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht das wegen des bifunktionalen Charakters der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöhte Rentenniveau.

Zu § 82 — Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Für die Bezieher einer Bergmannsprämie wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte auf die tatsächliche Bergmannsprämie und nicht mehr auf einen Pauschbetrag abgestellt.

Zu § 83 — Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

Die Vorschrift regelt knappschaftsspezifische Ergänzungen der Gesamtleistungsbewertung.

Absatz 1 stellt sicher, daß für die Ermittlung des einheitlichen Gesamtleistungswerts Kindererziehungszeiten wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 75 % des Durchschnittsentgelts angesetzt werden.

Die Absätze 2 und 3 stellen sicher, daß für die Gesamtleistungsbewertung Vor- oder Nachteile vermieden werden, die sich ansonsten ergeben könnten, weil Beitragszeiten und Anrechnungs- oder Zurechnungszeiten unterschiedlichen Zweigen zugeordnet sind.

Zu § 84 — Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)

Die Höhe des Leistungszuschlags entspricht dem geltenden Recht. Aus rechtssystematischen Gründen wird der bisher an die allgemeine Bemessungsgrundlage angebundene Leistungszuschlag in einen Zuschlag an Entgeltpunkten umgewandelt.

Absatz 2 hat insbesondere Bedeutung für den Versorgungsausgleich.

Absatz 3 stellt die Höhe des Leistungszuschlags für die einzelnen Rentenarten nach geltendem Recht sicher.

Zu § 85 — Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

Die Vorschrift berücksichtigt die neue Rentenformel, entspricht aber ansonsten dem geltenden Recht.

Zu § 86 — Zuschlag bei Waisenrenten

Die Vorschrift regelt, daß bei der Ermittlung des Zuschlags bei Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung für alle Kalendermonate mit Beitragszeiten 75 % des für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebenden Wertes zugrundezulegen ist. Dadurch wird sichergestellt, daß die Höhe des Zuschlags unabhängig davon ist, ob der Verstorbene der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten angehörte.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

Zu § 87 — Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

Die Vorschrift regelt den Umfang des Besitzschutzes bei Renten. Absatz 1 bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine Altersrente nach einer Unterbrechung wieder geleistet wird, mindestens die bisherige Rente dynamisch zu leisten ist. Wird die neue Rente als Teilrente geleistet, ist der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entsprechende Teil der bisherigen persönlichen Entgeltpunkte besitzgeschützt. Ein entsprechender Besitzschutz gilt für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, denen eine Altersrente vorausgegangen ist. Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente unterbrochen, sind die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte besitzgeschützt, wenn innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Rentenbezugs eine neue Rente zu leisten ist.

Die Vorschrift hat Bedeutung insbesondere für die Leistung von Altersrenten im Anschluß an Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht geleistet werden, sowie für kurzfristig aufeinanderfolgende Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die Vorschrift läßt die Regelungen der §§ 44 ff. SGB X unberührt. Erweist sich anläßlich der Feststellung einer „Folgerente" die Fehlerhaftigkeit der bisherigen Rente, so ist insbesondere § 48 Abs. 3 SGB X über die sog. Aussparung anzuwenden. In diesen Fällen ist der bisherige Monatsbetrag der Rente, ggf. unter Berücksichtigung des Rentenartfaktors und des Anteils bei einer Teilrente, solange weiterzuleisten, bis der den Versicherten oder Hinterbliebenen aus den persönlichen Entgeltpunkten zustehende Monatsbetrag der Rente höher ist. Dabei ist der zustehende Betrag nach aktuellem Recht zu ermitteln.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für Hinterbliebenenrenten.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

Zu § 88 — Mehrere Rentenansprüche

Die Leistung nur einer Rente aus eigener Versicherung für denselben Zeitraum entspricht dem geltenden Recht. Als Gegenschluß aus der Regelung ergibt

sich, daß Renten aus eigener Versicherung mit Hinterbliebenenrenten grundsätzlich zusammentreffen können; insoweit wird das Konkurrenzverhältnis durch die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes gelöst.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 macht Vorschriften über Umwandlungen von Renten und die hierbei erforderliche Aufrechterhaltung des Besitzstandes entbehrlich. Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Rangfolge kommt nur zum Tragen, wenn es sich um gleich hohe Renten handelt und vom Berechtigten der Rentenantrag nicht auf eine bestimmte Rentenart beschränkt wird.

In Absatz 2 wird das Konkurrenzverhältnis der als eigenständige Rentenansprüche ausgestalteten kleinen und großen Witwen- oder Witwerrenten geregelt.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht, verliert aber wegen der Berechnung einer Vollwaisenrente aus den Renten beider Elternteile insoweit an Bedeutung.

Zu § 89 — Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

Absatz 1 hält die Subsidiarität von Witwenrenten und Witwerrenten aus der Versicherung des vorletzten Ehegatten gegenüber Rentenansprüchen, sonstigen Versorgungsansprüchen und Unterhaltsansprüchen nach dem letzten Ehegatten aufrecht.

Absatz 2 regelt entsprechend dem geltenden Recht diesen Grundsatz für den Fall der Rentenabfindung. Für den Fall, daß ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten erst nach Ablauf der jetzt auf drei Monate verkürzten Antragsfrist geltend gemacht wird, wird ergänzend hierzu bestimmt, daß der Rententeil, der wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr zur Auszahlung gelangt, mit der einzubehaltenden Rentenabfindung zu verrechnen ist.

Zu § 90 — Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht die Aufteilung von Witwen- und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte nach dem Verhältnis der Dauer der Ehe. Dies gilt nicht für Witwen- oder Witwerrenten, die während des sog. Sterbevierteljahres in Höhe der Versichertenrente gezahlt werden, deren Rentenartfaktor also mindestens 1,0 beträgt. Die Aufteilung bezieht sich auch auf die Renten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten. Die Sonderregelung im Ersten Buch für den Fall, daß sich mehrere Berechtigte gemäß Internationalem Privatrecht aufgrund des Rechts eines anderen Staates ergeben, bleibt unberührt.

Zu § 91 — Waisenrente und andere Leistungen an Waisen

Der Zuschlag zur Waisenrente soll in dem Umfang gekürzt werden, in dem die Waise aufgrund des Todes eines anderen Elternteils Anspruch auf eine vergleichbare Leistung aus einer Beamtenversorgung, einer beamtenähnlichen Versorgung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung hat. Angesichts der in § 77 Abs. 3 Satz 2 getroffenen Regelung ist auch in den Fällen, in denen Leistungen für Waisen aus verschiedenen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen stammen, eine volle Auszahlung des Zuschlags nicht gerechtfertigt. Bereits das geltende Recht sieht für diesen Fall pauschal eine Halbierung des Zuschlags vor.

Zu § 92 — Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt grundsätzlich entsprechend dem geltenden Recht, daß beim Zusammentreffen einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer entsprechenden Rente aus der Unfallversicherung die Rente aus der Rentenversicherung insoweit ganz oder teilweise nicht geleistet wird, als beide Renten zusammen einen bestimmten Grenzbetrag übersteigen.

Absatz 2 bestimmt, welche Rententeile hiervon unberührt bleiben: Dies sind nach Nummer 1 Buchstabe a entsprechend dem geltenden Recht die Leistungszuschläge der knappschaftlichen Rentenversicherung. Durch Nummer 1 Buchstabe b wird im Ergebnis der bisher um 15 % höhere Grenzbetrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung aufrechterhalten, allerdings beschränkt auf den Betrag, der auf persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung beruht. In Nummer 2 Buchstabe a ist vorgesehen, daß — wie bereits im geltenden Recht bei der Berücksichtigung von Renten der Unfallversicherung bei Hinterbliebenenrenten nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV — entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Teil der Verletztenrente der Unfallversicherung, von dem angenommen wird, daß er nicht Lohnersatzfunktion hat, sich nicht rentenmindernd auswirkt. Dadurch wird erreicht, daß Versicherte mit gleich hohem Bruttoverdienst als Schwerbehinderte im Vergleich zu Leichtverletzten eine höhere Gesamtleistung erhalten. Nummer 2 Buchstabe b regelt entsprechend dem geltenden Recht den Silikosefreibetrag.

Für den Grenzbetrag in Absatz 3 wird allein noch auf den Jahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung abgestellt. Seine Festsetzung auf 70 % trägt der gestiegenen Lohnabzugsquote sowie dem Umstand Rechnung, daß entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein bestimmter Betrag der Verletztenrente freigestellt wird. Insgesamt führt dies gegenüber dem geltenden Recht zu Verbesserungen für Schwerverletzte und zu einem niedrigeren Grenzbetrag bei Leichtverletzten. Durch die Vervielfältigung mit dem jeweiligen Rentenartfaktor werden für Renten, deren Wert niedriger ist als der Wert der Renten wegen Alters und wegen Erwerbsunfähigkeit,

entsprechend niedrigere Grenzbeträge festgesetzt. Dies ist für die Renten wegen Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebenenrenten von Bedeutung. Zugleich ergibt sich hieraus auch für das sog. Sterbevierteljahr ein entsprechend höherer Grenzbetrag, so daß die bisherige Freistellung dieser Leistung von der Zusammentreffensregelung entfallen kann. Um in jedem Fall den Rentenzahlbetrag sicherzustellen, gilt der Monatsbetrag der Rente ohne die freigestellten Beträge als Mindestgrenzbetrag. Dies macht ein Abstellen auf die in der geänderten Rentenformel ohnehin nicht mehr enthaltene und auch nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen führende persönliche Bemessungsgrundlage entbehrlich.

Absatz 4 entspricht der Zielsetzung des geltenden Rechts. Künftig werden auch vergleichbare Leistungen nach § 10 Abs. 1 EhfG in die Zusammentreffensregelung einbezogen. Die Vorschrift stellt im übrigen sicher, daß auch in den Fällen des Zusammentreffens mit einer ausländischen Unfallrente ein Grenzbetrag auf der Basis des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt werden kann.

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht. Die bisherige Regelung über die Nichtberücksichtigung von Verletztenrenten, die bereits ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 BVG herbeigeführt haben, ist aufgrund des eingeführten Freibetrages nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a entbehrlich geworden.

Zu § 93 — Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

Absatz 1 weicht insofern vom bisherigen Recht ab, als der Bezug von Arbeitsentgelt nicht mehr zum völligen Wegfall der Rente, sondern lediglich zur Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Rente führt. Andererseits erfolgt die Berücksichtigung von Einkommen sofort und nicht — wie nach geltendem Recht — erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Rentenbeginn.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 94 — Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Maßgebend für die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit nach Satz 2 Nr. 1 ist die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers (vgl. § 105 a AFG). Der Begriff der Anwartschaftszeit ergibt sich aus § 104 AFG.

Zu § 95 — Nachversicherte Versorgungsbezieher

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 96 — Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Die Regelung über die Einkommensanrechnung auf Witwenrenten und Witwerrenten entspricht dem geltenden Recht. Diese Regelung wird — statt der bisherigen Einkommensgrenzen — auch auf die Erziehungsrente und die Waisenrente an über 18 Jahre alte Berechtigte erstreckt. Damit wird in Abkehr vom bisher geltenden sozialpolitisch unbefriedigenden Alles-oder-Nichts-Prinzip für alle Renten wegen Todes eine Einkommensanrechnung nach den gleichen Grundsätzen bewirkt. Witwen- oder Witwerrenten, die während des sog. Sterbevierteljahres in Höhe der Versichertenrente gezahlt werden, deren Rentenartfaktor also mindestens 1,0 beträgt, bleiben — wie im geltenden Recht — von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

Anrechenbar ist das Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Dieser beträgt bei Witwenrenten, Witwerrenten und Erziehungsrenten das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts, was dem bisherigen Wert von 3,3 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage entspricht. Im Hinblick auf den geringeren Unterhaltsbedarf wird bei Waisenrenten der Freibetrag auf zwei Drittel dieses Wertes festgesetzt, was in etwa den bisherigen Einkommensgrenzen für Waisenrenten an Waisen in Ausbildung entspricht. Der zusätzliche Freibetrag in Höhe des 5,6fachen des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigte Kind des Berechtigten entspricht dem bisherigen Wert von 0,7 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Vom danach verbleibenden Einkommen werden wie im geltenden Recht 40 % angerechnet.

In den Absätzen 3 und 4 wird die Einkommensanrechnung für den Fall geregelt, daß der Berechtigte mehrere Renten bezieht, auf die Einkommen anzurechnen ist.

Zu § 97 — Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Die Vorschrift legt — in Anlehnung an die bisherigen hierfür maßgebenden Grundsätze — die Reihenfolge bei Anwendung von zusätzlichen Berechnungsvorschriften fest, die sich rentenerhöhend oder rentenmindernd auswirken bzw. die zum Wegfall der Rentenzahlung führen. Die Regelung in Satz 2 vermeidet ungerechtfertigte Doppelanrechnungen z. B. beim Zusammentreffen von Erziehungsrenten mit Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Beginn, Änderung und Ende von Renten

Zu § 98 — Beginn

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht; allerdings werden die bisherigen unter-

schiedlichen Beginnsregelungen für die einzelnen Rentenarten und z. B. auch für die Fälle der Wiedergewährung und Rentenerhöhungen beseitigt. Grundsätzlich beginnen die Renten mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit wird klargestellt, daß z. B. bei Erreichen der Altersgrenze zum Ersten eines Kalendermonats oder — anders als nach bisherigem Recht — bei Beginn einer Ausbildung als Voraussetzung einer Waisenrente zum Monatsanfang die Rente bereits für diesen Monat zu leisten ist, wenn der Rentenantrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird. Die Dreimonatsfrist beginnt erst mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind, und nicht — wie im bisherigen Recht — bereits mit dem Folgetag nach dem Tag der vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen. Wird der Rentenantrag erst später gestellt, beginnt die Rente mit Beginn des Antragsmonats. Renten an Hinterbliebene können bereits mit dem Todestag der Verstorbenen beginnen, weil ein Unterhaltsersatz sofort erforderlich wird.

Zu § 99 — Änderung und Ende

Die Vorschrift legt für Rentenleistungen fest, daß als Zeitpunkt einer möglichen Änderung jeweils nur der Monatsbeginn in Frage kommt. Sie ergänzt insoweit die Regelung des Zehnten Buches, d. h. die Frage, ob eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft oder bereits vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an „wirksam" wird, bestimmt sich weiterhin allein nach § 48 SGB X.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 98 Abs. 1 und 3 den Sonderfall des Beginns einer höheren Teilrente. Wird eine niedrigere Teilrente beantragt, gilt Absatz 1.

Absatz 3 Satz 2 und 3 enthält in Orientierung am geltenden Recht eine Sonderregelung für den Fall, daß sich infolge von Leistungen zur Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit von Berechtigten gebessert hat.

Zu § 100 — Beginn und Änderung in Sonderfällen

Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen erst nach einem halben Jahr, jedoch nun mit Beginn des siebten Kalendermonats und nicht wie bisher nach der 26. Woche, also unter Umständen mitten in einem Kalendermonat. Da diese Renten nur befristet werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich nicht von Dauer ist, erfolgt insoweit eine Risikoverteilung zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung.

Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für den Beginn einer großen Witwenrente oder großen Witwerrente, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt und deshalb befristet ist.

Die Regelung des Absatzes 3 über die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs, der nach Beginn einer Rente durchgeführt oder abgeändert wird, entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 101 — Befristung und Tod

Absatz 1 stellt klar, daß eine befristete Rente längstens bis zu dem Zeitpunkt der Befristung geleistet wird, eine vorherige Änderung oder Beendigung aber nicht ausgeschlossen ist. Fristende darf nur das Ende eines Kalendermonats sein.

Absatz 2 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit geleistet werden, also zu befristen sind, wenn begründete Aussicht auf Behebung der für die Rentenleistung maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht oder wenn die Rentenleistung auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist. Dies gilt entsprechend für große Witwenrenten und große Witwerrenten, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt werden. Bei der Berechnung der Befristung wird hinsichtlich des Beginns künftig einheitlich auf den Rentenbeginn und nicht auch auf den Bewilligungszeitpunkt abgestellt.

In Absatz 3 und 4 ist bestimmt, daß große Witwenrenten, große Witwerrenten, Erziehungsrenten sowie Waisenrenten gleichfalls auf den Zeitpunkt zu befristen sind, in dem der Anspruch voraussichtlich entfällt.

Absatz 5 stellt klar, daß eine Rentenleistung bei Tod von Berechtigten mit Ablauf des Sterbemonats endet, ohne daß es eines besonderen Entziehungsbescheids bedarf.

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Ausschluß und Minderung von Renten

Zu § 102 — Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit

Der Anspruch auf die genannten Renten ist ausgeschlossen, wenn vom Berechtigten die für die Rentenleistung erforderliche Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt wurde. Weitergehend als im geltenden Recht bezieht sich dieser Rechtsausschluß nicht nur auf die Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit, sondern auf alle Rentenleistungen, für die eine Erwerbsminderung erforderlich ist.

Zu § 103 — Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat

Die Vorschrift in Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht. Zusätzlich wird in Absatz 2 bestimmt, daß die Rente, auch wenn sie dem Berechtigten versagt wird, an unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Kinder gezahlt werden kann; hierfür gelten die Grundsätze der §§ 48, 49 SGB I.

Zu § 104 — Tötung eines Angehörigen

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Zusatzleistungen

Zu § 105 — Zuschuß zur Krankenversicherung

Der Zuschuß zur Krankenversicherung wird nur noch den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern und den privat krankenversicherten Rentnern geleistet. Insoweit verbleibt es beim bisherigen Recht.

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner wird im Fünften Buch eine Neuregelung dahingehend getroffen, daß Rentner und Rentenversicherungsträger den Krankenversicherungsbeitrag jeweils zur Hälfte tragen.

Zu § 106 — Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern

Diese Vorschrift entspricht — abgesehen von gewissen Modifizierungen bei der Ermittlung des Rentenbetrags, von dem bei der Berechnung der Rentenabfindung auszugehen ist — dem geltenden Recht. Die in Absatz 1 Satz 2 aufgenommene Fiktion des Bestehens eines Anspruchs auf Witwenrente oder Witwerrente für den Abfindungszeitraum hat insbesondere Bedeutung hinsichtlich Voraussetzung und Höhe einer aus derselben Rentenanwartschaft beanspruchten Hinterbliebenenrente an vor Juli 1977 geschiedene Ehegatten.

Zu § 107 — Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Jedoch soll der Krankenversicherungszuschuß nicht erst — wie bisher — frühestens vom Tag der Rentenantragstellung an, sondern bei Antragstellung innerhalb von drei Monaten bereits ab Rentenbeginn geleistet werden können.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Auskunft

Zu § 108 — Versicherungskonto und Versicherungsverlauf

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Unberührt durch den in Absatz 4 dieser Vorschrift enthaltenen Beibringungsgrundsatz bleibt die Regelung, daß — entsprechend der Erklärung zu Protokoll über den Verwaltungsverkehr durch den Delegationsleiter der Deutschen Demokratischen Republik bei Abschluß des Grundlagenvertrages 1972 — im innerdeutschen Sozialversicherungsrecht Versicherungsnachweise zunächst im unmittelbaren Verwaltungsverkehr der Versicherungsträger beschafft werden müssen.

Zu § 109 — Rentenauskunft

Die Vorschrift bestimmt wie das geltende Recht die Pflicht des Versicherungsträgers, Versicherten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine Auskunft über die Höhe der Rentenanwartschaft zu erteilen. Außerdem kann sie auch jüngeren Versicherten erteilt werden. Die Auskunft bezieht sich auf die Anwartschaft, die Versicherten mit Vollendung des 65. Lebensjahres selbst dann zusteht, wenn sie keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten mehr haben.

Absatz 2 regelt die Auskunft über die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Hinterbliebenenrente.

Zu § 110 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

Zu § 111 — Grundsatz

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Zwar werden aus Gründen der Gesetzesvereinfachung im Fünften Abschnitt nicht mehr wie bisher die Leistungen der Rentenversicherung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs abschließend aufgeführt, sondern es wird in Absatz 2 Satz 1 vom Grundsatz ausgegangen, daß Berechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs dieselben Leistungen erhalten wie Berechtigte mit Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs. Hieraus ergibt sich aber aufgrund der folgenden Sondervorschriften im Ergebnis keine Leistungsausweitung für diesen Personenkreis.

Zu § 112 — Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuß

Die Vorschrift entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht. Es wird klargestellt, daß Anspruch auf Rehabilitationsleistung auch dann besteht, wenn wegen Arbeitsunfähigkeit im Anschluß an eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit keine Pflichtbeiträge gezahlt sind.

Zu § 113 — Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 114 — Höhe der Rente

Absatz 1 entspricht der Regelung des geltenden Rechts, wonach Deutsche und Ausländer eine Rente aus den im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragszeiten erhalten. Entsprechendes gilt für Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, die jetzt den einzelnen Zeiten zugeordnet werden, während die Zuschläge — wie auch im bisherigen Recht — in jedem Fall im vollem Umfang zum Tragen kommen. Bundesrecht ist gemäß Art. 123, 125 GG auch das vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland im heutigen Bundesgebiet geltende Recht.

Absatz 2 erstreckt diesen Grundsatz auch auf den Zuschlag bei Waisenrenten.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 115 — Besonderheiten für berechtigte Deutsche

Die Vorschrift regelt die zusätzliche Berücksichtigung persönlicher Entgeltpunkte für berechtigte Deutsche. Diese sollen — wie grundsätzlich im geltenden Recht auch — Rentenleistungen aus den außerhalb des Bundesgebiets zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten im gleichen Umfang erhalten wie aus den innerhalb des Bundesgebiets zurückgelegten Zeiten. Beim Vergleich wird aber nicht mehr auf den zeitlichen Umfang, sondern — entsprechend der Rentenberechnung nach Entgeltpunkten — auf den wertmäßigen Umfang abgestellt, der in der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte zum Ausdruck kommt. Auf die bisherige Voraussetzung hierfür, daß im Bundesgebiet mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen, kann damit verzichtet werden.

Entsprechend diesem Grundsatz werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, wozu auch die Kindererziehungszeiten gehören, nur im Umfang der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten angerechnet. Entsprechendes gilt für den Leistungszuschlag. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und aus dem Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten werden — entsprechend dem geltenden Recht — in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die anrechenbaren Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten und den nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Beschäftigungszeiten stehen. Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, die auf solche Zeiten entfallen, sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem jeweils der begrenzte Wert einer solchen Zeit zum vollen Wert steht.

Die bisherige Sonderregelung für vor 1986 zurückgelegte Kindererziehungszeiten entfällt, da diese Beitragszeiten gleichgestellt sind. Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für die Berechnung des Zuschlags bei Waisenrenten.

Absatz 3 sieht — wie im geltenden Recht — eine im wesentlichen ungeschmälerte Rentenleistung vor, wenn auf die Rente bereits während eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Anspruch bestanden hat. Entgeltpunkte aus Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz werden allerdings auch im Rahmen dieses Rentnerprivilegs weder unmittelbar noch bei der Gesamtleistungsbewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten berücksichtigt.

ZUM SECHSTEN ABSCHNITT
Durchführung

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT
Beginn und Abschluß des Verfahrens

Zu § 116 — Beginn

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß das Verfahren grundsätzlich mit einem Antrag beginnt. Bei Teilrenten muß auch die Höhe der Inanspruchnahme der Altersrente im Antrag bestimmt sein. In den Fällen der Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen des § 34 ist jedoch die jeweils in Betracht kommende niedrigere Teilrente von Amts wegen zu leisten. Eines Antrags bedarf es auch nicht, wenn statt einer großen Witwenrente wegen geänderter Verhältnisse nur noch eine kleine Witwenrente zu leisten ist. Außerdem wird festgelegt, daß der Antrag einer Witwe oder eines Witwers auf Zahlung eines Vorschusses zugleich als Antrag auf Witwenrente oder Witwerrente gilt (Absatz 2).

Ausnahmen von dem in Absatz 1 niedergelegten Grundsatz gelten für Regelaltersrenten, die im Anschluß an eine mit Vollendung des 65. Lebensjahres auslaufende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente von Amts wegen zu leisten sind, wenn die Versicherten nicht etwas anderes bestimmt haben (Absatz 3 Satz 1), für große Witwen- oder Witwerrenten im Anschluß an kleine Witwen- oder Witwerrenten nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Absatz 3 Satz 2), für Leistungen zur Rehabilitation, die wie bisher nach pflichtgemäßem Ermessen des Rentenversicherungsträgers von Amts wegen erbracht werden können (Absatz 4) und für Versicherungsverläufe und Rentenauskünfte, die — außer auf Antrag — auch von Amts wegen erbracht werden können (Absatz 5). Zwingend notwendig ist die Antragstellung danach auch in Zukunft vor allem im Rahmen des Rentenfeststellungsverfahrens.

Zu § 117 — Besonderheiten bei Rehabilitation

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 die Beachtung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Rente" sicher. Wie bisher soll neben einem Anspruch auf Lohnersatzleistungen eines Rehabilitationsträgers der Rentenanspruch ausgeschlossen sein. Dies gilt nicht nur während der Rehabilitation, sondern auch für sonstige

Bezugszeiträume dieser Sozialleistungen. Kommen Leistungen zur Rehabilitation in Betracht, sind diese nach § 116 Abs. 4 den Versicherten von Amts wegen anzubieten. Stimmen die Versicherten zu, gelten ihre Rentenanträge als Anträge auf Rehabilitation. Ergibt die Prüfung jedoch, daß die Erwerbsminderung mit Leistungen zur Rehabilitation nicht wesentlich gebessert oder behoben werden kann, oder ist die Rehabilitation insoweit erfolglos verlaufen, ist — wie bisher — der Rehabilitationsantrag (erforderlichenfalls wieder) in einen Rentenantrag umzudeuten. Mit dieser in Absatz 2 vorhandenen Regelung wird sichergestellt, daß sich die Rehabilitationsbereitschaft der Versicherten rentenrechtlich nicht nachteilig auswirken kann.

Zu § 118 — Abschluß

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT
Auszahlung und Anpassung

Zu § 119 — Auszahlung im voraus

Die Absätze 1 und 2 entsprechen §§ 1297, 1298 RVO, §§ 74, 75 AVG, § 89 Abs. 1 RKG. Der bisherige, seit 1957 unveränderte Monatsbetrag von 10 DM für Inlandszahlungen und der bisherige, seit 1974 unveränderte Monatsbetrag von 50 DM für Auslandszahlungen werden aktualisiert und dynamisiert.

Absatz 3 stellt eine bereits bestehende Praxis, die sich bisher auf eine im Rentenantrag erteilte Einverständniserklärung des Leistungsberechtigten einerseits und eine Vereinbarung zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes andererseits stützt, aus rechtsstaatlichen Erwägungen auf eine gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus bezieht er im Interesse einer Gleichbehandlung der Geldinstitute auch die Postgiroämter in die Regelung ein.

Zu § 120 — Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Bundespost

Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 entsprechen im wesentlichen §§ 1296, 1298 RVO, §§ 73, 75 AVG, § 89 Abs. 2 und 3 RKG. Die Absätze 2 und 3 verdeutlichen jedoch, daß sich der gesetzliche Auftrag der Deutschen Bundespost zur Auszahlung laufender Geldleistungen auch auf Arbeiten zur Anpassung dieser Leistungen erstreckt und daß er auch die Wahrnehmung der damit jeweils im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Versicherungsträger umfaßt. Die Regelung entspricht insoweit der bisherigen Praxis, wie sie sich vor allem aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost ergibt. Die in Absatz 6 genannte Vergütung soll wie bisher entsprechend § 91 Abs. 2 SGB X die entstehenden Kosten (Verwaltungskosten und Auslagen) abdecken und die Erwirtschaftung eines angemessenen Selbstfinanzierungsbeitrags für den Bereich des Postrentendienstes ermöglichen.

Absatz 4 ist neu. Satz 1 normiert die Verantwortung der Träger der Rentenversicherung in Anlehnung an § 89 Abs. 2 SGB X. Satz 2 modifiziert § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I in Erweiterung des § 1286 Abs. 1 Satz 2 RVO, § 73 Abs. 1 Satz 2 AVG.

Absatz 5 enthält eine Weiterentwicklung der § 1394 RVO, § 117 Abs. 4 AVG. Die Abrechnung der Vorschüsse ist in § 222 Abs. 2 und 3 geregelt.

Zu § 121 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ist zum Teil neu.

Die in Nummer 1 vorgesehene Konkretisierung der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung erfolgte bisher nach § 1296 Abs. 2 RVO, § 73 Abs. 2 AVG in Form einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Sie soll aus rechtsstaatlichen Erwägungen künftig in Form einer Rechtsverordnung erfolgen.

Nummer 2 ermöglicht im Hinblick auf das erhebliche Finanzvolumen der Vorschüsse, die die Träger der Rentenversicherung der Deutschen Bundespost für die Auszahlung der Renten zur Verfügung zu stellen haben, eine nähere Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Vorschußzahlungen. Auch hier soll künftig eine Rechtsverordnung an die Stelle der in § 1394 Satz 2 RVO, § 117 Abs. 2 AVG vorgesehenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift treten.

Die in Nummer 3 vorgesehene nähere Bestimmung der Vergütung der Deutschen Bundespost und der darauf zu zahlenden Vorschüsse entspricht und verdeutlicht § 1296 Abs. 3 RVO, § 73 Abs. 3 AVG.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT
Berechnungsgrundsätze

Zu § 122 — Allgemeine Berechnungsgrundsätze

Die Vorschrift bestimmt die allgemeinen Berechnungsgrundsätze über die Anzahl der zu ermittelnden Dezimalstellen, das Verfahren bei Rundungen und den Grundsatz „Multiplikation geht vor Division". Diese Grundsätze sind größtenteils schon bisher angewandt worden, wobei jetzt jedoch eine einheitliche Handhabung bei allen Versicherungsträgern sichergestellt ist.

Zu § 123 — Berechnung von Zeiten

Die Vorschrift legt wie bisher fest, daß ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat zählt. Darüber hinaus wird der in Jahren zu bestimmende Zeitraum festgelegt; er umfaßt für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate.

Auf die bisherige Umrechnung von Wochen in Monate wurde verzichtet, weil eine solche Pauschalie-

rung zu nicht mehr zu rechtfertigenden Ergebnissen führt. Nunmehr ist sichergestellt, daß Beiträge, die nach dem bis 1956 geltenden Recht in der Rentenversicherung der Arbeiter als Wochenbeiträge gezahlt sind, ebenso angerechnet werden wie gleich hohe Beiträge zur Angestelltenversicherung nach dem früheren Beitragsmarkenverfahren und wie Beiträge, die seit 1942 im Lohnabzugsverfahren gezahlt werden.

Darüber hinaus ist sichergestellt, daß Kalendermonate, für die Beiträge gezahlt sind und in denen beitragsfreie Zeiten begonnen haben, als Kalendermonate mit beitragsgeminderten Zeiten berücksichtigt werden können.

Im übrigen wird eindeutig bestimmt, daß bei einer zeitlich begrenzten Berücksichtigung von Zeiten die Kalendermonate in der Anfangszeit von Bedeutung sind.

Zu § 124 — Berechnung von Geldbeträgen

Die Vorschrift legt fest, welche Berechnungsweise bei der Ermittlung von Geldbeträgen anzuwenden ist. Geldbeträge im Sinne dieser Vorschrift sind dabei nicht nur Monatsrenten, sondern z. B. auch Arbeitsentgelte. Die Vorschrift hat insbesondere auch in den Fällen Bedeutung, in denen Beiträge zusammengefaßt worden sind und eine konkrete zeitliche Zuordnung nicht mehr möglich ist.

Zu § 125 — Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen

Die Vorschrift bestimmt die Berechnung von Durchschnittswerten. Darüber hinaus wird geregelt, wie Rententeile für einzelne Zeitabschnitte zu ermitteln sind.

ZUM DRITTEN KAPITEL
Organisation

ZUM ERSTEN ABSCHNITT
Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung

Zu § 126 — Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

Die Vorschrift nennt die drei Versicherungszweige und ihre jeweiligen Versicherungsträger.

Zu § 127 — Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

Diese Vorschrift enthält eine allgemeine Zuständigkeitsregelung, die im wesentlichen dem geltenden Recht entspricht. Durch die Aufstellung von Grundsätzen ergeben sich jedoch gewisse Vereinfachungen.

In Absatz 1 ist geregelt, daß sich die Zuständigkeit der einzelnen Rentenversicherungsträger nach der Art der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit richtet. Die Zuständigkeit bleibt grundsätzlich auch nach Aufgabe der Beschäftigung oder Tätigkeit erhalten, solange nicht eine andere ausschließliche Zuständigkeit begründet wird. Bei einem gestellten Leistungsantrag bleibt der Versicherungsträger für die Durchführung dieses Verfahrens selbst dann zuständig, wenn zwischenzeitlich ein anderer Träger zuständig wird, damit durch einen Zuständigkeitswechsel das Verfahren nicht verzögert wird.

Absatz 2 enthält eine Regelung für Hinterbliebene.

Absatz 3 umschreibt als Auffangtatbestand die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, jedoch kann auch eine Versicherung bei der örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt beantragt werden.

Absatz 4 läßt insbesondere in bezug auf die Kontoführung abweichende Zuständigkeitsregelungen zu.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT
Rentenversicherung der Arbeiter

Zu § 128 — Versicherungsträger

Die Vorschrift nennt die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter: die Landesversicherungsanstalten, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse.

Zu § 129 — Beschäftigte

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß für die als Arbeiter oder zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigten grundsätzlich die örtlich zuständige Landesversicherungsanstalt oder eine Sonderanstalt zuständig ist.

Zu § 130 — Selbständig Tätige

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß für versicherte Hausgewerbetreibende und Handwerker die Landesversicherungsanstalten zuständig sind. Für Küstenschiffer und Küstenfischer ist die Seekasse zuständig.

Zu § 131 — Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bleibt wegen der versichertennahen Betreuung vorrangig der Wohnsitz des Versicherten maßgebend. Falls mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, wird durch verschiedene Regelungen erreicht, daß nur eine Landesversicherungsanstalt zuständig ist.

Zu § 132 — Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen

Entsprechend dem geltenden Recht ist die Seekasse als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter auch dann für die im Zweiten Kapitel genannten Leistungen und Beitragserstattungen zuständig, wenn mindestens für fünf Jahre Beiträge an sie entrichtet worden sind.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Rentenversicherung der Angestellten

Zu § 133 — Versicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist entsprechend dem geltenden Recht Träger der Rentenversicherung der Angestellten.

Zu § 134 — Beschäftigte

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß für die als Angestellte oder zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig ist.

Absatz 2 übernimmt den geltenden Begriff des Angestellten. Zur Begriffsbestimmung kann außer den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien auch der durch Verordnung festgelegte und nicht aufgehobene Katalog der näheren Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung herangezogen werden.

Zu § 135 — Selbständig Tätige

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für bestimmte selbständig tätige versicherungspflichtige Personen.

Zu § 136 — Sonderzuständigkeit der Seekasse

Die Vorschrift gestaltet im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die bisher in einer Vereinbarung zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Seekasse geregelte Möglichkeit, die Durchführung der Versicherung für die in der Seefahrt beschäftigten Angestellten und die Seelotsen der Seekasse zu übertragen, als gesetzlichen Auftrag der Seekasse aus. Für Leistungen ist die Seekasse zuständig, wenn ein Beitrag an diesen Versicherungsträger gezahlt worden ist oder ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung als Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse gezahlt worden ist, was dem bestehenden Rechtszustand entspricht.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Knappschaftliche Rentenversicherung

Zu § 137 — Versicherungsträger

Die Bundesknappschaft ist entsprechend dem geltenden Recht Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu § 138 — Beschäftigte

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht.

Nummer 2 steht im Zusammenhang mit der Definition knappschaftlicher Arbeiten im folgenden Paragraphen. Die Einschränkung, daß die Bundesknappschaft für Beschäftigte nur zuständig ist, wenn diese knappschaftliche Arbeiten ausschließlich oder überwiegend verrichten, entspricht dem Regelungsinhalt von § 1 der Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933. Nur gelegentliche oder geringfügige knappschaftliche Arbeiten eines nicht bergbaulichen Unternehmens sollen auch künftig eine Zuständigkeit der Bundesknappschaft nicht begründen.

Zu § 139 — Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu § 140 — Nachversicherung

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht, daß versicherungsfreie Beschäftigte der Bundesknappschaft bei ihrem Ausscheiden in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachversichert werden.

Die von der Rechtsprechung vorgenommene analoge Anwendung dieses Grundsatzes auf ehemalige Beschäftigte bei den Bergämtern, Oberbergämtern und bergmännischen Prüfstellen ist jetzt gesetzlich normiert worden.

Zu § 141 — Sonderzuständigkeit für Leistungen

Entsprechend dem geltenden Recht ist die Bundesknappschaft für die im Zweiten Kapitel genannten Leistungen und Beitragserstattungen zuständig, wenn die Versicherten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren insbesondere mit Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt oder vorzeitig erfüllt haben.

Zu § 142 — Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Zuständigkeitsregelung, wonach die Bundesknappschaft auch nach Aufgabe einer knappschaftlichen Beschäftigung solange für Versicherte zuständig bleibt, bis ein anderer Versicherungsträger ausschließlich zuständig wird. Für die Versicherung der genannten Personen und die Leistungen sind grundsätzlich die Vorschriften maßgebend, die für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gelten.

Ist jedoch im letzten Jahr vor Beginn einer Kindererziehung, eines Wehr- oder Zivildienstes oder eines Vorruhestandsgeld- oder Sozialleistungsbezugs der letzte Beitrag aufgrund einer knappschaftlichen Beschäftigung gezahlt worden, werden diese Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT
Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

Zu § 143 — Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

Die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers für Mehrfachversicherte soll sich nach dem zuletzt gezahlten Beitrag richten.

Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungsträger gezahlt, ist — abweichend vom gegenwärtigen Recht — für die Zuständigkeit eine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den gefundenen Zuständigkeitsregelungen, insbesondere hinsichtlich der Sonderzuständigkeiten.

ZUM SECHSTEN ABSCHNITT
Bedienstete der Versicherungsträger

Zu § 144 — Bundesunmittelbare Versicherungsträger

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 145 — Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 146 — Landesunmittelbare Versicherungsträger

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM SIEBTEN ABSCHNITT
Datenstelle

Zu § 147 — Datenstelle

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

ZUM VIERTEN KAPITEL
Finanzierung

ZUM ERSTEN ABSCHNITT
Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT
Umlageverfahren

Zu § 148 — Umlageverfahren

Mit dieser Vorschrift wird das Finanzierungsverfahren der Rentenversicherung festgelegt und die Art ihrer Einnahmen beschrieben.

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist die Rentenversicherung immer nach dem Umlageverfahren finanziert worden; gleichwohl ist dieser Sachverhalt vielen Versicherten nicht bewußt geworden. Ziel der Vorschrift ist es daher auch, den Versicherten diesen Sachverhalt zu verdeutlichen.

Absatz 2 trägt der unterschiedlichen Finanzierungsstruktur in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits Rechnung.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT
Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat

Zu § 149 — Rentenversicherungsbericht

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht für den Rentenanpassungsbericht. Anders als im geltenden Recht erfolgt die Rentenanpassung künftig aufgrund einer Rechtsverordnung; gleichwohl ist eine regelmäßige Information der gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit über die künftige Entwicklung in der Rentenversicherung erforderlich. Es wird klargestellt, daß die vorgelegten 15jährigen Vorausberechnungen wie bisher ausschließlich Modellcharakter haben und keine Prognose der künftigen Entwicklung sind.

Darüber hinaus soll der Rentenversicherungsbericht auch über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung im mittelfristigen Zeitraum informieren. Als Grundlage hierfür soll die jeweilige aktuelle Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung durch die Bundesregierung dienen.

Wegen der unterschiedlichen Finanzierung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits ist eine getrennte Darstellung der Entwicklung in diesen Zweigen erforderlich.

Die vorgesehene Berichtspflicht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Jahre 2001 beginnenden Anhebung der Altersgrenzen gewährleistet eine rechtzeitige und regelmäßige Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften. Die Daten zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt. Der Bericht ermöglicht, daß die Entscheidung über die Anhebung der Altersgrenzen unter Berücksichtigung der sie bestimmenden Einflußfaktoren ggf. überprüft werden kann.

Der Rentenversicherungsbericht ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen, weil er als Grundlage für die Beurteilung der notwendigen Beitragssatzanpassung dienen soll, die bis zum 30. September zu erfolgen hat.

Zu § 150 — Aufgabe des Sozialbeirats

Die Vorschrift sieht vor, daß der Sozialbeirat die Aufgabe erhält, ein Gutachten zu den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts vorzulegen. Dem Sozialbeirat bleibt es darüber hinaus unbenommen, wie in der Vergangenheit auch künftig als unabhängiges Sachverständigengremium zu Fragen der Rentenversicherung Stellungnahmen zu erarbeiten und diese den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

Dem bisherigen Verfahren folgend ist das Gutachten des Sozialbeirats zusammen mit dem Rentenversicherungsbericht den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

Zu § 151 — Zusammensetzung des Sozialbeirats

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung brauchen künftig jedoch nicht mehr im Sozialbeirat vertreten zu sein. Der Grund dafür ist die Tatsache, daß die Anpassung der Geldleistungen in der Unfallversicherung wie die Anpassung der Renten durch eine Verordnung der Bundesregierung erfolgen soll und daher eine gutachtliche Stellungnahme zu der Rentenanpassung nicht mehr erforderlich ist. Wie der Rentenversicherungsbericht ist daher auch die Stellungnahme des Sozialbeirats künftig auf die kurz-, mittel- und langfristige Finanzentwicklung der Rentenversicherung auszurichten. Gleichwohl soll an der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Sozialbeirats nichts verändert werden. Um dies zu gewährleisten, soll die Rentenversicherung zusätzlich je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den Sozialbeirat entsenden, die vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vorzuschlagen sind. Im Übergangsrecht ist vorgesehen, daß die von der Unfallversicherung benannten Mitglieder zum 31. Dezember 1991 aus dem Sozialbeirat ausscheiden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Beiträge und Verfahren

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Beiträge

ZUM ERSTEN TITEL

Allgemeines

Zu § 152 — Grundsatz

In der Vorschrift wird definiert, in welcher Weise und mit welcher Begrenzung Beiträge erhoben werden. Eine vergleichbare Vorschrift gibt es im bisherigen Recht nicht.

Zu § 153 — Beitragssätze

Ein Kernelement der künftigen Finanzierungsregelungen der Rentenversicherung ist die Festlegung der Beitragssätze, die in einem sich selbst regulierenden System nicht, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, durch formelles Gesetz, sondern künftig durch eine Verordnung erfolgen soll. Dies stellt eine schnelle und flexible Anpassung der Beitragssätze an die finanziellen Erfordernisse des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung sicher.

Die Vorschrift bestimmt, daß der Beitragssatz so festzulegen ist, daß am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe erreicht wird. Da jede Änderung des Beitragssatzes unmittelbar auch auf die Höhe des Bundeszuschusses und über die Veränderung der Nettoquote auch auf die Höhe des Anpassungssatzes bei den Renten wirkt, ist eine gleichgewichtige Verteilung von Belastungsveränderungen gewährleistet.

Absatz 2 stellt sicher, daß jede Änderung des Beitragssatzes im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im gleichen Verhältnis in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachvollzogen wird. Aus Gründen der Praktikabilität soll der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Änderungen nur für das betreffende Kalenderjahr jeweils auf eine volle Dezimalstelle aufgerundet werden.

Zu § 154 — Beitragsbemessungsgrenzen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Allerdings wird bei der Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenzen nicht mehr wie bisher die Veränderung der Entgelte in einem Dreijahresdurchschnitt zugrunde gelegt. Für die Fortschreibung soll vielmehr wie bei allen anderen Fortschreibungsregelungen die Veränderung der Entgelte lediglich eines Jahres gegenüber dem jeweiligen Vorjahr maßgeblich sein.

Zu § 155 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungen für die Bundesregierung bzw. den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Beitragssätze bzw. die Beitragsbemessungsgrenzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen und die Anlage 2 um die neuen Beitragsbemessungsgrenzen zu ergänzen.

ZUM ZWEITEN TITEL

Beitragsbemessungsgrundlagen

Zu § 156 — Grundsatz

Die Vorschrift bestimmt für Versicherungspflichtige und für freiwillig Versicherte die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der an die Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge.

Zu § 157 — Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Die Vorschrift bestimmt für Beschäftigte, welche Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind; die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht.

In Nr. 1 wird abweichend von der bisherigen Regelung die Mindesthöhe der beitragspflichtigen Einnahmen von solchen Auszubildenden bestimmt, die unentgeltlich beschäftigt werden. Zu diesem Personenkreis sind insbesondere auch Praktikanten zu zählen. Diese Regelung, die inhaltlich dem geltenden Recht entspricht, ist bisher in den rentenversicherungsrechtlichen Regelungen nicht ausdrücklich enthalten; sie ergibt sich vielmehr aus der generellen Verweisung auf die Regelungen der RVO zur gesetzlichen Krankenversicherung. Auf der Grundlage einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (GE des RVA Nr. 2266 vom 16.10.1916) war in den Satzungen der Krankenkassen der Grundlohn für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge auf 30 DM im Monat festgesetzt worden. Da sich künftig die Berechnung der durch dieses Gesetzbuch bestimmten fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen nach der Bezugsgröße richtet, wird die Mindesthöhe der beitragspflichtigen Einnahmen an diese Größe und an deren Dynamik angebunden.

Die Vorschrift enthält in Nr. 2 auch eine Regelung für Behinderte, die nicht bereits als Arbeitnehmer durch Nr. 1 erfaßt werden. Der als beitragspflichtige Einnahme der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Mindestbetrag wird für Behinderte abweichend von § 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter (SVBG) auf 80 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben. Damit wird die Ermittlung von Entgeltpunkten für Zeiten in Behinderteneinrichtungen auf der Grundlage von etwa 75 % des Durchschnittsentgelts angestrebt. Diese Mindestsicherung entspricht damit auch der sozialen Sicherung von Wehr- und Zivildienstleistenden. Die Regelungen des SVBG können aufgehoben werden.

Nummer 4 knüpft die Versicherungspflicht des dort genannten Personenkreises entsprechend dem geltenden Recht (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 1385 Abs. 3 Buchstabe c RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 7, § 112 Abs. 3 Buchstabe c AVG) an die Zahlung von Mindestbeiträgen, die sich an der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung (§ 176 Abs. 3) orientieren.

Zu § 158 — Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen dem geltenden Recht (§ 1385 Abs. 3 a RVO; § 1400 Abs. 2 RVO i. V. m. §§ 232, 233 SGB V).

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung für Personen, die ehrenamtlich tätig sind, wird in Absatz 4 erweitert und auf Personen ausgedehnt, die keine Arbeitnehmer gewesen sind und nunmehr eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Beschäftigung aufnehmen. Für diesen Personenkreis besteht künftig die Möglichkeit, auf Antrag ein gegenüber ihrem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt höheres Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze versichern zu lassen. Die auf der Grundlage dieses frei bestimmbaren Arbeitsentgelts gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Der Zweck dieser Regelung liegt darin, freiwillig Versicherte, die bisher Höchstbeiträge zur Rentenversicherung zahlen konnten und durch die Übernahme einer versicherungspflichtigen ehrenamtlichen Beschäftigung ein niedrigeres beitragspflichtiges Entgelt erzielen, nicht schlechter zu stellen, als sie ohne die Übernahme des Ehrenamtes stehen würden.

Zu § 159 — Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 1400 Abs. 2 RVO i. V. m. § 227 SGB V).

Zu § 160 — Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 in den Nummern 2 bis 6 und in Absatz 2 dem geltenden Recht.

Abweichend vom geltenden Recht wird in Absatz 1 Nr. 1 für selbständig Tätige, die durch die Regelungen in den Nummern 2 bis 4 und in Absatz 2 nicht erfaßt werden, ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße als ein der Beitragsberechnung zugrunde zu legendes Regeleinkommen bestimmt. Dadurch wird für selbständig Tätige, die der Versicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich ein Regelbeitrag eingeführt. Dem Versicherten bleibt jedoch der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens und damit die Zahlung niedrigerer bzw. höherer Beiträge möglich. Mit der Einführung des Regelbeitrages wird für die Träger der Rentenversicherung eine ausreichende Vollstreckungsgrundlage geschaffen. Zu den selbständig Tätigen im Sinne des Gesetzbuches

sind künftig auch die Handwerker zu zählen, die bisher schon einen Regelbeitrag zahlen mußten. Die geltenden Sonderregelungen des Handwerkerversicherungsgesetzes entfallen.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht auf Antrag dem Selbständigen, maximal für vier Kalenderjahre den halben Regelbeitrag zu zahlen, um die Bedingungen für Existenzgründungen in den Anfangsjahren zu erleichtern.

Zu § 161 — Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

Abweichend vom geltenden Recht werden für Wehr- und Zivildienstleistende (Nr. 1) die der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen auf 80 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bestimmt; für diesen Personenkreis wird damit die Ermittlung von Entgeltpunkten auf der Grundlage von etwa 75 % des Durchschnittsentgelts gewährleistet.

Eine weitere Abweichung liegt in der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen der Bezieher von Lohnersatzleistungen (Nr. 2). Diese Regelung ist erforderlich, da nach neuem Recht die auf den Lohnersatzleistungen beruhenden Beitragszahlungen als normale Pflichtbeitragszahlungen gewertet werden.

Diese Regelung macht eine entsprechende Folgeänderung für Personen erforderlich, die ohne Anspruch auf Krankengeld in der Krankenversicherung versichert sind (Nr. 5), die sich im übrigen grundsätzlich an die Regelung in § 1385 b Abs. 2 RVO (§ 112 b Abs. 2 AVG) anlehnt.

Ansonsten entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Zu § 162 — Freiwillig Versicherte

Durch die Festlegung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bestimmt die Vorschrift den Rahmen, in dem die freiwillig Versicherten den ihrer Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Geldbetrag frei bestimmen können.

ZUM DRITTEN TITEL

Verteilung der Beitragslast

Zu § 163 — Beitragstragung bei Beschäftigten

Die Vorschrift entspricht materiell-rechtlich dem geltenden Recht. Sie ist im wesentlichen dem § 1385 Abs. 4 RVO (§ 112 Abs. 4 AVG) nachgebildet.

Die in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Regelung für Behinderte entspricht dem geltenden Recht im SVBG. Änderungen im Wortlaut dienen der Harmonisierung mit anderen Vorschriften.

In Absatz 3 ist bestimmt, daß die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer die Beiträge in derselben Höhe wie die Arbeitnehmer in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu tragen haben. Ähnlich den bisher geltenden Sonderregelungen wird damit den sich aus den unterschiedlichen Beitragssätzen und Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergebenden Besonderheiten Rechnung getragen.

Zu § 164 — Beitragstragung bei selbständig Tätigen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 165 — Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Beitragsbemessungsgrundlage für Beiträge für den Bezug von Sozialleistungen ist 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Wie nach geltendem Recht sind nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a die Leistungsbezieher an den Beiträgen für das Kranken- oder Verletztengeld jedoch nur insoweit beteiligt, als ihr Beitragsanteil der Hälfte des Beitrags auf der Basis der Leistung entspricht. Den restlichen Anteil des Beitrags trägt der Leistungsträger. Haben Leistungsbezieher lediglich ein Arbeitsentgelt bezogen, welches die Geringverdienergrenze nicht übersteigt, sind die Beiträge künftig von den Leistungsträgern allein zu tragen. Die Leistungsbezieher werden insoweit nicht anders behandelt als Arbeitnehmer.

Absatz 2 entspricht der Regelung über die Beitragstragung der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten.

Zu § 166 — Freiwillig Versicherte

Diese aus systematischen Gründen eingeführte Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu § 167 — Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

Wie schon im geltenden Recht (§ 1386 RVO, § 113 AVG) sollen durch die Regelung Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindert werden, die Rentner oder Versorgungsbezieher oder diesen vergleichbare Personen, die versicherungsfrei sind, beschäftigen. Diese Arbeitgeber sollen so gestellt werden, als wenn sie jemanden beschäftigten, für den Beiträge an die Rentenversicherung abzuführen wären. In bezug auf Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in Höhe bis zur Geringverdienergrenze beziehen, entspricht die Regelung der Auslegung des geltenden Rechts durch die Praxis.

ZUM VIERTEN TITEL

Zahlung der Beiträge

Zu § 168 — Grundsatz

Diese Vorschrift verdeutlicht, daß grundsätzlich nur derjenige Beitragsschuldner ist, der die Beiträge zu tragen hat.

Zu § 169 — Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt

Mit dem Gesetz über die Einordnung der Meldevorschriften und den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Sozialgesetzbuch werden die Vorschriften über das Meldeverfahren sowie die Beitragsabführung für versicherungspflichtig Beschäftigte bereits in das Sozialgesetzbuch übernommen, so daß in Absatz 1 die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Vierten Buches genügt. Dies gilt auch für versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende, da sie den Beschäftigten gleichgestellt sind.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß die Regelungen über die Beitragszahlung auch bei Personen anzuwenden sind, die den versicherungspflichtigen Beschäftigten vergleichbar sind.

Absatz 3 regelt, wer bei diesen Personen als Arbeitgeber anzusehen ist.

Zu § 170 — Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 126 a AVG).

Zu § 171 — Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 1385 b Abs. 1 RVO (§ 112 b Abs. 1 AVG).

Absatz 2 entspricht § 1385 b Abs. 1 (§ 112 b Abs. 1 AVG) i.V.m. § 1385 a Satz 4 RVO (§ 112 a AVG).

Absatz 3 fingiert die Beitragszahlung bei Bezug einer Sozialleistung, um zu vermeiden, daß der Träger der Rentenversicherung als gleichzeitiger Rehabilitationsträger an sich selbst Beiträge zahlen muß.

Zu § 172 — Beitragszahlung von Pflegepersonen

Diese Vorschrift ist neu; sie enthält die Regelungen, die die Möglichkeiten zur sozialen Absicherung von Pflegepersonen in der Rentenversicherung verbessern. Geringfügige Pflegedienstleistungen werden von der Regelung nicht erfaßt, da bei einem solchen Pflegeaufwand in aller Regel ein sozialpolitisches Bedürfnis für eine Sonderregelung nicht besteht. Bezüglich des Inhalts der Regelung in den Absätzen 1 und 2 wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung zum Kapitel „Versicherungsbedingungen für ehrenamtliche Pflegepersonen" verwiesen.

Nach Absatz 3 finden die Absätze 1 und 2 auch dann Anwendung, wenn die Pflegeperson aus persönlichen Gründen vorübergehend die Pflegeleistung nicht erbringen kann. Neben dem Jahresurlaub oder einer Krankheit können solche Gründe z. B. eine Entbindung oder Kur sein.

Da den Rentenversicherungsträgern eine Überprüfung des Vorliegens einer Schwerpflegebedürftigkeit und der tatsächlichen Pflegeleistung selbst nicht möglich ist, bestimmt die Regelung in Absatz 4, daß die Versicherten selbst den Nachweis der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit Hilfe der in Satz 2 genannten Bescheinigungen zu erbringen haben. Darüber hinaus obliegt es den Rentenversicherungsträgern im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes die Voraussetzungen einer eingeschränkten Beschäftigung i. S. d. Absatzes 2 zu überprüfen.

Zu § 173 — Verordnungsermächtigung

Absatz 1 entspricht § 1385 Abs. 5 Satz 2 RVO (§ 112 Abs. 5 Satz 2 AVG).

Absatz 2 entspricht §§ 1387 Abs. 3, 1399 Abs. 5, 1405 Abs. 1, 1417 RVO (§§ 114 Abs. 3, 121 Abs. 5, 127 Abs. 1, 139 AVG).

ZUM FÜNFTEN TITEL

Erstattungen

Zu § 174 — Erstattung von Aufwendungen

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht dem geltenden Recht und übernimmt die bisher in § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 SVBG enthaltenen Erstattungsvorschriften. Änderungen im Wortlaut dienen der Harmonisierung mit anderen Vorschriften.

Auch Absatz 2 der Vorschrift entspricht dem geltenden Recht; die Regelung war bisher in § 1404 Abs. 2 RVO enthalten. Durch die Regelung werden Vereinbarungen über eine Erstattung von Beiträgen durch den Versicherten bei Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 zugelassen.

Zu § 175 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 SVBG. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 174 Abs. 1 verwiesen.

ZUM SECHSTEN TITEL
Nachversicherung

Zu § 176 — Berechnung und Tragung der Beiträge

Absatz 1 enthält die Grundsatzregelung für die Berechnung der Beiträge. Während § 1402 Abs. 1 RVO, § 124 Abs. 1 AVG auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung oder des Verlustes der Versorgungsbezüge abstellt, soll für die Bemessung der Nachversicherungsbeiträge künftig das Recht maßgebend sein, das im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Nachversicherung (§ 8 Abs. 2), d. h. im Falle eines Aufschubs im Zeitpunkt des Wegfalls der Aufschubgründe, gilt. Dies soll zusammen mit der in Absatz 4 vorgesehenen Aktualisierung der Beitragsbemessungsgrundlage dazu beitragen, daß der Solidargemeinschaft der Versicherten und Rentner eine angemessene Gegenleistung für die zu begründenden Rentenanwartschaften zufließt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 1402 Abs. 2 Satz 1 und 2 RVO, § 124 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVG. Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, daß ein wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfreier Beschäftiger durch die Erstreckung der Gewährleistung nach § 5 Abs. 1 im Falle einer Nachversicherung keine Nachteile erleidet.

Absatz 3 entspricht § 1402 Abs. 2 Satz 3 und 4 RVO, § 124 Abs. 2 Satz 3 und 4 AVG. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage soll sich für Nachversicherungszeiten ab 1. Januar 1992 aus Harmonisierungsgründen jedoch nicht mehr an der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, sondern an der jeweiligen Bezugsgröße orientieren. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist wie bisher auf der Jahresbasis zu berücksichtigen. Die Regelung für Teilzeitbeschäftigte entspricht der bisherigen Praxis.

Absatz 4 sieht vor, daß die Beitragsbemessungsgrundlage und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge abweichend vom geltenden Recht dynamisiert werden. Die Berechnung der Beiträge erfolgt bisher nach dem Nominalbetrag des früheren Arbeitsentgelts, das nicht selten viele Jahre bis Jahrzehnte zurückliegt. Dadurch stehen die Beiträge, insbesondere bei weiter zurückliegenden Nachversicherungszeiträumen, in einem mitunter erheblichen Mißverhältnis zu den dadurch begründeten Rentenanwartschaften. So werden z. B. für eine monatliche Rentenanwartschaft von z. Zt. 50 DM, für die bei einer Nachversicherung im Jahre 1989 ca. 9.470 DM Beiträge zu zahlen wären, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Jahre 1987 bestanden hätte, nur ca. 6.260 DM Beiträge gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Jahre 1977 bestanden hat. Diese unbefriedigende Situation, die letztlich zu Lasten der Solidargemeinschaft geht, ist nicht länger vertretbar. Durch die Neuregelung soll erreicht werden, daß für alle in ein und demselben Jahr erworbene Rentenanwartschaften gleicher Höhe grundsätzlich auch gleichhohe Beiträge zu zahlen sind.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht, Absatz 5 Satz 2 der Praxis.

Zu § 177 — Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen

Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtsprechung und Praxis.

Absatz 2 knüpft an § 1402 Abs. 3 RVO, § 124 Abs. 3 AVG an. Satz 1 trägt jedoch dem Umstand Rechnung, daß das Recht zur Höherversicherung grundsätzlich am 1. Januar 1992 endet. Satz 2 ist aus Gründen der Gleichbehandlung genereller gefaßt als bisher; der 2. Halbsatz ist eine Folgeänderung zu § 176 Abs. 4.

Zu § 178 — Beitragszahlung bei Versorgungsausgleich

Absatz 1 knüpft an § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG an. Allerdings wird bei Nachzuversichernden, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt ist, künftig grundsätzlich nicht mehr die Beitragsbemessungsgrundlage und damit der für die Rentenberechnung maßgebliche Wert selbst gekürzt, weil dies für den Versicherten bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten ungerechtfertigte Nachteile und bei der Mindestbewertung bei geringem Arbeitsentgelt ungerechtfertigte Vorteile mit sich bringen würde. Stattdessen werden allein die Nachversicherungsbeiträge um den sich aus dem Versorgungsausgleich ergebenden Anteil gekürzt. Hinsichtlich des vorzunehmenden Abschlags gilt § 75 Abs. 2.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des § 10 c des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der Form, daß anstelle der ungekürzten Beiträge künftig zusätzlich zu den gekürzten Beiträgen — in Verbindung mit den dafür erforderlichen Angaben — Beiträge entsprechend dem Wert der begründeten Rentenanwartschaft gezahlt werden sollen.

Zu § 179 — Fälligkeit der Beiträge und Aufschub

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 1403 RVO, § 125 AVG.

Absatz 1 regelt entsprechend dem geltenden Recht die Fälligkeit der Nachversicherungsbeiträge. Zu den Voraussetzungen für die Nachversicherung gehört auch, daß Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (§ 8 Abs. 2).

Absatz 2 Nr. 1 entspricht § 1403 Abs. 1 Buchstabe b RVO, § 125 Abs. 1 Buchstabe b AVG. Die Regelung betrifft nur die Fälle, in denen die Unterbrechung so erheblich ist, daß nicht mehr von einem Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses ausgegangen werden kann. Bei einer unerheblichen Unterbrechung fehlt es bereits an einem Ausscheiden im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht § 1403 Abs. 1 Buchstabe a und d RVO, § 125 Abs. 1 Buchstabe a und d AVG. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend erweitert er

die Frist von einem Jahr auf zwei Jahre. Wie bisher muß auch künftig zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, daß der Beschäftigte innerhalb der Frist erneut eine Beschäftigung aufnimmt, in der er wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei ist oder von der Versicherungspflicht befreit wird. Ein Aufschub der Beitragszahlung soll jedoch künftig nur noch erfolgen, wenn die Zeiten der nachzuversichernden Beschäftigung bei der Versorgung aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt werden.

Absatz 2 Nr. 3 übernimmt § 1403 Abs. 1 Buchstabe c aa RVO, § 125 Abs. 1 Buchstabe c aa AVG. Eine widerrufliche Versorgung ist nur dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie der sich aus einer Nachversicherung ergebenden Rente adäquat ist. Die Fälle des § 1403 Abs. 1 Buchstabe c bb RVO, § 125 Abs. 1 Buchstabe c bb AVG sind nunmehr bereits bei den Voraussetzungen für die Nachversicherung (§ 8 Abs. 2) geregelt.

Absatz 3 übernimmt § 1403 Abs. 3 RVO, § 125 Abs. 3 AVG in der Form, in der diese Vorschriften in der Praxis ausgelegt und angewandt werden.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 1403 Abs. 4 RVO, § 125 Abs. 4 AVG, soll jedoch die Erteilung der Aufschubbescheinigung vereinfachen und damit dazu beitragen, daß die Bescheinigung künftig stets umgehend nach der sozialversicherungsrechtlichen Beendigung der Beschäftigung erteilt wird. Die mitunter sehr aufwendige und im Hinblick auf § 176 Abs. 1 vorläufige Berechnung der einer Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Beweissicherungsfunktion der Aufschubbescheinigung auch im Hinblick auf eine Berechnung dieser Einnahmen angezeigt ist. Letzeres dürfte sich in der Regel erübrigen, wenn die Beschäftigung nach einer Unterbrechung für die Zeit eines Wehrdienstes, Zivildienstes, Entwicklungsdienstes oder auch eines Erziehungsurlaubs wieder aufgenommen werden soll oder wenn eine in der Arbeiterrentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung in eine in der Angestelltenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber übergeführt wird. Ob ein Bedürfnis für eine Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen unter dem Gesichtspunkt der Beweissicherung besteht, können die Beteiligten selbst am besten beurteilen.

Zu § 180 — Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung

Die Absätze 1, 3 und 4 entsprechen § 1402 Abs. 6 RVO, § 124 Abs. 6 AVG. Absatz 2 entspricht § 1402 Abs. 4 Satz 1 RVO, § 124 Abs. 4 Satz 1 AVG. Die Fiktion des Satzes 2 gilt auch für während des Nachversicherungszeitraums vom Arbeitgeber gezahlte freiwillige Beiträge im Sinne des § 177 Abs. 2 Satz 2. Die Mitteilung nach Satz 4 kann mit einem Versicherungsverlauf verbunden werden, wodurch insbesondere auch eine Überprüfungspflicht der Nachversicherten begründet wird.

Zu § 181 — Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

Die Vorschrift entspricht § 124 Abs. 6 a und 6 b AVG.

ZUM SIEBTEN TITEL

Versorgungsausgleich

Zu § 182 — Zahlung von Beiträgen

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 1304 a Abs. 6 RVO, § 83 a Abs. 6 AVG, § 96 a Abs. 6 RKG. Absatz 2 entspricht darüber hinaus § 1304 b Abs. 1 RVO, § 83 b Abs. 1 AVG und bezieht sich damit auch auf die Fälle des § 3 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und des § 10 b dieses Gesetzes, künftig § 220 Abs. 2.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Praxis. Die Fiktion ist umfassend zu verstehen, d. h. nicht nur in bezug auf einen zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall, sondern auch in bezug auf eine Erhöhung des Beitragssatzes oder des Durchschnittsentgelts.

Zu § 183 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift knüpft an § 1304 c Abs. 3 RVO, § 83 c Abs. 3 AVG, § 96 b RKG an. Sie sieht jedoch vor, daß die aus dem Durchschnittsentgelt abgeleiteten Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs aus Gründen des Sachzusammenhangs künftig zusammen mit der Rechtsverordnung nach § 68 Abs. 2 bestimmt werden. Durch die Vereinfachung der Rentenformel entfällt die Bestimmung der bisher noch erforderlichen weiteren Rechengrößen, da sich die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Rentenanwartschaften und umgekehrt aus § 75 ergibt.

ZUM ACHTEN TITEL

Berechnungsgrundsätze

Zu § 184 — Berechnungsgrundsätze

Die Vorschrift, die bisher wegen der generellen Verweisung auf die beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung entbehrlich war, stellt sicher, daß im Beitragsrecht insbesondere für die Ermittlung von relevanten Größen in Teilzeiträumen nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen verfahren wird wie im Leistungsrecht.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Verfahren

ZUM ERSTEN TITEL

Meldungen

Zu § 185 — Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden

Die Vorschrift, die § 198 SGB V nachgebildet ist, enthält bezüglich der Versicherten, die dem gemeinsamen Beitragseinzug unterliegen, lediglich eine Verweisung und hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

Zu § 186 — Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen

Die Vorschrift bestimmt, daß für die Personen, die als Seelotsen, als Leistungsempfänger, als Vorruhestandsgeldbezieher oder als Entwicklungshelfer versicherungspflichtig sind, die Regelungen über die Meldepflichten bei Arbeitnehmern entsprechend gelten. Die Regelung überträgt daher die Arbeitgeberpflichten bei dem aufgeführten Personenkreis auf die Stellen, denen die Zahlung der Beiträge obliegt.

Zu § 187 — Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht; sie ersetzt die bisherigen Regelungen in § 1412 Abs. 3 und § 1412 a RVO. Sie trägt außerdem dem Umstand Rechnung, daß anstelle der Ausstellung von Bescheinigungen Zeiten des Wehr- bzw. Zivildienstes nur noch gemeldet werden.

Zu § 188 — Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 1401 b Abs. 1 Satz 1 RVO und bestimmt, daß Anrechnungszeiten von den Krankenkassen bzw. der Bundesanstalt für Arbeit zu melden sind. Auf eine Regelung hinsichtlich von Ersatzzeiten ist verzichtet worden, da diese künftig nicht mehr entstehen.

Zu § 189 — Vorausbescheinigung über Arbeitsentgelt

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 1401 Abs. 1 Satz 2 bis 5 RVO und entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.

Zu § 190 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die Meldungen nach § 188 eine Rechtsverordnung zu erlassen.

ZUM ZWEITEN TITEL

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Zu § 191 — Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Regelung des Absatzes 1 ersetzt die bisherige Regelung des § 1427 RVO und bestimmt in Ergänzung der Regelungen des Vierten Buches, daß Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung in der Rentenversicherung durchgeführt werden soll, alle für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu geben und Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen haben, soweit diese für die rechtliche Beurteilung des Versicherungsträgers erheblich sind. Sie ist die Ergänzung des § 28 o SGB IV und gilt für die Versicherten, die außerhalb des Beitragseinzugsverfahrens für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 1401 c RVO, § 123 c AVG, § 141 d RKG).

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 5 HwVG).

ZUM DRITTEN TITEL

Wirksamkeit der Beitragszahlung

Zu § 192 — Wirksamkeit von Beiträgen

Die bisherige Regelung des § 1418 Abs. 1 RVO enthielt für Pflichtbeiträge eine kürzere Frist, als die Verjährungsregelung des § 25 SGB IV. Es bestand daher Rechtsunsicherheit, ob im Rahmen der Verjährungsfristen des § 25 SGB IV Pflichtbeiträge von den zuständigen Stellen nachgefordert werden durften, obwohl eine wirksame Beitragszahlung grundsätzlich nicht mehr möglich war. Durch die Regelung des Absatzes 1 ist nunmehr eine Übereinstimmung in den Fristen gegeben, d. h. Pflichtbeiträge, die noch nicht verjährt sind, sind noch zu fordern und können auch wirksam gezahlt werden. Die Kontinuität in der Beitragszahlung von Pflichtbeiträgen bleibt auch mit der neuen Regelung weiterhin gewährleistet, da Pflichtbeiträge grundsätzlich spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig werden, der dem Monat folgt, für den sie zu zahlen sind (§ 23 SGB IV). Für verspätete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.

Der Absatz 2 enthält eine um drei Kalendermonate erweiterte Frist zur rückwirkenden wirksamen Zahlung von freiwilligen Beiträgen. Dadurch wird z. B. vermieden, daß Versicherte, die einen freiwilligen Beitrag für den Dezember eines Jahres erst im Januar des folgenden Jahres zahlen, ihren Versicherungsschutz wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit verlieren, wie es nach geltendem Recht der Fall sein kann.

Die Regelung des Absatzes 3 ersetzt die Härteregelung des geltenden Rechts. Sie gilt für Pflichtbeiträge und für freiwillige Beiträge. Haben z. B. Versicherte, die freiwillige Beiträge zahlen, um ihre Anwartschaft auf eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erhalten, die Frist des Absatzes 2 schuldlos

versäumt, haben die Träger der Rentenversicherung die Zahlung unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zuzulassen. Damit können soziale Härten, die insbesondere bei Verlust der Anwartschaft auf eine Rente eintreten können, vermieden werden.

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen sind Ausschlußfristen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschliessen. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 4 klargestellt.

Zu § 193 — Unterbrechung von Fristen

Abweichend vom geltenden Recht, das eine Beitragsstreitigkeit im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) oder im Verfahren vor den Sozialgerichten verlangten, um die Fristen zu hemmen, werden die Fristen zukünftig unterbrochen, wenn ein Beitragsverfahren beim Träger der Rentenversicherung z. B. im Rahmen der Prüfung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder der Prüfung eines Rentenanspruchs durchgeführt wird. Die zeitliche Inanspruchnahme der verwaltungsmäßigen Prüfung soll nicht zu Lasten der Versicherten gehen. Im übrigen ist durch die Einführung der Unterbrechung immer eine Übereinstimmung in den Zahlungs- und Verjährungsfristen gegeben.

Zu § 194 — Vermutung der Beitragszahlung

Diese Regelung ist dem bisherigen § 1423 Abs. 1 und 3 RVO nachgebildet. Satz 1 ermöglicht den Trägern der Rentenversicherung, insbesondere bei der Berechnung einer Rente, sämtliche im bestehenden Meldeverfahren gemeldeten Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte zu berücksichtigen, ohne bei den zuständigen Einzugsstellen rückfragen zu müssen, ob für diese Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestand, für die die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt worden sind. Die Vermutung der Beitragszahlung für gemeldete Beschäftigungszeiten kann von den Trägern der Rentenversicherung aber widerlegt werden, wenn ihnen entsprechende Tatsachen bekannt werden (z. B. daß Beiträge tatsächlich nicht abgeführt worden sind). Die Regelung gilt nur für Zeiten, die im Meldeverfahren zu melden waren und nicht bereits dem Beanstandungssschutz des § 26 Abs. 1 SGB IV unterliegen.

Nach Satz 2 haben die Träger der Rentenversicherung den Versicherten auf Verlangen zu bestätigen, daß während der gemeldeten Beschäftigungszeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Die Träger der Rentenversicherung sind dann gehalten, bei den zuständigen Einzugsstellen rückzufragen, ob während der gemeldeten Beschäftigungszeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat und für die gemeldeten Arbeitsentgelte entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, um sich vor unberechtigten Leistungsforderungen zu schützen.

Nach Abgabe eines Anerkenntnisses müssen die Träger der Rentenversicherung grundsätzlich die betreffenden Zeiten im Leistungsfall berücksichtigen, weil die Rechtsposition der Versicherten durch ein Anerkenntnis gegenüber den Trägern der Rentenversicherung gestärkt wird.

Zu § 195 — Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 196 — Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Eine Überweisung der fehlgezahlten Beiträge an den zuständigen Träger der Rentenversicherung erfolgt nach Absatz 2 nur, wenn die Bundesknappschaft nicht zuständiger Träger der Rentenversicherung war oder die Bundesknappschaft wegen der Zugehörigkeit der Versicherten zur knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist. In den übrigen Fällen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine Überweisung der fehlgezahlten Beiträge an den zuständigen Träger der Rentenversicherung verzichtet.

Absatz 3 stellt klar, daß im Hinblick auf die unterschiedlichen Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einerseits sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits Unterschiedsbeträge auszugleichen sind. Die Regelungen der Verjährung (§§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 2 SGB IV) sind dabei zu beachten.

Zu § 197 — Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Lassen sich Arbeitgeber ihre Beiträge erstatten, sind Versicherte künftig berechtigt, den Erstattungsbetrag für den Arbeitgeber dem Träger der Rentenversicherung zurückzuzahlen, um die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Pflichtbeiträge in voller Höhe als freiwillige Beiträge gelten zu lassen. Diese Versicherten werden damit jenen Versicherten gleichgestellt, die ihren erstattungsberechtigten Arbeitgebern direkt den zu erstattenden Betrag erstatten und damit eine Rückforderung der Beitragsanteile der Arbeitgeber beim Träger der Rentenversicherung vermeiden.

Zu § 198 — Glaubhaftmachung der Beitragszahlung

Die Regelung des Absatzes 1 wurde der bisherigen Regelung des § 1423 Abs. 4 RVO nachgebildet. Sie gilt für Zeiten des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung ab 1. Januar 1973. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 gilt § 278 Abs. 5 als lex specialis.

Haben Arbeitgeber für Versicherte Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt und keine Meldungen im

bestehenden Meldeverfahren erstattet oder sind aus sonstigen Gründen keine Meldungen bei den Trägern der Rentenversicherung für diese Beschäftigungszeiten gespeichert, haben die Versicherten die Möglichkeit, die Zeiten einer entgeltlichen versicherungspflichtigen Beschäftigung und die Beitragszahlung glaubhaft zu machen. Die Träger der Rentenversicherung haben glaubhaft gemachte Beschäftigungszeiten anzuerkennen. Ein Mittel der Glaubhaftmachung ist insbesondere die dem Versicherten von den Arbeitgebern auszuhändigende Bescheinigung über die Meldung von Beschäftigungszeiten gegen Arbeitsentgelt nach der Datenerfassungs-Verordnung oder Datenübermittlungs-Verordnung.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem geltenden Recht.

ZUM VIERTEN TITEL

Nachzahlung

Zu § 199 — Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Sind für Zeiten des Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden, um z. B. die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu erhalten, sind diese Beiträge künftig zu erstatten, wenn für diese Zeiten eine Nachzahlung beantragt wird. Diese Zeiten können dann im Rahmen der Nachzahlung mit neuen freiwilligen Beiträgen zu den im Zeitpunkt der Nachzahlung geltenden Beitragsberechnungsgrundlagen belegt werden.

Personen, die nach ihrem Ausscheiden einen Anspruch auf lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung für die Zeiten des Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation nicht von der Organisation, aber vom Bund, Land oder einer anderen öffentlich-rechtlichen juristischen Person gewährleistet erhalten, können die Antragsfrist auf Nachzahlung von Beiträgen nicht einhalten, weil sie nicht zur Nachzahlung berechtigt sind. Diese Personen können nach Absatz 2 künftig den Antrag noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus einer dann nachzuversichernden versicherungsfreien Beschäftigung stellen, wenn die Zeiten im Dienst einer internationalen Organisation nicht nachversichert werden. Die Antragsfrist läuft in diesen Fällen frühestens am 31. Dezember 1992 ab, um Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer nachzuversichernden Beschäftigung ausgeschieden sind, aus Gründen der Gleichbehandlung die Nachzahlung zu ermöglichen.

Zu § 200 — Nachzahlung bei unschuldig erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen

Versicherte, die für Zeiten unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft oder sonstiger Strafverfolgungsmaßnahmen daran gehindert waren, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, mußten bisher u. U. einen Verlust der Anwartschaft auf eine Rente oder Verluste in der Höhe ihrer Rentenanwartschaften hinnehmen. Eine Nachzahlung von Beiträgen war wegen der Fristen für eine wirksame Beitragszahlung für diese Zeiten in der Regel nicht möglich, so daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen bestand. Eine direkte oder analoge Anwendung der Regelung des Übergangs von Beitragsansprüchen bei Schadensersatzanspruch auf die Träger der Rentenversicherung (§ 119 SGB X) kam nicht in Betracht.

Mit der vorgesehenen Regelung wird den Versicherten das Recht eingeräumt, für Zeiten unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft oder sonstiger Strafverfolgungsmaßnahmen Beiträge abweichend von den allgemeinen Nachzahlungsfristen nachzuzahlen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen besteht. Evtl. Nachteile in der Rentenversicherung aufgrund einer unschuldig erlittenen Strafverfolgungsmaßnahme werden mit dieser Regelung verhindert werden können.

Die Regelung enthält eine angemessene Ausschlußfrist, innerhalb welcher der Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen zu stellen ist. Die Träger der Rentenversicherung haben für die Zahlung der Beiträge eine angemessene Frist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Der Zahlungstermin für die Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen wird dabei zu berücksichtigen sein.

Zu § 201 — Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

Diese Regelung entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelungen des Art. 2 § 46 Abs. 3 Buchstabe b, Abs. 4 und 7 ArVNG. Zusätzlich wurden in den nachzahlungsberechtigten Personenkreis die Ordensleute mit aufgenommen. Die Verhältnisse der Ordensleute, die in der DDR versicherungsfrei beschäftigt waren, sind mit denen von Geistlichen oder sonstigen Kirchenbediensteten aus der DDR vergleichbar, die bisher schon Beiträge nachzahlen konnten. Die Nachzahlung ist als Ausgleich für die fehlende Nachversicherung eingeführt worden, die die vergleichbaren Personengruppen bei einer versicherungsfreien Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Obwohl Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland bei ihrem Ausscheiden aus dem Orden wie die Geistlichen und sonstigen Kirchenbediensteten nachversichert werden, sind sie in die Nachzahlungsmöglichkeit als Ausgleich für die

fehlende Nachversicherung bisher nicht einbezogen. Es entspricht dem Eingliederungsgedanken des Fremdrentenrechts, Ordensleuten, die aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedeln, das Recht der Nachzahlung ebenfalls zu geben.

Zu § 202 — Nachzahlung für Ausbildungszeiten

Die Begrenzung der „Ausbildungs-Anrechnungszeiten" auf höchstens sieben Jahre kann bei den Versicherten zu erheblichen Versorgungslücken führen, die sich insbesondere bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten negativ auswirken können, soweit sie nicht durch anderweitige rentenrechtliche Zeiten geschlossen werden.

Die Regelung eröffnet den Versicherten das Recht, für Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, die nicht Anrechnungszeiten sind, freiwillige Beiträge nachzuzahlen, um Versorgungslücken in ihrer Versicherungsbiographie zu schließen.

Die Regelung enthält eine angemessene Zeitspanne, innerhalb welcher der Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen zu stellen ist. Für Versicherte, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder in dem Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs vollenden, ist eine großzügige Übergangsfrist vorgesehen. Die Träger der Rentenversicherung können für die Beitragszahlungen Teilzahlungen bis zu höchstens fünf Jahren einräumen.

Haben Versicherte von der Nachzahlungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und sind dann wider Erwarten doch Anrechnungszeiten für die Ausbildung anzuerkennen, was insbesondere bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente bis zum Jahr 2003 entsprechend der Übergangsregelung der Fall sein kann, sind die nachgezahlten Beiträge für die Zeiten der zusätzlich zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten zu erstatten.

Zu § 203 — Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige

Die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer wird entsprechend ihrer ursprünglichen Zielsetzung sowie den übrigen Vorschriften zur Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt. Insbesondere wird durch die Ausdehnung der notwendigen Vorversicherungszeit als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder Selbständiger (nicht andere Pflichtversicherungszeiten) in der Rentenversicherung auf 24 Kalendermonate und durch den Ausschluß der Nachzahlung bei gleichzeitiger Weiterzahlung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Altershilfe sichergestellt, daß sich der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer vollständig aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung gelöst und dafür in der gesetzlichen Rentenversicherung integriert haben muß, bevor er von der Nachzahlungsmöglichkeit Gebrauch machen kann.

Die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für mitarbeitende Familienangehörige entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 204 — Beitragsberechnung bei Nachzahlung

Der Berechnung der Beiträge im Rahmen der Nachzahlung nach den Regelungen des Vierten Titels sind mindestens ein Siebtel der Bezugsgröße, die Beitragsbemessungsgrenze und der Beitragssatz zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung der Beiträge maßgebend sind. Durch diese Regelung ist gewährleistet, daß die Nachzahlung von Beiträgen immer auf der Basis der aktuellen Berechnungsgrößen erfolgt.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Beitragserstattung und Beitragsüberwachung

Zu § 205 — Beitragserstattung

Die Beitragserstattung als eine Leistung der Rentenversicherung hat wegen der grundsätzlichen Berechtigung aller Deutschen und der Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, zur freiwilligen Versicherung grundsätzlich nur noch Bedeutung für Ausländer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs verlassen und deshalb das Recht zur freiwilligen Versicherung verlieren, sofern nicht über- oder zwischenstaatliches Recht entgegensteht.

Künftig erhalten auch Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Regelaltersrente haben, ein Recht auf Beitragserstattung. Diese Versicherten haben in der Regel eine Altersversorgung in einem anderen Alterssicherungssystem erworben.

Neben Witwen und Witwern haben in Zukunft auch Waisen einen Anspruch auf Beitragserstattung, wenn aus der Versicherung des Verstorbenen ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, weil die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. Halbwaisen haben nur einen Anspruch auf Beitragserstattung, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

Die im geltenden Recht vorgeschriebene Wartefrist von zwei Jahren nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht stieß bei den Erstattungsberechtigten die in ihre Heimat zurückkehrten oder zurückkehren wollten, auf wenig Verständnis. Die zweijährige Wartefrist ist im Hinblick auf den Personenkreis, der den Anspruch geltend machen kann, auch nicht mehr zu rechtfertigen. Absatz 2 enthält daher eine auf sechs Kalendermonate verkürzte Wartefrist, um die bestehenden Probleme im wesentlichen zu beseitigen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Wartefrist wäre jedoch im Hinblick auf über- bzw. zwischenstaatliche Regelungen, z. B. im Hinblick auf die Vereinbarungen im Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Ab-

kommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und die Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens, nicht vertretbar.

Im übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht.

Zu § 206 — Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Träger der Rentenversicherung sind künftig über die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zu benachrichtigen, um zusätzlich zur Stornierung der von der Erstattung betroffenen Beitragszeiten im Meldeverfahren einen Hinweis über den Erstattungszeitraum ins Versicherungskonto aufnehmen zu können. Damit ist gewährleistet, daß die erstatteten Beitragszeiten nicht nachträglich von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen eines Wiederherstellungsverfahrens erneut in das Versicherungskonto aufgenommen werden.

Zu § 207 — Beitragsüberwachung

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge zu überwachen, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind. Im Rahmen dieser Regelung sind Prüfungen vor Ort nicht vorgesehen, da sie mit den Eigentümlichkeiten der unmittelbaren Beitragszahlung durch Versicherte nicht vereinbar sind. Die Träger der Rentenversicherung können zur Durchführung der Beitragsüberwachung nach § 191 von den Versicherten sämtliche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Beitragsüberwachung für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für Beschäftigte richtet sich nach § 28 p SGB IV. Die Künstlersozialkasse überwacht die Zahlung der Beitragsanteile der Künstler und Publizisten nach § 35 KSVG.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Beteiligung des Bundes

Zu § 208 — Bundeszuschuß

Die Vorschrift ist ein wesentliches Element des Konzepts für die langfristige finanzielle Stabilisierung der Rentenversicherung. Sie stellt sicher, daß sich der Bund an den Belastungen, die sich aus dem absehbaren Wandel der Bevölkerungsstruktur im Bereich der Rentenversicherung ergeben werden, angemessen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln beteiligt. Im einzelnen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Vorschrift bestimmt, in welcher Weise sich die Beteiligung des Bundes jährlich verändert. Der Bundeszuschuß wird künftig nicht allein entsprechend der Lohnentwicklung angepaßt; für die Fortentwicklung ist auch die Entwicklung des Beitragssatzes ausschlaggebend, bei dem sich die steigende finanzielle Belastung aufgrund der Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Versicherten und Rentnern niederschlägt.

Für die Anpassung des Bundeszuschusses entsprechend der Entwicklung der Bruttoentgelte werden allerdings nicht mehr wie bisher deren Veränderungen in einem Dreijahresdurchschnitt berücksichtigt; ausschlaggebend ist vielmehr der Anstieg der Entgelte in dem vorhergehenden Jahr. Damit wird ein einheitliches Verfahren erreicht. Wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr muß es allerdings — im Unterschied zur Rentenanpassung — beim Anpassungstermin zu Jahresbeginn verbleiben.

Zu § 209 — Liquiditätssicherung

Diese Regelung ersetzt die Vorschrift zur Bundesgarantie. Dies ist eine Folge der konsequenten Anwendung des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung, wonach künftig der Beitragssatz unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Bundeszuschuß jährlich so festgesetzt wird, daß die Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Die Notwendigkeit einer Regelung für eine Liquiditätshilfe des Bundes ergibt sich daraus, daß im Hinblick auf nicht vorhersehbare wirtschaftliche Entwicklungen, die bei der Festlegung des Beitragssatzes nicht berücksichtigt werden können, die Zahlungsfähigkeit der Träger der Rentenversicherung unter allen Umständen sichergestellt sein muß.

Der Bund hat der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei Gefährdung der Zahlungsfähigkeit die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe der Mittel folgenden Jahres. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß die Interessen des Bundes an einer schnellen Rückzahlung wie auch der Rentenversicherung an der Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit gewahrt bleiben, da im Rahmen der Festsetzung des Beitragssatzes für das folgende Jahr auch die Rückzahlungsverpflichtung berücksichtigt werden muß.

Durch die Regelung wird in jedem Fall gewährleistet, daß in der Rentenversicherung Zahlungsprobleme nicht auftreten können. Für die Rentner bedeutet dies, daß die rechtzeitige Auszahlung der Renten durch den Bund immer gewährleistet ist.

Zu § 210 — Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Schwankungsreserve und Finanzausgleich

Zu § 211 — Schwankungsreserve

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen geltendem Recht.

Zu § 212 — Anlage der Schwankungsreserve

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Auf die im geltenden Recht enthaltenen übrigen Anlegungsvorschriften konnte verzichtet werden, da die Rentenversicherung im Umlageverfahren finanziert wird (§ 148). Innerhalb dieses Finanzierungsverfahrens ist zum Ausgleich von Einnahmenschwankungen eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe erforderlich, aber auch ausreichend. Um solche Schwankungen jederzeit ausgleichen zu können, ist sie allerdings in liquider Form bereitzuhalten. Die zulässigen Anlageformen werden in der Regelung abschließend bestimmt.

Zu § 213 — Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Allerdings ist der Grenzwert, bei dem der Finanzausgleich einsetzt, auf eine halbe Monatsausgabe zu Lasten der Träger der Rentenversicherung im voraufgegangenen Kalenderjahr festgelegt worden. Dieser Grenzwert ist im Hinblick darauf, daß der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben künftig ausschließlich über die jährliche Anpassung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses erfolgen soll, ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit aller Rentenversicherungsträger zu gewährleisten. Dieser niedrige Schwellenwert macht es jedoch erforderlich, daß die Ausstattung aller Träger mit Mitteln der Schwankungsreserve in Höhe einer halben Monatsausgabe auch im Jahresverlauf grundsätzlich zu jedem Monatsende über die Vorschußzahlungen gewährleistet wird.

Die Regelung über Vorschüsse auf den Finanzausgleich und deren Verteilung entspricht geltendem Recht. Um Zahlungsschwierigkeiten auch bei einem unerwartet starken konjunkturellen Einbruch in einem einzelnen Zweig der Rentenversicherung auszuschließen, wird bestimmt, daß bei Unterschreiten des Schwellenwertes einer halben Monatsausgabe im Jahresverlauf die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel so zu verteilen sind, daß eine zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ausreichende Ausstattung erreicht wird. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn durch die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung die Zahlungsfähigkeit des an sich ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

Der weitergehenden Vorschriften des geltenden Rechts bedarf es für die Zukunft nicht mehr, da Tatbestände, die durch diese Vorschriften geregelt werden, in Zukunft nicht mehr auftreten.

Zu § 214 — Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 215 — Aufwendungen für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren

Die Höhe der den Trägern der Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation zur Verfügung stehenden Mittel soll durch Fortschreibung der bisher für diese Leistungen getätigten Ausgaben ermittelt werden. Dabei soll sich die Fortschreibung wie in der Vergangenheit vorrangig zunächst an der Entgeltentwicklung orientieren. Die Aufwendungen werden allerdings in wesentlichem Umfang von der Zahl der Versicherten bestimmt, die eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nehmen können. Außerdem ist die von der Indikationsstellung abhängige Art der Maßnahmen für den Umfang der Aufwendungen von Bedeutung. Die Regelung ist aus diesen Gründen so flexibel gestaltet, daß sie im Fall von Änderungen bei den die Aufwendungen bestimmenden Faktoren Anpassungen bei den Ausgaben zuläßt, die über die grundsätzliche Fortschreibungsregel hinausgehen oder hinter ihr zurückbleiben.

Im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter ist es notwendig, die von den einzelnen Trägern für erforderlich erachteten Ausgaben zu koordinieren, damit in diesem Versicherungszweig insgesamt der Regelung des Absatzes 1 Rechnung getragen wird. Aus diesem Grunde werden die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu einer entsprechenden Abstimmung des ihnen zur Verfügung stehenden Anteils verpflichtet. Sie ist im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vorzunehmen, wodurch sichergestellt wird, daß alle Rentenversicherungsträger einheitliche Kriterien für die Ausgabenentwicklung und für die sie bestimmenden Faktoren zugrunde legen; denn trotz organisatorischer Vielfalt muß Gleichartigkeit bei den Kosten und bei den Leistungen zur Rehabilitation sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht sichergestellt sein.

In ähnlicher Weise sollen die für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung stehenden Mittel fortgeschrieben werden. Dabei sind jedoch weitere Faktoren zu berücksichtigen, die die Höhe der für Verwaltung und Verfahren erforderlichen Mittel beeinflussen. Soweit eine Begrenzung der Verwaltungskosten für die Bundesknappschaft vorgesehen ist, gilt diese nur für die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung, nicht aber als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Die Regelung verzichtet auf die im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter bisher durch Rechtsver-

ordnung vorgenommene Festsetzung eines Gesamtbetrages der den Trägern zur Verfügung stehenden Mittel für Leistungen zur Rehabilitation und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die Festsetzung der für diese Aufgaben benötigten Finanzmittel wird damit in die Verantwortung der Selbstverwaltung zurückgegeben. Damit wird die Selbstverwaltung in der Rentenversicherung gestärkt und ihre bisherige verantwortungsvolle Arbeit anerkannt. Der Gesetzgeber verbindet damit die Erwartung, daß die nach den bisherigen Regelungen entwickelten Mechanismen zur Realisierung eines qualitativ und quantitativ gleichartigen Leistungsangebots in Zukunft weiterhin genutzt und im Interesse der Versicherten weiter entwickelt werden.

Zu § 216 — Ausgaben für Bauvorhaben

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, daß nur in dringenden Fällen unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung Mittel für Neu- und Erweiterungsbauten aufgewendet werden. Insoweit entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht mit dem Unterschied, daß der Grundsatz nunmehr auch auf die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung erstreckt wird. Anders als im geltenden Recht wird jedoch künftig nicht mehr festgelegt, welche Neu- und Erweiterungsbauten als dringlich beurteilt werden können und in welchem Umfang finanzielle Mittel für dringliche Bauvorhaben aufgewendet werden dürfen. Dies zu bestimmen, ist Aufgabe der Selbstverwaltung der Rentenversicherungsträger, die die Erfüllung der dem Träger obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparparsamkeit zu gewährleisten hat.

Zu § 217 — Ermächtigung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT
Erstattungen

Zu § 218 — Wanderversicherungsausgleich

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 3 regelt, daß die — bisher nicht in den Wanderversicherungsausgleich einbezogenen — Ausgaben für Rehabilitation wie Rentenleistungen in das Erstattungsverfahren einbezogen werden.

Im Unterschied zum geltenden Recht regelt Absatz 5, daß bei der Anwendung von Anrechnungsvorschriften die Anrechnungsbeträge entsprechend dem Verhältnis der auf die jeweiligen Zweige der Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteile verteilt werden. Finanzielle Entlastungen, die sich für die Träger der Rentenversicherung aus der Anwendung der Anrechnungsvorschriften ergeben, wirken sich damit in den einzelnen Zweigen der Rentenversicherung jeweils im gleichen relativen Umfang aus.

Zu § 219 — Erstattungen durch Arbeitgeber

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 220 — Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 221 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT
Abrechnung der Aufwendungen

Zu § 222 — Abrechnung der Aufwendungen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. An der bisherigen Aufgabenstellung des Bundesversicherungsamtes in bezug auf die Rentenversicherung soll nichts verändert werden.

ZUM FÜNFTEN KAPITEL
Sonderregelungen

Anders als in fast allen anderen Rechtsgebieten sind im Rentenrecht noch Sachverhalte von Bedeutung und dementsprechend regelungsbedürftig, die weit in die Vergangenheit zurückreichen. Dies macht zahlreiche Vorschriften auch für solche Sachverhalte erforderlich, die in Zukunft nicht mehr neu eintreten können, und daher nur für einen „geschlossenen Personenkreis" von Bedeutung sind. Die Bedeutung derartiger Vorschriften nimmt in Zukunft ab, ohne daß auf sie verzichtet werden kann. Um das in den vorangegangenen Kapiteln enthaltene Recht für „normale" Fälle zu entlasten, sind deshalb diese Regelungen geschlossen in den Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels aufgenommen worden.

Der Zweite Abschnitt enthält diejenigen Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts, die vor allem aus Gründen des Vertrauensschutzes für bereits laufende Renten notwendig sind.

Die Gliederung in den einzelnen Abschnitten entspricht jeweils der Gliederung im Recht der vorangegangenen Kapitel, so daß leicht feststellbar ist, ob zu den einzelnen Vorschriften auch Sonderregelungen bestehen. Bei der Anwendung dieser Regelungen ist zu beachten, daß sie die Vorschriften des Rechts der vorangegangenen Kapitel nur ergänzen. Sie haben also keine eigenständige Bedeutung, sondern sind nur im Zusammenhang mit den zugehörigen Vorschriften des Rechts der vorangegangenen Kapitel zu verstehen. Daraus ergibt sich z. B., daß die in den vor-

angegangenen Kapiteln enthaltenen Berechnungsgrundsätze auch auf die Sonderregelungen anzuwenden sind.

In den Sonderregelungen wird der jeweilige Regelungsinhalt angesprochen und klar bestimmt, inwieweit Voraussetzungen, Rechtsfolgen oder andere Regelungen des Hauptrechts ergänzt oder durch andere Regelungen ersetzt werden.

ZUM ERSTEN ABSCHNITT
Ergänzungen für Sonderfälle

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT
Grundsatz

Zu § 223 — Grundsatz

Die Vorschrift bestimmt, daß im Ersten Abschnitt alle diejenigen Regelungen für Sachverhalte aufgenommen worden sind, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel an nicht mehr eintreten können. Dabei kann ein Teil des Sachverhalts zwar noch eintreten, aber nie der gesamte Sachverhalt. Außerdem wird bestimmt, daß diesen Sonderregelungen eine ergänzende Funktion zukommen, sie als nicht losgelöst von den Vorschriften der vorangegangenen Kapitel angewendet werden können.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT
Versicherter Personenkreis

Der Zweite Unterabschnitt enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften zum versicherten Personenkreis. Sie sind in erster Linie von dem Bestreben geprägt, den Betroffenen einen einmal erworbenen versicherungsrechtlichen Besitzstand — unter den bisherigen Voraussetzungen — zu erhalten. Darüber hinaus sollen sie den Übergang zum neuen Recht in den Fällen ermöglichen, in denen die Betroffenen dies wünschen (§ 224 Abs. 1 Satz 2, § 225 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2). Im Rahmen der Nachversicherung wird der Übergang zum neuen Recht am Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens aus der Beschäftigung orientiert, so daß das neue Recht auf alle Fälle Anwendung findet, in denen die Nachzuversichernden nach dem 31. Dezember 1991 unversorgt aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, und zwar auch für davor liegende Zeiträume (§ 228 Abs. 2).

Zu § 224 — Versicherungspflicht

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 knüpft an Artikel 2 § 5b Satz 2 AnVNG, Artikel 2 § 3a Abs. 1 Satz 2 KnVNG an. Er betrifft nur Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die aufgrund dieser Vorschriften noch am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtig galten. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergänzt § 2 Nr. 1 und 2. Er betrifft selbständige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen, die nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, nach dem neuen Recht aber nicht mehr versicherungspflichtig wären.

Absatz 2 stellt sicher, daß selbständig tätige Handwerker, die nach Ablauf der Mindestbeitragszeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes bereits nicht mehr der Versicherungspflicht unterlagen, nicht aufgrund der neuen Systematik versicherungspflichtig werden. Handwerker, die am 31. Dezember 1991 Wehrdienst oder Zivildienst leisten und deshalb als Handwerker für die Zeit des Dienstes nach § 1 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes nicht versicherungspflichtig sind, werden hiervon nicht erfaßt, da diese Vorschrift nur eine Konkurrenzregelung darstellt und der versicherungsrechtliche Besitzstand darüber hinaus stets nur unter den bisherigen Voraussetzungen gewährleistet wird.

Absatz 3 erweitert für diejenigen selbständig tätigen Personen, die von Rechtsprechung und Praxis bisher nicht als berechtigt angesehen wurden, die Pflichtversicherung zu beantragen (z. B. Handwerkerwitwen, die den Handwerksbetrieb fortführen), die Antragsfrist nach § 4 Abs. 2.

Zu § 225 — Versicherungsfreiheit

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beläßt es bei denjenigen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die am 31. Dezember 1991 versicherungsfrei waren, für die Dauer der weiteren Beschäftigung bei der Versicherungsfreiheit.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 stellt sicher, daß diejenigen Handwerker, die am 31. Dezember 1991 wegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei waren, unter den bisherigen Voraussetzungen (d. h. für die Zeit ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer), weiterhin als Handwerker versicherungsfrei sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gewährleistet weiterhin die schon bisher nach Artikel 2 § 1 ArVNG, Artikel 2 § 2 AnVNG bestehende Versicherungsfreiheit.

Absatz 1 Satz 2 betrifft zum einen Handwerker, die bis 1961 aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages versicherungsfrei waren und dies nach § 6 Abs. 1, 3 und 6 des Handwerkerversicherungsgesetzes blieben. Die Vorschrift stellt insoweit in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis klar, daß sich die Versicherungsfreiheit einerseits auch auf Beschäftigungen oder Tätigkeiten erstreckt, die nicht im Zusammenhang mit dem Handwerksbetrieb stehen, andererseits aber auch mit der Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle endet. Handwerker, die nach dem bis 1961 geltenden Recht von der Versicherungspflicht befreit wurden und deren Befreiung nach § 7 des Handwerkerversicherungsgesetzes aufrecht erhalten blieb, unterfallen § 226 Satz 2 Nr. 2. Zum anderen betrifft Absatz 1 Satz 2 Versorgungsbezieher, die am 31. Dezember 1991 nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 31 Nr. 2 RKG versicherungsfrei waren, weil sie eine Versorgung in Höhe von mehr als 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bezogen,

nunmehr aber nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 nicht mehr versicherungsfrei wären, weil es sich um keine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze handelt. Er gewährleistet ihnen weiterhin Versicherungsfreiheit.

Absatz 2 betrifft Personen, für die die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht durch die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 ersetzt wurde. Die Regelung soll den Sicherungsstatus derjenigen wahren, für die von dem Befreiungsrecht kein Gebrauch gemacht wurde. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Versicherungsbefreiung und das Verfahren entspricht § 6 Abs. 3.

Absatz 3 betrifft zum einen Versorgungsbezieher, die am 31. Dezember 1991 nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 31 Nr. 2 RKG nicht versicherungsfrei waren, weil sie eine Versorgung in Höhe von weniger als 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bezogen und sich auch nicht von der Versicherungspflicht befreien ließen oder weil sie eine Versorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bezogen. Diese Personen wären nunmehr aber nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 versicherungsfrei, wenn es sich um eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze handelt. Die Regelung erhält ihnen die Möglichkeit, die Pflichtversicherung fortzusetzen. Zum anderen betrifft Absatz 3 Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Erstattung wirksam gezahlter Beiträge erhalten haben, aber vor Inkrafttreten der Neuregelung versicherungspflichtig bzw. erneut versicherungspflichtig geworden sind. Auch diesem Personenkreis wird abweichend von § 5 Abs. 4 Nr. 3 eine weitere Pflichtversicherung ermöglicht.

Zu § 226 — Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Vorschrift betrifft Personen, die vor dem 1. Januar 1992 von der Versicherungspflicht befreit wurden. Sie erhält die Befreiung sowohl im Interesse der befreiten Personen als auch im Interesse der Solidargemeinschaft aufrecht. Die Vorschrift betrifft insbesondere

— befreite Angestellte (Artikel 2 § 1 AnVNG, Artikel 2 § 1 KnVNG),

— freiberuflich tätige Hebammen (Artikel 2 § 1c AnVNG),

— selbständig tätige Handwerker (§ 7 des Handwerkerversicherungsgesetzes),

— Ehegattenarbeitnehmer (Artikel 2 § 1 Abs. 1 des 2. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes),

— Personen, die aufgrund einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn befreit wurden (Artikel 2 § 2 ArVNG, Artikel 2 § 3 AnVNG),

— Beschäftigte kommunaler Unternehmen und ihres Spitzenverbandes, die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wurden (§ 1231 Abs. 1 RVO, § 8 Abs. 1 AVG).

Satz 2 verdeutlicht, daß sich die Versicherungsbefreiung der dort genannten Personen abweichend von dem Grundsatz des Satzes 1 auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit erstreckt, soweit diese Personen am 31. Dezember 1991 nicht in einer bestimmten Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig waren.

Zu § 227 — Freiwillige Versicherung

Die Vorschrift betrifft Personen, die

— bis zum 31. Dezember 1955 von dem Recht der Selbstversicherung,

— bis zum 18. Oktober 1972 von dem Recht der Weiterversicherung oder

— bis zum 31. Dezember 1991 von dem Recht der freiwilligen Versicherung

Gebrauch gemacht haben und nach § 7 nicht mehr berechtigt wären, sich freiwillig zu versichern, weil sie entweder nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder wegen der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft oder einer anderen Sicherung außerhalb der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben (§ 7 Abs. 2).

Absatz 1 erhält den Betroffenen entsprechend Artikel 2 § 4 Abs. 1, 2 und 4 ArVNG, Artikel 2 § 5 Abs. 1 und 3 AnVNG, Artikel 2 § 3 Abs. 1 KnVNG das Recht zur freiwilligen Versicherung, soweit sie es nicht schon nach dem bisherigen Recht (§ 1233 Abs. 1 a RVO, § 10 Abs. 1 a AVG) verloren haben. Er begünstigt insbesondere diejenigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften, die bisher nicht versicherungspflichtig waren und damit das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten.

Absatz 2 stellt klar, daß § 7 Abs. 3 auch im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach Absatz 1 gilt.

Zu § 228 — Nachversicherung

Die Vorschrift grenzt den zeitlichen Anwendungsbereich der nachversicherungsrechtlichen Vorschriften in bezug auf das Inkrafttreten des neuen Rechts ab.

Absatz 1 beruht auf den von Rechtsprechung und Praxis herausgearbeiteten allgemeinen Grundsätzen des Nachversicherungsrechts. Er bestimmt, daß es in den Fällen eines unversorgten Ausscheidens vor dem 1. Januar 1992 grundsätzlich bei der Anwendung des bisherigen Rechts, d. h. des im Nachversicherungsfall (im Sinne der bisherigen Definition) geltenden Rechts einschließlich seiner späteren, auf den Nachversicherungsfall zurückwirkenden Modifikationen verbleibt. Er gewährleistet damit nicht nur die weitere Anwendung der seinerzeit geltenden Nachversicherungsvorschriften, sondern auch die weitere Anwendung der Übergangsregelungen in Artikel 2 §§ 3, 50 Abs. 1 Buchstabe a und 3 ArVNG, Artikel 2 §§ 4, 48 Abs. 1 Buchstabe a, § 48 a und § 48 b AnVNG sowie der Regelungen des § 72 G 131 und des § 99 AKG auf die vor

dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretenen Nachversicherungsfälle.

Absatz 2 sieht vor, daß für alle Fälle eines unversorgten Ausscheidens nach dem 31. Dezember 1991 einheitlich nur noch das neue Recht gelten soll — allerdings nach Maßgabe der beitragsrechtlichen Übergangsregelungen in § 270. Damit soll die Durchführung der Nachversicherung vereinfacht und der Schutz der Nachzuversichernden verbessert werden.

Absatz 3 soll Unbilligkeiten beseitigen, die darauf beruhen, daß von der 1965 geschaffenen Möglichkeit der Versicherungspflicht auf Antrag für im Ausland beschäftigte Deutsche bei beurlaubten Beamten (z. B. Auslandslehrern) erst verhältnismäßig spät Gebrauch gemacht worden ist (z. B. bei Auslandslehrern im allgemeinen erst seit 1980).

Zu § 229 — Höherversicherung

Das Recht zur Höherversicherung soll mit dem 31. Dezember 1991 grundsätzlich enden, da die Höherversicherung nicht den Prinzipien des Rentenversicherungsrechts entspricht. Das Recht zur Zahlung von Beiträgen zur Höherversicherung soll jedoch denjenigen Versicherten erhalten bleiben, die bis dahin entweder von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht oder das 50. Lebensjahr vollendet haben.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT
Rehabilitation

Zu § 230 — Rehabilitation

Die Regelung stellt sicher, daß Versicherte mit kindbezogenen Rententeilen oder mit entsprechenden Zuschlägen zur Rente bei der Anrechnung derartiger Leistungen auf das gleichzeitig bezogene Übergangsgeld nicht schlechter gestellt werden als Versicherte ohne Renteneinkommen.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT
Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Zu § 231 — Hinzuverdienstgrenze

Diese Vorschrift enthält hinsichtlich der Hinzuverdienstgrenzen Vertrauensschutztatbestände für diejenigen Personen, die spätestens am 31. Dezember 1991 einen Rentenanspruch haben.

Absatz 1 läßt bei den Altersrenten an langjährig Versicherte einen Hinzuverdienst von 1 000 DM monatlich entsprechend dem geltenden Recht zu.

Absatz 2 bestimmt, daß entsprechend dem geltenden Recht eine Kummulation der Hinzuverdienstgrenzen für eine befristete und unbefristete Tätigkeit möglich ist.

Absatz 3 bestimmt, daß bei Ansprüchen auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, anstelle der Hinzuverdienstgrenze entsprechend dem geltenden Recht die Nichtausübung einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb ausreicht.

Absatz 4 beläßt es für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, die vor dem 1. Januar 1984 begonnen haben, beim geltenden Grenzbetrag von mindestens 625 DM.

Zu § 232 — Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Die Vorschrift verzichtet, entsprechend dem geltenden Recht, bei älteren Arbeitslosen auf das Erfordernis, daß sie der Arbeitsvermittlung noch zur Verfügung stehen müssen. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Ersatzzeiten verlängern, wie nach geltendem Recht, den maßgebenden Zehnjahres-Zeitraum.

Zu § 233 — Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Die Vorschrift ergänzt die Neuregelung über die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute insoweit, daß entsprechend dem geltenden Recht die Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld ebenfalls auf die Wartezeit angerechnet werden und Hauerarbeiten und ähnliche Arbeiten in gewissem Umfang den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt werden, da es letztere begrifflich erst seit 1968 gibt.

Zu § 234 — Knappschaftsausgleichsleistung

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob nach Abschluß des strukturellen Anpassungsprozesses im Bergbau und aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten für die Knappschaftsausgleichsleistung noch eine Notwendigkeit besteht.

Zu § 235 — Rente wegen Berufsunfähigkeit

Die Vorschrift erhält die seit 1984 geltende Übergangsregelung für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aufrecht. Danach können Versicherte, die die Zeit ab Januar 1984 lückenlos mit freiwilligen Beiträgen oder mit anderen relevanten Zeiten belegt haben, eine Rente wegen Berufsunfähigkeit auch dann erhalten, wenn sie vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht in dem geforderten Mindestumfang pflichtversichert waren.

Zu § 236 — Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird, wie bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit, die ab 1984 geltende Übergangsregelung fortgeschrieben.

Absatz 2 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß die Umstellungsrenten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr des Versicherten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten.

Zu § 237 — Rente für Bergleute

Absatz 1 enthält die ab 1984 geltende Übergangsregelung wie bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

Absatz 2 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß die Wartezeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage auch mit Hauerarbeiten und sonstigen entsprechenden Arbeiten in gewissem Umfang erfüllt werden kann.

Zu § 238 — Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

In dieser Vorschrift werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Ehegatten zusammengefaßt.

In den Absätzen 1 und 2 wird entsprechend dem künftigen Recht zwischen der kleinen und der großen Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten unterschieden.

Ansonsten entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Zu § 239 — Anrechenbare Zeiten

Nach dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die Anzahl an Monaten der pauschalen Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreitet.

Zu § 240 — Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Absatz 1 bestimmt, daß sowohl die Erweiterung als auch die Einschränkung der vorzeitigen Wartezeiterfüllung nur anzuwenden ist, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 1991 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben ist.

Die Absätze 2 und 3 halten das bis zum 31. Dezember 1991 geltende, durch Praxis und Rechtsprechung konkretisierte Recht über die Wartezeiterfüllung für Versicherte aufrecht, die bis zu diesem Zeitpunkt vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

Zu § 241 — Beitragsgeminderte Zeiten

Die Vorschrift bestimmt, daß die sog. Inflationsbeitragszeiten beitragsgeminderte Zeiten sind. Damit ist sichergestellt, daß diese Zeiten den Gesamtleistungswert für beitragsfreie Zeiten erhalten, wenn dieser höher ist als die zugrundegelegte Festbewertung.

Zu § 242 — Beitragszeiten

In Absatz 1 ist geregelt, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 gezahlten Beiträge für Anrechnungszeiten (bisher Ausfallzeiten), die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat, künftig zu Beitragszeiten werden. Damit wird es vor allem möglich, daß die Zeiten des Bezugs von Krankengeld, in denen die Versicherten einen Teil des vom Krankengeld an die Rentenversicherung gezahlten Beitrags selbst getragen haben, als Beitragszeiten angerechnet werden. Da die Zeiten gleichzeitig Anrechnungszeiten bleiben und damit zu beitragsgeminderten Zeiten werden, haben die Versicherten hierdurch auch keinen Nachteil.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 243 — Berliner und saarländische Beitragszeiten

Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift vereinfachen die bisherigen Regelungen über die Berliner Beitragszeiten und entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 3 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die saarländischen Beitragszeiten den Beitragszeiten im Bundesgebiet gleich.

Zu § 244 — Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Durch Absatz 1 wird entsprechend dem geltenden Recht bestimmt, daß für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats endet.

Absatz 2 regelt entsprechend dem geltenden Recht, daß auch eine Kindererziehung im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze und in Berlin bis zum 31. Januar 1949 als Kindererziehungszeit und damit ggfls. auch als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung anzurechnen ist. Im übrigen wird klargestellt, daß Zeiten der Kindererziehung in den Fällen nicht angerechnet werden, in denen aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat eine Erwerbstätigkeit, wenn sie während desselben Zeitraums ausgeübt worden wäre, nicht zu Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung führen würde.

Nach Absatz 3 ist eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten dann nicht ausgeschlossen, wenn statt einer Nachversicherung eine Abfindung gezahlt oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet wurde.

Absatz 4 schließt die vor dem 1. Januar 1921 Geborenen von der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung aus. Für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 werden die im Elften Unterabschnitt genannten Leistungen erbracht.

Absatz 5 regelt, daß für Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 die Glaubhaftmachung möglich ist.

Absatz 6 entspricht dem geltenden Recht. Das Aufrufverfahren zur Meldung der Kindererziehungszeiten vor 1986 wird noch im Jahre 1992 abgeschlossen, so daß die Frist für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung der Eltern am 31. Dezember 1993 endet.

Absatz 7 regelt die Zuordnung der vor dem 1. Januar 1992 bereits zurückgelegten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Insoweit sollen die Eltern die Möglichkeit erhalten, bis Ende 1993 die Berücksichtigungszeiten aufzuteilen. Um sicherzustellen, daß alle Berechtigten die Möglichkeit haben, spätestens bis zum Ablauf der Frist die Zeiten tatsächlich zuordnen zu können, kann der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils während der vorgesehenen Frist die Zuordnung allein vornehmen.

Zu § 245 — Ersatzzeiten

Die Vorschrift enthält die Legaldefinition für Ersatzzeiten.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht, wobei jedoch ein Erwerb von Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1991 nunmehr ausgeschlossen sein wird.

Absatz 2 schließt in Nummer 1 diejenigen Ersatzzeiten von der Anerkennung aus, für die eine Nachversicherung durchgeführt worden ist, oder für die eine Nachversicherung zwar möglich ist, jedoch wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist.

In Nummer 2 werden künftig auch diejenigen Zeiten nicht mehr als Ersatzzeiten berücksichtigt, in denen Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente oder eine vergleichbare Rente von einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs liegenden Institution erhalten haben.

Zu § 246 — Ersatzzeiten bei Handwerkern

Ersatzzeiten können grundsätzlich nur vorliegen, wenn eine Beitragspflicht für diese Zeit nicht bestanden hat. Da bei den in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerkern grundsätzlich Beitragspflicht bestanden hat, wird entsprechend dem geltenden Recht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen trotz Eintragung in die Handwerksrolle eine Ersatzzeit vorliegen kann.

Zu § 247 — Anrechnungszeiten

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen über die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1992.

Absatz 1 enthält die Anrechnungszeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anfallen können, sowie Zeiten mit Übergangscharakter im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung, die dem strukturellen Anpassungsprozeß im Bergbau Rechnung tragen sollen. Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung ab 1992 sind — anders als im geltenden Recht — auch ohne Meldung beim Arbeitsamt Anrechnungszeiten.

Absatz 2 ermöglicht die Berücksichtigung von Zeiten vor 1998 als beitragsgeminderte Zeiten, für die wegen des Bezuges von Sozialleistungen Beiträge gezahlt worden sind. Außerdem bestimmt die Vorschrift, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1997 auch dann Arechnungszeiten sind, wenn durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung, die die Auswirkungen der Begrenzung von Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule und Hochschule über einen Zeitraum von zwölf Jahren abmildert.

Im übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Zu § 248 — Pauschale Anrechnungszeit

Durch die Rentenreform 1957 wurden die bei der Rentenberechnung zu berücksichtigenden Ausfallzeiten eingeführt. Da diese vom Versicherten nachgewiesen werden müssen, stand dieser hinsichtlich der Zeiten vor 1957 häufig in Beweisnot. Daher wurde eine Pauschalregelung getroffen, wonach eine Anrechnungszeit unter Berücksichtigung der mit Beiträgen belegten und nicht belegten Kalendermonate ermittelt wird. Diese Regelung über die pauschale Anrechnungszeit ist mit sprachlichen Vereinfachungen übernommen worden. Sie hat u. a. auch deshalb noch Bedeutung, weil im Vertrauen auf die bisherige Pauschalregelung zahlreiche Versicherungskonten nicht geklärt worden sind und heute auch nicht mehr Nachweise für z. B. Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit beschafft werden können.

Nach Absatz 1 Satz 2 werden nunmehr diejenigen Zeiten, für die eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt worden ist, wie Beitragszeiten berücksichtigt, so daß sie nicht mehr als pauschale Anrechnungszeit berücksichtigt werden können.

Absatz 2 enthält eine Aufteilung der pauschalen Anrechnungszeit, wodurch es erstmals möglich wird, die pauschale Anrechnungszeit zeitlich zuzuordnen. Dies hat insbesondere für den Versorgungsausgleich Bedeutung.

Zu § 249 — Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht die Zuordnung von Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten wegen einer Lehre zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Regelung in Absatz 3

ist eine Folgeänderung zu der Vereinfachung der Rentenberechnung in den drei Zweigen der Rentenversicherung.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

Zu § 250 — Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 251 — Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Die Vorschrift regelt im wesentlichen entsprechend dem geltenden Recht, wie Entgeltpunkte für Beitragszeiten vor 1992 zu ermitteln sind.

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß in den Versicherungskonten Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung vor dem 1. Januar 1992, die außerhalb der pauschal anzurechnenden 48 Kalendermonate liegen oder die über das 25. Lebensjahr hinausgehen, nicht zu erkennen sind und daher von Amts wegen nicht festgestellt werden können. Die Zeiten sind deshalb nur auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis als Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Abweichend vom geltenden Recht wird in den Absätzen 3 und 4 bestimmt, daß für Wehr- und Zivildienstzeiten vor dem 1. Mai 1961 und vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 sowie für Zeiten von Behinderten in geschützten Einrichtungen vor dem 1. Januar 1992, für die Pflichtbeiträge gezahlt sind, mindestens 75 % des Durchschnittsentgelts zugrundegelegt werden; für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes vor dem 1. Mai 1961 ist hierfür ein Antrag erforderlich. Damit wird für diese Zeiten sichergestellt, daß sie eine Bewertung erhalten, wie sie für Wehr- und Zivildienst sowie für Zeiten von Behinderten in geschützten Einrichtungen künftig durch die erhöhte Beitragszahlung erreicht wird.

Absatz 6 bestimmt, wie Entgeltpunkte für Beiträge zu ermitteln sind, die nach früheren Vorschriften nachgezahlt worden sind (insbesondere Nachzahlungen im Rahmen der Öffnung der Rentenversicherung im Jahre 1972, Nachzahlungen nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, Nachzahlungen bei Heiratserstattung), soweit die Nachzahlung für Zeiten vor 1957 erfolgt ist. Nachzahlungen für Zeiten ab 1957 nach diesen Vorschriften werden nach § 69 Abs. 1 bewertet.

Nach Absatz 7 werden für Beitragszeiten mit Inflationsbeiträgen künftig mindestens 75 % des Durchschnittsentgelts zugrundegelegt. Ggf. erhalten sie den höheren Gesamtleistungswert für beitragsfreie Zeiten (§ 241).

Zu § 252 — Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

Die Vorschrift bestimmt entsprechend den geltendem Recht, wie aus Berliner Beitragszeiten für 1945 bis Ende 1950 Entgeltpunkte zu ermitteln sind.

Zu § 253 — Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, wie aus saarländischen Beitragszeiten, für die Beiträge in Franken gezahlt worden sind, Entgeltpunkte ermittelt werden.

Zu § 254 — Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß für Beitragszeiten vor 1957, in denen in wesentlichem Umfang Sachbezüge bezogen worden sind, der Ermittlung der Entgeltpunkte bestimmte Mindestentgelte zugrunde zu legen sind.

Zu § 255 — Beitragsbemessungsgrenzen

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, welche Beitragsbemessungsgrenzen für die vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliederten Gebiete und für saarländische Beitragszeiten anzuwenden sind.

Zu § 256 — Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, die mit Pflichtbeiträgen zusammentreffen, und Entgeltpunkte für Zeiten der Doppelversicherung nicht ermittelt werden.

Zu § 257 — Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Die Vorschrift regelt die Mindestbewertung von Pflichtbeitragszeiten vor 1992 (Rente nach Mindesteinkommen). Anders als im bisherigen Recht sollen künftig 35 Jahre erforderlich sein. Darauf sollen wie bei der Wartezeit von 35 Jahren alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet werden, also auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege. Künftig ist der Durchschnitt aus allen — also auch aus den nach dem 31. Dezember 1991 liegenden — vollwertigen Pflichtbeiträgen maßgebend für die Frage, ob eine Anhebung von vor 1992 liegenden Pflichtbeitragszeiten in Betracht kommt.

Künftig soll der Durchschnitt auf das 1,5fache des erreichten Wertes angehoben werden, wobei jedoch durch die Anhebung 75 % des Durchschnittsentgelts nicht überschritten werden darf. Die Anhebung auf

das 1,5fache des erreichten Durchschnittswerts wird bewirken, daß lange Beitragszeiten mit sehr niedrigen Pflichtbeiträgen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht unverhältnismäßig angehoben wird.

Absatz 2 hat insbesondere Bedeutung für den Versorgungsausgleich.

Zu § 258 — Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für die Einführung der Gesamtleistungsbewertung.

Absatz 1 verhindert die ungerechtfertigte Kumulation von Vergünstigungen bei der Ermittlung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt oder bei der pauschalen Anrechnungszeit, wenn gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorliegen.

Die Absätze 2 und 4 sollen bewirken, daß die mit der Einführung der Gesamtleistungsbewertung insbesondere bei Versicherten mit größeren Lücken in der Versicherungsbiographie auftretenden Auswirkungen nur stufenweise eintreten.

Absatz 3 ist eine Folgeregelung zur begrenzten Gesamtleistungsbewertung für nachgewiesene Anrechnungszeiten, an deren Stelle die pauschale Anrechnungszeit typischerweise tritt. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn pauschal anerkannte Zeiten höher bewertet würden als nachgewiesene Zeiten.

Absatz 5 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß die vor dem 1. Januar 1957 liegenden nachgewiesenen Anrechnungszeiten insgesamt mindestens den Wert erreichen, der sich für pauschale Anrechnungszeiten in diesem Zeitraum ergäbe. Satz 2 ordnet die Wertdifferenz den vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausbildungs-Anrechnungszeiten zu und nimmt damit zugleich eine Verteilung zwischen knappschaftlicher Rentenversicherung einerseits und Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten andererseits vor.

Zu § 259 — Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

Die Vorschrift regelt die Umrechnung von Werteinheiten in Entgeltpunkte für Zwecke des Versorgungsausgleichs.

Zu § 260 — Knappschaftliche Besonderheiten

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 1 regelt die Bewertung von Inflationsbeiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Für die Bezieher einer Bergmannsprämie soll es aus Vereinfachungsgründen für Zeiten bis 1992 dabei bleiben, daß der Ermittlung der Entgeltpunkte eine Pauschale zugrundegelegt wird.

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Zu § 261 — Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Vorschrift hält daran fest, daß beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung die von der Unfallversicherung gezahlte Kinderzulage unberücksichtigt bleibt. Dasselbe ergibt sich auch ohne ausdrückliche Regelung für den von der Rentenversicherung gezahlten Kinderzuschuß daraus, daß dieser als Zusatzleistung zur Rente und nicht mehr als Bestandteil der Rente gezahlt wird.

ZUM SIEBTEN UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

Zu § 262 — Steigerungsbeträge

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht die Leistung von Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung, die ab 1992 nur noch eingeschränkt gezahlt werden können, sowie für die freiwilligen Beiträge vor 1957, für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden. Solche Steigerungsbeträge werden entsprechend dem geltenden Recht nur zusätzlich zu einer Rente aus Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Grundbeiträgen erbracht. Die Höhe der Steigerungsbeträge entspricht dem geltenden Recht, die Berechnung wurde — wie bei der Berechnung von Renten aus übrigen Beiträgen — auf Monatsbeträge umgestellt.

Zu § 263 — Kinderzuschuß

Die bisherige Regelung über einen Anspruch auf Kinderzuschuß wird aufrechterhalten. Die bei Bezug von Übergangsgeld auf 600 Deutsche Mark monatlich festgesetzte Einkommensgrenze entspricht der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger.

ZUM ACHTEN UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

Zu § 264 — Höhe der Rente

Die Vorschrift stellt wie im geltenden Recht bestimmte Beitragszeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen oder dem in Berlin geltenden Recht Beiträge

gezahlt worden sind, den Bundesgebiets-Beitragszeiten gleich. Damit können auch aus diesen Zeiten ohne einschränkende Voraussetzungen Renten bei Auslandsaufenthalt geleistet werden.

Da jetzt auch Kindererziehungszeiten vor 1986 vollwertige Beitragszeiten sind, wird in Satz 2 klargestellt, daß nur bei Erziehung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder vor dem 1. Februar 1949 in Berlin diese Zeiten Bundesgebiets-Beitragszeiten sind.

Zu § 265 — Besonderheiten für berechtigte Deutsche

Die Vorschrift stellt entsprechend dem geltenden Recht für berechtigte Deutsche im Ausland bestimmte Reichsgebiets-Beitragszeiten den Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz gleich, die bei Auslandsaufenthalt des berechtigten Deutschen begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten zu berücksichtigen sind.

ZUM NEUNTEN UNTERABSCHNITT

Organisation

Zu § 266 — Zuständigkeit der Bundesknappschaft

Die Vorschrift hält bestimmte Sonderregelungen im Knappschaftsbereich aufrecht und dient der Besitzstandswahrung.

Zu § 267 — Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Die Vorschrift enthält — entsprechend dem geltenden Recht — eine Besitzstandsregelung für in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig Versicherte.

ZUM ZEHNTEN UNTERABSCHNITT

Finanzierung

ZUM ERSTEN TITEL

Sozialbeirat

Zu § 268 — Sozialbeirat

Durch die Vorschrift wird die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter der Unfallversicherung im Sozialbeirat begrenzt. Die Bundesregierung wird damit in die Lage versetzt, für den Sozialbeirat eine Zusammensetzung entsprechend der Regelung des § 151 zu gewährleisten.

ZUM ZWEITEN TITEL

Beiträge

Zu § 269 — Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

Durch die Regelung in Absatz 1 werden die Leistungsträger in der Übergangsphase der finanziellen Konsolidierung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung nicht mit höheren Beiträgen belastet werden, als nach geltendem Recht.

Absatz 2 gewährleistet, daß die zuvor versicherungspflichtigen Beschäftigten oder Selbständigen während der Versicherungspflicht auf Antrag wegen Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld beitragsbelastungsmäßig mit den Personen nach Absatz 1 gleichbehandelt werden.

Zu § 270 — Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung

Die Vorschrift ergänzt § 176 Abs. 3 für vor 1992 liegende Nachversicherungszeiten. Sie entspricht § 1402 Abs. 2 RVO, § 124 Abs. 2 AVG. Absatz 3 hat klarstellende Bedeutung; die Regelung entspricht der Verwaltungspraxis.

Zu § 271 — Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei Hebammen

Durch Umstellung auf die Bezugsgröße als Grundlage für die Berechnung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ergeben sich geringfügig höhere Beiträge. Im übrigen übernimmt die Regelung den Besitzstand für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis nach geltendem Recht.

Zu § 272 — Beiträge zur Höherversicherung

§ 229 gibt bestimmten Versicherten auch nach dem 31. Dezember 1991 das Recht, Beiträge zur Höherversicherung zu zahlen. Die Regelung bestimmt daher, insbesondere um die Beitragshöhe und wirksame Beitragszahlung zu regeln, daß sämtliche Regelungen für die freiwilligen Beiträge auch für die Beiträge zur Höherversicherung anzuwenden sind. Im übrigen handelt es sich um eine beitragsrechtlich notwendige Übergangsregelung, durch die die Unterscheidung von freiwilligen Beiträgen und Höherversicherungsbeiträgen gewährleistet wird.

Zu § 273 — Nachversicherung

Die Regelung sieht aus Gründen des Vertrauensschutzes vor, daß freiwillige Beiträge, die vor dem 1. Januar 1992 gezahlt worden sind, abweichend von § 177 Abs. 2 Satz 1 nicht erstattet werden, sondern wie bisher als Beiträge zur Höherversicherung gelten.

ZUM DRITTEN TITEL
Verfahren

Zu § 274 — Nachzahlung bei Heiratserstattung

Abweichend vom geltenden Recht (Artikel 2 § 28 ArVNG) wird durch diese Vorschrift auch den Frauen, die nicht erneut eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, die Möglichkeit eingeräumt, die anläßlich einer Heirat erstatteten Beiträge nachzuzahlen. Diese Nachzahlungsmöglichkeit besteht entsprechend der bisherigen Praxis auch für solche Zeiten, die wegen der Heiratserstattung untergegangen sind.

Die Beschränkung auf den nach geltendem Recht berechtigten Personenkreis beruhte auf dem Gedanken, daß lediglich bei Aufnahme einer erneuten versicherungspflichtigen Beschäftigung die Geschäftsgrundlage der ursprünglich getroffenen Disposition, eine Alterssicherung auf andere Art zu gewährleisten, sich im nachhinein als unzutreffend herausgestellt hat und deshalb nur in diesen Fällen die Möglichkeit gegeben werden sollte, durch eine Beitragserstattung wegen Heirat entstandene Lücken im Versicherungsleben zu beseitigen.

Nach der Herabsetzung der Wartezeit für eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres und der Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist aber auch in anderen Fällen die seinerzeitige Grundlage für die Entscheidung zur Beitragserstattung wesentlich verändert worden, so daß die jetzige Beschränkung der Nachentrichtungsberechtigten nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Angesichts der 1967 ausgelaufenen Regelung der Heiratserstattung ist jedoch eine Befristung der Nachentrichtungsmöglichkeit bis Ende 1995 notwendig und sozialpolitisch vertretbar, da die aufgrund der Regelung notwendige Entscheidung nicht durch Nützlichkeitserwägungen kurz vor Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt werden und von solchen Überlegungen abhängig sein soll.

Zu § 275 — Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen

Verheiratete Frauen, die bis zum 31. August 1977 aus einem Beamten- oder einem gleichgestellten Dienstverhältnis (z. B. DO-Angestellte) entlassen worden sind, konnten sich nach dem Bundesbeamtengesetz oder entsprechenden landesbeamtenrechtlichen oder früheren reichsbeamtenrechtlichen Regelungen ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit abfinden (Abfindung) lassen. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung schied mit Inanspruchnahme der Abfindung aus. Mit der Neuordnung des Beamtenversorgungsrechts wurde das Institut der Abfindung abgeschafft, um den Frauen eine eigenständige Alterssicherung zu ermöglichen. Da bei den nach neuem Recht ausscheidenden Beamtinnen die bis zum Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit als ruhegehaltfähig bestehen bleibt (auch wenn eine Nachversicherung erfolgte), räumt man den früheren Beamtinnen, die mit einer Abfindung aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind und erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, die Rückzahlung der Abfindung ein. Die abgefundene Dienstzeit wird mit der Rückzahlung erneut ruhegehaltfähig und bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nachversichert.

Frühere Beamtinnen etc., die nicht wieder erwerbstätig oder außerhalb eines Beamten- oder eines gleichgestellten Dienstverhältnisses erwerbstätig geworden sind, können die erhaltene Abfindung nicht zurückzahlen, um im nachhinein eine Nachversicherung zu erreichen. Die Situation dieser Frauen ist etwa vergleichbar mit denjenigen von Frauen, die sich ihre Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Heirat haben erstatten lassen und nicht erneut eine Beschäftigung aufgenommen haben. Die Herabsetzung der Wartezeit für eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres und die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat auch bei diesen Frauen die seinerzeitige Grundlage für die Entscheidung, anstatt einer Nachversicherung die Abfindung in Anspruch zu nehmen, wesentlich verändert. Frauen, die nicht erneut in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, erhalten daher die Möglichkeit, für die Zeit ihrer früheren Dienstzeit freiwillige Beiträge nachzuzahlen.

Frauen, die erneut in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, erwerben ihre Alterssicherung in einem anderen Alterssicherungssystem und können oder konnten durch Rückzahlung der Abfindung die abgefundene Dienstzeit wieder ruhegehaltfähig machen. Für diese Frauen besteht keine Notwendigkeit, noch zusätzlich die Nachzahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu eröffnen.

Die Beitragsberechnung ist nach den Regelungen des Vierten Kapitels vorzunehmen. Die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt nach den Werten des Jahres, in dem die Beiträge gezahlt werden. Damit führt die Nachzahlung nicht zu Vorteilen gegenüber einer aktuellen Beitragszahlung. In Anbetracht dessen, daß der Abfindung die zuletzt erzielten Dienstbezüge zugrunde lagen und die Abfindung damit in der Regel wesentlich höher gewesen ist als eine Heiratserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die erneut in ein Beamtenverhältnis berufenen Frauen die Abfindung entsprechend der Höhe der aktuellen Dienstbezüge zurückzuzahlen haben, ist diese Regelung auch gerechtfertigt.

Die Nachzahlungsmöglichkeit ist bis Ende 1995 befristet, um die Entscheidung zur Nachzahlung nicht von Nützlichkeitserwägungen kurz vor Beginn einer Rente abhängig machen zu können.

Zu § 276 — Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

Die Vorschrift übernimmt die Nachzahlungsmöglichkeit des bisherigen Artikels 2 § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArVNG. Die Beitragsberechnung ist nach der Regelung des Vierten Kapitels vorzunehmen. Abweichend vom bisherigen Recht erfolgt die Bewertung der Beiträge bei Ermittlung der Rentenhöhe nach den Werten des Jahres, in dem die Beiträge gezahlt werden und

nicht wie bisher, grundsätzlich nach den Werten des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden. Die Vorschrift führt damit zukünftig nicht zu Vorteilen gegenüber einer aktuellen Beitragszahlung.

Zu § 277 — Nachzahlung bei Nachversicherung

Durch diese Vorschrift wird der in Satz 1 genannten Personengruppe, die durch eine Nachversicherung erstmalig in die Rentenversicherung einbezogen wurde, durch Eröffnung einer Nachzahlungsmöglichkeit die Sicherung des Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsschutzes ermöglicht. Im übrigen gilt für die Beitragsberechnung die Regelung des Vierten Kapitels.

Zu § 278 — Versicherungskarten

Absatz 1 regelt das Verfahren für noch im Umlauf befindliche und noch nicht aufgerechnete Versicherungskarten.

Im übrigen entspricht die Vorschrift dem § 1423 RVO (§ 145 AVG), § 1413 RVO (§ 135 AVG) sowie § 1397 Abs. 6 RVO (§ 119 Abs. 6 AVG).

ZUM VIERTEN TITEL

Berechnungsgrundlagen

Zu § 279 — Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß

Mit Absatz 1 der Vorschrift wird erreicht, daß der am Ende des Jahres 1991 geltende Beitragssatz so lange weitergilt, bis eine Erhöhung erforderlich ist.

Mit Absatz 2 wird eine Berechnungsbasis für den Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung geschaffen.

Die Absätze 3 und 4 regeln, wie die Beitragsbemessungsgrenzen bzw. der Bundeszuschuß für das Jahr 1992 berechnet werden. Um zu gewährleisten, daß die Rentenversicherung auch in Zukunft die Kosten der Anrechnung des ersten Kindererziehungsjahres nicht zu tragen hat, werden die im Bundeshaushalt 1991 dafür aufgewendeten Mittel dem Bundeszuschuß 1991 hinzugerechnet, der die Basis für die Höhe des Bundeszuschusses ab 1992 darstellt.

Zu § 280 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Anlage 2 für die Jahre 1990 bis 1992 zu ergänzen.

ZUM FÜNFTEN TITEL

Erstattungen

Zu § 281 — Wanderversicherungsausgleich

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 218 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 282 — Erstattung für Kinderzuschüsse

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 283 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM SECHSTEN TITEL

Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

Zu § 284 — Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß die bei Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 vorhandene Rücklage der Bundesknappschaft nicht aufgelöst werden muß, um dadurch möglicherweise entstehende Verluste zu vermeiden. Rückflüsse aus Vermögensanlagen sollen jedoch nicht wieder angelegt werden, sondern wie alle Einnahmen der Deckung der Ausgaben dienen, da wegen der Defizitdeckung durch den Bund kein Erfordernis besteht, eine Rücklage oder Schwankungsreserve zu halten.

ZUM ELFTEN UNTERABSCHNITT

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Zu § 285 — Anspruchsvoraussetzungen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Es wird klargestellt, daß die Kindererziehungsleistung auch dann gezahlt wird, wenn die Mutter ein Vertreibungsgebiet bereits vor Beginn des Zweiten Weltkriegs verlassen hat.

Zu § 286 — Höhe der Leistung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 287 — Beginn und Ende

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 288 — Zuständigkeit

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Im Hinblick darauf, daß Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 spätestens ab 1. Oktober 1990 die Voraussetzungen für die Kindererziehungsleistung erfüllen, ist lediglich das im geltenden Recht bestehende Wahlrecht der Mütter, die eine Rente nicht beziehen, nicht übernommen worden.

Zu § 289 — Durchführung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 290 — Anrechnungsfreiheit

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Grundsatz

Zu § 291 — Grundsatz

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs und bei zukünftigen Rechtsänderungen nur noch das neue Rentenrecht des Sozialgesetzbuchs anzuwenden ist. Die Anwendbarkeit des alten oder neuen Rechts richtet sich also nicht mehr nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Dies hat für den Rechtsanwender den großen Vorteil, daß er nicht ständig prüfen muß, inwieweit altes, bereits aufgehobenes Recht noch weiter anwendbar sein könnte, das meist nur noch schwer feststellbar ist.

Das neue Rentenrecht gilt nicht nur für neu beginnende Leistungen, sondern grundsätzlich auch für bereits laufende Leistungen. Allerdings wird durch die folgenden Vorschriften, in denen die Ausnahmen zu diesem Grundsatz geregelt sind, sichergestellt, daß Versicherte ihren Anspruch nicht allein wegen des neuen Rechts verlieren und sich auch die Höhe der laufenden Rente nicht verändert. Dies ist auch für den Fall des Zusammentreffens laufender Renten mit Unfallrenten gewährleistet.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß ein Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufhebung einer Vorschrift geltend gemacht wird. In diesem Fall ist für den Zeitraum, für den der Anspruch noch während der Geltung des alten Rechts entsteht, dieses weiter anzuwenden. Dadurch wird im Ergebnis sichergestellt, daß bei rückwirkender Leistungserbringung auch in diesen Fällen das zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns maßgebende Recht zum Zuge kommt. Die Frist von drei Kalendermonaten steht in Übereinstimmung damit, daß Renten nach den neuen Vorschriften über den Rentenbeginn frühestens drei Monate vor dem Rentenantrag beginnen können.

Absatz 3 ergänzt die Grundsätze der Absätze 1 und 2 für den Fall, daß eine Rente nach einer bestandskräftigen Feststellung neu festzustellen ist, weil z. B. nachträglich bisher nicht berücksichtigte Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten nachgewiesen werden und deshalb die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. Die Neufeststellung erfolgt dann grundsätzlich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, wobei die bisher zustehende Rentenhöhe besitzgeschützt ist. Diese Neufeststellung kann ggf. auch für Zeiten des Rentenbezugs vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts von Bedeutung sein. Das vorher geltende Recht ist anzuwenden, wenn eine Neufeststellung innerhalb von 3 Monaten nach der Aufhebung der bisherigen Vorschriften beantragt worden ist oder wegen eines Verschuldens des Trägers ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch besteht.

Absatz 4 stellt klar, daß allein die Ersetzung des bisherigen Rentenrechts durch das — weitgehend identische — neue Rentenrecht nicht zum Wegfall bereits laufender Leistungen führt.

Absatz 5 gibt einen Hinweis darauf, daß es von den vorstehend genannten Grundsätzen Ausnahmen gibt.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Leistungen zur Rehabilitation

Zu § 292 — Leistungen zur Rehabilitation

Absatz 1 stellt sicher, daß Versicherte, die vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften Leistungen zur Rehabilitation beantragt oder bezogen haben und die Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllten, die Leistungen nach dem vor Inkrafttreten der Neuregelung geltenden und damit einheitlich nach demselben Recht erhalten.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Rentenversicherungsträger die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane weiter betreiben können.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Zu § 293 — Anspruch auf Regelaltersrente in Sonderfällen

Die Vorschrift ist wegen der Begrenzung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Erziehungsrenten auf das 65. Lebensjahr erforderlich. Sie stellt die Weiterzahlung von Renten für Personen sicher, die am 1. Januar 1992 bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1991 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente erhalten haben. Die Renten werden als Regelaltersrente weitergezahlt.

Zu § 294 — Witwerrente

Diese Vorschrift enthält eine Besitzschutzregelung für diejenigen Fälle, in denen die versicherte Frau vor dem 1. Januar 1986 gestorben ist oder die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben haben.

Zu § 295 — Waisenrente

Die Vorschrift enthält eine Besitzschutzregelung für Waisenrenten, die im Saarland aufgrund des dort vor 1957 geltenden Rechts unter bestimmten Voraussetzungen auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden konnten.

Zu § 296 — Wartezeit

Diese Vorschrift enthält eine Besitzschutzregelung für diejenigen, die aufgrund der geänderten Vorschriften die Wartezeit nach neuem Recht nicht mehr erfüllt haben.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT
Rentenhöhe

Zu § 297 — Grundsatz

Absatz 1 enthält hinsichtlich der Renten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs oder späterer Änderungen bereits laufen, eine wichtige Ausnahmeregel von der allgemeinen Grundregel, wonach das neue Recht auch auf laufende Renten anzuwenden ist. Nach dieser Ausnahmeregel sollen die für die Feststellung der Rente maßgeblichen persönlichen Entgeltpunkte nicht aus Anlaß einer Rechtsänderung jeweils neu bestimmt werden, weil eine solche Neubestimmung schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht in Betracht kommt. Eine Neubestimmung liegt in diesem Sinne nicht vor, wenn sich die Rentenhöhe wegen des Zusammentreffens mit Einkommen ändert, ohne daß sich dadurch die maßgeblichen persönlichen Entgeltpunkte ändern.

Absatz 2 bestimmt, daß die Kürzung laufender Hinterbliebenenrenten auf die Höhe der diesen Renten zugrundeliegenden Versichertenrente entfällt, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt. Denn nach den neuen Vorschriften ist eine solche Begrenzung, die nur in Ausnahmefällen erfolgte, nicht mehr vorgesehen, weil dies mit den geänderten Berechnungsvorschriften nicht mehr vereinbar wäre.

Zu § 298 — Umwertung in persönliche Entgeltpunkte

Bei der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Umwertung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs bereits laufenden Renten handelt es sich um keine Neuberechnung, sondern um ein einfach programmierbares verwaltungsinternes Verfahren, mit dem auch für die bereits laufenden Renten persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Dadurch wird erreicht, daß diese Renten wie neuberechnete Renten angepaßt werden können und auch im übrigen Sondervorschriften entbehrlich sind. Die Umwertung hat keinen Einfluß auf die Höhe des Zahlbetrags.

Absatz 3 hat Bedeutung für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten, insbesondere in den Besitzschutzfällen des § 87.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß bereits laufende Renten in der bisherigen Höhe weiter zu leisten sind, enthält Absatz 4 für die Erziehungsrenten. Diese sind, soweit auf sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs ein Anspruch bestand, für die Zeit danach neu zu berechnen. In Zukunft soll auf die sehr geringe Anzahl dieser Renten ein einheitlicher Rentenartfaktor angewendet und dafür Einkommen wie bei Witwen- und Witwerrenten angerechnet werden. Sofern sich dadurch nicht ein höherer als der bisherige Betrag ergibt, soll dieser für die weitere Rente maßgebend bleiben.

Zu § 299 — Umstellungsrenten

Die Vorschrift regelt die Umwertung von als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit geltenden Umstellungsrenten aus der Zeit vor der Rentenreform 1957. Der Rentenartfaktor 0,8667 entspricht dem bisherigen Steigerungssatz 1,3 %. Absatz 2 bestimmt wie im geltenden Recht, daß eine Neuberechnung der Rente vorgenommen werden kann, wenn nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt sind.

Zu § 300 — Aktueller Rentenwert für 1992

Die Vorschrift bestimmt, welche statistischen Daten der Ermittlung des ab 1. Juli 1992 geltenden aktuellen Rentenwerts zugrunde zu legen sind, weil dieses Verfahren dann erstmals anzuwenden ist.

Zu § 301 — Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift enthält Verordnungsermächtigungen zur Ergänzung der Anlage 1 um die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte für 1988 und 1989 sowie zur Bestimmung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für 1991, wodurch die erstmalige Anwendung der neuen Verfahren sichergestellt wird.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT
Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

Zu § 302 — Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Durch diese Regelung wird für laufende Renten das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht über das

Zusammentreffen mit Unfallrenten aufrechterhalten. Die Regelung in Absatz 4 vermeidet eine Lastenverschiebung bei laufenden Renten zwischen der Bundesknappschaft einerseits und den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten andererseits.

Die in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Grenzbeträge sind so bestimmt, daß das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht für laufende Renten aufrechterhalten bleibt.

Zu § 303 — Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß bei laufenden Renten, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruhen, im geltenden Recht der Grenzbetrag aus den Werten der Rentenberechnung höher ist als bei Renten aufgrund eines späteren Versicherungsfalls.

Zu § 304 — Rente für Bergleute und Arbeitslosengeld

Diese Regelung hält für Renten für Bergleute, auf die bereits am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, den bisherigen Rechtszustand hinsichtlich des Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld aufrecht.

Zu § 305 — Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 4 entsprechend dem geltenden Recht die Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1986 beruhen.

Absatz 5 stellt sicher, daß laufende Waisenrenten bei Einkommen unterhalb der bisherigen Hinzuverdienstgrenzen weiterhin ungekürzt zu zahlen sind.

ZUM SECHSTEN UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

Zu § 306 — Zuschuß zur Krankenversicherung

Durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 werden die am 31. Dezember 1991 geltenden Besitzschutzregelungen hinsichtlich des Zuschusses zur Krankenversicherung aufrechterhalten. Absatz 3 übernimmt die bisher jeweils in den Rentenanpassungsgesetzen enthaltene Besitzschutzregelung.

Zu § 307 — Unterbringung von Rentenberechtigten

Nach dieser dem geltenden Recht entsprechenden Vorschrift werden für Rentenberechtigte, die auf Kosten der Rentenversicherung in einem Heim untergebracht sind, die Leistungen weiter erbracht. Von dieser bis Ende 1977 geltenden allgemeinen Regelung ist nur in der Rentenversicherung der Arbeiter Gebrauch gemacht worden.

ZUM SIEBTEN UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs

Zu § 308 — Grundsatz

Absatz 1 bestimmt, daß das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften über die Leistung in das Ausland für sich allein kein Grund für eine Neufeststellung einer bereits laufenden Rente ist.

Absatz 2 enthält eine Besitzstandsregelung für die Fälle, in denen aufgrund eines Versicherungsfalles vor Inkrafttreten der Neuregelung des Auslandsrentenrechts durch das Rentenanpassungsgesetz 1982 Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zustand.

Zu § 309 — Ermessensleistungen an besondere Personengruppen

Nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten entsprechend dem geltenden Recht bestimmte Personengruppen, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, bei gewöhnlichem Auslandsaufenthalt eine Rente wie Deutsche im Ausland. Für Hinterbliebene dieser Personen wird jedoch, soweit sie nicht selbst die besonderen Vorausssetzungen erfüllen, wie bisher die Rente nur in Höhe von 70% ausgezahlt.

Absatz 4 gewährleistet entsprechend dem geltenden Recht für Rentner in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) die Zahlung einer Zusatzrente, wenn sie nach der Währungsreform unter bestimmten Bedingungen in Berlin Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben.

Absatz 5 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß es sich bei diesen Leistungen um Leistungen handelt, die nicht der sozialen Sicherheit zuzurechnen sind.

Zu § 310 — Zusatzleistungen

Absatz 1 gewährleistet entsprechend dem geltenden Recht für die Rentenbezieher im Ausland die Weiterleistung eines Zuschusses zur Krankenversicherung, der seit dem 1. Januar 1982 grundsätzlich nicht mehr ins Ausland gezahlt wird. Der Zuschuß wird wegen einer Änderung in der Rentenhöhe nicht verändert.

Absatz 2 gewährleistet entsprechend dem geltenden Recht für die Rentenbezieher im Ausland die Weiterleistung eines Kinderzuschusses, der seit dem 1. Ja-

nuar 1982 für Rentenbezieher im Ausland grundsätzlich nicht mehr geleistet wird.

ZUM SECHSTEN KAPITEL
Bußgeldvorschriften

Zu § 311 — Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift regelt die Bußgeldbewehrung der neuen Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach diesem Gesetzbuch.

Zu Anlage 1 — Durchschnittsentgelt in DM/RM

Anlage 1 enthält die Durchschnittsentgelte seit 1891, die bisher für die Ermittlung von Werteinheiten, künftig von Entgeltpunkten, von Bedeutung sind. Die bisherigen geringfügig höheren Durchschnittsentgelte für die knappschaftliche Rentenversicherung sind entbehrlich, da die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung in diesem Umfang erhöht werden.

Zu Anlage 2 — Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in DM/RM

Die Anlage gibt die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen wieder.

Zu Anlage 3 — Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags-oder Gehaltsklassen

Die Anlage enthält statt der bisherigen Wertzahlen Entgeltpunkte für Lohn-, Beitrags- und Gehaltsklassen.

Zu Anlage 4 — Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen

Die Anlage enthält für die seit 1957 geltenden verschiedenen Beitragsklassen die ihnen entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlagen, aus denen die Entgeltpunkte zu ermitteln sind.

Zu Anlage 5 — Entgeltpunkte für Berliner Beiträge

Die Anlage gibt die Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten in der Zeit von 1945 bis Ende 1954 an.

Zu Anlage 6 — Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Franken in Deutsche Mark

Die Anlage enthält Umrechnungsfaktoren für saarländische Beitragszeiten.

Zu Anlage 7 — Entgeltpunkte für saarländische Beiträge

Die Anlage gibt die Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten an, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen gezahlt sind.

Zu Anlage 8 — Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling waren

Die Anlage enthält entsprechend dem geltenden Recht die Beitragsbemessungsgrundlagen bei Sachbezug.

Zu Anlage 9 — Hauerarbeiten

Die Anlage enthält entsprechend dem geltenden Recht die Tätigkeitsmerkmale für Hauerarbeiten.

Zu Artikel 2 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 23)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Buchstabe c

Die Streichung erfolgt, weil die entsprechenden Leistungen den bereits in Buchstabe a genannten Leistungen zur Rehabilitation zugeordnet worden sind.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 3 (Artikel II § 1)

Die Änderung folgt aus der Aufhebung der aufgeführten Gesetze.

Zu Artikel 3 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Der Artikel geht vom SGB IV in der Fassung der Änderungen aus, die durch Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungs-

ausweises und zur Änderung anderer Gesetze (Bundestags-Drucksache 11/2807) vorgesehen sind.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift legt für alle Zweige der Sozialversicherung fest, wer Deutsche sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Herausnahme der bezeichneten Personen aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Nummer 3 (Überschrift)

Es handelt sich um eine Änderung, die aus der im SGB VI neu geregelten Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes folgt.

Zu Nummer 4 (§ 18 a)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 18 b, 18 e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Die Regelung, daß Leistungen in der Sozialversicherung entweder auf Antrag oder von Amts wegen zu erbringen sind, soll in das SGB IV, das die gemeinsamen Vorschriften über die Sozialversicherung enthält, eingestellt werden. Da sich diese Regelung nur auf das Verfahren in der Sozialversicherung bezieht, ist der Standort im SGB IV und nicht im SGB X gewählt worden. Hiervon unberührt bleibt der Umstand, daß der Antrag unterschiedliche Funktionen haben kann. Während der Antrag im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nur anspruchsauslösende Funktionen hat, wirkt er z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anspruchsbegründend.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Durch diese Vorschrift soll eine kontinuierliche Beitragszahlung der Pfichtversicherten auf Antrag sichergestellt werden.

Zu Nummer 9 (§ 36)

Die Vorschriften des § 15 Abs. 6 und 7 Selbstverwaltungsgesetz werden aus rechtssystematischen Gründen in das SGB IV übernommen.

Zu Nummer 10 (§ 41)

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 71)

Die Ergänzung stellt sicher, daß die geltende Finanzierungsregelung beibehalten wird. Das gilt auch für die aufgrund der bestehenden Verpflichtungen künftig noch anfallenden Ausgaben für die Knappschaftsärzteversorgung, die zu den Verwaltungsaufgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner zählen.

Zu Nummer 12 (§ 96)

Die Verweisungen werden an die entsprechende Vorschrift im SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 13 (§ 111)

Die Bewehrung der Auskunfts- und Meldepflichten ist im SGB VI selbst geregelt, so daß die Verweisung entbehrlich ist.

Zu Artikel 4 — Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 6)

Die Paragraphenverweisung wird durch den entsprechenden Begriff ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift im SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 47)

Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Erhöhung des Krankengeldes unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Einführung einer Teilrente in die gesetzliche Rentenversicherung. Hinsichtlich der Folgen für das Krankengeld wird die Teilrente einer Berufsunfähigkeitsrente gleichgestellt. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorschrift im SGB VI über die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bezeichnungen im SGB VI.

Zu Nummer 6 (§ 165)

Die Verweisung wird an das SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 7 (§ 167)

Durch die Neufassung werden die bisher im Reichsknappschaftsgesetz enthaltenen Vorschriften inhaltlich in das SGB V übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 177)

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des Reichsknappschaftsgesetzes und der Übernahme entsprechender Vorschriften in das SGB VI.

Zu Nummer 9 (§ 201)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Nummer 10 (§ 209)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB IV und zum Selbstverwaltungsgesetz.

Zu Nummer 11 (§ 228)

Nach dem SGB VI sind Kinderzuschüsse nicht mehr Bestandteil der Rente, sondern zusätzlich zur Rente zu zahlende Zusatzleistungen. Eines ausdrücklichen Hinweises, daß Kinderzuschüsse bei der Beitragsbemessung zur Krankenversicherung der Rentner nicht zu berücksichtigen sind, bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 12 (§ 235)

Zu Buchstabe a und b

Mit dem Wirksamwerden der Regelung für die Beiträge der Träger von Sozialleistungen zur Rentenversicherung am 1. Januar 1995 soll auch deren Beitragszahlung zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher auf der Basis von 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Entgelts erfolgen.

Zu Nummer 13 (§ 249 a)

Rentner, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, und die Träger der Rentenversicherung sollen in Zukunft den Krankenversicherungsbeitrag jeweils zur Hälfte tragen; dafür entfällt die Zahlung eines Krankenversicherungszuschusses. Dies trägt zur Vereinfachung und damit auch zur größeren Verständlichkeit der Rentenanpassungsmitteilungen bei.

Zu Nummer 14 (§ 250)

Aufgrund der in § 249 a vorgesehenen hälftigen Beitragstragungspflicht entfällt die Regelung, wonach versicherungspflichtige Rentner den Krankenversicherungsbeitrag alleine tragen.

Zu Nummer 15 (§ 255)

Zu Buchstabe a und b

Der vom Rentner zu tragende Krankenversicherungsbeitrag wird von den Rentenversicherungsträgern bei der Rentenzahlung einbehalten und zusammen mit dem vom Rentenversicherungsträger zu tragenden Beitragsanteil an die zuständige Stelle abgeführt. Die

Streichung und die Änderung in Absatz 2 tragen dem Umstand Rechnung, daß versicherungspflichtige Rentner keinen Krankenversicherungszuschuß mehr erhalten.

Zu Artikel 5 — Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 23)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Zulassung der Versicherung an Eides Statt ein Mittel der Glaubhaftmachung ist. Bei der Anwendung des Absatzes 1 (neu) müssen auch die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein. Die Glaubhaftmachung kommt im Hinblick auf das Amtsermittlungsprinzip gegenüber der vollen Beweisführung nur subsidiär in Betracht. Im Rahmen der Glaubhaftmachung ist die Versicherung an Eides Statt ebenfalls nur subsidiär zuzulassen. Die Glaubhaftmachung muß genauso wie die Versicherung an Eides Statt in besonderen Rechtsvorschriften in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs vorgesehen sein.

Zu Nummer 2 (§ 74)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Offenbarung von Sozialdaten für Zwecke des Versorgungsausgleichs auch im Hinblick auf die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zulässig ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 (§ 116)

Die Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich aus der zukünftigen Beitragspflicht von Sozialleistungen in der Rentenversicherung für den Regreß des Versicherungsträgers gemäß § 116 SGB X ergeben werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage dienen die aus den Sozialleistungen gemäß dem SGB VI zu zahlenden Beiträge zur Rentenversicherung der Behebung eines (Teils des) dem Versicherten aufgrund einer Verletzung ansonsten in der Rentenversicherung entstandenen Schadens. Diese Beiträge gehören zu den Sozialleistungen, die der Versicherungsträger zur Behebung des dem Versicherten entstandenen Schadens zu erbringen hat und werden deshalb von dem gesetzlichen Forderungsübergang dieser Vorschrift miterfaßt. Auf den Versicherungsträger gehen damit nicht nur die von ihm selbst getragenen Beitragsanteile, sondern auch die Beitragsanteile, die der Versicherte von der Sozialleistung zu tragen hat, über. Damit können die Teilungsabkommen auch auf die Beiträge von Sozialleistungen, die an den Träger der Rentenversicherung zu zahlen sind, erstreckt werden.

Zu Nummer 2 (§ 119)

Die Regelung zur Rangfolge in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der Aufteilung des Beitragsregresses in den §§ 116 und 119 SGB X.

Die Änderung in Absatz 2 verfolgt das Ziel, Ansprüche auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung bei dem Versicherungsträger zu konzentrieren, auf den gemäß § 116 SGB X der Regreßanspruch für von Sozialleistungen zu zahlende Beiträge übergeht. In den Fällen, in denen der Geschädigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder ohne Anspruch auf Krankengeld versichert ist und ihm deshalb während der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld zusteht, geht der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen wie bisher allein auf den Träger der Rentenversicherung über. Der Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung auf den Versicherungsträger, der Sozialleistungen zahlt, hat den praktischen Vorteil, daß dieser sich mit dem Schädiger wegen des z. B. gezahlten Krankengeldes oder Verletztengeldes bereits im Rahmen des auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruches nach § 116 SGB X auseinanderzusetzen hat. Ist durch das Mitverschulden des Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz von Beiträgen nach dieser Vorschrift neben dem nach § 116 SGB X nicht entstanden, verbleibt es bei der Zahlung des Beitrags von der Sozialleistung.

Aus Absatz 3 Satz 1 ergibt sich, daß die Beitragsanteile, die nach dieser Vorschrift zur Aufstockung gezahlt werden, durch Fiktion als Pflichtbeiträge gelten. Das gilt auch für die Beiträge, die für privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld Versicherte allein nach dieser Vorschrift gezahlt werden.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 berücksichtigt den Umstand, daß den Leistungsträgern durch die Einziehung der für die Rentenversicherung vorgesehenen Beiträge aus dem Anspruch auf Ersatz von Beiträgen Kosten entstehen. Wie im sonstigen Beitragseinzug ist für den Einzug der Beiträge an fremde Leistungsträger eine Vergütung zu zahlen.

II. Zum Zweiten Teil
Änderung anderer Vorschriften

Zu Artikel 6 — Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 556)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 558)

Die Änderung folgt aus der im SGB VI vorgesehenen Anpassung der Renten durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 562)

Die Verweisung wird an das SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 567)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 SGB VI sowie zur Änderung des § 556.

Zu Nummer 5 (§ 568)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 16 und 20 SGB VI sowie zur Änderung der §§ 556 und 567.

Zu Nummer 6 (§ 569 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 SGB VI.

Zu Nummer 7 (§ 579)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Geldleistungen in der Unfallversicherung knüpft an die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Erhöhung der Leistungen der Unfallversicherung unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung soll wie die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 582)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 9 (§ 583)

Zu Buchstabe a bis c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Nummer 10 (§ 590)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung wird an das SGB VI angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung soll in der Unfallversicherung die erhöhte Witwenrente auch dann noch gezahlt werden, wenn die Witwe für ein behindertes Kind sorgt, das älter als 25 Jahre ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Rentenformel.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift über die Witwenrente und die Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten wird aus rechtssystematischen Gründen in § 590 eingeführt und der entsprechenden Vorschrift im SGB VI redaktionell angepaßt.

Absatz 5 regelt die Einkommensanrechnung für den Fall, daß der Berechtigte mehrere Renten bezieht, auf die Einkommen anzurechnen ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 11 (§ 591)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 12 (§ 592)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Vorschrift im SGB VI und entspricht dem geltenden Recht.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung soll klargestellt werden, daß sämtliche Vorschriften des § 590 auf die Rente an den früheren Ehegatten entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 13 (§ 595)

Wie in der Rentenversicherung sollen die bisher geltenden starren Einkommensgrenzen durch eine Einkommensanrechnung entsprechend derjenigen für Witwen- und Witwerrenten ersetzt werden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Vorschrift im SGB VI, wobei klargestellt wird, daß auch eine seelische Behinderung zu einem Waisenrentenanspruch führen kann.

Zu Nummer 14 (§ 598)

Die Änderung folgt aus der Einführung der Anrechnung von Einkommen auf Waisenrenten.

Zu Nummer 15 (§ 615)

Der bisher in § 615 Abs. 2 enthaltene Anspruch auf Wiederaufleben einer Witwenrente oder Witwerrente ist aus systematischen Gründen in § 590 eingeführt worden. Im übrigen wird die Vorschrift an die entsprechende Vorschrift im SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 16 (§ 620)

Entsprechend der Regelung in SGB VI stellt der angefügte Absatz 4 eine bereits bestehende Praxis aus rechtsstaatlichen Erwägungen auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 17 (4. Buch)

Die Streichung folgt aus der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch als Sechstes Buch durch Artikel 1.

Zu Nummer 18 und 19 (III. Kapitel, § 1522)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Nummer 20 (§§ 1545, 1551, 1630, 1631, 1633)

Die Vorschriften sind wegen entsprechender Regelungen im SGB IV und VI entbehrlich.

Zu Artikel 7 — Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung macht die bisherige Verweisung in Absatz 5 entbehrlich; sie entspricht geltendem Recht.

Zu Buchstabe b

Während nach bisherigem Recht bei einem Inhaberwechsel von Unternehmen, einzelnen Betrieben oder Betriebsteilen oder bei Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens der Erlaß einer Rechtsverordnung erforderlich war, um das Fortbestehen der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für die Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen zu sichern, tritt diese Rechtsfolge nunmehr kraft Gesetzes ein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß dies auch in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle den Wünschen der Betroffenen entspricht. Der Arbeitgeber behält jedoch die Möglichkeit, nach Anhörung des Betriebsrats beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Beendigung der Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu beantragen. Hierfür ist dieselbe Interessenabwägung vorzunehmen wie bisher beim Erlaß einer Rechtsverordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Verweisung ist aufgrund der Neufassung des Absatzes 1 Halbsatz 2 entbehrlich. Die bisher im Absatz 6 enthaltene Regelung ist redaktionell an die bereits durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) erfolgte Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes angepaßt worden.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung ist jetzt in Absatz 5 enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die bisherigen Paragraphenverweisungen sind teils durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt worden, teils sind sie infolge der pauschalen Verweisung nach § 4 Abs. 4 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 5)

Die Leistungen, die Leistungsvoraussetzungen und die Berechnung der Zusatzrente werden an die Regelungen des SGB VI angepaßt, um soweit wie möglich die bisherige Anlehnung des Leistungsrechts der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beizubehalten. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden die bisherigen Paragraphenverweisungen weitgehend durch inhaltliche Darstellungen ersetzt.

Zu § 3

Aus systematischen Gründen wird in Absatz 1 die bisher einheitliche Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit in verschiedene Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit mit gleich hohem Wert aufgeteilt, die jeweils parallel zur vergleichbaren Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Diese Aufteilung ist insbesondere beim Wechsel von einer Rentenart in die andere von Bedeutung.

In Absatz 2 ist vorgesehen, daß bei Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur der entsprechende Teil der Zusatzrente gezahlt wird.

Die Regelung über die Wartezeiterfüllung in Absatz 3 ist an die entsprechende Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt worden.

Zu § 4

Die Berechnung der Zusatzrente ist an die geänderte Rentenformel für die gesetzliche Rente angepaßt worden. Die Rentenartfaktoren für die einzelnen Rentenarten sind so bestimmt, daß sich gegenüber dem bisherigen Wert der Rente keine Änderung ergibt.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen der Zusatzrente mit anderen Einkommensbezügen. Eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich hieraus nicht.

Zu Nummer 4 (§§ 6, 7)

Der bisherigen Höchstbetragsregelung in § 6, wonach die Zusatzrente zusammen mit der gesetzlichen Rente die persönliche Bemessungsgrundlage nicht überschreiten darf, kommt keine praktische Bedeutung zu; sie wird daher gestrichen.

Die bisher in § 7 enthaltenen Regelungen über die Hinterbliebenenrenten sind entsprechend der Systematik des SGB VI in die allgemeinen Rentenberechnungsvorschriften des § 4 aufgenommen worden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der geänderten Rentenformel.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Termin ist nicht mehr praxisgerecht, seit die Rentenanpassung jeweils zum 1. Juli erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die Regelung über die Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten ist aus systematischen Gründen in § 9 aufgenommen worden. Eine sachliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Hinsichtlich der Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung der Rentenleistungen, über Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs sowie über die Berechnungsgrundsätze wird weiterhin pauschal auf die entsprechenden Vorschriften des SGB VI verwiesen. Die bisher nur bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bestehende Möglichkeit, die Zusatzrente erst einen Monat nach Feststellung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, wird auf alle Rentenarten ausgedehnt. Die Beitragserstattung wird entsprechend der Regelung im SGB VI auch dann ermöglicht, wenn die besondere Wartezeit in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erfüllt ist, das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aber nicht besteht.

Die bisherige Regelung über die Mitteilungspflicht bei Entziehung einer Rente konnte entfallen; sie folgt bereits aus § 60 SGB I. Die bisherige Regelung über die Neufeststellung der Zusatzrente wegen Berufsunfähigkeit konnte entfallen, da jetzt auch in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zwischen dem Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit unterschieden wird.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die bisherige Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Paragraphenverweisung wird durch den entsprechenden Begriff ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Verweisung ergibt sich inhaltlich bereits aus dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 2 und ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Bei Unterschreiten der Mindestrücklage im vierjährigen Vorausberechnungszeitraum sind zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung Maßnahmen des Gesetzgebers sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Beitragsseite denkbar. Deshalb wird für diesen Fall eine Erhöhung des Beitragssatzes durch Rechtsverordnung nicht mehr als zwingende, sondern nur noch als mögliche Folge ausgestaltet. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Bezeichnungen im SGB VI.

Zu Buchstabe e

Die Regelungen über die Beitragslast sind inhaltlich und redaktionell an die entsprechenden Regelungen im SGB VI angepaßt; die bisherige Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Die bisherigen Paragraphenverweisungen in den Absätzen 1 und 6 werden durch pauschale Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des SGB VI ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall der bisherigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Die bisher in § 4 Abs. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften werden systematisch sachgerecht in die Überleitungsvorschriften aufgenommen. Im übrigen werden die Paragraphenverweisungen an die erfolgten Änderungen angepaßt.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die bisherigen Verweisungen sind entbehrlich: Soweit sie sich nicht durch Zeitablauf erledigt haben, folgen sie inhaltlich bereits aus den in den vorangegangenen Vorschriften enthaltenen Pauschalverweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des SGB VI.

Zu Artikel 8 — Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Rentenformel.

Zu Artikel 9 — Versicherungsunterlagen-Verordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Rentenformel.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe c

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 3 (§§ 12 bis 20)

Die Regelungen haben, soweit sie nicht in andere Vorschriften übernommen sind, infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 10 — Fremdrentengesetz

Zu Nummer 1 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des geltenden Rechts, nach der eine Anrechnung ausländischer Beitragszeiten auch für Personen möglich ist, die den früher für sie zuständigen Versicherungsträger infolge der Kriegsauswirkungen nicht mehr in Anspruch nehmen können, hat durch Auslegung einen Inhalt erhalten, der im Hinblick auf den immer größeren zeitlichen Abstand zu den Ereignissen des 2. Weltkriegs dem ursprünglichen Regelungsinhalt zunehmend weniger entspricht. Die Regelung ermöglicht derzeit die Anrechnung aller nach dem Krieg in den Ostblockstaaten zurückgelegter Beitragszeiten und sonstiger rentenrechtlicher Zeiten, die aufgrund suspendierter Abkommen oder wegen geänderter innerstaatlicher Vorschriften seit Kriegsende keine Renten in die Bundes-

republik Deutschland zahlen, wenn der Berechtigte vor Kriegsende eine Rechtsposition besaß, deren Realisierung durch die Kriegsauswirkungen vereitelt wurde. Diese Rechtsposition konnte im Extremfall bereits durch Zahlung eines Beitrags erworben werden. Damit geht der Anwendungsbereich weit über das hinaus, was ihm ursprünglich zugedacht war: Die Anrechnung vor dem Krieg im Herkunftsland verbrachter Beitragszeiten zu sichern. Dieser Regelungsinhalt soll wiederhergestellt werden. Die begrenzte Anrechnung soll allerdings nicht in bereits rechtskräftig festgestellte Versicherungsverläufe eingreifen, um das Vertrauen der Versicherten zu schützen. Dies wird in der vorgesehenen Neufassung von § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Der in § 15 schon jetzt enthaltene Eingliederungsgedanke soll verstärkt werden. Durch das Eingliederungsprinzip werden die Anspruchsberechtigten so gestellt, als ob sie ihr gesamtes Versicherungsleben in der hiesigen Rentenversicherung verbracht hätten. Personen, die im Herkunftsland eine Beschäftigung ausgeübt haben, die nach dem dort seinerzeit geltenden Recht rentenrechtlich als Beitragszeit berücksichtigt wurde, für die aber im Herkunftsland Beiträge an einen Rentenversicherungsträger oder ein besonderes Sicherungssystem im Sinne von Absatz 2 nicht entrichtet wurden, sollen diese Zeiten rentensteigernd nur noch dann angerechnet erhalten, wenn die zugrundeliegenden Beschäftigungen im Zeitpunkt ihrer Zurücklegung auch nach Bundesrecht zur Versicherungspflicht oder zur Nachversicherung geführt hätten. Dies soll auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Anrechenbarkeit solcher Zeiten gelten. Personen, die im Herkunftsland Zeiten zurückgelegt haben, die schon nach dem dort seinerzeit geltenden Recht nicht als Beitragszeiten anrechnungsfähig waren, sollen diese Zeiten auch in der hiesigen Rentenversicherung nicht angerechnet erhalten. Eine sich erst nachträglich ergebende Berücksichtigungsfähigkeit reicht für die Anrechenbarkeit nicht aus. Deshalb sollen alle Zeiten, die bei einem Versorgungsfonds für öffentlich Bedienstete zurückgelegt sind, auch dann nicht als Beitrags- sondern ggf. als Beschäftigungszeiten angerechnet werden, wenn sie durch das Recht des Herkunftslandes rückwirkend in die dortige Rentenversicherung einbezogen wurden. Die rentenrechtliche Berücksichtigung der nicht mehr den Beitragszeiten gleichgestellten Zeiten hängt künftig davon ab, ob sie den Rechtscharakter insbesondere von Anrechnungszeiten haben. Damit werden zugleich Abgrenzungsschwierigkeiten in der Beurteilung der Art dieser Zeiten beseitigt. Die Verstärkung des Eingliederungsgedankens führt in den Regelungsfällen zu einer Gleichbehandlung anspruchsberechtigter zugezogener Personen mit den immer im Bundesgebiet ansässigen Versicherten und trägt insofern auch vielfach geäußerter Kritik an einer aus dem Entschädigungsprinzip herrührenden Ungleichbehandlung Rechnung. Diesem Ziel dient auch die Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung. Zeiten, die nach Bundesrecht versicherungsfrei sind, aber auch Zeiten insbesondere der freiwilligen Versicherung und der Teilzeitbeschäftigung, für die nach den Vorschriften in § 23 Abs. 2 und § 26 Entgeltpunkte nicht ermittelt werden, sollen rentenrechtlich nicht von Bedeutung sein. Ihre Berücksichtigung als Beitragszeiten wird deshalb ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schul- und Studienzeiten. Sie sollen künftig ausschließlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Dies ergibt sich im Zusammenhang mit der Neufassung des § 22 Abs. 1 Satz 3.

Da der gesetzliche Grundwehrdienst im Recht der Herkunftsländer eine unterschiedliche Wertigkeit besitzt, wird er im Interesse der Gleichbehandlung der nach dem Fremdrentenrecht anspruchsberechtigten Personen untereinander als Beitragszeit geregelt, die in dem Umfang anzurechnen ist, wie sie im Herkunftsland zurückgelegt ist.

Die vorhandene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Sicherungssysteme für Selbständige als gesetzliche Rentenversicherung anzuerkennen, soll entfallen. Es ist nicht Aufgabe der hiesigen Versichertengemeinschaft und insoweit auch nicht mit dem Eingliederungsgedanken zu vereinbaren, Versicherungszeiten immer weiterer Kreise von Selbständigen, die bei entsprechender Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes nicht zwingend entstanden wären, rentenrechtlich zu honorieren. Der Verzicht auf die Ermächtigung dient der Rechtsklarheit, weil entsprechende Erwartungen an den Verordnungsgeber nicht mehr realisierbar sind. Die durch Rechtsverordnungen bereits als gesetzliche Rentenversicherung anerkannten Sicherungssysteme für Selbständige sind hiervon nicht berührt und bleiben anerkannt.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anrechnung von Beschäftigungszeiten wird auf die Zeiträume beschränkt, in denen nicht auch zugleich Beitragszeiten liegen. Die durch Auslegung des geltenden Rechts eröffnete Möglichkeit, das restliche Sechstel eines nachgewiesenen Beschäftigungszeitraums, für den das Vorliegen von Beitragszeiten nur glaubhaft gemacht werden konnte, gleichwohl rentensteigernd anzurechnen, soll entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Berücksichtigung von Zeiten, die wegen einer Beitragserstattung als Beitragszeiten nicht mehr zur Verfügung stehen, als Beschäftigungszeiten soll ausgeschlossen sein, um eine Besserstellung zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2 stellt im Zusammenhang mit der Änderung von § 17 Abs. 1 Satz 1 sicher, daß Zeiten des berufsmäßigen Militärdienstes immer nur als Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Er beseitigt

damit die sich aus der unterschiedlichen Berücksichtigung von Zeiten als Berufssoldat in der DDR und derartigen Zeiten in Ostblockstaaten ergebenden unterschiedlichen Rechtsfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt die Anrechnung von berufsmäßigen Militärdienstzeiten in der DDR als Beschäftigungszeiten sicher.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Absatzes 1 Buchstabe b soll gewährleisten, daß Personen, die von der Anwendung der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) durch dessen§ 1 Abs. 1 Satz 2 und den Erlaß vom 29. Juni 1942 (AN II 408) ausgeschlossen waren, nach § 17 Abs. 1 FRG Rentenleistungen für die an den polnischen Versicherungsträger entrichteten Beiträge erhalten können, sofern sie die Stichtagsvoraussetzungen der Ostgebietsverordnung und die allgemein gültigen innerstaatlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich der Eröffnung von Nachentrichtungsrechten für die von der Änderung betroffenen Personen wird auf die Regelungen in den §§ 21 und 22 WGSVG und auf die Begründungen zu diesen Vorschriften verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 2 begrenzt die Anrechnung von Beitragszeiten auf Deutsche, die als Vertriebene vorübergehend ihren Wohnsitz in der DDR hatten, sowie auf Deutsche, die ihren langjährigen Wohnsitz in der DDR aufgegeben haben, nach einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der DDR in die Bundesrepublik zurückkehren oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben und von einem Arbeitgeber der DDR beschäftigt wurden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß das Fremdrentengesetz im wesentlichen auf die Bewältigung der Kriegsfolgen ausgerichtet ist und nicht die Aufgabe hat, mit Leistungen für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose einzutreten, für die unabhängig von den Kriegsauswirkungen eine Beschäftigung als Arbeitnehmer in der DDR im Vordergrund steht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Leistungen handelt, die aus den besonderen Umständen der Kriegs- und Nachkriegszeit (Teilung Deutschlands) und der fehlenden Freizügigkeit für Deutsche innerhalb Deutschlands herrühren. Ausländische Staatsangehörige in der DDR unterliegen diesen Beschränkungen nicht und sind von daher auch nicht schutzbedürftig. Die Abgeltung von Anwartschaften aus einer Beschäftigung in der DDR ist Aufgabe des dortigen Rentenversicherungsträgers. Wenn dieser aufgrund seiner Rechtsvorschriften bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs der dortigen Gesetze Leistungen in das vertragslose Ausland nicht erbringt, kann es nicht Aufgabe des Rentenversicherungsträgers der Bundesrepublik sein, bei Zuzug dieser Personen in das Bundesgebiet hierfür mit Leistungen einzutreten. Die Vorschrift erfaßt weiterhin Vertriebene sowie Grenzgänger und Reichsbahnbedienstete mit einem Arbeitgeber in der DDR. Der Ausschluß der Anrechnung von DDR-Beitragszeiten hat zur Folge, daß eine aus diesen Zeiten resultierende DDR-Rente einer bundesdeutschen Rentenbezugszeit nicht gleichgestellt werden kann. Eine entsprechende Einschränkung ist in § 28 a vorgesehen.

Der Ausschluß soll mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden und erfaßt damit auch Ausländer mit Rentenanwartschaften bei einem Rentenversicherungsträger in der DDR, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten.

Der neue Satz 3 stellt sicher, daß auch die von der Gleichstellung in dieser Vorschrift begünstigten Personen Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten erhalten.

Im übrigen gelten für die von der Gleichstellungsregelung des § 17 begünstigten Personen die Änderungen, die sich aus der Bestimmung der Beitragszeiten in § 15 Abs. 3 ergeben, und zwar in dem Umfang und mit der zeitlichen Wirkung wie für den Personenkreis des § 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 ermöglicht die rückwirkende Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b in der geänderten Fassung. Im übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 20 WGSVG Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt sicher, daß sich die 5/6-Kürzung glaubhaft gemachter Zeiten infolge der geänderten Rentenberechnung nicht zusätzlich rentenmindernd auswirkt. Mit dem Ausschluß der Belegungsfähigkeit der von der Kürzung erfaßten Kalendermonate wird diese Zeit im Rahmen der Gesamtleistungsberechnung vom Gesamtzeitraum abgezogen und vermeidet damit eine Minderbewertung der beitragslosen Zeiten. Für die Berechnung der gekürzten Zeiten ist § 123 Abs. 3 SGB VI anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung wurde im Hinblick darauf, daß künftig alle Zeiten bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente angerechnet werden, dem neuen Recht angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift im SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Die bisherige Regelung ist nicht mehr erforderlich, weil sich die Zuordnung beitragsfreier Zeiten nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Mit der Neufassung der Vorschrift wird sichergestellt, daß Zeiten von Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen worden sind, rentenrechtlich weiterhin berücksichtigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ihre Anrechnung nach § 245 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI als Ersatzzeit sichergestellt. Für die Zeit danach sollen die Zeiten des Gewahrsams den Charakter und die Wertigkeit von beitragsfreien Zeiten behalten.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt sicher, daß für Personen, deren Versicherung zur Rentenversicherung in der DDR erfolgt, die jedoch Arbeitsentgelt in Deutsche Mark erhalten, weil sie ihren Wohnsitz in Berlin (West) haben, bei der Ermittlung der Entgeltpunkte die Entgelte in der ausgezahlten Währung der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich in Satz 2 um Folgeänderungen zum SGB VI. Dabei wird in Satz 3 klargestellt, daß Ausbildungszeiten wegen Schulbesuchs immer an der Gesamtleistungsbewertung teilnehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neu eingefügte Satz 4 stellt sicher, daß bestimmte Zeiten, wie die Zeit der Kindererziehung im Herkunftsland, gleich bewertet werden. Zeiten des Grundwehrdienstes in den verschiedenen Herkunftsländern sollen bis zum Inkrafttreten des SGB VI einheitlich einen Wert von 70 v. H. erhalten und für die Zeit danach so bewertet werden, wie dies für den Wehrdienst in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist oder vorgesehen wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Regelung stellt sicher, daß Bruttoverdienste aus einer Mehrfachbeschäftigung (z. B. einer Haupt- und Nebenbeschäftigung) zusammen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung kommt dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 26. 1. 1977 nach, die unterschiedlichen Tabellenwerte für Männer und Frauen für die Zukunft zu beseitigen. Sie bewerkstelligt dies in der Weise, daß sich für Zeiten nach ihrem Inkrafttreten die Ermittlung von Entgeltpunkten nicht mehr nach den Leistungsgruppen und Tabellenwerten der Anlagen zu § 22, sondern nach den Leistungsgruppen und Entgelten richten soll, nach denen das Statistische Bundesamt jährlich die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten feststellt. Da diese Leistungsgruppen den bisherigen Leistungsgruppen in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten grundsätzlich entsprechen, ist eine Änderung der Einstufungspraxis der Rentenversicherungsträger nicht erforderlich. Auch die dazu ergangene Rechtsprechung ist weiterhin maßgebend.

Bei der Einstufung nach den künftig maßgebenden Leistungsgruppen wird nicht nach Geschlecht unterschieden. Für die Zuordnung der maßgeblichen Entgelte soll in jeder Leistungsgruppe für männliche und weibliche Versicherte zusammen ein Durchschnittsentgelt gebildet und zugrunde gelegt werden. Außerdem soll nicht mehr nach den Wirtschaftsbereichen (z. B. dem Bergbau, der Land- oder Forstwirtschaft oder der Industrie), in denen die Tätigkeit im Herkunftsland ausgeübt wurde, differenziert, sondern nur noch auf Leistungsgruppen der Arbeiter oder der Angestellten abgestellt werden. Dies soll erfolgen, weil sich zum einen die Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche in den Herkunftsländern gegenüber den Verhältnissen in der Bundesrepublik unterscheidet, zum anderen wird hierdurch eine Übertragung der für die Eingliederung der Berechtigten nicht maßgeblichen Verhältnisse im Herkunftsland mit den dort vorgenommenen Unterscheidungen ausgeschlossen. Die Zuordnung zu den für hiesige Arbeitnehmer mit deren tatsächlichen Verdiensten gebildeten Leistungsgruppen stellt den Gedanken der Eingliederung in den Vordergrund. Die Eingliederung der Berechtigten soll in die hiesige Versichertengemeinschaft erfolgen. Da die Erhebungsmethode des Statistischen Bundesamtes vom in der Rentenversicherung maßgebenden Durchschnittsentgelt abweicht, sind die Bruttoverdienste entsprechend zu bereinigen. Das Statistische Bundesamt ermittelt in jeder Leistungsgruppe für männliche und weibliche Versicherte zusammen ein Durchschnittsentgelt, das als besonderer Jahreswert

vom Jahr 1992 an in der Fachserie 16 ausgewiesen wird. Für die Zwecke der Rentenversicherung sollen diese 7 Bruttoverdienste vom Bundesversicherungsamt bereinigt, auf einen durch 12 teilbaren Wert umgerechnet und jährlich bekannt gemacht werden. Damit ist sichergestellt, daß die Rentenversicherungsträger die maßgeblichen Entgelte nicht selbst ermitteln müssen, sondern die die Verhältnisse in der Bundesrepublik widerspiegelnden aktuellen Verdienste der Arbeitnehmer für die nach dem Fremdrentengesetz Berechtigten übernehmen können.

Die Neuregelung soll für Zeiten gelten, die nach dem 31. 12. 1991 im Herkunftsland zurückgelegt sind. Durch das stufenweise Hineinwachsen werden Härtefälle vermieden und die finanziellen Auswirkungen der gleichen Tabellenwerte für Männer und Frauen auf ein Minimum beschränkt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt sicher, daß auch künftig für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das voraufgegangene Kalenderjahr Bruttoverdienste zugrundegelegt werden können. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bekannten Werte.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Die Neufassung ist zum besseren Verständnis der sich ausschließlich auf freiwillig Versicherte beziehenden Änderungen erforderlich. In Absatz 1 werden die bisher in den Vorschriften an verschiedenen Stellen enthaltenen Regelungen für pflichtversicherte Selbständige und in Absatz 2 die Regelungen für freiwillig Versicherte zusammengefaßt. Die Bewertung freiwilliger Beiträge soll künftig mit einem festen Wert erfolgen, wenn nicht freiwillige Beiträge nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, die einem höheren Jahresarbeitsverdienst entsprechen. Dabei soll ein Wert erst dann ermittelt werden, wenn den Beiträgen ein Entgelt zugrundeliegt, das im Herkunftsland zur Versicherungspflicht führen würde. Dies entspricht der Konzeption nach der in der hiesigen Rentenversicherung gesetzlichen Regelung über die Mindesthöhe freiwilliger Beiträge. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist das den freiwilligen Mindestbeiträgen in den jeweiligen Jahren zugrundeliegende Entgelt. Der Höhe nach sollen Entgelte bis zum Durchschnittsentgelt berücksichtigt werden. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Berechtigten nicht an einer möglicherweise seit Kriegsende unveränderten Beitragsbemessungsgrenze festgehalten werden, wie z. B. in der DDR mit monatlich 600,— Mark, sondern an der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland angemessen mit den Entgelten teilnehmen, die hier im allgemeinen erzielt werden.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 23.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die Änderung folgt aus der Neuregelung der Tabellenwerte in § 22 Abs. 1 a.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 nimmt Rücksicht auf die Situation in den Herkunftsländern der Zuwanderer. Da das Nachkriegsrecht der Ostblockstaaten vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an beitragsfreie Leistungen der Sozialversicherung gewährt und es häufig nicht möglich ist, in den Versicherungsunterlagen kurzfristige Arbeitsunfähigkeits-Tatbestände festzustellen, sollen wie im geltenden Recht kurzfristige Arbeitsunfähigkeitszeiten von weniger als einem Kalendermonat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen haben. Sie sind insoweit den Tatbeständen der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung vergleichbar und sollen die Höhe der anzurechnenden Entgelte nicht beeinflussen. Deshalb werden Kalendermonate, die solche Zeiten beinhalten, weiterhin als volle Kalendermonate angerechnet. Sie sollen darüber hinaus als Kalendermonate mit vollwertigen Beiträgen und nicht als beitragsgeminderte Zeiten zählen.

Satz 3 trägt der Entwicklung in den Herkunftsländern, in denen Teilzeitarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, Rechnung. Berechtigten, die im Herkunftsland Teilzeitarbeit geleistet haben, sollen für Teilmonate oder für Monate mit einer kürzeren Arbeitszeit nur noch die Beträge zugerechnet werden, die ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechen, also der auf den maßgebenden Teilzeitraum entfallende Betrag. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die wöchentliche Arbeitszeit in den Herkunftsländern nicht unbeträchtlich höher ist als in der Bundesrepublik und durchschnittlich bei etwa 45 Stunden in der Woche liegen dürfte. Für eine nach Bundesrecht geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sollen im Hinblick auf das Eingliederungsprinzip wegen der Versicherungsfreiheit solcher Verhältnisse Entgelte nicht zugeordnet und daher auch keine Entgeltpunkte ermittelt werden. Für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung ist eine feste Zeitgrenze von 10 Stunden wöchentlich vorgesehen. Diese entspricht der bereits auf Beschäftigungszeiten nach § 16 angewandten zeitlichen Geringfügigkeitsgrenze und ermöglicht eine gleiche Behandlung beider Zeiten.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Eine Ermächtigung, die Anlagen zu § 22 durch Rechtsverordnung entsprechend der Entwicklung der Bruttojahresarbeitsentgelte jährlich zu ergänzen, ist wegen der ab Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Neuregelung (§ 22 Abs. 1 a), nach der immer die aktuellen Werte zugeordnet werden, entbehrlich. Das gleiche gilt für eine mögliche Änderung oder Ergänzung des Katalogs der Berufsbezeichnungen, da ein eigener für das Fremdrentengesetz wirkender derartiger Katalog nicht mehr vorgesehen ist. Die Vorschrift kann deshalb ab 1993 entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Die Vorschrift ist entbehrlich. In welchem Umfang beim Zusammentreffen von Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt werden, ergibt sich aus den Vorschriften des SGB VI. Danach können mehrere Beitragsbemessungsgrundlagen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.

Zu Nummer 14 (§ 28 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Ausdehnung der Gleichstellung auch von Renten wegen Alters berücksichtigt, daß in den Herkunftsgebieten eine Altersrente zum Teil wesentlich früher als im Bundesgebiet bezogen werden kann, und stellt sicher, daß der Invaliditätsschutz dieser Personen erhalten bleibt. Die Bezugszeit einer Rente wegen Alters vor dem 60. Lebensjahr ist dabei wie die einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu behandeln. Die Gleichstellung hat keine Bedeutung für die Ermittlung des Zugangsfaktors nach dem SGB VI. Von der Gleichstellung sollen jedoch die Renten ausgeschlossen werden, denen Zeiten zugrundeliegen, die nach § 17 nicht anrechenbar sind.

Zu Nummer 15 (§ 28b)

Es handelt sich in Satz 1 um eine redaktionelle Folgeänderung. Sätze 2 und 3 enthalten die notwendigen Ausnahmeregelungen für die Erklärung, mit der das Wahlrecht für die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ausgeübt wird.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt sicher, daß künftig Zeiten der Krankheit, Mutterschaft, Ausbildung und der Arbeitslosigkeit einheitlich die Qualität von Anrechnungszeiten haben. Ihre Bewertung richtet sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. An der Berücksichtigung von Ausfallzeiten, die vor dem 1.Januar 1992 liegen, ändert sich nichts.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist wegen der Streichung von § 21 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die ausdrücklich klarstellt, daß bei vorhergehendem Bezug einer vergleichbaren Rente oder diese ersetzenden Leistung außerhalb der Rentenversicherung die Rente vom Zuzug an geleistet wird.

Zu Nummer 18 (§ 32)

Die Ergänzung schließt aus, daß bei den genannten Personen ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz für Zeiten zur Entstehung gelangt, die sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht und in denen sie in besonders schwerer Weise gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet haben.

Zu Artikel 11 — Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 4)

Absatz 1 enthält die Regelungen, die das geltende Recht einschränken und bei denen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Bestandsschutz erforderlich ist. Soweit die Anrechnung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz verbindlich festgestellt ist, soll es hierbei bleiben. Für laufende Rentenzahlungen ergibt sich über § 14 FRG die Anwendung des die Rente schützenden § 297 SGB VI.

Absatz 2 berücksichtigt, daß § 28 gestrichen wird, der bisher die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Zeiten nach dem Günstigkeitsprinzip regelte. Sofern Versicherungszeiten unter Anwendung dieser Vorschrift verbindlich festgestellt wurden, soll das Vertrauen hierin geschützt werden. Entsprechendes gilt wegen der Streichung des § 24 Abs. 1 Satz 2 für die Bewertung freiwilliger Beiträge 1.

Zu Nummer 2 (§§ 5 bis 17, § 24)

Die Regelungen sind wegen Zeitablaufs entbehrlich. Sie können deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 12 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Wegen der sich in Vorbereitung befindenden Reform des agrarsozialen Sicherungssystems beschränken sich die Änderungen im GAL im wesentlichen auf redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 2, 3)

Die Verweisungen werden an das SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 3 a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Verweisungen werden an das SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Paragraphenverweisung wird, soweit die Vorschriften des SGB VI zu Waisenrenten keine Anwendung finden sollen, durch eine inhaltliche Darstellung des aufgehobenen § 1267 Abs. 2 RVO ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 3 b)

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a und c

Die Anpassung der laufenden Geldleistungen soll wie die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß das vorzeitige Altersgeld an den landwirtschaftlichen Unternehmer bei einer Erziehungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 9 a)

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 12 bis 16 (§§ 14, 33, 39, 40, 41)

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 17 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Aufhebung der zitierten Gesetzesvorschriften.

Zu Nummer 18 (§ 50)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Rentenformel.

Zu Artikel 13 — Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 14 — Künstlersozialversicherungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des Handwerkerversicherungsgesetzes.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Versicherungsfreiheit nicht für Bezieher von Teilrenten gilt.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung folgt aus der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Die Streichung folgt aus der ersatzlosen Aufhebung des § 82 Abs. 11 AVG.

Zu Artikel 15 — Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Die Neuordnung des Rentenrechts und seine Einordnung in das Sozialgesetzbuch erfodern eine Anpassung der für Verfolgte geltenden rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird einerseits auf die entsprechende Vorschrift über Verfolgungsersatzzeiten im SGB VI und auf die Verfolgungsgründe des Bundesentschädigungsgesetzes verwiesen, andererseits der für das Recht zur freiwilligen Versicherung und für die besondere Bewertung von Verfolgungsersatzzeiten gemeinsame Begriff „pflichtversicherter Verfolgter" definiert.

Zu Nummer 2 (Teil III, 1. und 2. Abschnitt)

Der bisherige Teil III, der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft, ist teilweise durch Zeitablauf gegenstandslos geworden (z. B. die Vorschriften über Beitragsnachentrichtung in §§ 10, 10 a), teilweise durch die seither eingetretenen und durch die Neuordnung des Rentenrechts im Sozialgesetzbuch eintretenden Rechtsänderungen überholt (z. B. die Vorschriften über die Berücksichtigung von Verfolgungsersatzzeiten bei der Ermittlung der Halbbelegung — bisheriger § 12 — und von freiwilligen Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung neben Verfolgungs-Ersatzzeiten — bisheriger § 15). Zum besseren Verständnis ist deshalb dieser Teil ohne inhaltliche Änderungen neu gefaßt worden.

Zu § 7 — Grundsatz

Die Vorschrift stellt klar, daß auch für Verfolgte grundsätzlich die allgemein geltenden Vorschriften des SGB VI anzuwenden sind, was bisher nur für den Bereich der Berechnung von Renten im bisherigen § 11 geregelt wurde.

Hierdurch werden Regelungen in diesem Gesetzesteil entbehrlich, die sich aus den allgemeinen Vorschriften ergeben (z. B. über die Durchführung freiwilliger Beitragszahlungen und die Zuständigkeit von Versicherungsträgern). Zusätzlich sind die Vorschriften dieses Gesetzesteils zu beachten, die die Auswirkungen des durch nationalsozialistische Maßnahmen entstandenen Unrechts im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wiedergutmachen.

Zu § 8 — Freiwillige Versicherung bei Beitragserstattung wegen Heirat

Die Vorschrift regelt das Recht zur freiwilligen Versicherung für Verfolgte oder Ehefrauen von Verfolgten, die sich anläßlich der Heirat die Beiträge erstatten ließen. Sie entspricht dem bisherigen § 7. Seit der Öffnung der Rentenversicherung für die meisten im Bundesgebiet lebenden Personen und alle Deutschen im Ausland hat sie insbesondere nur noch für Verfolgte Bedeutung, die nicht Deutsche sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs haben.

Zu § 9 — Beitragsnachzahlung bei Beitragserstattung wegen Heirat

Die Vorschrift regelt das Recht zur Nachzahlung von Beiträgen entsprechend dem bisherigen § 8.

Zu § 10 — Freiwillige Versicherung für pflichtversicherte Verfolgte

Die Vorschrift regelt — wie der bisherige § 9 — das Recht zur freiwilligen Versicherung für pflichtversicherte Verfolgte i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen endete. Seit der Öffnung der Rentenversicherung hat auch sie insbesondere nur noch für solche Personen Bedeutung, die nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs haben.

Die für diesen Personenkreis im bisherigen § 10 eingeräumte Möglichkeit zur Nachzahlung von Beiträgen ist entbehrlich, da entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 1975 zu stellen waren. Über rechtzeitig gestellte und noch nicht abschließend bearbeitete Anträge ist auch weiterhin nach dem bisherigen Recht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die bisherige Vorschrift des § 10 a, die aus demselben Grunde nicht mehr in die Neufassung dieses Gesetzesteils aufgenommen wird.

Zu § 11 — Gleichstellung nachgezahlter Beiträge mit Pflichtbeiträgen

In dieser Vorschrift ist zusammenfassend geregelt, welche von Verfolgten freiwillig nachgezahlten Beiträge rentenrechtlich wie Pflichtbeiträge zu behandeln sind. Sie entspricht inhaltlich voll den bisherigen Vorschriften in § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 12 — Gleichstellung von Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit mit Pflichtbeitragszeiten

Diese Vorschrift stellt für Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, für die Beiträge zu zahlen waren aber aus Verfolgungsgründen tatsächlich nicht gezahlt worden sind, den Pflichtbeitragszeiten gleich. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 1.

Zu § 13 — Berücksichtigung von Anrechnungszeiten

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 und stellt wie bisher sicher, daß

1. Ausbildungszeiten, für deren Anerkennung ein Abschluß erforderlich ist, auch dann Anrechnungszeiten sind, wenn der Abschluß aus Verfolgungsgründen nicht erfolgen konnte,
2. unterbrochene und später wieder aufgenommene oder neu begonnene Ausbildungen wie bisher bis zum Doppelten der für sonstige Versicherte geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anerkannt werden.

Zu § 14 — Besondere Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Die Vorschrift übernimmt vollinhaltlich die bisherige Regelung über die Berechnung der Rente aus Beitragsbemessungsgrundlagen für

1. Zeiten, für die eine Beitragsleistung aus Verfolgungsgründen unterblieben ist (jetzt § 14 Abs. 1, bisher § 14 Abs. 2 Satz 2),
2. Zeiten, für die Beiträge aus Verfolgungsgründen in zu niedriger Höhe gezahlt sind (jetzt § 14 Abs. 2, bisher § 14 Abs. 1 Satz 1),
3. Zeiten, in denen aus Verfolgungsgründen eine geringerwertige Beschäftigung ausgeübt wurde (jetzt § 14 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, bisher § 14 Abs. 1 Satz 2).

Infolge der geänderten und an das SGB VI angepaßten Gesetzessystematik ist eine Klarstellung erforderlich, daß diese von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende Bewertung nicht für die Beitragsbemessungsgrundlage aus nachgezahlten Beiträgen gilt, die Pflichtbeiträgen gleichstehen.

Zu § 15 — Bewertung von Verfolgungszeiten für pflichtversicherte Verfolgte

Die Vorschrift übernimmt vollinhaltlich die bisherige Regelung aus § 13 über die Vergleichsbewertung von Verfolgungs-Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung, zum einen als Ersatzzeit nach den allgemeinen Vorschriften, zum anderen als Pflichtbeitragszeit ohne Auswirkung von Verfolgungsmaßnahmen.

Zu § 16 — Gleichstellung von Verfolgungszeiten für den Leistungszuschlag

Die Vorschrift übernimmt vollinhaltlich die bisherige Regelung aus § 17 über die Berücksichtigung von Verfolgungs-Ersatzzeiten bei der Berechnung des Leistungszuschlags für Arbeiten unter Tage.

Zu § 17 — Entgeltpunkte für nachgezahlte Beiträge für Zeiten vor Rentenbeginn

Diese Vorschrift regelt die Behandlung von künftig nachgezahlten Beiträgen verfolgter Frauen, die sich ihre früheren Beiträge anläßlich der Heirat haben erstatten lassen. Abweichend vom allgemein geltenden Recht über die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen, die nach Rentenbeginn gezahlt sind, wird die bisherige Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 aufrechterhalten, nach der nachgezahlte Beiträge sich auf eine vor 1967 begonnene Rente auswirken.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Die Neufassung ist eine Folge aus der neuen Berechnung von Renten nach Entgeltpunkten und der Gesamtleistungsbewertung beitragsfreier Zeiten.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Die Neufassung des § 20 durch Artikel 9 des Siebten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Insbesondere haben einige Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die Auffassung vertreten, daß der Gesetzgeber mit der Änderung des § 20 sein Ziel, eine gesetzliche Vermutung des „Nötigungstatbestandes" zu schaffen, nicht erreicht habe. Die Änderung soll hier Klarheit schaffen, indem sie eine eindeutige Vermutungsregelung vorsieht, die die im Vertriebenenrecht entwickelten Grundsätze für § 20 sinngemäß übernimmt.

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in den Sätzen 1 und 2 des § 20 bleibt bestehen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 3 des § 20 wird in den neuen Absatz 2 Satz 3 eingegliedert.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 1 enthält die gesetzliche Vermutung, daß, sofern die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis feststeht, ein gegen die Angehörigen dieses Sprach- und Kulturkreises gerichteter „Vertreibungsdruck" besteht und darin eine wesentliche Ursache für das Verlassen des Aussiedlungsgebietes zu sehen ist („Nötigungstatbestand"). Was unter „Vertreibungsdruck" bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Rechtsprechung verstanden wird, hat in den Richtlinien zu dieser Vorschrift seinen Niederschlag gefunden, auf die sich die Länder geeinigt haben. Die dort niedergelegten Grundsätze dürften sinngemäß auch bei Anwendung des § 20 gelten.

Der Versicherungsträger soll die Vermutung im Einzelfall nur in Zweifel ziehen dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich aus der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis möglicherweise keine wesentliche Ursache für die Ausreise ergibt, weil der Antragsteller nicht mehr von dem „Vertreibungsdruck" betroffen war. Solche Anhaltspunkte sind z. B. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung des Antragstellers oder drohende strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines kriminellen Delikts, sofern die Strafverfolgung nicht dazu dient, den Betreffenden in erster Linie wegen seines Ausreisewillens zu belangen. Um die Vermutung des Satzes 1 zu widerlegen, müssen nachweislich anderen als den sich aus der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ergebenden Ursachen für die Ausreise nach Bedeutung und Tragweite ein derart überwiegendes Gewicht zukommen, daß von einem wesentlich auf der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis beruhenden Verlassen nicht mehr ausgegangen werden kann. Der Versicherungsträger hat also zu beweisen, daß der allgemein zu unterstellende „Vertreibungsdruck" nicht wesentliche Ursache für die Ausreise war. Nichtaufklärbarkeit geht zu seinen Lasten.

Satz 3 schreibt einschränkend vor, daß bestimmte Umstände nicht geeignet sind, die Vermutung des Satzes 1 zu widerlegen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, daß es den vertriebenen Verfolgten grundsätzlich nicht zum Nachteil gereichen darf, wenn sie sich vor dem Verlassen des Vertreibungsgebietes wegen der Verfolgungsmaßnahmen durch die Nationalsozialisten vom deutschen Sprach- und Kulturkreis abgewandt haben. Für solche von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmefälle sieht Satz 3 vor, daß allein die verfolgungsbedingte Abwendung vom deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht der Anwendung der Vermutung des Satzes 1 entgegenstehen soll. Des weiteren enthält Satz 3 die vom Deutschen Bundestag mit dem Siebten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz eingefügte Einschränkung, daß auch die Ausreise der vertriebenen Verfolgten in

ein nichtdeutschsprachiges Land — hier ist vor allem eine Wohnsitznahme im Staat Israel von Bedeutung — nicht die Vermutung nach Satz 1 widerlegen kann.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird erreicht, daß die in § 20 enthaltene Vermutungsregelung rückwirkend ab Inkrafttreten des WGSVG gilt. Damit wird klargestellt, daß § 20 von Anfang an so hätte ausgelegt und angewandt werden sollen, wie sich dies nunmehr aus der Neufassung der Vorschrift ergibt.

Dies bedeutet für bereits unanfechtbare Entscheidungen über die Anwendung des § 20, daß diese rechtswidrig werden, soweit sich aufgrund der geänderten Rechtslage ein Anspruch auf Leistungen ergibt. Die Verwaltungsakte sind dann gemäß § 44 SGB X auch für die Vergangenheit zurückzunehmen und Leistungen aufgrund einer neuen Verwaltungsentscheidung rückwirkend für längstens vier Jahre gemäß § 44 Abs. 4 SGB X zu gewähren. Sofern aufgrund der neuen Rechtslage erstmals Rentenanträge unter Berücksichtigung von Fremdrentenzeiten über § 20 gestellt werden und daraufhin Leistungen für die Vergangenheit zu erbringen sind, finden auf diese Leistungsansprüche die Regelungen über die Verjährung Anwendung. Durch den dritten Satz wird sichergestellt, daß Anträge, die nach Inkrafttreten des Siebten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes im Hinblick auf die darin erfolgte Neufassung des § 20 gestellt worden sind, für die Berechnung der Verjährungsfristen und bei der Anwendung des § 44 Abs. 4 SGB X maßgebend sind.

Zu Nummer 5 (§§ 21, 22)

Zu § 21

Die von § 20 erfaßten Personen halten sich häufig im Ausland auf. Renten sollen aber in Zukunft, soweit sie auf Zeiten beruhen, die nach dem Fremdrentengesetz bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind, nur ins Ausland an Deutsche oder nach zwischen- oder überstaatlichem Recht Deutschen Gleichgestellte in dem Umfang gezahlt werden, in dem auch Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen. Nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht genügt es, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen. Die bisher bestehenden Nachentrichtungsmöglichkeiten, mit denen solche Beitragsmonate erworben werden konnten, waren jedoch alle zeitlich begrenzt. Die Fristen, binnen deren die Nachentrichtung beantragt werden mußte, sind bereits abgelaufen.

Personen, die vor Ablauf dieser Fristen in der Lage gewesen wären, die Nachentrichtungsmöglichkeiten zu nutzen oder günstiger zu nutzen, als sie dies tatsächlich getan haben, sofern sie zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 20 erfüllt hätten und die die Voraussetzungen des § 20 in der jetzigen Fassung erfüllen, können auf Antrag das Nachentrichtungsrecht wahrnehmen. Antragsberechtigt sind zum einen Personen, die vor Ablauf der Frist für die Nachentrichtung des § 10 (31. 12. 1975) einen Antrag gestellt haben, der später abgelehnt wurde. Personen, die zum damaligen Zeitpunkt keinen Antrag gestellt haben, werden nicht erfaßt, weil die Versicherungsträger bis Ende 1975 bei der Anwendung des § 20 nicht verlangten, daß der „Nötigungstatbestand" glaubhaft gemacht wurde, sondern von einer Vermutung — wie sie nunmehr in den Wortlaut aufgenommen wurde — ausgingen. Zum anderen sind Personen antragsberechtigt, für die aufgrund eines internationalen Sozialversicherungsabkommens in der Zeit von 1. 12. 1979 bis zum 1. 12. 1980 noch einmal die Frist für die Nachentrichtung eröffnet worden war.

Auch die von § 17 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 FRG erfaßten Personen halten sich häufig im Ausland auf und sind zudem oftmals mit dem von § 20 erfaßten Personenkreis identisch. Es bedarf daher auch für Verfolgte, die die Voraussetzungen des § 17 FRG in der jetzigen Fassung erstmals erfüllen, der Neueröffnung der entsprechenden Nachentrichtungsmöglichkeiten.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten Regelungen insbesondere über die Beitragsberechnung, über eine Ausschlußfrist, binnen derer die Nachentrichtung zu beantragen ist, sowie über Teilzahlungsmöglichkeiten. Bei der Beitragsberechnung wird im Grundsatz auf Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen, die in der Vergangenheit maßgebend waren, im übrigen gelten die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze für außerordentliche Nachentrichtungen.

Absatz 6 stellt sicher, daß noch laufende Nachentrichtungsverfahren nach den für sie geltenden Regelungen abgewickelt werden.

Zu § 22

Soweit weder Versicherungspflicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch eine Nachentrichtungsmöglichkeit bestand, setzt die Zahlung von Renten aus Fremdrentenzeiten ins Ausland die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung voraus. Ausländer im Ausland haben ein solches Recht allenfalls dann, wenn sie durch internationale Bestimmungen den Deutschen gleichgestellt sind. In der Regel besteht aber auch für gleichgestellte Ausländer ein Recht zur freiwilligen Versicherung nur, wenn zuvor für mindestens einen oder mehrere Monate wirksam Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind. Diese Voraussetzung können Ausländer u. a. erfüllen, sofern ihnen Fremdrentenzeiten anerkannt werden.

Für Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 20 bzw. des § 17 FRG, frühestens ab Ausreise aus den Vertreibungsgebieten, bis zum 31. Dezember 1989 wird den von den Änderungen der genannten Vorschriften betroffenen Personen ein Nachentrichtungsrecht eingeräumt. Personen, denen aufgrund anderer Umstände auch ohne die Anwendung des § 20 oder des § 17 FRG bereits in der Vergangenheit ein Recht zur freiwilligen Versicherung zustand, z. B. infolge besonderer Bestimmungen in Sozialversicherungsabkommen, erhalten allerdings kein Nachentrichtungsrecht.

Für die Beitragsberechnung und die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Leistungsfall sind die Werte des Jahres maßgebend, in dem die Nachentrichtung erfolgt.

Zu Nummer 6 (Überschriften)

Die Einführung der Überschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Artikel 16 — Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 17 — Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 2

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 18 — Rentenreformgesetz

Die Streichung folgt aus der Übernahme einer entsprechenden Vorschrift in das SGB VI.

Zu Artikel 19 — Selbstverwaltungsgesetz

Die Streichung folgt aus der Übernahme der Vorschriften in das SGB IV.

Zu Artikel 20 — Bundesversicherungsamtsgesetz

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes in den entsprechenden Vorschriften des SGB VI geregelt ist.

Zu Artikel 21 — Achtes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 22 — Gesetz über die Einrichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Zu Nummer 1 (§ 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bezeichnungen im SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI. Die Erziehungsrente war aufzunehmen, da die in der RVO geregelte Gleichstellung von Erziehungsrente mit Erwerbsunfähigkeitsrente im SGB VI nicht vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt sowie an die Regelung des SGB VI über die Versicherungspflicht für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen angepaßt.

Zu Buchstabe c

Die Paragraphenverweisung wird durch den entsprechenden Begriff ersetzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Artikel 23 — Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 24 — Kündigungsschutzgesetz

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 25 — Arbeitssicherstellungsgesetz

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 15, 16)

Die Verweisungen werden an die geltenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Alters- und Hinterbliebenenversorgung in besonderen Fällen angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 ist entbehrlich geworden. Das Lohnabzugsverfahren zur Entrichtung der Beiträge ist die Regel geworden. Es erscheint auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz praktikabel.

Absatz 4 ist durch Rechtsänderung überholt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu Artikel 26 — Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Rentenformel.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die Veränderungen in Satz 1 und 2 wird klargestellt, daß bei Zahlung einer Teilrente eine Verpflichtung zur Zahlung der Betriebsrente nicht besteht. Damit wird eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch bei Zahlung einer Teilrente eine Betriebsrente entsprechend der jeweiligen Versorgungsregelung zu zahlen, nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI.

Zu Buchstabe c

Die Streichung erfolgt, da sich die Regelung infolge Zeitablaufs erledigt hat.

Zu Artikel 27 — Betriebsverfassungsgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 28 — Arbeitsförderungsgesetz

Der Artikel geht vom Arbeitsförderungsgesetz in der Fassung der Änderungen aus, die durch Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze (Bundestags-Drucksache 11/2807) vorgesehen sind.

Zu Nummer 1 (§ 56)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 59)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 16 und 20 SGB VI sowie zur Änderung des § 56.

Zu Nummer 3 (§ 59 b)

Die Änderung folgt aus einer redaktionellen Überarbeitung der Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§§ 42, 107, 112, 133, 170, 171)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 18.

Zu Nummer 5 (§§ 70, 87)

Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld sollen nur neben dem Bezug einer Vollrente ruhen. Denn die wirtschaftliche Sicherung des Beziehers einer Teilrente beruht auf dem Rentenbezug und auf dem Arbeitsent-

gelt aus der Teilzeitbeschäftigung, an dessen Stelle teilweise oder ganz die Lohnausfallvergütung tritt. Die Abweichung von der Regelung für das Arbeitslosengeld (Nummer 11 Buchstabe b) rechtfertigt sich daher, daß Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld-Bezieher anders als Arbeitslosengeld-Bezieher in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 103)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 16 und 20 SGB VI sowie zur Änderung der §§ 56 und 59. Die Regelung soll sicherstellen, daß die Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung die Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht ausschließt.

Zu Nummer 7 (§ 105 c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Nummer 8 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 20 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bestimmt, daß das Arbeitslosengeld für Zeiten, für die der Arbeitslose eine Teilrente beansprucht, höchstens nach dem Arbeitsentgelt bemessen wird, das der Arbeitslose ohne Wegfall der Teilrente hinzuverdienen kann.

Zu Nummer 9 (§ 112 a)

Die Änderung paßt die Dynamisierung der Lohnersatzleistungen des AFG an die Neuregelung der Rentenanpassung im SGB VI an.

Zu Nummer 10 (§ 115)

Zu Buchstabe a und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ergänzt die Regelung über die Anrechnung von Nebenverdienst auf das Arbeitslosengeld (zur Bemessung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Anrechnung von Nebenverdienst vgl. Art. 1 § 161 Nr. 2). Sie regelt die Fälle, in denen der Arbeitslose eine beitragsfreie Nebenbeschäftigung ständig — also bereits längere Zeit und damit für das Lebenshaltungsniveau des Arbeitslosen mitbestimmend — neben einer beitragspflichtigen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld begründenden Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat. Nach dem Verlust der beitragspflichtigen Teilzeitbeschäftigung erhält der Arbeitslose Arbeitslosengeld lediglich auf der Grundlage dieses Teilzeitarbeitsentgelts; das Arbeitsentgelt aus der gleichzeitig ausgeübten beitragsfreien Nebenbeschäftigung bleibt für die Bemessung außer Betracht. Gleichwohl wird — folgt man allein dem Wortlaut der geltenden Vorschrift — das Arbeitsentgelt aus der Nebenbeschäftigung auf das Teilzeit-Arbeitslosengeld angerechnet. Die vorgesehene Regelung gleicht diese Härte, die bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen war (Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 116. Sitzung am 8. Dezember 1988 zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses — Sammelübersicht 94/Drucksache 11/3670, lfd. Nr. 8), aus. Künftig soll das Arbeitsentgelt aus der beitragsfreien Nebenbeschäftigung nur insoweit auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden, als es auf Arbeitsstunden beruht, die zusammen mit den Arbeitsstunden, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegen, grundsätzlich die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigung, die den Leistungsanspruch begründet hat, übersteigen. Arbeitslosengeld und Nebenverdienst dürfen jedoch nicht höher sein als 80 v. H. des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts, das der Arbeitslose bei tariflicher regelmäßiger Arbeitszeit in der beitragspflichtigen Beschäftigung erzielt hätte.

Zu Nummer 11 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Nummern 1 und 2 Buchstabe b des neuen Absatzes 2 entsprechen dem geltenden Recht (§ 118 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Nummer 2 Buchstabe a gewährleistet, daß Arbeitnehmer, die neben einer Teilrente wegen Alters längere Zeit — mindestens sechs Monate — eine nach dem AFG beitragspflichtige Beschäftigung ausüben, im Falle der Arbeitslosigkeit bis zum Ablauf von drei vollen Kalendermonaten Arbeitslosengeld erhalten

können. Damit sollen Unterbrechungszeiten beim Übergang in eine andere Beschäftigung oder beim Übergang in die Vollrente überbrückt werden.

Zu Nummer 12 (§ 132)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 13 (§ 134)

Die Neufassung von § 134 Abs. 4 Satz 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11. Sie regelt außerdem, daß neben einer Teilrente wegen Alters Arbeitslosenhilfe nicht gewährt werden kann. Diese Regelung berücksichtigt, daß ein arbeitsloser Bezieher von Teilrente wegen Alters die Vollrente beantragen kann und daß die Arbeitslosenhilfe keine Versicherungsleistung, sondern eine nachrangige Sozialleistung mit besonderen Vorschriften über die Bedürftigkeitsprüfung ist.

Zu Nummer 14 (§ 157)

Zu Buchstabe a

Mit dem Wirksamwerden der neuen Regelungen für die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für die Rentenversicherung der AFG-Leistungsbezieher soll auch die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für die Krankenversicherung der AFG-Leistungsbezieher nicht mehr auf der vollen Höhe des vor der Arbeitslosigkeit oder der Teilnahme an der Berufsbildungsmaßnahme erzielten und der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, sondern — wie auch in der Rentenversicherung der AFG-Leistungsbezieher — auf einer etwas abgesenkten Höhe erfolgen. Denn in dieser Zeit liegt der gesamte Lebensstandard des Leistungsbeziehers niedriger als zur Zeit seiner Beschäftigung. Die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit zur Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld sollen ab dem 1. Januar 1995 auf der Höhe von 80 vom Hundert des diesen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsentgelts gezahlt werden. Die Regelung über den Abzug von 80 vom Hundert eines etwaigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts entspricht derjenigen des SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift über die Erstattung von für versicherte Rentner entrichteten Krankenversicherungsbeiträgen wird den Vorschriften des SGB V über die Tragung der Krankenversicherungsbeiträge bei Rentenbezug angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu erstatten sind die nach der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessenden Beitragsteile des Rentners und des Sozialleistungsträgers.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderte Erstattungsvorschrift (Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 15 (§ 163)

Die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Bezieher von Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld soll ab 1. Januar 1995 an die Regelungen über die Krankenversicherungsbeiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld angeglichen werden (vgl. Begründung zu § 157).

Zu Nummer 16 (§ 166)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen über die Beiträge zur Rentenversicherung der Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld-Bezieher, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der Bundesanstalt für Arbeit getragen werden, sollen an die Regelungen über die Beiträge zur Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld angeglichen werden. Ab dem 1. Januar 1995 sollen die Beiträge auf der Höhe von 80 % des den Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsentgelts gezahlt werden.

Zu Buchstabe b

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 17 (§ 166 b)

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der ersatzlosen Aufhebung der zitierten Vorschrift.

Zu Nummer 18 (§ 168)

Mit der Änderung werden die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen im Interesse der Vereinfachung des Rechts in das AFG übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 171)

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter.

Zu Nummer 20 (§ 175)

Zu Buchstabe a

Zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung wird entsprechend den Grundsätzen im SGB VI auf die allgemeine Bezugsgröße im SGB IV verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die bisher im Strafvollzugsgesetz enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen ins AFG übernommen und auf die Bezugsgröße im SGB IV umgestellt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 186)

Die Änderungen passen die Regelungen über die Berechnung und die Tragung der Beiträge, die auf Lohnersatzleistungen beruhen, an die Neuregelungen im SGB VI an.

Zu Nummer 22 (§ 242 k)

Die Vorschrift übernimmt die für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Übergangsregelung. Sie gewährleistet, daß die Leistungsträger bis Ende 1994 keine höheren Beiträge entrichten als nach geltendem Recht.

Zu Artikel 29 — Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Artikel 30 — Vorruhestandsgesetz

Im Hinblick darauf, daß das Vorruhestandsgesetz nur noch auf Personen Anwendung findet, die spätestens 1988 in den Vorruhestand getreten sind, und die Leistungen der Bundesanstalt längstens bis 1995 gewährt werden, soll die Dynamisierung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zu den Aufwendungen des Arbeitgebers an seinen ausgeschiedenen Arbeitnehmer — wie nach bisher geltendem Recht — entsprechend der Entwicklung der Bruttoentgelte erfolgen.

Zu Artikel 31 — Altersteilzeitgesetz

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Änderung folgt aus der Aufhebung der zitierten Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Artikel 32 — Bundesversorgungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 16a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 16c)

Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Erhöhung des Versorgungskrankengeldes unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 18a)

Zu Buchstabe a bis c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Nummer 4 bis 6 (§§ 18c, 19, 22)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im SGB VI geregelten Versicherungspflicht für Bezieher von Sozialleistungen.

Zu Nummer 7 (§ 25 a)

Die Verweisung wird durch allgemeine Bezugnahme auf das SGB VI ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 SGB VI.

Zu Buchstabe c

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 26 a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderung zu §§ 16 und 20 SGB VI sowie zur Änderung des § 26.

Zu Buchstabe b

Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Erhöhung des Übergangsgeldes unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Rentenformel.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 11 (§ 50)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 56)

Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Erhöhung der in Satz 1 genannten Leistungen unberücksichtigt bleiben. Der Bemessungsbetrag soll weiterhin an die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme gekoppelt bleiben.

Die Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz soll wie die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Artikel 33 — Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 34 — Fünftes Anpassungsgesetz — KOV

Die Vorschrift hat wegen Ablaufs der Nachentrichtungsfrist keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 35 — Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung folgt aus dem ersatzlosen Wegfall der vom Grundsatz abweichenden Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 16 und 20 SGB VI sowie zur Änderung des § 11.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Erhöhung der Leistungen unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Die Vorschrift hat wegen Ablaufs der Nachentrichtungsfrist keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 36 — Schwerbehindertengesetz

Zu Nummer 1 (§ 20)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 37 — Abgeordnetengesetz

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Streichung folgt aus der Regelung des SGB VI über das Zusammentreffen einer Nachversicherung mit vorhandenen Beiträgen.

Zu Artikel 38 — Beamtenversorgungsgesetz

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 14a, 22)

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 39 — Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 40 — Bundesdatenschutzgesetz

Die Verweisung wird an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 41 — Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

Die Verweisungen werden an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 42 — Transsexuellengesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 43 — Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Zu Nummer 1

Die Änderung folgt aus der Neuregelung der Voraussetzungen für die Höherversicherung, die der betroffene Personenkreis im Regelfall nicht erfüllen kann.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 44 — Bundessozialhilfegesetz

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 67, 69)

Die unmittelbare Anbindung der Anpassung von Blindenhilfe und Pflegegeld an die Entwicklung der Renten (anstelle der bisherigen Kopplung mit den Anpassungen nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes) dient der Vereinheitlichung mit der Anpassung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach § 82 (s. Nummer 3). Im rechnerischen Ergebnis tritt dadurch keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ein.

Zu Nummer 3 (§ 82)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der neuen Rentenformel. Die Entwicklung der Grundbeträge bleibt damit weiterhin an die Entwicklung der Renten gekoppelt.

Zu Artikel 45 — Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Artikel 46 — Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 47 — Gesetz über Bergmannssiedlungen

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 48 — Zivilprozeßordnung

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Artikel 49 — Strafvollzugsgesetz

Der Artikel geht vom Strafvollzugsgesetz in der Fassung der Änderungen aus, die durch Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 270/88 vom 23. September 1988) vorgesehen sind.

Zu Nummer 1 und 3 (§§ 43, 200)

Zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung wird entsprechend den Grundsätzen im SGB VI auf die allgemeine Bezugsgröße im SGB IV verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 199)

Die Streichung folgt aus der Übernahme der Regelung in § 175 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Zu Artikel 50 — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum SGB VI.

Zu Artikel 51 — Bürgerliches Gesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 616)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 1587a)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift enthält die Regelung über die Ermittlung von dynamischen Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese ist an die neue Rentenformel angepaßt. Für die Ermittlung der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte, insbesondere für solche aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten entsprechend der im SGB VI vorgesehenen Gesamtleistungsbewertung, ist grundsätzlich von einem Rentenbeginn zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit auszugehen. Dadurch wird jedoch die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgestellte Regel nicht berührt, nach der anstelle des fiktiven Versorgungsanrechts die tatsächlich gezahlte Rente mit ihren Wertverhältnissen zu berücksichtigen ist, wenn die Rente höher ist und nicht mehr entfallen kann. Bei Renten, die nach dem vor 1992 geltenden Recht ermittelt und dann umgewertet worden sind, ohne daß den einzelnen Zeiten Entgeltpunkte zugeordnet worden sind, kann nachträglich eine solche Zuordnung durch Umrechnung der Werteinheiten in Entgeltpunkte vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe c

Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, daß jetzt beitragsfreie Zeiten ohne zeitliche Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 1587b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe b

Nachdem im Rentenrecht keine Notwendigkeit mehr besteht, an der bisherigen Höchstbegrenzung für Rentenwerte festzuhalten, kann hierauf auch im Versorgungsausgleich verzichtet werden. Zugleich wird dadurch der Anwendungsbereich des sozialpolitisch nach wie vor unbefriedigenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs weiter eingeschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 1587f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von § 1587b Abs. 5.

Zu Artikel 52 — Wohngeldgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 53 — Regelunterhalt-Verordnung

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bezeichnungen im SGB VI.

Zu Artikel 54 — Barwert-Verordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Rentenformel.

Zu Artikel 55 — Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Zu Nummer 1 (§ 3b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI. Zugleich wird bestimmt, daß nur die bindende Bewilligung einer Vollrente wegen Alters einen Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung ausschließt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI. Dabei wird klargestellt, daß der maßgebliche Zweijahresbetrag der (Voll)Rente ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors zu ermitteln ist.

Zu Nummer 3 (§§ 10b, 10c)

Die bisher in den §§ 10b und 10c enthaltenen Regelungen sind systematisch sachgerecht in das SGB VI eingegliedert worden.

Zu Artikel 56 — Arbeitsplatzschutzgesetz

Zu Absatz 1

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu Artikel 57 — Verordnung zum dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Zu Absatz 1

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu Artikel 58 — Soldatenversorgungsgesetz

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 26a)

Die Verweisung wird an das SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 86a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu Artikel 59 — Eignungsübungsgesetz

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung wird an das SGB VI angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe b und c

Die Verweisungen werden an das SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu Artikel 60 — Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die übliche Ausnahmeregelung für das Land Berlin.

Zu Artikel 61 — Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 62 — Einkommensteuergesetz 1986

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 10c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Artikel 63 — Körperschaftsteuergesetz 1984

Zu Nummer 1 (§ 5)

Entsprechend der Verweisung auf die §§ 1387 und 1388 RVO ist für den insgesamt zulässigen Höchstbetrag der Beiträge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 bisher der doppelte monatliche Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung maßgebend gewesen. Daran wird festgehalten. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sind nunmehr im SGB VI geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 54)

Die Vorschrift regelt die Anwendung.

Zu Artikel 64 — Gewerbesteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt (im übrigen siehe Begründung zu Artikel 63).

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die Vorschrift regelt die Anwendung.

Zu Artikel 65 — Vermögensteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt (im übrigen siehe Begründung zu Artikel 63).

Zu Nummer 2 (§ 25)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 66 — Lastenausgleichsgesetz

Die Anpassung der Unterhaltshilfe knüpft an die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Die Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner sollen für die Anpassung der Unterhaltshilfe unberücksichtigt bleiben.

Zu Artikel 67 — Entwicklungshelfer-Gesetz

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der ersatzlosen Aufhebung der zitierten Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Regelung über das Zusammentreffen von Leistungen nach § 10 wird den Vorschriften des SGB VI über das Zusammentreffen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 23 c)

Die Vorschrift stellt sicher, daß Leistungen, auf die bei Inkrafttreten des SGB VI bereits ein Anspruch bestand, in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden.

Zu Artikel 68 — Schornsteinfegergesetz

Zu Nummer 1 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Die Änderung folgt aus der Regelung des SGB VI, nach der nunmehr auch bei Erziehungsrenten Einkommen angerechnet wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Paragraphenverweisung wird bis auf § 1270 RVO, der ersatzlos weggefallen ist, durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die Streichung folgt aus dem ersatzlosen Wegfall der zitierten Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Ersetzung der Hinzuverdienstgrenzen für die Gewährung von Waisenrenten durch die Einkommensanrechnung im SGB VI.

Zu Nummer 4 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 69 — Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Der Artikel geht von der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit aus, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 11/2972 vom 26. September 1988) vorsieht.

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Die Verweisung wird an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI angepaßt.

Zu Artikel 70 — Telekommunikationsordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.

Zu Artikel 71 — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung" der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

III. Zum Dritten Teil Schlußvorschriften

Zu Artikel 72 — Versicherungskonto und Auskunftserteilung

Zu Absatz 1 und 2

Durch diese Regelung werden die Rentenversicherungsträger in die Lage versetzt, für die Anwendung des neuen Rentenrechts erforderliche Daten bereits vor dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Rentenrechts zu erheben. Dies ist erforderlich, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom bisherigen Rentenrecht in das neue Rentenrecht zu ermöglichen und Verzögerungen bei den nach Inkrafttreten neu beginnenden Renten zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die Umstellungsphase vom bisherigen Rentenrecht in das neue Rentenrecht führt nicht nur zu erheblichen Belastungen der Träger hinsichtlich der Organisation, der Neuprogrammierung und der Schulung der Mitarbeiter, sondern es muß auch vermieden werden, das Rechtsunsicherheit bei den Versicherten entsteht. Aus diesen Gründen sollen in der Umstellungsphase Rentenauskünfte nach bisherigem Rentenrecht nur erteilt werden, wenn der Rentenbeginn voraussichtlich noch in dieser Phase liegt. Zum Ende der Umstellungsphase können dann bereits Rentenauskünfte nach neuem Recht erteilt werden.

Zu Artikel 73 — Bundeszuschuß und Beitragssatz in den Jahren 1990 und 1991

In Absatz 1 wird bestimmt, daß abweichend vom geltenden Recht der Bundeszuschuß im Jahre 1990 um 300 Mio. DM und 1991 um 2.300 Mio. DM erhöht wird. Mit diesen Anhebungen des Bundeszuschusses werden über das Jahr 1991 hinaus fortwirkend sonst eventuell erforderliche Anhebungen des Beitragssatzes vermieden bzw. gedämpft. Zu den Auswirkungen wird auf den finanziellen Teil der Begründung verwiesen.

Absatz 2 regelt, daß — entgegen geltendem Recht — in den Jahren 1990 und 1991 der Beitragssatz von 18,7 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. 24,45 v. H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung weitergelten soll.

Zu Artikel 74 — Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992

Die sog. Rente nach Mindesteinkommen, die eine Mindestbewertung von niedrigen Pflichtbeiträgen nach 75 % des Durchschnittsentgelts vorsieht, soll nach dem künftig geltenden Rentenrecht ab 1992 — im Unterschied zu dem bis dahin bestehenden Rentenrecht — auch Anwendung für nach 1972 und vor 1992 liegende Pflichtbeiträge finden. Voraussetzung für die Mindestbewertung von niedrigen Pflichtbeiträgen ist jedoch künftig, daß der Versicherte 35 statt bisher nur 25 Versicherungsjahre zurückgelegt hat; im Unterschied zu dem bis dahin geltenden Rentenrecht sollen aber künftig bei den Versicherungsjahren auch Kinderberücksichtigungszeiten mitzählen. Die Verbesserung des künftigen Rentenrechts, wonach auch nach 1972 und vor 1992 liegende Pflichtbeiträge angehoben werden sollen, soll auf in dieser Zeit zugegangene Renten erstreckt werden, wenn diese Renten 35 Jahre aufzuweisen haben. Diese Voraussetzung kann zum Teil auch durch Kindererziehungszeiten erfüllt werden, die in einem pauschalierenden Verfahren je nach der Anzahl der Kinder mit zehn, 15 oder 20 Jahren auf die 35 Jahre angerechnet werden. Die Übertragung der Verbesserung auf die bereits zugegangenen Renten ist nur möglich, wenn diese nach einem Verfahren erfolgt, das weitgehend eine maschinelle Abwicklung zuläßt. Dies bedeutet, daß die Voraussetzungen für eine Verbesserung wie auch die Verbesserung selbst nicht nach den völlig gleichen Kriterien wie im künftigen Rentenrecht erfolgen können, weil ansonsten eine völlig neue Rentenberechnung erforderlich wäre. Eine völlig neue Rentenberechnung hätte zur Folge, daß die unterschiedlichsten Rechtsänderungen, die nach dem jeweiligen Versi-

cherungsfall erfolgt sind, auf diesen übertragen würden, nur weil die Voraussetzungen für eine Anhebung niedriger Pflichtbeiträge erfüllt sind. Für die Feststellung, ob möglicherweise die Voraussetzungen für eine Anhebung vorliegen, müßten darüber hinaus Erhebungen bei den Versicherten getroffen werden. Daher kommen neue Rentenberechnungen, die zudem große Verwaltungskapazitäten in Anspruch nehmen und zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung der laufenden Versicherungsfälle führen würden, nicht in Betracht.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Anhebung niedriger Pflichtbeiträge erfolgt. Die Voraussetzungen sind so aufgestellt, daß nur Rentenerhöhungen in Betracht kommen. Die Berücksichtigung der Kindererziehung erfolgt in einem typisierten Verfahren, das grundsätzlich keine weiteren Erhebungen erfordert. Für Versicherungsfälle von 1973 bis 1985 sind Kindererziehungszeiten zum Teil noch nicht gespeichert. Für diese Fälle ist ein Antragsverfahren erforderlich.

Absatz 2 regelt, in welcher Form der Zuschlag für persönliche Entgeltpunkte ermittelt wird, die für die Rentenleistung aller Renten ab dem 1. Janaur 1992 maßgebend sind.

Absatz 3 bestimmt, daß der Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gesondert zu ermitteln ist.

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen auch Witwen- oder Witwerrenten angehoben werden können.

Zu Artikel 75 — Aufhebung von Vorschriften

Das Außerkrafttreten erfolgt

- zu Nummer 1 bis 7, 11, 16, 19, und 23 bis 26
  wegen der Zusammenfassung und Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI durch Artikel 1,
- zu Nummer 8, 20, 21, 22
  wegen weitgehender zeitlicher Erledigung der dort geregelten Ausnahmefälle,
- zu Nummer 9, 10, 12 bis 15, 17, 18
  wegen Wegfalls der ihnen zugrunde liegenden Vorschriften.

Zu Artikel 76 — Berlin-Klausel

Der Artikel enthält die erforderliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 77 — Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die allgemeine Vorschrift über das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das vorzeitige Inkrafttreten von Vorschriften des FRG und WGSVG, der Vorschrift über die Anrechnung von Nebenverdienst auf das Arbeitslosengeld, der Vorschriften über das Versicherungskonto und die Auskunftserteilung, die Berlin-Klausel, der Vorschrift über die Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992 sowie der Vorschrift, die die Höhe des Bundeszuschusses und des Beitragssatzes für die Jahre 1990 und 1991 bestimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das vorzeitige Inkrafttreten der in Artikel 1 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sowie einer Sonderregelung zum Sozialbeirat. Dies erlaubt es, bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 die für dessen Ausführung notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, daß die Dynamisierung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz am Tag der ersten Anpassung des aktuellen Rentenwerts in Kraft tritt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das spätere Inkrafttreten einer Änderung des Fremdrentengesetzes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das spätere Inkrafttreten der Vorschriften über die Beitragszahlung der Träger von Sozialleistungen.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Ausgangslage

Die Entwicklung von Geburten und Lebenserwartung wird aus heutiger Sicht dazu führen, daß sich das Verhältnis der Personen im Rentenalter zu den Personen im erwerbsfähigen Alter (Altenquotient) in der Zukunft erheblich verändert. Seit 1970 ist die Geburtenzahl so niedrig, daß die nachfolgende Generation die vorausgehende zahlenmäßig nicht mehr ersetzt (Nettoreproduktionsrate unter 100 v. H.). Bis Mitte der 80er Jahre ist die sog. Nettoreproduktionsrate auf rd. 60 v. H. abgesunken, d. h. eine Generation wird nur noch zu 60 v. H. ersetzt. Ob und inwieweit der Anstieg der Nettoreproduktionsrate auf 63,2 v. H. im Jahre 1986, auf 64 v. H. im Jahre 1987 und auf vermutlich über 66 v. H. im Jahre 1988 eine Trendwende signalisiert, ist offen und bleibt abzuwarten. Mit dem Absinken des Geburtenniveaus geht eine Verlängerung der Lebenserwartung einher. Für einen 60jährigen Mann hat sich die Lebenserwartung von 15,3 Jahren nach der Allgemeinen Sterbetafel 1970/72 bis heute (Sterbetafel 1984/86) um 1,8 Jahre auf 17,1 Jahre verlängert. Für Frauen hat sich die Lebenserwartung im gleichen Zeitraum von 19,1 Jahren um 2,4 Jahre auf 21,5 Jahre erhöht.

Beide Faktoren, die sinkende Nettoreproduktionsrate und die steigende Lebenserwartung, führen dazu, daß der Anteil der älteren Personen an der Bevölkerung und der Altenquotient (Verhältnis der Personen im Alter von 60 u.m. Jahren zu den Personen im Alter von 20 b. u. 60 Jahren) zunehmen. Aus der Tabelle 1 (Spalte 6) ist zu entnehmen, daß zur Zeit auf 100 Personen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren 36 Personen im Rentenalter von 60 Jahren und mehr kommen. Dieser Quotient wird sich in der Zeit nach der Jahrhundertwende erheblich erhöhen, wobei das tatsächliche Ausmaß des Anstiegs von der Entwicklung von Geburten, Sterblichkeit und Wanderungen abhängt.

Für die Belastung der Rentenversicherung ist das Verhältnis der Zahl der Renten zu der Zahl der Beitragszahler (Rentenfallquotient, Spalte 8 der Tabelle 1) ein aussagefähigerer Maßstab als der Altenquotient. Unter anderem wegen des gestiegenen Versicherungsgrades, der sich zunächst nur in mehr Beitragszahlern und erst mit Zeitverzögerung in mehr Renten niederschlägt, ist der Rentenfallquotient in den letzten 25 Jahren deutlich schneller als der Altenquotient gestiegen. Diese Entwicklung wird in den nächsten Jahrzehnten nur noch in abgeschwächter Form anhalten. Der Rentenfallquotient ist allerdings noch weniger prognostizierbar als der Altenquotient, weil seine Entwicklung außer durch demographische Faktoren durch ökonomische und rechtliche Entwicklungen beeinflußt wird. So hängt die Entwicklung der Zahl der Beitragszahler vom Angebot an Arbeitsplätzen, von der Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, von der Struktur der Erwerbstätigen (Arbeiter und Angestellte, Beamte und Selbständige) ab und nicht allein von der demographisch bedingten Entwicklung der Personen im erwerbsfähigen Alter. Ökonomische Entwicklungen bestimmen aber auch z. B. das Rentenzugangsalter und damit die Höhe des Rentenbestandes. Diese Relativierung bedeutet nicht, daß es möglicherweise kein demographisch bedingtes Problem für die Rentenversicherung gibt, sondern daß sich dessen quantitatives Ausmaß und der zeitliche Verlauf des finanziellen Belastungsanstiegs innerhalb einer Bandbreite vollziehen können, die mit zunehmender zeitlicher Distanz an Bestimmbarkeit abnimmt.

Insofern sind die im folgenden dargestellten Finanzergebnisse von einer Fülle von demographischen, ökonomischen und versicherungsrechtlichen Annahmen abhängig; sie sind keine Prognosen im Sinne der Vorhersage einer wahrscheinlichen Entwicklung, insbesondere auch nicht hinsichtlich einer wahrscheinlichen Arbeitsmarktentwicklung und hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer bestimmten Arbeitsmarktpolitik, sondern es sind Ergebnisse von Modellrechnungen auf der Basis bestimmter Annahmenkombinationen. Für die Beurteilung der Wirkungen der gesetzlichen Maßnahmen sind dabei in der Regel relative Vergleiche mit dem geltenden Recht aussagefähiger als Absolutbeträge.

II. Die demographischen und ökonomischen Annahmen

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Für die Vorausschätzung des Erwerbspersonenpotentials, das im Vorausberechnungszeitraum bis 2010 zu einem limitierenden Faktor für die Zahl der Beitragszahler werden könnte, wird von der Bevölkerungsentwicklung entsprechend Tabelle 1 ausgegangen, bei der für Deutsche eine konstante Nettoreproduktionsrate auf der Basis des Jahres 1986 (62,9 %), für Ausländer eine Angleichung der Nettoreproduktionsrate an die der Deutschen und ein positiver Wanderungssaldo von 55 000 jährlich bis zum Jahre 2009 unterstellt wurde. Für die Entwicklung des Erwerbspersonenpotentials werden für Männer im Prinzip die Erwerbsquoten des Jahres 1970 und für Frauen eine leicht steigende Erwerbsbeteiligung unterstellt, die jedoch auch im Jahre 2010 noch deutlich hinter den heutigen Quoten von Ländern mit hoher Erwerbsbeteiligung von Frauen (z. B. skandinavische Länder) zurückbleibt. Bei diesen sowohl unter demographischen wie unter Erwerbspotentialaspekten aus heutiger Sicht eher vorsichtigen Annahmen steigt das Erwerbspersonenpotential zunächst noch bis Anfang der 90er Jahre und geht dann bis 2010 auf ein Niveau zurück, das um rd. 1 Mill. Personen unter dem heutigen liegt.

Für die Lebenserwartung der 60jährigen Rentner bzw. Rentnerinnen wird ein weiterer Anstieg von 17,1 bzw. 21,5 Jahren im Jahre 1985 auf 18,6 bzw. 23,4 Jahre im Jahre 1995 und anschließende Konstanz angenommen.

Für die Entwicklung der abhängig Beschäftigten werden — ausgehend von 0,7 v. H. im Jahre 1989 (Jahreswirtschaftsbericht 1989) und einer konstanten jähr-

lichen Zuwachsrate von 0,5 v. H. im Zeitraum 1990 bis 1995 — bis 2004 auf 0 abnehmende Zuwachsraten und anschließende Konstanz der Zahl der abhängig Beschäftigten bis 2010 zugrundegelegt. Dies entspricht einem jahresdurchschnittlichen Zuwachs von knapp 0,3 v. H. bis 2010. Bei einer derartigen Entwicklung würde auch im Jahre 2010 das geschätzte Erwerbspersonenpotential noch nicht völlig ausgeschöpft. Wenn von einer ungünstigeren Beschäftigungsentwicklung ausgegangen würde — etwa von einem Zuwachs der Beschäftigung um 0,1 v. H. je Jahr bis zum Jahre 2010 — hätte dies bei unveränderten Entgeltannahmen zur Folge, daß der Beitragssatz rein rechnerisch gegen Ende des Vorausberechnungszeitraumes um rd. 0,3 Prozentpunkte höher als unter den getroffenen Annahmen des Gesetzentwurfs läge.

Für die Entgelte wird mittelfristig von den für 1989 durch den Jahreswirtschaftsbericht 1989 aktualisierten Annahmen der mittelfristigen Finanzplanung,

1989 : + 2,6 v. H.
1990–1992 : + 3,2 v. H. p.a.,

langfristig von jährlich + 3 v. H. ausgegangen.

In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) werden folgende Beitragssätze unterstellt.

1. 7. 1989 12,9 v. H.
1. 7. 1990 12,7 v. H.
1. 7. 1991 12,7 v. H.
1. 7. 1992 12,6 v. H.
ab 1. 7. 1993 12,5 v. H.

Unter den dargestellten Annahmen ist bis 1991 eine Schwankungsreserve von 1 Monatsausgabe und mehr vorhanden. Bei unverändertem Leistungsrecht müßte der Beitragssatz bis zum Jahre 2000 auf 22,0 v. H. und bis zum Jahre 2010 auf 24,5 v. H. steigen (Tabelle 2).

2. Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes in der KnRV werden hinsichtlich der Entwicklung der Entgelte und des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung die gleichen Annahmen getroffen wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Für die Entwicklung der Versichertenzahlen werden in der KnRV folgende Veränderungen unterstellt:

Jahr	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	ab 1997
Veränderung in v.H.	−3,1	−2,9	−2,3	−2,7	−2,9	−2,4	−2,6	−1,8	−1,0

III. Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfes auf die Rentenversicherung

1. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Ziel des Gesetzentwurfes ist eine angemessene Verteilung der Belastungen aufgrund der demographischen Veränderungen auf alle Beteiligten. Schwergewichtig wird die finanzielle Stabilisierung durch folgende Maßnahmen erreicht:

— Renten und verfügbare Arbeitnehmereinkommen entwickeln sich künftig gleichgewichtig durch die Nettoanpassung.

— Die Altersgrenzen wegen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres werden ab 2001 zunächst alle 4 Monate um einen Monat, d. h. in jedem Jahr um 3 Monate, heraufgesetzt. Zu Beginn des Jahres 2002 liegen die Altersgrenzen für einen 60- bzw. 63jährigen also bei 60 bzw. 63 Jahren und 4 Monaten. Ab 2005 steigen die Altergrenzen dann alle 2 Monate um einen Monat, im Jahr also um 6 Monate, bis die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht wird. Von der Anhebung der Altersgrenzen wird die Rente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige nicht erfaßt.

— Die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten werden neu geordnet.

— Die Rente nach Mindesteinkommen wird für Bezugszeiten ab 1992 über das Jahr 1972 hinaus auf Pflichtbeitragszeiten bis 1991 ausgedehnt. Die Verbesserung gilt auch für den Rentenbestand, also auch für zwischen 1973 und 1991 eingetretene Versicherungsfälle.

— Der Bundeszuschuß wird im Vergleich zum geltenden Recht im Jahre 1990 um 0,3 Mrd. DM und im Jahre 1991 um 2,3 Mrd. DM erhöht. Für die Fortschreibung wird er 1991 außerdem um die bisherigen Erstattungen nach HEZG und KLG angehoben (Pauschalierung der Erstattungen für HEZG und KLG). Diese erhöhte Basis wird über die bisherige Dynamisierung des Bundeszuschusses gemäß der Entgeltentwicklung hinaus mit der Beitragssatzentwicklung fortgeschrieben.

— Für Lohnersatzleistungen wird ab 1995 der Beitrag auf der Basis von 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts ermittelt und die Bewertung nach einer Übergangszeit entsprechend geändert.

— Der Beitragssatz wird entsprechend der Finanzentwicklung angepaßt; er wird 1990 nicht von 18,7 v. H. auf 18,5 v. H. abgesenkt.

In Tabelle 3 werden die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und der Gesamtreform im Vergleich zum geltenden Recht des Jahres 1990 (Beitragssatz 18,5 v. H.) und in Tabelle 4 die finanzielle Entwicklung bei dem Maßnahmenpaket dargestellt.

Ohne die Maßnahmen des Gesetzentwurfes würde der Beitragssatz unter den getroffenen Annahmen von 18,5 v. H. in 1990 über 22,0 v. H. in 2000 auf 24,5 v. H. in 2010 steigen (Tabelle 2). Dieser zusätzliche Finanzbedarf, ausgedrückt in Beitragssatzpunkten von 3,5 Punkten in 2000 bzw. 6,0 Punkten in 2010, wird durch Finanzierungsbeiträge der Rentner, des Bundes und der Beitragszahler gedeckt.

— Die Rentner tragen durch Einsparungen bei den Rentenausgaben bei, die in 2000 rd. 3,9 v. H. und in 2010 7,9 v. H. der jeweiligen Rentenausgaben betragen. Damit wird der Beitragssatzanstieg in 2000 um 1,0 Prozentpunkte und in 2010 um 2,1 Prozentpunkte gedämpft.

  Im einzelnen werden durch die Nettoanpassung im Jahre 2000 4,6 v. H. und im Jahre 2010 7,6 v. H. der Rentenausgaben eingespart, was in 2010 einer Dämpfung des Beitragssatzanstiegs um 2,1 Prozentpunkte entspricht. Durch die Nettoanpassung wird das Nettorentenniveau, d. h. der Rentenbetrag nach Abzug des KVdR-Beitrags in v. H. des Nettoarbeitsentgelts eines vergleichbaren Versicherten, auf dem Niveau des Jahres 1991 mit rd. 70½ v. H. bei 45 Versicherungsjahren stabilisiert.

  Durch die Heraufsetzung der Altersgrenze, die ab 2001 einsetzt, werden im Jahre 2010 0,7 v. H. der Rentenausgaben eingespart, was 0,2 Beitragssatzpunkte ausmacht.

  Die Neuordnung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten führt teils zu Einsparungen, teils zu Mehrausgaben, per Saldo führt sie zu einer Einsparung von 0,4 v. H. der Rentenausgaben in 2010.

— Die Verbesserung bei der Rente nach Mindesteinkommen, bei der künftig auch Pflichtbeitragszeiten von 1973 bis 1991 mit maximal 75 v. H. des Durchschnittsentgelts der Versicherten bewertet werden, führt im Jahre 2000 zu Mehrausgaben von 0,7 v. H. und im Jahre 2010 von 0,9 v. H. der jeweiligen Rentenausgaben.

— Der Bund dämpft über den höheren Bundeszuschuß den Beitragssatzanstieg in 2000 um 0,6 Prozentpunkte und in 2010 um 0,9 Beitragssatzpunkte. In 2010 liegt der Bundeszuschuß, der ab 1992 die pauschalierten Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG und KLG umfaßt, um 14,1 Mrd. DM oder um rd. 23,1 v. H. über dem Bundeszuschuß nach geltendem Recht zuzüglich der Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG und KLG (Tabellen 2 und 4). Während der Bundeszuschuß nach geltendem Recht einschließlich der Erstattungen in 2010 auf 14,5 v. H. der Rentenausgaben abgesunken wäre, deckt der Bundeszuschuß dann 19,4 v. H. der Rentenausgaben. Bei isoliertem Vergleich des für die Kindererziehung nach HEZG und KLG erstmals 1992 pauschal eingesetzten Anteils am Bundeszuschuß mit den Aufwendungen nach HEZG und KLG ergeben sich per Saldo Mehreinnahmen der Rentenversicherung im Jahre 2000 von 0,8 Mrd. DM und im Jahre 2010 von 2,3 Mrd. DM.

  Über den Bundeszuschuß hinaus trägt der Bund über die Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosenhilfeempfänger zur Finanzierung bei.

— Die Beitragszahler werden an der Finanzierung des vor allem demographisch bedingten Belastungsanstiegs durch den Anstieg des Beitragssatzes bis zum Jahre 2000 um 1,8 Punkte auf 20,3 v. H. und bis zum Jahre 2010 um weitere 1,1 Prozentpunkte auf 21,4 v. H. beteiligt.

Neben diesen Maßnahmen enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl weiterer, aus finanzieller Sicht kleinerer Maßnahmen. Deren finanzielle Auswirkungen sind zusammengefaßt unter „Sonstige Maßnahmen" ebenfalls der Tabelle 3 zu entnehmen. Folgende Maßnahmen werden unter dieser Position berücksichtigt:

a) Rehabilitation

— Begrenzung der Dauer der Zahlung von Übergangsgeld während einer amtlich verordneten Schonungszeit auf 3 Tage.

— Selbstbeteiligung von 20 DM pro einfache Fahrt bei den Reisekosten bei Kurantritt.

— Wegfall der erschwerten Teilnahmevoraussetzungen bei Kuren für ältere Arbeitnehmer.

Mehr- und Minderausgaben durch diese Maßnahmen gleichen sich aus.

b) Rente

— Die kleine Witwenrente beträgt künftig 25 v. H. der EU-Rente des Verstorbenen.

— Verlängerung des Sterbevierteljahres bei Tod von Nichtrentnern bis zum Ende des Kalendermonats.

— Das Aufrunden von Geldbeträgen entfällt.

— Der bisherige Kinderzuschuß in den Halbwaisenrenten von 152,90 DM (konstant) wird durch einen dynamischen Zuschlag zur Rente ersetzt.

— Die Wartezeit von 35 Jahren kann auch mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege erreicht werden.

— Änderung der Anrechnungsbestimmungen beim Zusammentreffen von Renten der GRV mit UV-Renten.

— Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für BU/EU-Renten durch die Gewährung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege.

— Die Kindererziehungszeiten werden für Geburten ab 1992 um 2 Jahre verlängert.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich im Saldo im Jahre 1992 Mehrausgaben von 0,1 Mrd. DM, im Jahre 2000 von 0,3 Mrd. DM und im Jahre 2010 von 0,7 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen allein durch die Verlängerung der Kindererziehungszeiten wachsen bis zum Jahr 2010 langsam auf rd. 0,1 Mrd. DM an. Sie werden in diesem Zeitraum durch die Mehreinnahmen aus der Pauschalierung der Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG und KLG deutlich überkompensiert.

c) Beiträge

— Beitragszahlung für Behinderte in geschützten Werkstätten auf der Basis von mindestens 80 v. H. der Bezugsgröße (statt bisher 70 v. H.).

— Beitragszahlung für Wehr- und Zivildienstleistende auf der Basis von 80 v. H. der Bezugsgröße (statt bisher 70 v. H. des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts).

— Verkürzung der Wartefrist für Beitragserstattungen von 2 Jahre auf 1/2 Jahr.

Die Verkürzung der Wartefrist führt im Jahre 1992 einmalig zu Mehrausgaben von 0,5 Mrd. DM. Die beiden übrigen Maßnahmen führen im Jahre 1992 zu Mehreinnahmen von 0,2 Mrd. DM, im Jahre 2000 von 0,3 Mrd. DM und im Jahre 2010 von 0,4 Mrd. DM.

Sonstige finanzwirksame Maßnahmen für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten haben nur geringfügige finanzielle Auswirkungen oder sind nicht quantifizierbar.

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

In der KnRV wird weiterhin der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben im Rahmen der Defizithaftung nach § 210 vom Bund getragen. Die finanziel len Auswirkungen in der KnRV sind daher am geeignetsten an der Veränderung dieses Betrages zu messen. Zugleich erhält man so die Entlastung des Bundes aus der Minderung des Bundeszuschusses an die KnRV, wie sie in Spalte 7 der Tabelle 3a angegeben ist.

Wichtig für die KnRV ist, daß sich die Höhe der jährlichen Anpassung und des Beitragssatzes nicht mehr aus dem System der KnRV herleiten lassen, sondern wegen der §§ 78, 153 vom System der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vorgegeben werden.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung ist es wegen der relativ starken Ungewißheit über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler und der damit verbundenen Entwicklung der Rentenausgaben nicht sinnvoll, die Berechnungen auf ähnlich lange Zeiträume wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu erstrecken. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Aussagen des Rentenanpassungsberichts 1988 werden die Berechnungen daher nur bis zum Endjahr des Rentenanpassungsberichts 1988 — dem Jahr 2002 — durchgeführt.

Bis auf die veränderte Anpassung des Bundeszuschusses der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (nach § 208) sind in der KnRV die gleichen Maßnahmen von Gewicht, wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Es sind dies im einzelnen:

— Gleichgewichtige Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitnehmereinkommen (Nettoanpassung). Im Jahre 2002 werden durch diese Maßnahme rd. 0,7 Mrd. DM eingespart, das sind rd. 5,6 v. H. der vorausgeschätzten Rentenausgaben dieses Jahres.

— Anpassung der Beitragssatzentwicklung in der KnRV an die Entwicklung des notwendigen Beitragssatzes der Ren tenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Dabei wird der Beitragssatz über 1989 hinaus auf 24,45 v. H. belassen und danach ab 1992 entsprechend der Entwicklung des Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) angehoben. Im Schlußjahr 2002 erhält die KnRV rd. 0,4 Mrd. DM mehr an Beiträgen, das sind rd. 12 v. H. der nach altem Recht für dieses Jahr geschätzten Beitragseinnahmen.

— Neubewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten. Diese Maßnahme führt in der KnRV zu geringfügigen Mehrausgaben, im Jahr 2002 um rd. 20 Mio. DM. Da diese Mehrausgaben durch die günstigen Übergangsregelungen bedingt sind, bauen sie sich allmählich wieder ab. Im stationären Zustand, der nicht vor dem Jahre 2030 erreicht sein wird, werden durch diese Maßnahmen leichte Einsparungen erzielt werden.

— Neuregelungen für den Zahlbetrag einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit einer Rente der Unfallversicherung.

  Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme werden mit denen weiterer Maßnahmen — soweit sie quantifizierbar sind — zusammengefaßt. An weiteren Maßnahmen sind u.a. zu nennen: Neuregelung im Fremdrentengesetz, Dynamisierung des Kinderzuschusses in Halbwaisenrenten, Einsparungen im Bereich der Rehabilitation, Verlängerung der Kindererziehungszeiten um 2 Jahre.

  Der Verlauf der finanziellen Auswirkungen all dieser Maßnahmen zusammen wird durch die Änderungen beim Zusammentreffen von Renten der KnRV mit Renten der Unfallversicherung bestimmt. Sie werden in Tabelle 3a zusammen mit der Heraufsetzung der Altersgrenze als „sonstige Maßnahmen" zusammengefaßt aufgeführt. Im Jahre 2002 beträgt die saldierte Einsparung rd. 0,2 Mrd. DM. Da die hier zusammengefaßten Maßnahmen überwiegend nur für den Zugang nach 1992 gelten, wird der Betrag des Jahres 2002 bis zum stationären Zustand — nach dem Jahr 2010 — noch weiter anwachsen.

— Berechnung des Beitrages für Lohnersatzleistungen ab 1995 auf der Basis von 80 v. H. des der Lei-

stung zugrundeliegenden Bruttoentgelts. Diese Maßnahme führt zu Mehreinnahmen der KnRV aus Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit, der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Krankenversicherung. Im Jahr 1995 betragen die Mehreinnahmen rd. 70 Mio. DM, sie werden mit der Entgeltentwicklung fortgeschrieben. Im Jahre 2002 erhält die KnRV so rd. 0,1 Mrd. DM mehr an Beiträgen.

— Die Anhebung der Altersgrenzen wegen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres ist für die KnRV von relativ geringerer Bedeutung als in der ArV/AnV, da die Anzahl der Zugänge an Renten von weiblichen Versicherten mit Vollendung des 60. Lebensjahres nur sehr gering ist und da die Altersgrenze für das Knappschaftsruhegeld, das nach Vollendung der besonderen Wartezeit ab dem 60. Lebensjahr bezogen werden kann, nicht verändert wird. Die Minderung der Rentenausgaben wegen dieser Maßnahme wird im Jahr 2002 unter 10 Mio. DM betragen.

— Die Ausweitung des Berechnungszeitraums bei der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen ist für die KnRV von vernachlässigbarer Bedeutung. Durch diese Maßnahme werden hauptsächlich Versichertenrentnerinnen begünstigt; diese sind aber im Rentenbestand der KnRV nur mit rd. 3 v. H. vertreten. Die möglichen Mehrausgaben zu Lasten der KnRV werden je Jahr stets unter 5 Mio. DM liegen.

Die finanzielle Auswirkung der hier geschilderten Maßnahmen in den einzelnen Jahren ist aus Tabelle 3a ersichtlich.

IV. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf Bund, Bundesanstalt für Arbeit und Krankenversicherung

Auf Grund der vielfältigen Finanzbeziehungen, die zwischen den einzelnen Bereichen der sozialen Sicherheit einerseits und zwischen diesen und dem Bund andererseits bestehen, sind bei den Maßnahmen der Rentenreform auch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Bund und andere Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen.

1. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

a) Auswirkungen auf den Bund

Unmittelbare Mehrausgaben für den Bundeshaushalt ergeben sich durch die Vorweganhebung des Bundeszuschusses um 0,3 und 2,3 Mrd. DM in den Jahren 1990 und 1991 sowie durch seine geänderte Fortschreibung ab 1992. Weitere Mehrausgaben ergeben sich durch die pauschalierte Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahre 1992 um die Erstattungsbeträge des Jahres 1991 für Kindererziehungsleistungen nach dem HEZG und dem KLG, allerdings nur in der Höhe, in der der pauschalierte und im Bundeszuschuß fortgeschriebene Betrag die tatsächlichen Ausgaben für Kindererziehungszeiten übersteigt. Diese Mehrausgaben des Bundes sind in der Spalte 1 der Tabelle 5 berücksichtigt. Weiter wird der Bundeshaushalt auch durch die Neuregelung für die Beiträge von Lohnersatzleistungen berührt. Denn nach § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes trägt der Bund die Kosten der Arbeitslosenhilfe und damit auch die für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge. Dabei ergeben sich Mehrausgaben bei den Rentenversicherungsbeiträgen (Tabelle 5, Spalte 2) und Einsparungen bei den Krankenversicherungsbeiträgen (Tabelle 5, Spalte 4).

Hinzu kommen Mehraufwendungen für die Rentenversicherungsbeiträge für Wehr- und Zivildienstleistende und für Behinderte in geschützten Werkstätten, die von etwa 0,2 Mrd. DM im Jahre 1992 auf 0,4 Mrd. DM im Jahre 2010 steigen.

b) Auswirkungen auf die Bundesanstalt für Arbeit (BA)

Bei den Sozialversicherungsbeiträgen für die Empfänger von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld ergeben sich Mehr- bzw. Minderausgaben zu Lasten der BA gemäß Spalten 6 bis 8 der Tabelle 5.

Im Umfang der in Spalte 7 ausgewiesenen Beträge werden die Arbeitgeber bei den Rentenversicherungsbeiträgen für Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldempfänger belastet.

c) Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die infolge der Neuregelung der Beitragszahlungen für Lohnersatzleistungen beim Bund und der BA gemäß Punkt a) bzw. b) entstehenden Minderaufwendungen führen bei der GKV zu entsprechenden Mindereinnahmen (Spalte 10 der Tabelle 5). Darüber hinaus sind für die Empfänger von Krankengeld höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten, was bei der GKV zu Mehrausgaben gemäß Spalte 11 der Tabelle 5 führt.

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

a) Die finanziellen Auswirkungen **auf den Bund** ergeben sich aus der Verringerung des Bundeszuschusses an die KnRV, saldiert mit den Belastungen aus den per saldo höheren Beiträgen für Arbeitslosenhilfeempfänger. Im Jahre 1992 beträgt die Entlastung des Bundes rd. 0,1 Mrd. DM, sie wächst auf etwa 1,3 Mrd. DM im Jahre 2002 an.

b) Bei der **Bundesanstalt für Arbeit** ergeben sich per saldo Mehrausgaben wegen höherer Beitragszahlungen, die für das Jahr 1995 auf rd. 40 Mio. DM und für das Jahr 2002 auf rd. 50 Mio. DM geschätzt werden.

c) Bei der gesetzlichen **Krankenversicherung** ergibt sich durch Mindereinnahmen aus den Beiträgen von der KnRV, vom Bund und von der Bundesanstalt und aus Mehrausgaben bei den Beiträgen an die KnRV und die Bundesanstalt insgesamt eine Mehrbelastung von etwa 20 Mio. DM im Jahre 1995, die bis zum Jahre 2002 auf etwa 30 Mio. DM ansteigt.

V. Preiswirkungsklausel

Kurz- und mittelfristig sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten. Längerfristig dürften von der Reform durch eine ausgewogenere Lastenverteilung, damit verbunden einer Dämpfung des Beitragssatzanstiegs, preisdämpfende Wirkungen ausgehen.

Tabelle 1

Entwicklung der Wohnbevölkerung¹) der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 2030

01.01. des jeweiligen Jahres	Anzahl in Tausend				Jugendquotient²) (Spalte 2: Spalte 3) in v.H.	Altenquotient³) (Spalte 4: Spalte 3) in v.H.	Gesamtlastquotient⁴) (Spalte 2+4: Spalte 3) in v.H.	nachrichtlich	
	insgesamt	im Alter von unter 20 Jahren	20 bis unter 60 Jahren	60 Jahren und mehr				Rentenfallquotient⁵)	Rentnerquotient⁶)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1960	55 257	15 947	30 336	8 974	*52,6*	*29,6*	*82,1*	34,9	
1965	58 588	16 720	31 414	10 454	*53,2*	*33,3*	*86,5*	37,9	
1970	61 195	18 227	31 326	11 642	*58,2*	*37,2*	*95,3*	43,5	
1975	61 992	17 944	31 621	12 427	*56,7*	*39,3*	*96,0*	52,1	
1980	61 439	16 521	33 114	11 804	*49,9*	*35,6*	*85,5*	54,4	
1985	61 049	14 366	34 312	12 372	*41,9*	*36,1*	*77,9*	57,5	
1987	61 140	13 537	35 020	12 584	*38,7*	*35,9*	*74,6*	58,1	
1990	61 214	12 612	35 679	12 923	*35*	*36*	*72*	59	50
1995	61 359	12 413	35 518	13 428	*35*	*38*	*73*	64	54
2000	61 033	12 418	33 849	14 766	*37*	*44*	*80*	71	59
2005	60 011	11 795	32 698	15 518	*36*	*47*	*84*	77	64
2010	58 587	10 795	32 270	15 522	*33*	*48*	*82*	80	66
2015	56 692	9 553	31 193	15 946	*31*	*51*	*82*	84	69
2020	54 660	8 731	29 348	16 581	*30*	*57*	*86*	92	76
2025	52 405	8 320	26 386	17 699	*32*	*67*	*99*	103	86
2030	49 859	7 946	23 439	18 474	*34*	*79*	*113*	118	98

¹) Für die Zeit ab 1990 gemäß Modell IC der Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister des Inneren am 10. Februar 1987, aktualisiert auf das Ausgangsjahr 1986.

²) Personen im Alter unter 20 je 100 Personen im Alter 20 bis unter 60.

³) Personen im Alter 60 und mehr je 100 Personen im Alter 20 bis unter 60.

⁴) Personen im Alter unter 20 und im Alter 60 und mehr je 100 Personen im Alter 20 bis unter 60.

⁵) Anzahl der Versicherten- und Witwenrenten der ArV/AnV je 100 Beitragszahler der ArV/AnV (bis 1978 beschäftigte Arbeiter und Angestellte, ab 1979 zuzüglich Arbeitslose; Beschäftigte 1989 + 0,7 v. H.; 1990 bis 1995 + 0,5 v. H. p. a., danach alle 2 Jahre um 0,1 v. H. fallend bis auf 0 v. H. 2004, danach konstant bis 2013, ab 2014 entsprechend Erwerbspersonen-Potentialentwicklung).

⁶) Anzahl der Rentner der ArV/AnV (ohne Waisenrentner) je 100 Beitragszahler gemäß Fußnote 5; für die Vergangenheit keine Angabe, da die Zahl der Rentner statistisch nicht erfaßt wird.

Tabelle 2

Die Entwicklung von erforderlichem Beitragssatz, Schwankungsreserve und Bundeszuschuß einschließlich Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG [1]) und KLG [2]) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei geltendem Recht

Jahr	Erforderlicher Beitragssatz [3]) v. H.	Schwankungsreserve in		Bundeszuschuß und Erstattungen nach HEZG und KLG	
		Mrd. DM	Monatsausgaben [4])	Mrd. DM	v. H. der Rentenausgaben [5])
1988	*18,7*	23,2	1,9	29,4	*18,2*
1990	*18,5*	21,0	1,6	33,3	*18,8*
1991	*18,5*	16,5	1,2	35,0	*18,8*
1992	*19,1*	14,7	1,0	36,1	*18,6*
1993	*19,7*	15,9	1,0	37,3	*18,3*
1994	*19,9*	16,9	1,1	38,4	*18,0*
1995	*20,1*	16,8	1,0	39,6	*17,7*
1996	*20,6*	18,5	1,1	40,8	*17,4*
1997	*20,8*	19,2	1,0	42,0	*17,2*
1998	*21,2*	20,3	1,0	43,2	*16,9*
1999	*21,6*	21,4	1,1	44,5	*16,6*
2000	*22,0*	21,9	1,0	45,9	*16,2*
2001	*22,5*	23,2	1,0	47,3	*15,9*
2002	*22,8*	23,7	1,0	48,7	*15,7*
2005	*23,8*	28,4	1,0	53,1	*15,1*
2010	*24,5*	33,3	1,0	61,1	*14,5*

[1]) Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz
[2]) Kindererziehungsleistungs-Gesetz
[3]) Zur Aufrechterhaltung einer Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe
[4]) Zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr
[5]) Rentenausgaben einschließlich KLG-Leistungen

Tabelle 3

Die finanziellen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen in Mrd. DM[1]), Beitragssatzpunkten und v. H. der Rentenausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Jahr	Minderausgaben/Mehreinnahmen								
	Nettoanpassung[2])			Heraufsetzung der Altersgrenze ab 2001[2])[3])			Neuordnung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten[2])		
	Mrd. DM	Beitrags-satz-punkte[7])	v. H. der Rentenaus-gaben[5])	Mrd. DM	Beitrags-satz-punkte[7])	v. H. der Rentenaus-gaben[5])	Mrd. DM	Beitrags-satz-punkte[7])	v. H. der Rentenaus-gaben[5])
1990									
1991									
1992	1,1	0,11	*0,51*				0,0	0,00	*−0,02*
1993	3,2	0,33	*1,47*				−0,1	−0,01	*−0,05*
1994	4,8	0,48	*2,10*				−0,2	−0,02	*−0,08*
1995	6,2	0,59	*2,57*				−0,2	−0,02	*−0,10*
1996	7,7	0,70	*3,04*				−0,3	−0,02	*−0,10*
1997	9,1	0,81	*3,43*				−0,2	−0,02	*−0,09*
1998	10,5	0,91	*3,80*				−0,2	−0,01	*−0,06*
1999	12,1	1,01	*4,17*				0,0	0,00	*−0,02*
2000	13,9	1,13	*4,56*				0,1	0,01	*0,02*
2001	15,9	1,25	*4,99*	0,1	0,01	*0,03*	0,2	0,02	*0,07*
2002	18,0	1,37	*5,38*	0,3	0,03	*0,10*	0,4	0,03	*0,11*
2005	23,6	1,65	*6,23*	1,1	0,08	*0,29*	0,9	0,07	*0,25*
2010	34,5	2,07	*7,63*	3,3	0,20	*0,74*	1,9	0,12	*0,43*

[1]) Annahmen: Entgelte 1988 +3,0 v. H.; 1989 2,6 v. H.; 1990—1992 3,2 v. H. p. a.; ab 1993 3,0 v. H. p. a.
Beschäftigte: 1989 +0,7 v. H.; 1990—1995 +0,5 v. H. p. a.; danach alle 2 Jahre Rückgang um 0,1 v. H. bis auf 0,0 v. H. im Jahre 2004

[2]) Rentenminderausgaben einschließlich KVdR

[3]) angenommen wird, daß 50 v. H. des Potentials BU/EU-Renten oder Altersruhegelder wegen Schwerbehinderung in Anspruch nehmen

[4]) der Bundeszuschuß setzt sich zusammen aus dem bisherigen Bundeszuschuß und ab 1992 aus den pauschalierten Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG und KLG

[5]) einschließlich KVdR und KLG-Leistungen

[6]) einschließlich Mehreinnahmen aus Beitragssatzerhöhungen

[7]) im Jahresdurchschnitt

noch Tabelle 3

Die finanziellen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen in Mrd. DM[1]), Beitragssatzpunkten und v. H. der Rentenausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Jahr	Minderausgaben / Mehreinnahmen								
	Rente nach Mindesteinkommen			Bundeszuschuß[4])			Beiträge für Lohnersatzleistungen auf der Basis von 80 v. H. des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoentgelts		
	Mrd. DM	Beitragssatzpunkte[7])	v. H. der Rentenausgaben[5])	Mrd. DM	Beitragssatzpunkte[7])	v. H. der Rentenausgaben[5])	Mrd. DM	Beitragssatzpunkte[7])	v. H. der Rentenausgaben[5])
1990				0,3	0,03	*0,16*			
1991				2,3	0,25	*1,15*			
1992	−1,1	−0,12	*−0,52*	2,4	0,25	*1,13*			
1993	−1,2	−0,12	*−0,54*	2,5	0,25	*1,12*			
1994	−1,3	−0,13	*−0,57*	3,2	0,32	*1,40*			
1995	−1,4	−0,14	*−0,59*	3,3	0,31	*1,37*	3,9	0,37	*1,62*
1996	−1,5	−0,14	*−0,61*	4,1	0,38	*1,62*	3,9	0,36	*1,53*
1997	−1,7	−0,15	*−0,64*	4,5	0,40	*1,69*	3,7	0,33	*1,42*
1998	−1,8	−0,16	*−0,66*	5,3	0,46	*1,93*	3,7	0,32	*1,34*
1999	−2,0	−0,17	*−0,68*	6,0	0,50	*2,07*	3,5	0,29	*1,21*
2000	−2,2	−0,17	*−0,71*	7,2	0,59	*2,38*	3,4	0,27	*1,11*
2001	−2,3	−0,18	*−0,73*	8,0	0,63	*2,50*	3,2	0,25	*1,00*
2002	−2,5	−0,19	*−0,75*	8,8	0,67	*2,63*	3,2	0,25	*0,97*
2005	−3,1	−0,22	*−0,82*	11,2	0,78	*2,95*	3,4	0,24	*0,90*
2010	−4,2	−0,25	*−0,93*	14,1	0,85	*3,12*	3,8	0,23	*0,83*

noch Tabelle 3

Die finanziellen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen in Mrd. DM[1]), Beitragssatzpunkten und v. H. der Rentenausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Jahr	Minderausgaben / Mehreinnahmen								
	Erhöhung Beitragssatz			Sonstige Maßnahmen			Insgesamt		
	Mrd. DM	Beitrags-satz-punkte[7])	v. H. der Rentenaus-gaben[5])	Mrd. DM	Beitrags-satz-punkte[7])	v. H. der Rentenaus-gaben[5])	Mrd. DM	Beitrags-satz-punkte[7])	v. H. der Rentenaus-gaben[5])
1990	1,6	0,18	*0,84*				1,9	0,22	*1,00*
1991	1,8	0,20	*0,91*				4,1	0,45	*2,06*
1992	1,9	0,20	*0,90*	−0,3	−0,04	*−0,16*	3,9	0,41	*1,84*
1993	2,0	0,20	*0,89*	0,1	0,01	*0,02*	6,4	0,65	*2,90*
1994	4,8	0,47	*2,10*	0,0	0,00	*0,02*	11,4	1,12	*4,97*
1995	5,1	0,49	*2,13*	0,0	0,00	*0,01*	16,9	1,60	*7,00*
1996	8,2	0,76	*3,27*	0,0	0,00	*0,00*	22,0	2,03	*8,74*
1997	9,8	0,87	*3,71*	0,0	0,00	*−0,01*	25,1	2,24	*9,52*
1998	13,4	1,15	*4,83*	0,0	0,00	*−0,02*	30,9	2,66	*11,17*
1999	16,3	1,36	*5,60*	−0,1	−0,01	*−0,02*	35,8	2,99	*12,33*
2000	21,4	1,74	*7,04*	−0,1	−0,01	*−0,03*	43,8	3,55	*14,38*
2001	24,8	1,95	*7,78*	−0,1	−0,01	*−0,04*	49,8	3,92	*15,61*
2002	28,2	2,15	*8,44*	−0,1	−0,01	*−0,04*	56,3	4,29	*16,85*
2005	38,1	2,65	*10,04*	−0,2	−0,02	*−0,06*	75,0	5,23	*19,78*
2010	47,6	2,86	*10,53*	−0,4	−0,02	*−0,08*	100,7	6,05	*22,25*

Tabelle 3a

Die finanziellen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen bei der KnRV
in Mio. DM[1][2])

+ : Entlastung
– : Belastung

Jahr	Nettoanpassung	Neuordnung der beitragsfreien und beitrags-geminderten Zeiten	Erhöhung des Beitragssatzes in Anlehnung an die ArV/AnV	Beiträge für Lohnersatz-leistungen auf der Basis von 80 v. H. des zugrunde-liegenden Bruttoentgelts	Sonstige Maßnahmen einschließlich Heraufsetzung der Altersgrenze ab 2001	Insgesamt (zugleich Minderung des Bundes-zuschusses)
1	2	3	4	5	6	7
1990	–	–	+ 20	–	–	+ 20
1991	–	–	+ 20	–	–	+ 20
1992	+ 60	– 5	+ 30	–	+ 20	+ 110
1993	+ 190	– 10	+ 30	–	+ 40	+ 250
1994	+ 280	– 10	+ 70	–	+ 60	+ 390
1995	+ 340	– 20	+ 70	+ 70	+ 80	+ 540
1996	+ 410	– 20	+ 120	+ 70	+ 100	+ 670
1997	+ 470	– 20	+ 130	+ 70	+ 110	+ 750
1998	+ 510	– 20	+ 180	+ 70	+ 130	+ 870
1999	+ 560	– 20	+ 220	+ 70	+ 150	+ 980
2000	+ 610	– 20	+ 280	+ 80	+ 160	+ 1 110
2001	+ 660	– 20	+ 320	+ 80	+ 180	+ 1 230
2002	+ 700	– 20	+ 360	+ 80	+ 210	+ 1 320

[1]) Differenzen durch Rundung auf volle 10 Mio. DM und kumulative Effekte
[2]) Bei den Berechnungen ist unterstellt, daß die KnRV weiterhin die Verwaltungskosten der knappschaftlichen KVdR in voller Höhe trägt (rd. 0,1 Mrd. DM je Jahr)

Tabelle 4

Die Entwicklung von erforderlichem Beitragssatz, Schwankungsreserve und Bundeszuschuß in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei Verwirklichung der Maßnahmen des Gesetzentwurfs

Jahr	Erforderlicher Beitragssatz [1]) v. H.	Schwankungsreserve in		Bundeszuschuß [3])	
		Mrd. DM	Monatsausgaben [2])	Mrd. DM	v. H. der Rentenausgaben [4])
1988	*18,7*	23,2	1,9	29,4	*18,2*
1990	*18,7*	23,2	1,7	33,6	*19,0*
1991	*18,7*	23,5	1,7	37,3	*20,1*
1992	*18,7*	20,8	1,5	38,5	*19,8*
1993	*18,7*	17,5	1,2	39,7	*19,6*
1994	*19,0*	16,1	1,0	41,6	*19,8*
1995	*19,0*	16,3	1,0	42,9	*19,5*
1996	*19,3*	17,8	1,1	44,9	*19,6*
1997	*19,4*	18,1	1,0	46,5	*19,5*
1998	*19,7*	19,3	1,0	48,6	*19,5*
1999	*19,9*	19,6	1,0	50,6	*19,4*
2000	*20,3*	21,4	1,1	53,1	*19,5*
2001	*20,5*	22,4	1,1	55,3	*19,5*
2002	*20,7*	23,4	1,1	57,5	*19,4*
2005	*21,2*	24,9	1,0	64,3	*19,4*
2010	*21,4*	30,8	1,1	75,3	*19,4*

[1]) Zur Aufrechterhaltung einer Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe
[2]) Zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr
[3]) Bis 1991 Bundeszuschuß zzgl. der Erstattungen nach HEZG und KLG
[4]) Rentenausgaben einschließlich KLG-Leistungen

Tabelle 5

Die finanziellen Auswirkungen[1]) der Rentenreform auf Bund, BA und KV

Beiträge für Lohnersatzleistungen auf der Basis von 80 v. H. des Bruttoentgelts

Jahr	Bund					BA				KV			Mehreinnahmen d. Rentenversicherung b. d. Beiträgen f. Lohnersatzleistungen (2)+(6) +2*(7) +(11)
	Mehrausgaben an RV[2])			Minderausgaben Alhi an KV	Saldo (3)−(4)	Mehrausgaben an RV[2])		Minderausgaben an KV	Zusammen (6)+(7) −(8)	Mindereinnahmen von Bund und BA (4)+(8)	Mehrausgaben an RV[2])	Belastung insgesamt (10)+(11)	
	Bundeszuschuß[3])	Beiträge f. Alhi	Zusammen (1)+(2)			ALG	KUG/SWG						
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
1990	0,3	0,0	0,3		0,3	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,0
1991	2,3	0,0	2,3		2,3	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,1
1992	2,4	0,0	2,4		2,4	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,1
1993	2,5	0,0	2,5		2,5	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,1
1994	3,2	0,0	3,2		3,2	0,1	0,0		0,1		0,0	0,0	0,1
1995	3,3	1,2	4,5	0,4	4,1	2,1	0,2	0,8	1,5	1,1	0,2	1,4	3,9
1996	4,1	1,2	5,3	0,3	4,9	2,1	0,2	0,7	1,5	1,1	0,2	1,3	3,9
1997	4,5	1,1	5,6	0,3	5,3	2,0	0,2	0,7	1,5	1,0	0,3	1,3	3,7
1998	5,3	1,1	6,4	0,3	6,1	1,9	0,2	0,7	1,5	1,0	0,3	1,3	3,7
1999	6,0	1,0	7,0	0,3	6,7	1,8	0,2	0,6	1,4	0,9	0,3	1,2	3,5
2000	7,2	0,9	8,2	0,3	7,9	1,7	0,2	0,5	1,3	0,8	0,4	1,1	3,4
2001	8,0	0,9	8,8	0,2	8,6	1,5	0,2	0,5	1,3	0,7	0,4	1,1	3,2
2002	8,8	0,8	9,6	0,2	9,4	1,5	0,2	0,5	1,3	0,7	0,4	1,1	3,2
2005	11,2	0,9	12,0	0,2	11,8	1,5	0,3	0,5	1,3	0,7	0,5	1,2	3,4
2010	14,1	0,9	15,0	0,2	14,8	1,6	0,3	0,5	1,5	0,7	0,6	1,3	3,8

[1]) in Mrd. DM; Differenzen in den Summen durch Rundung
Wirtschaftsannahmen:
Entgelte: 1988 +3,0 v. H.; 1989 +2,6 v. H.; 1990 bis 1992 +3,2 v. H. p. a.; ab 1993 +3,0 v. H. p. a.
Beschäftigte: 1989 bis 1995 +0,5 v. H. p. a.; danach alle 2 Jahre Rückgang um 0,1 v. H. bis auf 0,0 v. H. im Jahre 2004

[2]) Nur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

[3]) Die Mehrausgaben beim Bundeszuschuß ergeben sich bis 1991 als Differenz zwischen neuem und Bundeszuschuß nach geltendem Recht, ab 1992 als Differenz zwischen neuem Bundeszuschuß einschließlich pauschaliertem Betrag für Leistungen nach HEZG und KLG und Bundeszuschuß nach geltendem Recht zzgl. Erstattungen für Leistungen nach HEZG und KLG nach geltendem Recht

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333